Econ.

Die Geschichte der Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen im Großherzogtum Hessen.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Philosophischen Fakultät

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität

zu Gießen

eingereicht von

Peter Gottschämmer

geboren in Götzenhain

(Kreis Offenbach a. M.)

1912

Gießen 1912.

Druckerei Christ & Herr.

3 1761 09617871 0

Die Geschichte der Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen im Großherzogtum Hessen.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Philosophischen Fakultät

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität
zu Gießen

eingereicht von

Peter Gottschämmer

geboren in Götzenhain
(Kreis Offenbach a. M.)

Gießen 1912.
Druckerei Christ & Herr.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium am 30. Juli 1911.
Referent: Dr. Biermer.

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalt.

Seite

Einleitung 5
I. Ältere Organe 7
1. Die zur Vertretung und Förderung des Handels im Kurfürstentum Mainz geschaffenen Organe 8
2. Die zur Hebung der Landwirtschaft in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt entstandenen Organe 18
II. Die hessische Zunftpolitik im 19. Jahrhundert 30
III. Die Vorläufer der modernen Wirtschaftskammern 44
1. Die Entwicklung der Handelskammern bis zur einheitlichen Gesetzgebung im Jahre 1871 46
a) Die Handelskammer zu Mainz 46
b) Die Handelskammer zu Offenbach 54
c) Die Handelskammer zu Worms 57
d) Die Handelskammern zu Darmstadt und Bingen 60
2. Die einheitliche Regelung der Handelskammern durch Gesetz vom 27. November 1871 61
3. Die Entstehung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Vereine 69
4. Die Entstehung und Entwicklung des Landesgewerbvereins . . . 86
IV. Die Bildung der modernen Wirtschaftskammern 101
1. Die neuere Entwicklung der Handelskammern 104
2. Die Entstehung der Landwirtschaftskammer 117
3. Die Entwicklung der Innungen seit Einführung der Gewerbeordnung und die Gründung der Handwerkskammer 130
4. Die Bestrebungen zur Schaffung berufsständiger Interessenvertretungen für die Arbeitnehmer 142
V. Die freien Vereine zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen 144
1. Handel und Industrie 145
2. Landwirtschaft 150
3. Kleingewerbe 154
4. Arbeitnehmer 156
VI. Die Entwicklung der Finanzen 156
1. Die Handelskammern 156
2. Landwirtschaft und Gewerbe 162
Schluß 169
Literatur 177

Einleitung.

Unter den vielen Bewegungen und Erscheinungen, die unser modernes Wirtschaftsleben charakterisieren, tritt die organisatorische Zusammenfassung der einzelnen Berufsstände ganz besonders hervor. Organisation ist das Schlagwort, nach dessen Verwirklichung alle wirtschaftlichen und politischen Bewegungen ebenso sehr wie alle privatwirtschaftlichen Unternehmungen streben müssen, um wirtschaftliche und politische Macht zu erreichen. Nicht nur der rohe Grundsatz „Einigkeit macht stark" findet in ihr seine Verwirklichung, sondern sie ist eine geistige Arbeitsvereinigung, eine Zusammenfassung vieler gleich- oder ähnlichgerichteten Einzelwillen zur Zusammenarbeit und zur Geltendmachung eines gemeinsamen „Willens zu Macht". Beeinflussung der Regierung, der Parlamente und der öffentlichen Meinung auf der einen Seite, und Selbsterziehung, Aufklärung, Weiterbildung und Hebung der eigenen Glieder auf der anderen Seite, sind ihre Hauptaufgaben. Diese Zweiteilung der Zwecke ergänzt sich und regt sich innerlich immer wieder neu an zu neuer Arbeit und Betätigung und zur Hebung des Ansehens nach Außen. Das ideelle Moment der Standes- und Berufsehre wird im Wirtschaftleben ein nie zu unterschätzender Faktor sein, der durch die Macht der Organisation geweckt und aufrecht erhalten wird.

Aber wie überall entstehen die Formen der Organisation nicht von heute auf morgen, sondern sie entwickeln sich. Und diese Entwicklung schließt sich eng an die des Wirtschaftslebens an, und die wirtschaftspolitischen Ideen, die dieses gerade beherrschen, sind auch ausschaggebend für die Bildung und die Organisationsform der Interessenvertretungen. Immer aber werden veraltete und erstarrte Formen umge-

bildet und zeitgemäß erneuert. Als treibende Kräfte kommen hier nicht nur die fortgeschrittenen wirtschaftspolitischen Ideen in Betracht, sondern auch in erster Linie der ausgebildete zum Selbstbewußtsein erwachte Berufsstand.

Wir sind in der hier vorliegenden Arbeit bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zurückgegangen, um die heutigen Formen in genetischen Zusammenhang mit den vergangenen zu bringen. In dieser Zeit sind verschiedene wirtschaftspolitische Ideen aufgetreten, die mächtig umgestaltend auf das Wirtschaftsleben wirkten. Im Kurfürstentum Mainz finden wir den Merkantilismus, und in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt schweben den leitenden Staatsmännern physiokratische Ziele vor Augen. Eine Revolution im Wirtschafsleben bringt das Durchdringen des Liberalismus mit sich. Hier auch haben wir einen Schnitt gelegt, und haben die vorhergehenden Interressenvertretungen als ältere Organe bezeichnet. Denn sie unterscheiden sich wesentlich von den die liberale Periode der Volkswirtschaft charakterisierenden Vereinen dadurch, daß ihnen die Unfreiheit und die wirtschaftliche Gebundenheit des territorialen Polizeistaates anklebt. Eine trennende Linie kann man aber nicht zwischen den Vereinen nnd den modernen Wirtschaftskammern ziehen, denn es findet hier ein ganz langsamer Übergang von der einen Form in die andere statt. So haben wir als zweiten Hauptteil die Organe, die der liberalen wirtschaftlichen Anschauung entsprungen sind, und die wir als die Vorläufer der modernen Wirtschaftskammern bezeichnet haben. Dazwischen schiebt sich ein Abschnitt ein, der die hessiche Zunftpolitik im 19. Jahrhundert behandelt. Als dritten Hauptpunkt haben wir dann die Bildung der modernen Wirtschaftskammern angefügt. Sie entsprechen in ihrer berufsständigen Zwangsorganisation und vielfach in ihrem Wirken dem sozialen Charakter unserer modernen Volkswirtschaft.

I.

Ältere Organe.

Im Großen und Ganzen hat sich mit dem Jahre 1816 Hessen zu dem territorialen Umfang abgerundet, den es heute noch besitzt. Zugleich mit dieser Gebietserweiterung trat aber auch eine Vervollkommnung der ganzen Volkswirtschaft ein; der seitherige Agrarstaat nahm durch die Besitzergreifung von Mainz Handel, und durch die von Offenbach Industrie in sich auf.

In Mainz hatten die geistlichen Kurfürsten des 18. Jahrhunderts versucht die mehr oder minder herabgekommene Handelstätigkeit wieder neu zu beleben, und es fanden so hier die Ideen der merkantilistischen Wirtschaftpolitik ein Feld zur fruchtbaren Entfaltung. Eng verbunden mit dieser befördernden Tätigkeit ist die Bildung einer Interessenvertretung für den dort bestehenden Handel.

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt dagegen war eine jener deutschen Gebietsteile, dessen landwirtschaftliche Bevölkerung infolge der grundherrschaftlich-feudalen Gebundenheit ganz und gar unentwickelt und ohne größere wirtschaftliche Kräfte, teilweise sogar sehr ärmlich, war (Vogelsberg). Das Gewerbe, das hier in dem Ackerbaustaat nur noch nebensächlich in Betracht kam, hatte sich dennoch in einzelnen Gebieten Oberhessens besser entwickelt. Es fand auch in den dortigen Zünften angemessene Vertretung. So waren es in der Landgrafschaft die physiokratischen Wirtschaftsideale, die die ersten Organe zur Förderung der Berufsstände, vor allem der Landwirtschaft, hervorbrachten.

1. Die zur Vertretung und Förderung des Handels im Kurfürstentum Mainz geschaffenen Organe.

Die geographische Lage von Mainz hat in dieser Stadt schon früh einen regen Handel entwickelt. Zu dieser geographischen Bevorzugung kamen noch wichtige Gerechtsame, das Stapel-, Zoll- und Umschlagsrecht, die einen gewissen Handel sichern mußten. Daß trotz alledem die Stadt keine hervorragende handelspolitische Stellung während des Mittelalters einnahm, liegt einmal in den schlechten Schiffahrtsverhältnissen dieses Zeitalters bis in die Neuzeit hinein, dann aber auch an der Verfassung und Verwaltung des geistlichen Staates und den daraus entspringenden sozialen Verhältnissen. Um auf die Kosten zu kommen, die ihm der Kauf des Bischofsstuhls verursachte, legte der geistliche Herr den Untertanen hohe Steuern auf und suchte auch sonst auf jede Art und Weise Abgaben zu erhaschen. Es ist deshalb ganz natürlich, daß eine freie Reichsstadt wie Frankfurt neben der entrechteten freien Reichsstadt und Hauptstadt eines territorialen, geistlichen Fürstentums, auf dem die Last des faulen Klerus und die Unmenge von Bettlern und sonstigen Nichtstuern lag, im Laufe der Jahrhunderte den ganzen Verkehr an sich zog.

Eine Periode reger handelspolitischer Tätigkeit setzte in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein. Es ist der Geist der Aufklärungszeit, der hier Wandel schuf. Aber wie der Merkantilismus den Begriff des Polizeistaates in sich schließt, so findet man auch hier überall Bevormundung und Leitung in allen wirtschaftlichen Dingen. Mit als Hauptzweck dieser Beförderung des Handels war aber auch ein reicherer Ertrag aus Zöllen und andern Verkehrsabgaben, den man sich daraus versprochen hatte, in Aussicht genommen.

Die ersten Anfänge ausgedehnter handelspolitischer Tätigkeit findet man schon früher unter dem Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn (1695—1729[1]), der die Krämerzunft zu Mainz neu organisiert. Es waren dort sämtliche das Handelsgewerbe ausübende Personen in einer Zunft, der sogenannten Krämerzunft, vereinigt. Wie der Name schon sagt, war also bis zum 18. Jahrhundert Groß- und Außenhandel kaum vorhanden, und die Entstehung und allmähliche Entwicklung die Berufsart, sowie die größere Ausdehnung des Speditions- und Kommissionsgewerbes, machte eine Berücksichtigung in den Zunftstatuten

[1]) K. Wild: Lothar Franz von Schönborn.

nötig. Wie allgemein in den Zünften große Unordnung herrschte, so war sie auch hier vorhanden. Auf Antrag und Bitte von verschiedenen Seiten her, und nachdem man den Vice-Dom von Mainz, (d. i. der von der Regierung eingesetzte Bürgermeister), darüber befragt hatte, wurde am 14. Juli 1713 der Krämerzunft eine neue Ordnung gegeben, weil bei ihrer „Hanthierung und Krämerey biß dahero allerhand schädliche confusiones und Unordnung eingeschlichen" wären, wodurch den „Handelsleuthen und Krämern der völlige Ruin erwachsen würde".[1]) Wie allgemein in Deutschland so herrschte auch in Mainz der Zunftzwang. Es waren deshalb alle Handelsleute und Krämer, die Mainzer Bürger waren, in dieser Zunft vereinigt. Zur Aufnahme wurde, wie bei jeder anderen Zunft, die „ehrliche Geburt" des Aufzunehmenden und der Nachweis über sein Herkommen verlangt. Eine geordnete Lehr- und Gesellenzeit war vorgeschrieben; das Aufnahmegeld betrug 6 Thr. für Leute aus dem Erzstift Mainz, 12 Thr. für Ausländer. Eine wichtige Bestimmung, die den Anfang der späteren Abzweigung des Handelsstandes aus der Krämerzunft bildet und von den Verhältnissen verlangt wird, findet sich schon hier. Großhandel und Kleinhandel (Detailhandel) werden getrennt; dem Großhändler sollte auch die Spedition ausschließlich zukommen, und er sollte „kein Maß noch Gewicht im Hause haben". Der gemeine Krämer aber sollte „weder Compagnie noch Comissionshandel" treiben, sondern sich mit seiner „Krämerey begnügen". Zur Hebung des Kleinhandels war das Hausieren streng verboten; die herumgetragenen Waren sollten konfisziert werden, und je zur Hälfte der Krämerzunft und der kurfürstlichen Regierung zufallen. In Streitsachen war sie an das Stadtoberhaupt den Vice-Dom gewiesen, der entweder die Sachen zu schlichten oder weiterzugeben hatte. Anlaß zu dieser Ordnung mag Gefährdung der Interessen der Großkaufleute durch die in numerischer Überlegenheit vorhandenen Krämer gewesen sein, denn tatsächlich war die Zahl der Kaufleute sehr gering. In einem nicht näher bezeichneten Jahr in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Mainz 36 Spezereihändler, 14 Faktoren und Speditoren, von eigentlichen Großhändlern aber nur 3 Weingroßhändler und 2 Ledergroßhändler gezählt.[2]) Dagegen sind schon 1748 beim Einsetzen

[1]) Statut der Krämerzunft in den „churfürstlich-maintzischen Verordnungen" im königl. Kreisarchiv zu Würzburg.

[2]) Zöpfl, G.: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. (S. 128)

der befördernden Tätigkeit 52 Mitglieder des Handelsstandes angeführt. Trotzdem sich also ihre Zahl schon erhöht hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß immer noch ein Mangel an kapitalkräftigen Großhändlern vorhanden war.

Eine neue Periode der Mainzer Handelspolitik war angebrochen als Johann Friedrich Karl von Ostein (1743—1763) den Kurfürstenstuhl von Mainz bestieg. Seine ganze Tatkraft stellte er in den Dienst einer wirtschaftspolitischen Idee, des Merkantilismus. Alle seine Maßnahmen sind davon durchdrungen, die dann mit den Mitteln des Polizeistaates und der absoluten Fürstengewalt durchgeführt werden.[1]) Der Ausgangs- und Stützpunkt aller handelspolitischen Tätigkeit war die kurfürstliche Kommercien-Kommission. Sie war bald nachdem Johann Friedrich Karl Kurfürst geworden war, geschaffen worden, und war in ihrer Tätigkeit außerordentlich eifrig und in ihrem Programm sehr vielseitig.

Aus jener Zeit muß ein ökonomischer Verbesserungsplan stammen, der von einem kurfürstlichen Beamten verfaßt ist.[2]) In den Vorschlägen ist noch nicht die Kommercien-Kommission und die Handelsstandsvertretung erwähnt; wir können deshalb annehmen, daß es vor 1746 war, haben aber die Vermutung, daß dieses Schriftstück infolge der Pläne des Kurfürsten verfaßt wurde, und so auch auf die Gründung der Kommercien-Kommission und der Handelsstandsvertretung hinwirkte und vorbildlich war. Zur Hebung des Handels und der Manufakturen wird eine „Land-Oekonomie-Ober-Direktion" vorgeschlagen. Durch einen allerhöchsten Befehl begründet, sollte sie „alle Gewalt und ohnumschränkte Ermächtigung" haben die Landespolizei und das Finanzwesen „zu dirigiren". Unter letzterem ist vor allem das Zollwesen zu verstehen. Ihre Hauptaufgabe sollte sein: bei dem Publikum „den Eifer und Mut zur Verbesserung des Kommerciums als auch der Landesökonomie" wachzurufen und zu bestärken, und den Zustand des Gewerbewesens zu erforschen. Dem Vorschlag war ein „formula iuramenti", das dem des Handelsstandes ähnlich ist, beigegeben, nach dem alle Mitglieder der Organisation eidlich verpflichtet werden sollten. Jede Woche sollte eine Sitzung stattfinden, in der über das, was „in Manufaktur-, Kommercien- und Ökonomie-Sachen vorgefallen" war, beraten werden sollte. Ein Protokoll über die Verhandlungen sollte

[1]) Näheres vergl. Zöpfl, S. 117ff.

[2]) Großh. Haus- und Staatsarchiv, Darmstadt. Akten No. 111a. i.

dem Hofrat vorgelegt werden. Um die Beweggründe und den Zeitgeist näher zu illustrieren, führen wir einige Stellen des Entwurfs an. Als vornehmste Aufgabe sollte den „Land-Ökonomie-Ober-Direktion Personalis" gelten, „daß sie sich des Zustandes und der Beschaffenheit Handels und Wandels, rohen Waren und Manufakturen, so hinein- und hinausgehen, erkundigen, die Ursache deren Auf- und Annahme gründlich erforschen, den Lauf und Veränderung des Preißes und der Konsumtion der Güter aufmerken, und auf alle und jede, so inn- und ausländische Handels- und Handwerksleut, der Compagnien und Zünfte ein wachendes Auge haben, und inquirieren, damit die schädlichen monopolia, polypolia und propolia abgeschafft, und die Kommercien im Lande und den Leuten zum Besten in besseren Stand und Flor gesetzt und darin erhalten werden" . . . „Sie in allen Vorfallenheiten, soviel immer möglich dahin collimieren sollen, daß das Geld in unserem Lande verbleiben und für solche Sachen an Fremde nichts gegeben werde . . ., welche man im Land selbst haben und machen könne". Fremde Manufakturen sollten angezogen werden, und ausländische Waren sollten billig durch die L.-Oe.-O.-D. verschafft, und nicht mit Geld sondern mit Waren „vertauscht" werden. Mitglieder dieser Behörde sollten einige Regierungsräte, Handelsleute und andere „Experten" sein. Eine gewisse Vertretung des Berufsstandes war also vorgesehen.

Zu dieser Zeit bestanden schon viele solcher Kollegien, die von der Landesobrigkeit den Anschauungen des Polizeistaates entsprechend zur Leitung des Handel eingesetzt waren. Sie können als spezifisch deutsche Art von Organ zur Vertretung des Handelsstandes im 17. und 18. Jahrhundert gelten. Ludovici stellt sie in seinem kaufmännischen Lexikon von 1767 [1]) den in größerem Umfange bestehenden französischen Handelskammern gleich. Nach ihm sind ihre Aufgaben:

1. Den Handel und die Volkswirtschaft genau zu studieren.
2. Genaue Nachrichten über den aus- und inländischen Handel einzuziehen.
3. Gutachten bei der Regierung einzubringen und gebilligte Einrichtungen dann auszuführen.

Zusammengesetzt waren sie gewöhnlich aus Juristen, Kaufleuten, Manufakturisten und Kameralisten, letztere „um des Bauernstandes

[1]) Ludovici: Kaufmännischer Lexikon; darin besonders die Artikel: Handelskollegium, Commercien-Kammern und Commercien-Rath.

der Zölle und anderer Sachen willen." So waren also bei der Gründung der Kommercien-Kommission viele Musterinstitute vorhanden.

Die Kommercien-Kommission, die aus 14 Mitgliedern bestand, war eine unmittelbar der kurfürstlichen Kanzlei[1]) untergeordneten Körperschaft, die sowohl eine beratende als auch eine verwaltende Behörde ist. Modern ausgedrückt war sie ein Teil des Ministeriums, etwa unser heutiges Handelsministerium. Im Gegensatz zu den angeführten Instituten war sie eine reine kollegiale Beamtenorganisation, eine Behörde, die sich zur Information über die einzelnen Gegenstände vieler Ratgeber und „Experten" bediente. Sie mußte vor allem auch Rat bei fremden Kaufleuten einholen, weil die einheimischen nicht die nötige Erfahrung und das Verständnis dazu besaßen. Hieraus erklärt sich auch, daß sich in der Kommercien-Kommission keine ordentliche Mitglieder als Vertreter des Kaufmannsstandes befanden, wie es an anderen Orten der Fall war. Jede Woche fand eine Sitzung statt, zur Zeit der Messe, auf deren Hebung man es besonders abgesehen hatte, jeden Tag eine. Die einzelnen Mitglieder erhielten Spezialgebiete und Aufgaben zur Bearbeitung zugewiesen. Aus der Nichtberücksichtigung des Berufsstandes bei der Zusammensetzung der Kommercien-Kommission, erklärt sich auch ihr späterer Verfall, indem die berufsständige Organisation, der Handelsstand in seiner Wichtigkeit immer mehr wuchs und erstere ganz zurückdrängte.

Ihr vorläufiges Programm entwickelt die neue Behörde in einer „Provisional-Verordnung, welche zum besten der Commercii von der eigents angeordneten churfürstlichen Commercien-Commission, den 22. Martii 1747 publicirt wurde".[2]) Danach war ihre Aufgabe 1. die Schiffahrt zu regeln; die Vorsteher der Schifferzünfte sollten genaue Angaben über die Ladefähigkeit und Zahl der Schiffe einreichen. Dann sollten sie 2. die Benutzung der Krahnen und Lagerhäuser ordnen. Zur Erfüllung ihres Zwecks wurden noch alle Kaufleute angehalten bei der jeden Mittwoch morgen von 9 Uhr ab „zur Dirigierung des Commercii" im „Conferentz-Zimmer der Regierungs-Kanzlei stattfindenden Sitzungen" der Kommercien-Kommission zu erscheinen, und noch außerdem sollte es dem „Handels-Stand" „gleichwohlen ohnbenommen sein und freystehen, auch außer solcher Tag-Sitzung nach

[1]) Die Kanzlei bildete mit dem geheimen Rat die oberste Behörde.

[2]) Erste Sammlung deren in Policey und Commercien-Sachen erlassenen Churfürstlich-Mainzischen Verordnungen 1752.

Beschaffenheit und Vorfall der Sach seine Beschwerde oder Auftrag dahin gelangen zu lassen". Das Feld ihrer Tätigkeit war für sie als Staatsbehörde das ganze Kurfürstentum; in Wirklichkeit konzentrierte sie sich aber auf die Hauptstadt Mainz, weil das Gebiet zu zerrissen war und auch sonst kaum eine bedeutendere Handelsstadt vorhanden war. Neben der befördernden Tätgkeit tritt vor allem auch noch die Sorge um richtige Entrichtung der Zölle hervor. Dieses finanzielle Moment ist auch bei den von Ludovici beschriebenen Einrichtungen vorhanden. Während im modernen Staat alle Interessenvertretungen eine Belastung des Budgets bilden, so wird hier im Polizeistaat dieses Institut zu einer Art Zollpolizei noch nebenbei gemacht, um die Einnahmen des Staates zu erhöhen. Es waren zur Durchführung dieses Zweckes Krahnenmeister und Kaufhausmeister angehalten jeden „Unterschleif zu entdecken", und es war den Denunzianten durch die Kommercien-Kommission die Hälfte der Strafe versprochen.

Ihre regeste Tätigkeit entwickelte diese kurfürstliche Behörde sofort nach ihrer Gründung. Das beweisen auch schon die Namen der Mitglieder, an deren Spitze unter den anderen höchsten Beamten der Nachfolger im Erzbischofstuhl Emmerich Josef (1763—1774) stand.[1]) Von 1752 führt die Kommercien-Kommission den Namen „Kommercien-Konferenz" und von 1780 ab die Bezeichnung „Kommerz-Deputation". Eine Änderung in der Organisation ist in der Hinsicht eingetreten, als die Kommerz-Deputation sich aus Beamten vonseiten der churfürstlichen Hofkammer zusammensetzt, während vorher eine solche Zweiteilung nicht vorhanden war. Den Zweck dieser Neuordnung konnten wir aber nicht feststellen. Von 1787 ab verzichtete die Hofkammer ganz auf ihre Beteiligung.[2]) Bei ihrer Gründung gehören die Präsidenten des Hofrats und der Kammer ihr an, außerdem noch einige Räte von beiden Seiten.[3]) 1770 sind im Mainzer Staatskalender nur noch 13 Personeu als Mitglieder angeführt, 1780 noch 9 und 1792 noch 3, was ein deutlicher Beweis für den Rückgang ihrer Tätigkeit ist. Ein großer Unterschied von den vielen anderen in Mainz organisierten Kommissionen war, daß die Kommercien-Komission der Verwaltung lange nicht so sehr eine Arbeit abnahm als vielmehr eine neue Tätigkeit aufnahm, während die anderen zur Entlastung der ein-

[1]) Vergl. Churmaintzischer Hof- und Staatskalender 1748 u. 1749.

[2]) Hof- und Staatskalender 1787.

[3]) Goldschmitt, H.: Zentralbehörden u. Beamtentum im Kurfürstentum Mainz S. 80.

zelnen Behörden geschaffen wurden.[1]) Als Entlastung der Regierung ist die Übernahme der Zollpolizei zu betrachten, die hierdurch wirksamer durchgeführt wurde.

Eine der ersten Tätigkeiten der Kommercien-Kommission war die Absonderung der Großkaufleute von den geringen Krämern aus der Krämerzunft, und deren Zusammenschluß in den „Handelsstand" zu einem „besonderen Corpus", der mit „Privilegien ausgestattet sein sollte und sich eines vorzüglichen Ranges vor allen übrigen Zünften und Bürgern erfreuen sollte".[2]) Es sollte eine geziemende Unterscheidung der „Comercianten und Handelsleuten von den ganz geringen Krämern" hergestellt werden, sodaß erstere den Handelsstand bilden sollten, letztere aber in der Krämerzunft weiter zu verbleiben hatten. Diese Abtrennung war zur Beförderung des Großhandels nötig, um ihn nicht der Übermacht der Krämer preiszugeben, die seiner Entwicklung, weil sich Interessengegensätze herausgebildet hatten, hemmend entgegenstanden.

Die Organisation des Mainzer Handelsstandes beruht auf zwei Verordnungen, von denen die erste vom 22. Dezember 1747 datiert ist, und deren Ergänzung und Vervollständigung vom 1. Februar 1751 stammt;[3]) die zweite enthält vor allem die Auseinandersetzung mit der Krämerzunft. Das neue Organ trägt noch einen zünftigen Charakter, der keineswegs von der Regierung beabsichtigt ist, der aber von dem Berufsstand mehr und mehr ausgeprägt wurde. Es ist eine Zwangsberufsorganisation, d. h. sämtliche Mainzer Kaufleute waren ohne weiteres Mitglieder des Handelsstandes und als solche privilegiert Handel und die verwandten Gewerbe zu treiben. So wird als Zweck auch „die möglichste Aufnahme und Beförderung der Handelsschaft" in der kurfürstlichen Residenz Mainz angeführt. Als Vorsitzender fungierte der Vice-Dom von Mainz. Es ist dies eine Analogie zu den Zünften, von denen jede einen Stadtrat als Vorsteher hatte. Der Handelsstand als die vornehmste Zunft hatte den obersten Beamten der Stadt zum Vorsteher. Weil aber gerade der Bürgermeister von dem Kurfürsten eingesetzt war und dauernd mit der Staatsregierung verkehrte, hatte der Handels-

[1]) Goldschmitt S. 75.

[2]) Protokoll der Kommercien-Kommission vom 28. Juni 1747. Akten des Archivs zu Mainz.

[3]) Erste Sammlung 2c.

stand schon deshalb eine viel größere Vertretung gegenüber dem Staat als die Zünfte. Jährlich am 15. Februar wurde eine Hauptversammlung abgehalten, in der die Wahl der Handelsstandsvorsteher stattfand, nachdem vorher wie es bei den Zünften der Fall war ihre „Ordnung" vorgelesen worden war. Jeden Monat fand außerdem noch eine Hauptversammlung statt, in der einzelne berufliche Gegenstände beraten werden sollten. Der Besuch der Versammlung war obligatorisch bei Strafe von einem Reichstaler. Die Besuchslisten mußten der Kommercien-Kommission vorgelegt werden, die dann exekutive Behörde war, die Strafen eintrieb oder in anderer Weise vorging. Die Handelsstandskorporation war zu gleicher Zeit auch Börsenkorporation, deren Besuch im Statut des Handelsstandes ebenfalls obligatorisch gemacht war. Die Listen, die über den Besuch geführt wurden, unterlagen gleichfalls der Durchsicht der Kommercien-Kommission, die dann in ebensolcher Weise gegen die Säumigen vorging. Wie diese Aufsicht dem Handelsstand über die Zünfte stellt, so war auch dieses Prinzip noch dadurch gewahrt, daß der Versammlung und vor allem den drei Vorstehern das Recht und die Pflicht gegeben war, der Kommercien-Kommission helfend und beratend zur Seite zu stehen. Hier war eine Vertretung der Interessen gesichert im Gegensatz zu den andern Zünften und der Krämerzunft.

Wahlmodus war das geheime, direkte und gleiche Wahlrecht. Das Resultat wurde ungeöffnet von dem Vice-Dom der Kommercien-Kommission übergeben, in deren Hände es dann lag es zu verkünden, eventuell auch vorher noch zu korrigieren. Die ganze Organisation läßt überhaupt in hohem Maße Eingriffe und Bevormundungen durch den Staat zu, wie es der unentwickelte Berufsstand noch bedurfte. Welch großes Interesse aber der Staat an der richtigen Entrichtung der Zölle und Abgaben hatte und wie er sich hierzu die Korporation dienstbar machte, beweist das „formula iurameti", nach dem von jedem neu aufgenommenen Mitgliede geschworen werden sollte. In dem Eid war als Hauptpunkt die richtige Entrichtung aller Zölle und Abgaben angeführt.

Durch die Verordnung von 1751 wurden vor allem das Vermögen der Krämerzunft, das ziemlich beträchtlich war, geteilt. Nur das zünftige Grabtuch wurde noch für die beiden belassen, und der Handelsstand als die vornehmere Korporation hatte den Vorzug es aufbewahren zu dürfen. Das Vermögen des Handelsstandes betrug 1779

ungefähr 5000 fl. in bar und ein Haus im Werte von 4000—5000 fl., es ist dies ein Zeichen dafür, daß sich tatsächlich ein Korporationsgeist entwickelt hatte, und daß ein reges inneres Leben vorhanden war. Dies geht auch in einer Eingabe an die Regierung hervor, in der der Handelsstand um die Erlaubnis ein neues Haus errichten zu dürfen bittet, weil das alte für die Einrichtung größerer Börsenräume nicht mehr genüge.[1]) Mitgliederbeiträge konnten wir nicht konstatieren; die Einnahmen setzten sich aus folgenden Quellen zusammen:[2])

1. Aufnahmegelder der neu eintretenden Mitglieder; diese betrugen 12 Rthr. für den Sohn eines Handelsstandsmitgliedes, 24 Rthr. für einen im Kurfürstentum geborenen Kaufmann und 36 Rthr. für einen Ausländer.
2. Zinsen von Kapitalien.
3. Hausmiete.
4. Die Hälften der Strafgelder, die aber zum Besten der Mitglieder zu verwenden waren.

Die von der Hauptversammlung abgenommene Rechnung wurde von der kurfürstlichen Regierung geprüft.

Wer in Mainz Großhandel treiben wollte, mußte in den Handelsstand aufgenommen werden, und zu diesem Zwecke an ihn ein Gesuch einreichen. Genau im einzelnen zusammengestellte Vorschriften über die Bedingungen zur Aufnahme haben wir nicht gefunden. Man hat hierbei vielfach alte zünftige Gebräuche übernommen, aber es haben sich auch neue Gewohnheitsrechte gebildet. Wie wir aus den Akten über die Aufnahme der Mitglieder[3]) feststellen konnten, mußten diese folgenden Bedingungen genügen:

1. Sie mußten Bürger von Mainz sein und
2. eine Konsensurkunde des kurfürstlichen Taxamtes oder der kurfürstlichen Registratur für den betreffenden Berufszweig haben.
3. Es mußte ein Lehrzeugnis über ordnungsgemäße Lehre bei einem Großkaufmann vorliegen; ebenso
4. ein Zeugnis des seitherigen Herrn,
5. ein Leumundszeugnis und
6. ein Taufschein.
7. Der Aufzunehmende mußte mindestens 20 Jahre alt sein,

[1]) Akten des Archivs zu Mainz.
[2]) Vergl. Rechnung des Jahres 1766. Archiv zu Mainz.
[3]) Mainzer Archiv.

8. mußte 5000 fl Vermögen als Eigentum besitzen,und durfte
9. kein Filialleiter einer auswärtigen Firma sein.
10. Außerdem wurde noch Zugehörigkeit zur katholischen Konfession verlangt.

Gerade der letzte Punkt wurde von den „Handelsstands-verwandten", wie diese auch analog den Zünften (Zunftverwandte) benannt wurden, weit strenger gehandhabt als die Regierung es beabsichtigte[1]). Ihr kam es vor allem darauf an möglichst viel leistungsfähige Kaufleute zu haben, während die Handelsstandsmitglieder die auswärtigen Eindringlinge fern zu halten suchten, weil dadurch neue Konkurrenz geschaffen wurde. Deshalb nehmen sie ihre Zuflucht zu den alten zünftigen Bestimmungen, die dem Geiste des merkantilistischen Zeitalters ganz und gar zuwiderliefen. Wie bei der Zunft die Meisterswitwe, wenn sie das Geschäft weiter führte, Mitglied wurde, so war auch hier die Kaufmannswitwe von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen.

In der ersten Zeit scheint der Einfluß der Handelsstandskorporation sehr gering gewesen zu sein. Die Kommerzien-Kommission war in ihrer Tätigkeit zu rege, als daß sie die Mitglieder der berufständigen Organisation um Rat und Hilfe anzugehen brauchte oder ihnen größere Arbeit ließ. Es war eben die Aufgabe des behördlichen Organs den Berufsstand auszubilden. Als dieser sich mehr und mehr auf eigene Füße stellen konnte, war die Tätigkeit letzterer größtenteils überflüssig. Darauf daß die Handelsstandsvertreter in erster Zeit nicht zur Genüge ihre Aufgabe erfüllten, weist ein Vorschlag eines Hofrats Serger aus dem Jahre1752 hin[2]), der ein „Corps des marchands" wie das zu Straßburg aus sieben Personen gebildet haben will. Sie sollten aus den geschicktesten nicht bloß auf ihr Privatinteresse beflissenen Kaufleuten auserlesen werden, und sollten in „Sessionen der Kommerzien-Kommission Merkantil-Gutachten geben", wenn diese sie nötig habe.

Auch der genossenschaftliche Gedanke tritt in dieser ersten Zeit in einem Vorschlag auf, nach welchem der ganze Handel von Mainz in einer Handlungskompagnie organisiert werden sollte[3]). Dieser

[1]) Akten über die Aufnahme.

[2]) Königl. Archiv Würzburg.

[3]) Vorschläge Dominicis, einer jener Experten, die die kurfürstliche Commercien-Commission heranzog, und der sich später als ein Betrüger und Abenteuerer entpuppte. Würzburger (Kreisarchiv.)

phantastische Vorschlag richtete sich vor allem gegen Frankfurt, dessen Messe und Verkehr man nach Mainz zu verlegen beabsichtigte.

Wie wir schon gesehen haben ging die Tätigkeit der Kommerzien-Deputation ganz zurück. Hierdurch war das Feld offen für die Wirksamkeit des Handelsstandes. Die Zahl dessen Mitglieder war von 52 im Jahre 1752 auf 97—1792 gestiegen; ebenso zeigten die Krahnengebühren eine beträchtliche Erhöhung, was doch am besten auf die Handelstätigkeit schließen läßt[1]).

So war die Korporation des Handelsstandes der Form nach noch eine Zunft, in ihrer Wirksamkeit und ihrer Tätigkeit hatte sie sich aber doch wesentlich den modernen Formen der Interessenvertretung genaht. Sie ist so jenen Organisationen gleichzustellen, welche den Korporationen der Ältesten der Kaufmannschaft vorausgingen und auch zünftige und gildenmäßige Gebilde waren. Wir werden weiter unten sehen, wie dann, nachdem durch die französische Herrschaft auch die Korporation des Handelsstandes mit allen übrigen „Zünften" hinweggefegt war, sich doch sehr bald wieder eine berufliche Vertretung des Handels bildet, die als unmittelbare Fortpflanzung dieser Korporation zu betrachten ist, wenn auch nicht ganz in ihrer äußeren Form, so doch mindestens in ihrer Aufgabe und ihrer Stellung im Staate.

2. Die zur Hebung der Landwirtschaft in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt entstandenen Organe.

Hervorgerufen durch die physiokratischen Lehren und die Idee des absoluten Wohlfahrtsstaates setzen in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Hessen Bestrebungen ein, die vor allem, schon weil das Land ein reiner Agrarstaat war, die daniederliegende Landwirtschaft zu heben versuchten. Alles dies konzentrierte sich zunächst in dem Suchen nach einem geeigneten Organ, dem die Hebung des Nahrungsstandes, als der in erster Linie die Landwirtschaft in Frage kam, übertragen werden sollte.

Man kann nicht sagen, daß es ein allgemeines Bedürfnis der Zeit war sich mit „ökonomischen Dingen" zu beschäftigen, sondern es sind dies hier nur einzelne Männer, die sich aus den Bedürfnissen und dem

[1]) Fr. Lehne: Jahrbuch des Departements Donnersberg für das Jahr 10 der fränkischen Republik. S. 12.

Denken der Zeit emporgeschwungen haben über diese, und rastlos suchen ihre hohen Ziele auf ihre Umgebung zu übertragen und sie fruchtbar für die Zwecke der Allgemeinheit zu machen. Zwei Männer treten uns in dieser Beziehung in Hessen entgegen, die dies in ihren Handlungen verfolgen, deren Endzwecke aber doch sehr verschieden sind. Es sind dies der Landgraf Ludwig IX. und Friedrich Karl von Moser, dessen geistvoller Kanzler. Ersterer ging bei Friedrich dem Großen militärisch wie auch ökonomisch in die Schule, war aber ein praktisch gesinnter Mann, der vor allem, ähnlich wie die Mainzer Kurfürsten, die wirtschaftlichen Kräfte des Landes heben und erwecken wollte, um größere Abgaben auflegen zu können, damit er ausgiebiger seinen militärischen Leidenschaften fröhnen konnte. Moser aber suchte vor allem seine physiokratischen Ideen auf die Praxis zu übertragen. Seine Anschauungen über die Staatswirtschaft spricht er einmal in einer dem Fürsten, um ihn für die Land-Kommission zu gewinnen, vorgelegten Schrift dahin aus, „daß die Grundlage der Glückseligkeit eines Landes in dem verbesserten Nahrungsstand der Untertanen, dieser aber schlechterdings und vorerst in der Verbesserung des Ackerbaues und dahin zu rechnenden Kultur beruhe, und alsdann, aber erst alsdann, vermöge Zirkulation des Geldes, Kommerzium und Überfluß von selbsten nachfolgen".

Schon vorher sucht man auf dem Wege allerhöchster Verordnungen durch direktes Eingreifen die landwirtschaftlichen Betriebsformen zu verbessern und Veraltetes und Mißbräuche zu entfernen [1]). Von einem Bedürfnis des Landwirts nach Vertretung kann aber noch lange nicht geredet werden, denn Feudalverband und Polizeistaat hinderten die freiere Entwicklung des Bauernstandes; die Geschlossenheit des Verbandes stumpfte ihn ab und verdummte ihn. Der Landwirt kam aber auch allen Neuerungen und gut gemeinten Vorschlägen mit großem Mißtrauen entgegen, wozu er seinerseits auch eine gewisse Berechtigung hatte wegen der Gewinnsucht der Beamten, die ihn mit Sportelgeldern bei jeder Gelegenheit ausbeuteten.

Erstes Bedürfnis war vor allem ein Bild von dem Zustand der Landwirtschaft zu bekommen, um eine Grundlage für die praktische Tätigkeit zu gewinnen und planmäßig zu arbeiten gegenüber der seitherigen Tätigkeit, die sich in etwas erhöhtem Maße mit der Abstellung

[1]) Vorschriften auf dem Verordnungswege über Weiden, Nachtweiden, Bebauung der Felder, Bau von Futterpflanzen und Klee usw.

von Mißbräuchen und Übelständen befaßt hatte. Schon unter der Regierung Ludwigs VIII. wird 1766 eine Anfrage an sämtliche höhere Beamte der einzelnen Ämter des Landes gerichtet, worin die folgenden Fragen beantwortet werden sollten:

1. „Worinnen bestehen die Produkte des Amts?"
2. „Was für frucht- und unfruchtbare Lagen sind darinnen, und wie sind sie zu kultivieren?"
3. „Sind nicht die „Cameralintraden" ohne Bedrückung der Untertanen zu vermehren?"
4. „Durch welche Mittel ist verarmten Untertanen aufzuhelfen?"
5. „Wie ist den höchst schädlichen Exekutionen abzuhelfen?"[1])

Man sieht den einzelnen Punkten an, daß das Land sehr verarmt war, aber es fällt auch sofort das finanzielle Interesse auf. Offenbar sind diese Anfänge zu einer Beförderung der Landeskultur unter der Leitung Ludwigs IX. gemacht, weil sein Vater kein größeres Interesse für Derartiges zeigte.

Im Jahre 1768 kommt Ludwig IX. zur Herrschaft. Hessens Finanzlage war keineswegs gut und legte dem Fürsten Beschränkung auf. Er suchte so mit kleinen Mitteln seine Zwecke zu erreichen und seine befördernde Tätigkeit richtet sich vor allem auf die Verbesserung der Landwirtschaft. Durch Verordnung vom 14. Dezember 1769[2]) werden sämtliche Justiz- und Polizeibeamten des Landes angewiesen, die neueren ökonomischen Schriften durchzugehen, die vorgeschlagenen ökonomischen Neuheiten in den eigenen Gärten auszuprobieren und die Resultate dann den Einwohnern mitzuteilen. So sich die Landwirte aber der Einführung der von den Behörden empfohlenen und für passend befundenen Fruchtsorten widersetzten, so sollte Gewalt angewandt werden. Offenbar hatte dieser Versuch keine Wirkung und scheiterte an der Untauglichkeit und Faulheit der Beamten, denn den Verhältnissen jener Zeit entsprechend waren diese Zumutungen für Beamte nicht unwürdig. Durch eine andere Verordnung vom 8. Januar 1770[3]) werden alle höheren Beamten der Landgrafschaft aufgefordert, ihre Ansichten über etwa vorzunehmende ökonomische Verbesserungen einzuschicken. Aus diesem Grunde sind aus jener Zeit eine Reihe von größeren Schriftstücken vorhanden, die Vorschläge über die etwa vorzunehmenden Neuerungen

[1]) Akten des Großh. Haus- und Staatsarchivs, Landeskultur.
[2]) Haus- und Staatsarchiv.
[3]) Haus- und Staatsarchiv.

und Anstalten enthalten[1]). Zwei dieser Vorschläge sind vor allem bemerkenswert, einer von einem gewissen Dr. jur. et phil. Stockhausen[2]), und ein anderer von einem Kammerrat Graupner, weil diese beiden Ideen enthalten, die später zu verwirklichen gesucht werden. Stockhausen schlägt vor zur Hebung des allgemeinen Nahrungsstandes ein „Ökonomie-Departement" oder „Kommission" einzusetzen. Dieses Organ sollte die Beförderung des Ackerbaues als auch aller übrigen Nahrungsstände aufnehmen. Es sollte nicht unter der fürstlichen Rentkammer stehen, sondern frei von ihr sein, neben ihr bestehen, und sollte ohne einem „höheren Collegio" erst untergeordnet zu sein über „Stadt- und Landökonomie" verfügen können, um die Geschäfte zu beschleunigen. Der Bauer müsse erstens „verstehen, wie er seinen Ackerbau verbessern solle", zweitens „dazu imstande" sein, und drittens „ernstlich willens sein" das zu tun. So soll zur Abhilfe Folgendes eingerichtet werden:

1. Ein „Intelligens-Comtoir"; diesem solle ein „wahres Intelligensblatt" dienen, das durch „weitläufige Korrespondenz" seine Erfahrungen und neue Erfindungen dem Publikum mitteilen solle.
2. Eine „ökonomische Societät"; sie solle versuchen alle Nahrungs- und Gewerbezweige zu verbessern und ihr vornehmstes Mitglied solle der Landesfürst sein. Vorbildlich sollte die Leipziger ökonomische Sozietät sein.
3. Durch Beispiel sollte ferner der Landmann zu Neueinführungen angeeifert und unterstützt werden.

Unabhängig von diesen Einrichtungen aber doch in steter Zusammenarbeit mit ihnen, sollte die Überwachung der Fabriken und Manufakturen einem einzelnen Mann übertragen werden. Es wird also schon die Industrie abgesondert und so nebenbei noch berücksichtigt, während das Hauptgewicht auf der Landwirtschaft liegt.

Diese Vorschläge gingen erst später in Erfüllung, wenn auch die ökonomische Sozietät auf demselben Prinzip beruht wie die von Graupner vorgeschlagenen Landwirtschafts- und Feldbaugesellschaften[3]).

---

[1]) Haus- und Staatsarchiv, Landeskultur.

[2]) Akten des Ministeriums des Innern, Abt. III. Archivalien die Landwirtschaft betreffend.

[3]) Bericht des Kammer-Rats J. Ch. Graupner vom 26. II. 1770, Haus- und Staatsarchiv, Landeskultur.

Auf diesen Vorschlag hin erfolgte am 13. März 1770 die schon erwähnte Verordnung die Landwirtschafts- und Feldbaugesellschaften betreffend[1]. Danach sollten in den einzelnen Amtsstädten Vereinigungen gebildet werden, die die neuesten Kenntnisse und Errungenschaften der Wissenschaft und Praxis befruchtend auf die Landleute zu übertragen hatten. Sie sollten die Landwirtschaft „nach und nach in einen besseren Gang und Aufnahme" bringen, sollten den Landmann „nach einem gewissen Zusammenhang denken lernen" und ihn „aus seiner Gleichgültigkeit und Schläfrigkeit" erwecken. Auch auf dem Land sollten sich „particular Landwirtschafts- und Feldbaugesellschaften" bilden. Zu ihnen wären hinzuzuziehen:

1. „Der Schultheiß des Gerichts und der Vorsteher jeden Orts,
2. eine gewisse Anzahl nach Proportion von 4 oder 6 anderen guten, erfahrenen und wohlgesinnten Gemeindeleut,
3. der Unterbeamte,
4. der Pfarrer, und was sich etwa sonsten an litteratis an diesem oder jenem Orte befinden möchten."

Dem Oberbeamten aber sollte das „Direktorium" darüber übertragen werden, und er sollte auch eine regelmäßige Zusammenkunft auf dem Rathause monatlich abhalten. Dieser Versuch ist, obwohl er fehlschlug, höchst bemerkenswert, was noch mehr ins Licht fällt, wenn man bedenkt, daß Richard von Kaufmann[2]) 1762 den ältesten ausschließlich landwirtschaftlichen Verein entstehen läßt, und hier schon 1770 versucht wird ein ganzes System solcher Vereine durch staatliche Verordnung zu gründen. In der gleichen Form und demselben Bedürfnis entsprungen finden wir hier schon die gleichen Gedanken und Bestrebungen, die zur Gründung des landwirtschaftlichen und des Gewerbevereins führen. Nicht einem größeren oder kleineren Interessentenkreis entwächst hier die Bildung eines solchen Organs, sondern es ist der Staat, der es für seine Zwecke nötig hat. Weil diese Vereine aber keine Lebenskraft haben, so bildet er jetzt an ihrer Stelle behördenartige Organe. Von dem Wirken dieser Gesellschaften sind kaum Spuren vorhanden; nicht einmal Moser erwähnt sie in seinem umfangreichen Bericht über das Wirken der Landkommission. Nur als 1775 im hessischen Intelligenzblatt ein

[1]) Akten des Haus- und Staatsarchivs, Landeskultur.

[2]) R. von Kaufmann: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas. S. 110/111.

Musterstatut einer derartigen ökonomischen Gesellschaft aufgestellt wird [1]), wird dabei erwähnt, daß sich „seit kurzem an verschiedenen Orten unseres Vaterlands kleine Gesellschaften zusammentun, die aus der Verbesserung der Ökonomie eine gemeinsame Sache machen. Es kann dies als die Frucht der Verordnung von 1770 angesehen werden.

Während diese Organe vor allem zur Förderung der Landwirtschaft dienen sollten, werden in Gießen und Darmstadt durch eine Verordnung vom selben Tage „Ökonomische Gesellschaften" gegründet, deren Hauptaufgabe es sein sollte „der Stadtwirtschaft einen gewissen Schwung zu geben." Außer dem Stadtrat sollen zu diesen Organen noch 6 bis 8 andere Personen, teils Gelehrte, teils Nichtgelehrte, herbeigezogen werden, und jeder Bürger sollte bei ihnen Anträge zur weiteren Prüfung vorbringen können. Alle diese Organisationen sollten einem „General-Öcconomie-Collegio" unterstellt sein, das über „das Wachstum und die Gebrechen" der einzelnen Gebiete durch diese genauer informiert sein sollte. Diese Behörde läßt sich sehr gut mit der Abteilung für Lanwirtschaft, Handel und Gewerbe unseres heutigen Ministeriums des Innern vergleichen.

Da der ganze Bau auf halbem Wege stecken blieb, so suchte man jetzt die Form des Vereins durch einzelne Kommissare zu ersetzen und die ganzen Bestrebungen mehr zu zentralisieren. Dies geschah vor allem durch den Freiherrn Friedrich Karl von Moser, der 1772 zum Präsidenten und Kanzler des landgräflichen Geheimen Rats ernannt worden war.[2]) Unter den vielen Verbesserungen und Neuerungen, die er einführt (Gründung einer ökonomischen Fakultät in Gießen (Schlettwein!), einer Brandversicherung, eines Intelligenzblattes 2c.), ist die Land-Kommission dasjenige Werk, was ihn am meisten beschäftigt hat, das mit ihm entstand und mit ihm fiel. Es war dies ein dem Ministerium unmittelbar unterstelltes Institut, um es „frei zu machen von den anderen Kollegien und deren Willkürlichkeiten, Jalousie, Widerstand und Eingriffen". Moser war zwar nicht der Schöpfer des Gedankens dieser neuen Einrichtung, sie ist vielmehr die Fortsetzung einer auf den Befehl des Landgrafen 1768 bei seinem

[1]) Hess. Intelligenzblätter, 28. Okt. 1775, S. 338.

[2]) Vergl. K. Fr. Ledderhose: Aus dem Leben und den Schriften des Ministers Freiherrn Friedrich Karl von Moser.

Regierungsantritt geschaffenen „Land-Visitations-Kommission“ und deren Fortsetzung der „Land-Ökonomie-Deputation“. Erstere setzte sich aus drei Beamten zusammen, deren Aufgabe es war, das Land möglichst genau statistisch und beschreibend aufzunehmen, um darauf die befördernde Tätigkeit aufbauen zu können. Ihr Wirken ist als Fortsetzung der Umfragen von 1766 anzusehen. Die Resultate dieser Kommission, die 1768 und 1769 das Land bereiste, sollten von der Ökonomie-Deputation verwertet werden [1]). Sie war aus Beamten verschiedener Verwaltungszweige zusammengesetzt, worin Moser den Grund der Wirkungslosigkeit des Organs sieht. Er sagt darüber, daß deshalb „so wenig Nutzen und Eintracht von ihr zu erwarten gewesen seye, als wenn man eine christliche Kirche von Katholiken, Lutheranern und Reformierten zusammenschmieden wolle, da jeder allzusehr gewohnt seyn würde nach seinem Lehrbegriff und Vorurteilen die Sachen zu beaugen“[2]). Dann war es aber auch für die Beamten eine nebenamtliche Beschäftigung, worauf sie deswegen nicht viel Zeit verwenden konnten. Aus diese Gründen war von diesem Organ eine Wirkung überhaupt nicht zu konstatieren, und Moser fand es 1772 nur noch dem Namen nach vor. Nachdem er sich dann in der Verwaltung zurechtgefunden hatte ging er sofort an die Arbeit. Er sah die Vorzüge dieses Gedankens, erkannte seine Fehler, und seine Verwirklichung war nur noch eine finanzielle Frage. „Ich konnte nie ohne Wehmut daran denken, daß ein so herrlicher segensreicher Gedanke auf immer verloren seyn sollte“, sagte er; „bei jeder Betrachtung stellte sich aber die Unmöglichkeit eines zu erzielenden, bleibenden Nutzens dar, wenn dieses große Geschäft nicht in die Hände eines eigenen sich bloß mit diesem Gegenstand befassenden Kollegii gelegt würde, und dazu fehlte es an Männern und Geld.“ Sein Plan war also die Schaffung eines selbständigen Organs unter seiner Leitung, zusammengesetzt aus Männern, die „von seinem Geiste“ waren.

Im November 1775 wurde der von Moser ausgearbeitete Plan über die „Land-Kommission“ Ludwig IX. in Bad Ems vorgelegt und von ihm genehmigt[3]). Um den Landgrafen zu gewinnen, mußte er ihn durch die Versprechung ködern, daß in 5 Jahren durch das Wirken

[1]) Untertänigster Bericht die Land-Commission betreffend vom 2. Okt. 1779 von Moser. Akten des Haus- und Staatsarchivs, Landeskultur.

[2]) Untertänigster Bericht usw.

[3]) Akten des Haus- und Staatsarchivs, Landeskultur.

des Organs die landesfürstlichen Einnahmen 20 000 fl. mehr betragen würden ohne die Bereicherung der Untetanen, während das Institut 6000 fl kosten würde. Dieser versprochene Gewinn von 14 000 fl bestimmten in erster Linie den Landgrafen einzuwilligen.

Die Aufgabe der Landkommission sollte sein [1]):

1. Besserung und sparsamere Einrichtung der gemeinsamen Einrichtung im Ganzen.
2. Genaue Aufsicht über die Vormundschaften.
3. Verbesserung des Acker- und Feldbaues und der Viehzucht.
4. Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und Wohlhabens.
5. Verbesserung der Erziehungs- und der Schulanstalten.

Man sieht also die Vielgestaltigkeit der Aufgabe, die sich in dem Streben nach Hebung und Erziehung der Untertanen konzentriert, um durch das wirtschaftliche Wohlergehen deren „Glückseligkeit" herbeizuführen.

Grundlage der Tätigkeit sollte jetzt wiederum eine genaue Landesstatistik sein, die sogenannten „Spezial- und Lokal-Tabellen", die man durch Ab- und Zugangstabellen immer auf dem Laufenden halten wollte. In 6 bis 8 Jahren sollten diese Tabellen druckfertig sein, und so entsprach in der ersten Zeit die Anstalt einem statistischen Büro. Entsprechend dem großstielig angelegten Plane erforderte das Institut auch mehrere Beamte. Ein General-Direktor, der Referent im Geheimen Rat sein sollte, hatte es zu leiten, ein Landarchivar die technischen Zusammenstellungen zu machen; darin wurde er von einem Sekretär unterstützt. Dem Direktor war noch ein Landreferendar zur Seite gegeben, und ein anderer derartiger Beamter sollte als Land-Ökonom das Land bereisen und über seinen Zustand berichten. In den einzelnen Ämter waren noch die von der Land-Ökonomie-Deputation angestellten Ökonomie-Kommissionare vorhanden, die jetzt, vollständig unbesoldet, von der Land-Kommission übernommen wurden. 1781 sind in 16 Ämtern derartige Männer vorhanden, gewöhnlich Beamte, Forstleute und Schultheiße [2]). Dadurch war eine gewisse Verbindung mit dem ganzen Land gesichert und die Land-Kommission war nicht auf die Angaben und die Hilfe der Be-

[1]) Kurzer Entwurf einiger allgemeinen Verbesserungen der Landpolicey im Grundriß. Akten des Haus- und Staatsarchivs, Landeskultur.

[2]) Vergl. Haus- und Staatskalender 1781.

amten gestützt, denn bei diesen war eine starke Abneigung gegen Moser wegen dessen Strenge vorhanden.

Das neue Organ trat in die Öffentlichkeit durch eine Schrift, die „Ankündigung ans Vaterland, die zu Berath- und Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes angeordneten Land-Kommission betreffend", die von Moser verfaßt war, und welche im ganzen Lande verbreitet werden sollte. Sie ist getragen von dem edlen Streben den Staat und die Untertanen wirtschaftlich zu heben. Man will die Bedenken und das Mißtrauen der Untertanen zerstören, die dahinter wieder eine Geldmacherei vermuten könnten, sie auf den guten Endzweck der neuen Behörde hinweisen und sie zur Mitarbeit zum gemeinsamen Besten aneifern. „Der Wille des Fürsten und die ganze Summe von Ratschlägen und Bemühungen dieser Land-Kommission ist gerade und einzig dahin gerichtet, dem guten fleißigen Untertanen jede Gattung seiner Arbeit fruchtbarer, seine Abgaben leichter, sein ganzes Leben froher, seinen Himmel blauer, ihn stolz auf sein Vaterland, zufrieden mit sich selbst und dankbar gegen seinen Fürsten zu machen"[1]). Durch das Institut sollte die ganze Volkswirtschaft überwacht und geleitet werden. Neben der Aufsicht über die Kommunen, der Verschaffung billigen, öffentlichen Kredits, der Überwachung der Vormundschaften, sollte das Hauptaugenmerk auf die Landwirtschaft gerichtet sein. „Ohngeachtet der Bauer, Bauer bleiben und nie aus der Mode kommen wird", sollte es von Hessen heißen, „das ist das Land, wo gute Bauern sind". In gleichem Maße sollten aber auch die Städte berücksichtigt werden, und diese durch „Vermehrung und bequemere Verschaffung wohlfeiler Lebensmittel", durch „die möglichste Begünstigung und Erleichterung des in- und ausländischen Handels" und Unterstützung und Ermunterung nützlicher und den Untertanen beschäftigender Manufakturen und Fabriken" ebenfalls zu heben versuchen. Eine „zärtliche und gewissenhafte Sorgfalt" sollte aber auf das Schulwesen auf dem Lande verwandt werden, und die Land-Kommission sollte hier mit der „bereits besonders angeordneten Erziehungs-Kommission Hand in Hand" arbeiten. „Edle Menschenliebe" soll die Triebfeder der ganzen Einrichtung sein, und der Fürst soll den Untertanen „nicht als Herr, sondern nur als Vater erscheinen." Nicht nur eine befördernde Tätigkeit von oben will man, sondern es sollte auch eine Stelle geschaffen werden, wo die Wünsche des gemeinen Mannes mit Ent-

[1]) Die Schrift ist abgedruckt in H. Künzels Geschichte von Hessen. S. 278 ff.

gegenkommen einen Ort haben, wo sie angebracht werden könnten. Aber auch hier sollen es wieder die Geistlichen, die Beamten und die „Unterobrigkeiten" des Landes sein, welche als Mittelspersonen (Kommissare) zwischen das Organ und den Berufsstand treten.

Die Land-Kommission arbeitete sehr anhaltend, sodaß schon 1779 die Tabellen vollendet waren [1]). Erst jetzt sollte programmmäßig die eigentliche Arbeit beginnen. „Man hatte das Land vor sich und sah, daß es krank, sehr krank war". Ursache war „ein unverständlicher und vernachlässigter Feldbau und ein „liederlicher, treuloser und verschwenderischer Haushalt" bei den Städten und Kommunen. Besonders gut für die Wirksamkeit der Land-Kommission war ihr behördlicher Charakter, denn durch ihre Stellung konnte sie unabhängig von den anderen Behörden frei verfügen. Viel hatte man gegen die Vorurteile zu kämpfen und nur „allmählich zündete eine Kohle die andere". Aber auch in den Städten machten die Zünfte große Arbeit, denn sie waren durch „Freßereyen und Prozesse" in eine heillose Wirtschaft geraten. Ein wichtiges Hilfsmittel der Tätigkeit der Land-Kommission war die Zeitung, die in ihren Dienst gestellt wurde, „die hessischen Intelligensblätter". Die Beamten waren angehalten an die Redaktion des Blattes, das „Intelligens-Comtoir", alle Neuigkeiten zu schicken, was sie natürlich sehr spärlich taten. Auch die Bitten der Redaktion blieben unberücksichtigt.

Es ergreift den Leser von Mosers Berichten eine gewisse Wehmut, wenn er sieht, wie sich der Mann in seinem edlen Streben verkannt sieht, und wie er als Dank für seine Anstrengungen von allen Seiten angefeindet wird. Verschiedene Gründe führen alsbald zur Aufhebung der Land-Kommission. Einmal war sie an seine Person gebunden und stand und fiel mit ihr, und dann aber war das Beamtenmaterial, obwohl er es sich selbst ausgewählt hatte, dennoch derartig schlecht, daß es den Angriffen von Mosers Feinden nicht stand halten konnte. Schließlich war aber auch die versprochene Erhöhung der landesfürstlichen Einnahmen nicht eingetreten, was wohl der Hauptgrund dafür war, daß der Landgraf Mosers Feinden Gehör schenkte. Zwar versuchte der Kanzler 1779 die Organisation auf ihre eigenen Füße zu stellen und sie dem Ministerium unterzuordnen; aber immer noch war seine Person für ihre Tätigkeit ausschlaggebend und sie überlebte kaum seinen Rücktritt.

[1]) Es sind noch 31 Ortstabellen erhalten.

In der Auswahl der Beamten tat Moser, wie gesagt, keine guten Griffe.[1]) Es war Mosers Streben gewesen anderes Blut in die Beamten zu bringen, und deshalb suchte er solche zu importieren, wobei er aber sehr schlechte Erfahrungen machte. Der eine soff und trieb unlautere Geldmachereien, ein anderes Mitglied, der bekannte Dichter Claudius, wollte und konnte die verlangte Arbeit nicht leisten. So häuften sich die Anschuldigungen gegen die Land-Kommission, und Moser verließ aus gekränktem Ehrgefühl seinen Posten (8. Juni 1780). Jetzt erst war seinen Feinden das Feld freigegeben, und sein Nachfolger im Amt und Hauptfeind, Klipstein, suchte durch alle möglichen Berechnungen und Anschuldigungen dieses große Werk eines arbeitsfrohen und ideal gesinnten Mannes herabzuwürdigen[2]). Es tritt eine völlige Reaktion ein; die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Moser eingeführt hatte, wird aufgehoben und der alte Schlendrian fängt wieder an. Als Fortsetzung der Land-Kommission wird die Landes-Ökonomie-Deputation errichtet, die ebenfalls wieder eine Beamten-Organisation war. Zwei Beisitzer aber waren dem Volke entnommen, was den Berufsständen eine gewisse Vertretung sicherte. Sie setzte sich außer den eben genannten Personen noch aus einem Geh. Regierungsrat, einem Hofrat und 4 Kammerräten zusammen und war der Rentkammer unterstellt[3]). Die Beamten fungierten jetzt im Nebenamt, was ein großer Rückschritt gegenüber der Land-Kommission war. Unter ihr standen alle Beamten, die die Land- und Staatswirtschaft zu beaufsichtigen hatten, wie die Amtmänner ꝛc.

Ein gewisser Fortschritt ist darin zu erblicken, daß bei den unter dem Vorsitz der Beamten alljährlich in der Obergrafschaft abgehaltenen Centgerichten, und bei den Land- und Rügegerichten, sowie allen anderen öffentlichen Zusammenkünften, unter Zuziehung verständiger Land- und Ackerleute, über die Landwirtschaft beraten beraten werden sollte[4]). Es ist dies wohl ein Fortschritt, wenn man so dem Berufsstand eine gewisse Vertretung gab; doch war vor allem

[1]) K. Chr. Eigenbrodt: Handbuch der Großh. Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. Bd. III. S. 206, Anmerkung c.

[2]) Akten des M. d. J. Abt. III. Archivalien, die Landwirtschaft betreffend.

[3]) J. K. Bundschuh: Hessen nach seinen neuesten physischen, gewerblichen, wissenschaftlichen, politischen und örtlichen Verhältnissen. S. 161.

[4]) Verordnung über die Errichtung der Land-Oekonomie-Deputation vom 1. November 1780. Haus- und Staatsarchiv.

der Bauer zur Vertretung noch nicht reif, er war zu interesselos, und eine fruchtbare Entwicklung war auch durch die Untauglichkeit der Beamten ausgeschlossen. Die Verordnung bildet eine Reihe frommer Wünsche, die, soviel wir darüber unterrichtet sind, wenig oder garnicht befolgt wurden. Unter der Regierung Ludwigs X. wird die Beförderung der Landwirtschaft wieder besonders aufgenommen, und in ihm erfüllen sich viele Moserſche Ideen. Aber dadurch, daß der Fürst sich selbst in den Mittelpunkt der Tätigkeit stellt, und weil die beabsichtigten und durchgeführten Neuerungen so tief eingreifend in das Staatsleben waren, spielten sich die diesbezüglichen Beratungen im Ministerium ab, und die Land-Ökonomie-Deputation wurde immer mehr zur Seite gedrängt. So verschwindet sie auch bei der Neuordnung der Verwaltung im Jahre 1803, und dem Ministerium des Innern und der Justiz wird, dadurch daß ihm die „Beförderung der Nahrungszweige, als des Ackerbaues, der Viehzucht, Handwerker, Fabriken, Manufakturen und Handels" zugewiesen ist, als seine Fortsetzung anzusehen sein [1]).

Nicht nur in Hessen hatten derartige Bestrebungen in der Mitte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingesetzt, sondern auch in fast allen anderen Staaten war dies der Fall. Als ganz besonders leuchtende Beispiele wollen wir Preußen mit seinem berühmten König Friedrich II., dem Großen, und Österreich mit Joseph II. anführen. In dem ersten Staate wurden auf Verlangen des Königs ähnliche statistische beschreibende Tabellen aufgestellt, wie wir sie eben angeführt haben. In Österreich wurden, wie in den anderen Staaten, ähnliche Gesellschaften und Kommissionen geschaffen. Aber alle diese Organe, die vielfach reine Beamten-Organisationen waren (ökonomische, patriotische, Ackerbau-, kammeralistische, physikalische 2c. Gesellschaften oder Land-, Ökonomie-Deputationen und Kommissionen 2c.), scheiterten oder litten sehr not durch die Gehässigkeiten und Neidgefühle derer, die nicht die Ehre hatten Mitglied zu sein, und durch die Untauglichkeit des staatlichen Beamtentums [2]). Auch im Kurfürstentum Mainz

[1]) Verordnung über die Neuordnung der Verwaltung im Jahre 1803. Haus- und Staatsarchiv.

[2]) Vergl. 1. Fr. Kas. Medikus: Über die Ursachen, warum ökonomische Gesellschaften nicht immer den Nutzen gestiftet haben, den man von ihnen erwartete, in: Vorlesungen der Kurpfälzischen physikalisch-öknomischen Gesellschaft. Bd. II. S. 283 ff., 2. Die ökonomische Gesellschaft zu Karlsruhe, in: Archiv für den Menschen und Bürger Bd. I, S. 430 ff., 3. Von ökonomischen Gesellschaften, in: Patriotisches Archiv für Deutschland. Herausgegeb. von Moser. Bd. III. (XV.)

beginnt man in dieser Zeit das Land-Ökonomie-Wesen zu befördern. So werden durch Verordnung vom 10. April 1765 [1]) die Beamten angehalten, das „Land-Ökonomie-Wesen zu studieren", um daraus der Regierung und den jung eintretenden Beamten Ratschläge und Aufschlüsse erteilen zu können. Zur Entschuldung der Bauern und Kommunen wird auch eine Land-Notdurftskasse (1780) gegründet. Aber ein eigentliches Organ zur Pflege der Landwirtschaft konnten wir nicht auffinden, obwohl Moser in seinem Bericht über die Land-Kommission auf die beabsichtigte Bildung eines derartigen Instituts in Mainz hinweist. Dazu konnte es wahrscheinlich nicht kommen, weil die Pflege des Handels die ganze Aufmerksamkeit der Kurfürsten auf sich konzentrierte.

II.

Die hessische Zunftpolitik im 19. Jahrhundert.

Die Zunft war in ihrer Blütezeit durch ihre politische und wirtschaftliche Macht, hervorgerufen durch die straffe Organisation, eine sehr wirkungsvolle Interessenvertretung, und ihre Bedeutung für die Entwicklung des mittelalterlich-städtischen Wirtschaftslebens ist nicht zu unterschätzen. Im 18. Jahrhundert aber war im wesentlichen ihre Macht und ihr Einfluß gebrochen. Schon lange nicht mehr erfüllte sie ihren Urzweck, den der Förderung des Gewerbes. Sie war in einer festen Form erstarrt und ihr somit die Entwicklungsfähigkeit genommen. An die Stelle des freien Ausgleichs der wirtschaftlichen Kräfte trat der Egoismus der geschlossenen Korporation, der die Kraft und die Selbständigkeit des Einzelnen untergrub, weil alle weiteren Ziele geschwunden waren und nur das Auskommen des Einzelnen erstrebt war. Der Verlust der alten, idealen Werte setzte immer mehr das Handwerk auf den Boden des Egoismus und des „kulinarischen" Genusses und gab es so immer mehr dem Verfall preis. Daraus erklärten sich auch die Auswüchse, die sich überall in „Fressen und Saufen", hohen Sporteln für den, der in die Zunft aufgenommen sein wollte, und in dem Abschluß gegen die fortschreitende Entwicklung des Wirtschaftslebens, vor allem der Technik, zeigten. So waren diese alterschwachen Organisationen schon lange bevor man sie beseitigte überlebt und wirkungslos. Nur deshalb, weil man anerkannte, welchen hohen

[1]) Königliches Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Verordnungen.

befördernden Wert sie haben könnten, und nur deshalb, weil sie alt waren und sich tief in das Volksempfinden eingewurzelt hatten, suchte man durch Ermahnung, Drohung, Strafen und Gesetze diese Mißstände zu beseitigen. Die Interessenvertretung der Zunft war so eine passive geworden, indem man suchte, den bestehenden Zustand zu erhalten, was man aber nie vermochte. Ganz allmählich fiel ein Vorrecht nach dem anderen bis sie aller entkleidet sich auflöste.

Hessen war wie in fast allen politischen Maßnahmen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark von Frankreich beeinflußt. So folgte es auch in der Zunftpolitik dem französischen Vorbilde, war aber lange nicht so radikal. Man beschränkte sich darauf die Übelstände zu beseitigen und die Zunft mehr und mehr ihrer Vorrechte zu entkleiden, um auf der anderen Seite dem der Verkehrswirtschaft entsprungenen Gewerbe größere Pflege angedeihen zu lassen. Bei unseren Betrachtungen müssen wir die Provinz Rheinhessen ganz ausschalten, denn hier bestanden keine Zünfte mehr; sie waren unter der französischen Herrschaft beseitigt worden. Dort waren unter kurmainzischer Herrschaft die Zustände ebenso wie wie überall. Es bestehen ebensolche Verbote das übermäßige Zechen bei den Meisterprüfungen [1]), weil die jungen Meister dadurch vielfach außer Stand kämen sich aus Geldmangel selbständig zu machen. Die Höhe der Kosten mußte deshalb den Behörden mitgeteilt werden. Immerhin war aber in Mainz eine gewisse Vertretung vorhanden, weil, wie wir schon weiter oben gesehen haben, die einzelnen Stadträte Vorsteher der Zünfte waren und so die Interessen ihres Gewerbezweiges gegenüber dem Stadtrat zu vertreten hatten. Andererseits war damit aber der Verwaltung auch immer Einsicht in das innere Leben der Zunft und ein eventueller Eingriff in deren Leitung und Verwaltung gesichert.

Ein wichtiges Recht der hessischen Landgrafen war, daß sie beim Regierungsantritt das Recht hatten, die Zunftbriefe nach ihrem Gutdünken umzugestalten und neu zu erlassen, von welchem auch Ludwig X., als er 1790 zur Herrschaft kam, ausgiebig Gebrauch machte. Daß die Zustände vorher ebenso waren wie in Mainz, ja sehr wahrscheinlich noch schlimmer, das beweist die landgräfliche Verordnung vom 15. Juli 1774, worin gegen die Zunftschmäuse und Zechereien vorgegangen wird [2]). In der Zeit der Befreiungskriege hatte die

[1]) Mainzer Verordg. Königl. Kreisarchiv Würzburg 1748 und 1751.

[2]) Chr. K. Eigenbrodt: Handbuch der . . . Bd. III. S. 341.

Regierung kaum Zeit, sich mit den Zunftsachen zu befassen. Die Frage wurde in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts akut, wo sie sich dazu gedrängt sah Schritte zur Abhilfe zu tun. Es findet sich nur aus dem Jahre 1810 ein Vor- und Antrag des Großherzogl. hessischen Geh. Rats von Stein in Gießen an die Großh. Regierung, worin, offenbar unter dem Einfluß der preußischen Gewerbepolitik, Aufhebung der Zünfte und Innungen und Einführung einer Patentsteuer verlangt wird. Im übrigen begnügte man sich aber auch hier, ähnlich wie in Preußen, mit theoretischen Betrachtungen und ließ die Verwirklichung und Ausführung in der Praxis immer noch „vorläufig" dahingestellt, was seinen Grund in dem Radikalismus der liberalen Ideen hatte, aus denen man keine brauchbare Form in der Wirklichkeit bilden konnte [1]). Erst nachdem Hessen eine Verfassung bekommen hatte, treten die Zunftfragen mehr in Vordergrund und beschäftigen von jetzt ab fortgesetzt den Landtag. Schon 1818 wurde der Zunftdistriktbann für die Bauhandwerker aufgehoben [2]); 1821 folgt die definitive Aufhebung des Zunftdistriktbanns mit Ausnahme einiger Gewerbe.

In § 36 der Amtsinstruktion für die großherzoglichen Landräte war diesen aufgegeben, die Zunftmeister zu verpflichten, die Rechnungen abzuhören und auf ordnungsmäßige Verwaltung der Gelder zu sehen, ordnungswidrige Zechereien und Ausgaben zu vermeiden, überhaupt auf die richtige Ausführung der über die Zünfte erlassenen Gesetze zu sehen. Diese Bestimmung ist weiter nichts als eine Zusammenfassung vieler Verordnungen und Ausschreiben, die sich immer wiederholten, jedoch ohne zu wirken. Scheinbar wurde von der Regierung auch nicht der nötige Ernst dahintergesetzt.

In der Wissenschaft war die Stellung zur Zunft in der Hauptsache in zwei Richtungen geteilt. Man verlangte einmal die vollständige Aufhebung der Zunft und Einführung absoluter Gewerbefreiheit, dann aber auch deren Beibehaltung und wollte sie nur innerlich umformen [3]). Der letzte Standpunkt führte zur Forderung einer

[1]) Vergl. K. von Rohrscheidt: Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. S. 196/197.

[2]) Archiv der groß. hess. Gesetze und Verordnungen 1818 Nr. 817

[3]) Vergl. Joh. W. Langsdorf: Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modifiziert werden, ... Gießen 1817, K. H. Rau: Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816.

allgemeinen Zunftordnung, in die im weiteren noch Bestimmungen gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit aufgenommen werden sollten, um sie zur Gewerbeordnung auszubauen. So kämpft man auch in Hessen zunächst für die allgemeine Zunftordnung, bis diese Bestrebung in den 40er und 50er Jahren durch die Forderung einer Gewerbeordnung abgelöst wird, ohne jedoch zum Ziel zu führen. Anstatt dessen tritt 1866 völlige Gewerbefreiheit ein, bis 1869 resp. 1870 eine Gewerbeordnung eingeführt wird.

Die Grundlagen der Zunftpolitik und der Beförderung des Handwerks bilden Erhebungen, die durch die Landräte in den Jahren 1823 und 1825 angestellt wurden [1]). Daran knüpfen die hessischen Kammerverhandlungen an [2]). Schon der zweite hessische Landtag hatte sich mit der Einführung einer einheitlichen Zunftordnung befaßt bei der Beratung des Gesetzes über die einheitliche Besteuerung des Gewerbes. Daraufhin wird den Ständen im Landtagsabschied versprochen, die „erforderlichen polizeilichen Anordnungen zur Verbesserung des Zunftwesens und Abschaffung der dabei noch stattfindenden Mißbräuche ergehen" zu lassen, und „wenn gesetzliche Bestimmungen über einzelne Punkte notwendig oder zweckmäßig erscheinen sollten, den Ständen hierüber einen Gesetzesentwurf vorlegen" zu lassen. Die Verhandlungen setzen sich 1826 getrennt von der Gewerbebesteuerung, die mittlerweile Gesetzesform angenommen hatte, fort. Hier wie immer verstanden es die Regierung und die Zunftgegner unter den Abgeordneten die Frage zu verschleppen und hinauszuschieben. Zwei Gesichtspunkte sind es, die man immer für die Erhaltung der Zünfte in den ständigen Verhandlungen anführte:

1. Es ist ungesund eine so tief in das Volksempfinden eingewurzelte Institution zu entfernen.
2. Man fürchtet die durch die Aufhebung der Zunft hervorgerufene Isolierung und bezeichnet es als eine Aufgabe der deutschen Nation, hier Wandlung zu schaffen, obwohl man den Gegenbeweis in Rheinhessen erbracht sah.

Immer aber wird auch noch der volkspädagogische Zweck angeführt, dessen Wert aber ganz und gar geschwunden war. In Wirklichkeit war alles mehr oder minder leicht käuflich zu erlangen und nur rein

[1]) Akten des Haus- und Staatsarchivs, Zunft, Generalia, und Akt. d. M. d. J. Abt. III. Zunft.

[2]) II. Kammer 1826/27, Prot. 113, Beil. 263, 264.

persönliche Gründe entschieden bei der Aufnahme in die Zunft. Man suchte den „Erbstand" des gewerblichen Zunftmeistertums künstlich zu erhalten. Die Regierung erneuerte wo sie konnte die Zunftbriefe nicht mehr und hatte es fertig gebracht, daß schon viele Gemeinden vorhanden waren, in denen keine Zünfte mehr bestanden. Die höher qualifizierten Berufe sowie die neu erstandenen hatten sich ganz von jeglichem Organisationszwang befreit oder hatten derartiges überhaupt nicht angenommen. In den Verhandlungen des Landtags wurde man sich über die Sache überhaupt nicht klar; alles, was erreicht wurde, war, daß die Regierung versprach eine „gleichmäßige Ordnung der Zünfte ins Auge zu fassen". Dazu kam noch der Gedanke der interlokalen Vereinigung der einzelnen Organisationen zu größeren Berufsverbänden, dessen Verwirklichung in der Provinz Starkenburg auch versucht wurde.

Auf Grund der verschiedenen Berichte und Erhebungen und der Landtagsverhandlungen erließ die Provinzialregierung von Starkenburg im Jahre 1828 eine Verfügung an sämtliche Landräte, die sehr einschneidend und reorganisierend gedacht war, deren Wirkung aber fast gleich Null war. Dieses Ausschreiben wollte den Zünften eine einheitliche Ordnung bringen, wollte sie aber auch innerhalb der Landratsbezirke zusammenfassen. Die Hauptbestimmungen waren:

1. Für den Landratsbezirk sollen gleiche oder verwandte Gewerbe in einer Zunft vereinigt werden zu einer „Zunftgenossenschaft". Ein Übergang auf größere Bezirke hatte zu dieser Zeit schon stattgefunden; so erstreckte sich die Zunft der Hutmacher und Strumpfweber zu Gießen auf das ganze Oberamt Gießen, die Seilerzunft Gießen sogar auf ganz Oberhessen.
2. Der Sitz der erweiterten Zunft ist der Wohnort des Landrats, wo die Zunftlade aufbewahrt wird, die Versammlungen stattfinden und Rechner und Zunftobermeister ihren Sitz haben sollen.
3. Zunftgebühren und Strafen sind bei den vereinigten Korporationen gleich, Vermögen und Schulden werden zu einer Masse vereinigt.
4. Bei Erteilung neuer Zunftbriefe muß auf Folgendes gesehen werden:
   a) er muß für alle Mitglieder gleichen Inhalts sein, und

b) muß in den Schranken der inzwischen ergangenen Gesetze gehalten sein,
c) die noch bestehenden Strafen müssen einheitlich reguliert werden, und
d) die bei der Revision der einzelnen Briefe auffallenden „zweckwidrigen Bestimmungen" müssen wegfallen.

5. Die Bildung der Zunftgenossenschaften soll vor allem auch Streitigkeiten, die aus der Frage ob diese oder jene Arbeit in dieses oder jenes Gewerbe gehöre, vermeiden. Die Vereinigung soll entweder vollständig stattfinden, sodaß jedes Mitglied die Arbeit der Gesamtzunft besorgen konnte, oder nur „ökonomisch", sodaß die Handwerke geschieden bleiben sollten.
6. Die bis jetzt nicht zünftig gewesenen Handwerker sollen auch in der Folge von dem Zunftverband frei bleiben.
7. Den einzelnen Handwerkern waren genaue Meisterstücke vorgeschrieben und die Prüfung fand unter der Obhut des Landrats statt, der die Meisterstücke dem Landbaurat oder dem „Landkonduktor" in Verbindung mit den Vorstehern der Zunft zur Begutachtung überwies.
8. Weiter sind noch Bestimmungen über Handwerkslehrlinge, aufgehobene Zünfte, Zunftversammlungen, Zunftstrafen, Visitation der Meister wegen Pfuschereien, Behandlung der Zunftangelegenheiten, Gesellenämter, Gesellenladen und Herbergen durch die Verfügung gegeben.

Eine Wahrnehmung der Interessen der Handwerker konnte jetzt dadurch stattfinden, daß der Landrat das Recht hatte den Versammlungen beizuwohnen. „Die Zunftversammlungen dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landrats, welchem die bei der Versammlung vorzunehmenden Geschäfte anzugeben sind, abgehalten werden, und es steht demselben die Befugnis zu solchen nach Gutdünken beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu führen". Diese Versammlungen dürfen nur im Rathause, nie aber im Wirtshause, aus wohlweislichen Gründen abgehalten werden. Die Bestimmung ist nicht neu, denn in den 1791 revidierten Zunftbriefen war angeordnet, daß keine Sitzung stattfinden sollte, ohne daß zwei Obmänner zugegen seien, von denen der eine „von Amt" sei. Den Gesellen wurde das Versammlungsrecht entzogen; alle bestehenden Gesellenladen und Altgesellenämter mußten aufgehoben werden. Man begegnet diesen scharfen Bestimmungen

noch öfters. Sie fanden auch ihren Ausfluß in dem Bundes-Beschluß wegen Abstellung der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen. Infolge dieser Verfügung, die in ihrer Form eine allgemeine Zunftordnung für Starkenburg war, wurden dann von den Landräten an die Provinzialregierung Entwürfe eingeliefert, die jedoch nicht zur Durchführung kamen. Es lag dies einmal an der großen Verwirrung und Unordnung, die herrschte, und dann vor allem auch daran, daß in Bezug auf die Vereinigung der einzelnen Vermögen ein Weg nicht gefunden werden konnte. Alle aus jener Zeit stammenden Berichte über diese Materie sind eine Kette von Klagen. So enthält der Bericht über den Landratsbezirk Büdingen folgende Stelle: „Die in dem Bezirke Büdingen und hauptsächlich auf dem Lande noch bestehenden Zünfte behalten diese Institute nur deshalb bei, um die Recipienden prellen und bei Besichtigung der Meisterstücke und bei Zunftaufnahmen auf Kosten jener zechen zu können." Hierin bestand auch noch 1866 ein großer Teil des „tief eingewurzelten Volksempfindens". Die bestehende Generation hatte ihr Geld hingegeben für die Zunft, warum sollte es die Zukünftige nicht tun!

Um die Zustände noch näher zu illustrieren, fügen wir eine Tabelle über die Sporteln bei, die dem Bericht des Landrats von Bensheim aus dem Jahre 1822 entnommen ist, und für die dortigen Zünfte galt. Die Angaben scheinen genau und wahrheitsgetreu zu sein, denn sie mußten von den Zunftvorstehern beschworen werden.

Name der Zunft	Bei der Aufnahme als Meister: Fiskus fl	kr	Zunft fl	kr	Geselle: Fiskus fl	kr	Zunft fl	kr	Lehrjungen: Fiskus fl	kr	Zunft fl	kr	Wegen Dispensation von Wanderjahren an d. Zunft fl	kr	dem Meisterstück an die Zunft fl	kr	Abgaben wenn das Meisterstück gemacht war: für d. Zunft wegen der Fehler fl	kr	für die Schaumeister fl	kr	Bemerkungen
Bäcker=	1	—	*23 14	— 30	—	30	5	30	—	30	7	30	—	—	muß gemacht werden		2—4 Maas Wein		1	30*1 30	* Wenn er Fremder ist
Metzger=	1	—	*30 15	— —	1	—	*2 8	—	1	—	*2 8	—	15 pro 3 Jahr.	—	—	—	—	—	--	—	*1 für den Jungen
Leinweber=	1	—	21	15	—	30	4	30	—	30	4	30	—	—	6	—	—	30	6	45	*2 Nebst einer Flasche Wein. Die Metzgerflasche hält bis 6 Maas
Schuhmacher=	1	—	*40 20	— —	—	30	4	30	—	30	4	30	5	—	muß jeder machen		2—4 Maas Wein		9	—	*3 Wird ohne gehörig gewandert zu haben nicht angenommen
Küfer=	1	—	*11 6	— —	—	—	5	—	—	—	5	—	*3		muß jeder machen		Für kleinere Fehler 1—4 Maas Wein. *4				*4 Bei großen Fehlern wird das Meisterstück verworfen und Zunft kann ihn noch ein Jahr in die Fremde schicken.
Dreher= Glaser, Kammacher und Schreiner=	1	—	6	24	—	30	6	24	—	30	6	24	5	—	Fremder 23 fl Meistersohn 11 fl		—	—	—	—	
Schneider=	1	—	ein Jmbs		—	30	4	30	—	30	4	30	—	—	muß gemacht werden		2—4 Maas Wein		2	—	
Maurer=	1	—	ein Jmbs		—	30	4	30	--	30	4	30	—	—	muß jeder machen		2—4 Maas Wein		2	—	

Man sieht, daß die Gebühren für die damalige Zeit sehr hoch waren, zudem als noch diese Sätze alle als Mindestsätze anzusehen sind. Von 1825 ab wurden staatliche Abgaben von den Zünften überhaupt nicht mehr erhoben.

Im Landratsbezirk Darmstadt waren die Verhältnisse ebenso. Schon Moser erwähnt in seinem oben angeführten Bericht über die Tätigkeit der Landkommission die sehr stark verschuldete Schusterzunft von Darmstadt. Besonderer Erwähnung verdient noch der Bericht des Landrats Hallwachs von Darmstadt auf die Verfügung der Provinzialregierung hin, denn er spricht hier von einer „allgemeinen Gewerbeordnung". „So lange nicht in Deutschland allgemein der Zunftverband aufgehoben wird, so erkenne ich dessen Fortbestand als ein notwendiges Übel an, wenn anders derselbe nach den neuen Theorien als ein solches zu betracheten ist, wovon ich mich jedoch nicht überzeugen kann." Er fürchtet vor allem die Übersetzung des Gewerbestandes; und um dieser vorzubeugen soll ein von den alten Mißbräuchen gereinigter Zunftverband geschaffen werden. Gleichzeitig will er dadurch auch das Publikum vor Pfuschereien sichern. Durch die Aufhebung des Zunftdistriktbanns sei die allgemeine Konkurrenz aufrechterhalten. „Dieser Konkurrenz müssen aber ebenfalls Schranken gesetzt werden, wenn sie nicht zuletzt für die Gewerbsklasse sowohl als auch für das Publikum verderblich werden solle."

Die Zunftfrage wurde mehr und mehr zur Tagesfrage; dennoch bestand trotz aller Bestrebungen und Versuche zu reorganisieren dieser Zustand weiter, sodaß 1833 im Landtag wieder der Antrag gestellt wurde, man möge die Regierung ersuchen den Ständen „Vorschläge über den schlechten Stand der Zünfte zu machen. Ein anderer Vorschlag könnte vielleicht noch erwähnt werden, der ebenfalls 1833 in dem „Beobachter von Hessen und bei Rhein" gemacht wurde. Um der Konkurrenz der Industrie entgegenzutreten werden nach St. Simonistischem Muster Produktivgenossenschaften ins Auge gefaßt. So sollten zu gleicher Zeit die Arbeiter auch Unternehmer werden. Die Zünfte und der noch zu bildende Gewerbeverein sollten dazu umgemodelt werden. Jetzt setzt die Arbeit des Gewerbevereins ein. Sein Hauptzweck, Beförderung und Hebung des Gewerbes begreift somit auch das Handwerk ein, und einer ihrer Haupttätigkeiten, die die Zunft nicht mehr fähig ist zu erfüllen, nämlich der Unterricht der Lehrjungen, wird von ihm gepflegt. Es war aber doch die Haupt-

aufgabe dieses Gewerbevereins vor allem eine „vaterländische" Industrie zu schaffen, ist er doch aus den Bestrebungen in Hessen eine solche zu entwickeln hervorgegangen. Deshalb konnte sich seine Tätigkeit auf as Kleingewerbe kaum in höherem Maße richten, weil dieses auch noch durch seine durchgängige Neigung zur Zunft den liberalen Anschauungen des Gewerbevereins entgegen war.

Immer langsam aber stetig befreite man sich von der Zunft; so waren 1839 Gewerbe, die eine größere Kunstfertigkeit bedurften, wie Uhrmacher, Buchbinder, Friseure und Gärtner nicht mehr zünftig. Ebenso waren alle Kaufleute-Zünfte aufgelöst, und auch Seiler, Müller und Schäfer waren nicht mehr im Zunftverband. Den Hauptwert der Zunft, auf dessen gesetzliche Durchführung auch noch gesehen wurde, erblickte man in drei Aufgaben: 1. in geregeltem Unterricht, 2. in geregelter Prüfung und 3. in geregelter Aufbringung und Verwaltung des Zunftvermögens, und einer ausschließlichen Verwendung desselben für die hilfsbedürftigen Zunftgenossen. In letzterem ist auch noch ein Moment zu erblicken, weshalb viele Gemeinden gegen die Aufhebung der Zunft waren. Sobald seither ein Handwerker in unterstützungsbedürftigen Zustand kam, hatte die Zunft für ihn zu sorgen, während bei Aufhebung der Zünfte diese Aufgabe den Gemeinden zufiel.

Da aber alle Vorschriften, die man gegen die Mißbräuche dieser Korporationen erlassen hatte, in der Provinz Starkenburg nur teilweise und in der Provinz Oberhessen kaum Erfolg hatten, verlangte man im Landtag 1839, daß das Zunftwesen im ganzen Großherzogtum Hessen „entweder aufgehoben oder gleichmäßig organisiert" werde. In unklaren Umrissen entwarf man hier auch schon einen Versicherungsverband, dessen letzte Forderungen heute noch nicht in Erfüllung gegangen sind. Alle Handwerker gleichen Gewerbes im ganzen Lande sollten einen Berufsverband bilden, Zunft oder Handwerksverein genannt. „Würde für jedes Handwerk eine einzige Zunft oder ein einziger Handwerksverein angeordnet, und durch Ausschlag der nötigen Beiträge auf alle Genossen dieses Vereins ein Gesamtvermögen desselben für die Unterstützung hilfsbedürftiger Zunftgenossen erlangt, so möchte manches vermögenslose Kind ohne Kosten vonseiten der Gemeinde in einem dasselbe künftig nährenden Handwerk unterrichtet, jeder ausländische und ortsfremde inländische kranke Lehrling und Geselle gehörig verpflegt und ärztlich behandelt, jeder dürftige Meister

und bei seinem Tode dessen Witwe, angemessen in Bezug auf Führung des Gewerbes unterstützt werden können. Freiwillige Beiträge würden sich für die Förderung der Technik des Handwerks, dessen Vermögen diese Geschenke zufließen, verwenden lassen." Der Gedanke ist nicht neu; es ist dies eine Weiterbildung der alten, echten Zunft, der zünftigen Genossenschaft, eine Ausdehnung der ganzen zünftigen Organisation auf ein größeres Territorium. Denn diese Großzunft sollte Unterricht, Krankenkasse, Witwen- und Waisenversorgung enthalten, und wäre als Interessenvertretung damals besser eine Ergänzung zu dem Gewerbeverein gewesen als es heute die Handwerkskammer ist. Der Antrag, der in der Kammer überhaupt nicht zur Verhandlung kam, wurde in gewisser Beziehung durch den Antrag der Abgeordneten Kahlert, Lerch und Prinz im Jahre 1842 erneuert. Hier tritt in Hessen zum erstenmal die Forderung einer allgemeinen Gewerbeordnung auf. „Gereinigt von den Mängeln und Mißbräuchen und wertlosen Institutionen sollte die alte Zunftverfassung „in eine zeitgemäße, gleichförmige und umfassende Gestaltung" gebracht werden, „in eine uns so notwendige generelle Gewerbeordnung nach dem Beispiel von Österreich und Bayern", denn so erst würde die Zunftverfassung ein wesentliches Beförderngsmittel der öffentlichen Wohlfahrt. Hauptforderungen waren: 1. Beschränkung der freien Konkurrenz („die freie Konkurrenz ist der Despotismus des Reichtums"), 2. Staatsaufsicht und 3. Durchführung des Befähigungsnachweises. Das Resultat der Verhandlungen war, daß die Regierung gebeten wurde auf Einführung einer einheitlichen Gewerbeordnung für ganz Deutschland hinzuwirken.

Wiederholt wurde der Antrag 1845 durch die Abgeordneten Kahlert und Ramspeck. Vor allem wies man hier auf die Ungerechtigkeit des bestehenden Zustandes hin, bei dem an Orten, wo keine Zünfte vorhanden waren, jeder ein Gewerbe auf Grund eines Gewerbepatentes für 12 kr. betreiben konnte, während die zünftigen Meister die hohen Beiträge zu leisten hatten. Jetzt war es die großdeutsche Bewegung die sich der Staat zu Nutze machte, indem man auf den schon umsichgreifenden Plan einer Gewerbeordnung für ganz Deutschland hinwies, und aus diesem Grunde eine Regelung abschlug. 1848 wurde ein solcher Antrag ebenfalls wiederholt. Nachdem eine Regelung nicht zustande gekommen war sprach sich aber der Landtagsabschied von 1849 im Sinne einer Gewerbeordnung aus. Sogar im freien

Rheinhessen wurden Stimmen für die Organisation des Gewerbes laut. Bei der Geschichte des Gewerbevereins werden wir weiter unten sehen wie auch hier die zünftigen Organisationstendenzen scharf eingreifend in das Vereinsleben waren und eine gewisse Umwandlung hervorbrachten. So wird dann auch dem Landtage 1852 eine Gewerbeordnungsvorlage gemacht. Sie war von einem Dr. Kraft aus Gießen in Verbindung mit tüchtigen Gewerbetreibenden aus Darmstadt entworfen, und war auch oberhessischen Interessenten sowie dem Landesgewerbeverein zur Begutachtung unterbreitet worden. Durch sie sollte „die Bildung des Handwerks, die Ordnung und das Recht im Gewerbewesen erhöht werden." Der Gedanke einer einheitlichen Interessenvertretung findet sich in der Bildung eines Gewerberats, der in jeder Provinz errichtet werden sollte und der aus Wahlen aller selbständigen Handwerker hervorgehen sollte. Die Staatsregierung sollte durch ein juristisches Mitglied vertreten werden. Er war als eine Interessenvertretung und Verwaltungsbehörde gedacht, aber nur ausschließlich für das Handwerk. Wählbar sollte nur jeder innungsmäßige Meister sein, der das 30. Lebensjahr überschritten und mindestens 5 Jahre lang Meister war. Aufgabe des Organs sollte sein, „die allgemeinen Interessen des Gewerbebetriebs in der Provinz wahrzunehmen, die zur Beförderung desselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und „deßfallsige Anträge" an die Staatsregierung zu stellen. Er muß von Behörden „erforderte Gutachten" abgeben, und muß die Klagen der Gewerbetreibenden entgegennehmen. Dieser Antrag, der auch zeigt, daß der Gewerbeverein lange nicht eine Interessenvertretung für das Kleingewerbe war, hätte bei seiner Durchführung ein Organ gebracht, das fast ganz unserer heutigen Gewerbekammer gleicht. Wie man aber die Wahlberechtigung abgrenzen wollte wird nicht gesagt. Nur da, wo sie bestand, war die Innung beibehalten, und wo sie nicht bestand, konnte sie auf Antrag der Beteiligten errichtet werden. Sie sollte weiter nichts sein „als ein Vereinigungspunkt zur Beratung und gegenseitigen Mitteilung über gewerbliche Interessen und es sollte durch sie „auf den Fortschritt des Gewerbes, auf Vermehrung des Absatzes, auf Ehrlichkeit der einzelnen Gewerbetreibenden hingewirkt werden". Die wichtigste Bestimmung im Entwurf aber war die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises, wie ihn die Handwerker allgemein in dieser Zeit forderten. Niemand sollte zum Betrieb eines Gewerbes zugelassen werden, sobald er es

nicht ordnungsmäßig erlernt und durch eine Prüfung den Beweis darüber erbracht hatte. Der Handwerker wäre so zur Korporation gezwungen worden.

Der Entwurf, der dem preußischen Gesetz von 1849 im wesentlichen nachgebildet war, nur daß er noch bedeutend liberaler gehalten war, wurde im Landtag mit knapper Majorität abgelehnt; $^2/_5$ der Abgeordneten hatte sich durch Fernbleiben der Abstimmung entzogen.

Hierdurch hatte die liberale Partei im Landtage gesiegt, und die Zunft ging in beschleunigtem Tempo der Auflösung entgegen. Nur in einzelnen Städten und in einzelnen Gewerbezweigen, vor allem in den Lebensmittelbranchen, zeigte sie noch etwas Lebenskraft, während auf dem Lande ihr keine Beachtung geschenkt wurde. Geradezu verhaßt hatte sie sich hier gemacht. Die Gesetzgebung hatte aber andererseits schon alle Rechte derartig durchlöchert, daß sie fast aller Vorrechte beraubt war. So war, wie wir gesehen haben, schon 1821 der Zunftdistriktbann aufgehoben; der Bezug von Waren aus dem Auslande war durch die Zollvereinsverträge frei und Verkaufsprivilegien bestanden nicht mehr. Dann aber hatte sich aber dem Drange der Zeit folgend eine große Anzahl von Zünften aufgelöst oder war aufgelöst worden, und die neu entstandenen Gewerbezweige, sowie die sich immer mehr entwickelnde Fabrikindustrie war der Zunft nicht untergeordnet. So zielt 1863 ein Antrag des Abgeordneten Martin auf vollständige Gewerbefreiheit hin. Wenn die Hochflut der Organisationsbestrebungen 1848 nicht so stark in dem liberalen Hessen gewirkt hätte, so wäre schon lange der Zunftverband völlig verschwunden. Erhebungen, die 1863 angestellt wurden, ergaben, daß in Starkenburg an 220 Orten keine Zünfte mehr bestanden, in Oberhessen waren es 312; Rheinhessen besaß seit der französischen Herrschaft keine mehr. Von den 19 800 Gewerbetreibenden in Starkenburg waren noch 58 % zünftig (11 374), von den 21 000 in Oberhessen noch 20 % (4226); Rheinhessen hatte 16 200 Gewerbetreibende. Diese Zahlen nähern sich sehr denen, die in den Berichten der Kammer angegeben sind. (Starkenburg 21 466, Oberhessen 19 029, Rheinhessen 18 159 Handwerker). Unter Gewerbetreibenden sind in den ersten Zahlen wohl auch Handwerker zu verstehen [1]). In den Städten leisten auch jetzt noch die Zünfte Widerstand. Hierfür charakteristisch sind die Aus-

[1]) Näheres vergl. W. Ullmann: Die hessische Gewerbepolitik von der Zeit des Rheinbundes bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. S. 62 ff.

führungen der Gießener Metzgerzunft gegenüber dem Kreisamt Gießen: „Wir verkennen nicht, daß unsere Zunftbriefe manches Veraltete enthalten, und sind gerne bereit unsere Rechte so modifizieren zu lassen, daß sie mit der neuen Gesetzgebung und den Zollvereinsverträgen im Einklang stehen. So lange aber nicht durch ganz Deutschland oder doch für den ganzen Zollverein unbedingte Gewerbe- und Überzugsfreiheit eingeführt ist, würden wir nur die Interessen unserer Stadt und unserer Familie verraten, wenn wir zu einer Aufhebung der Zünfte ohne Ersatz einer zweckmäßigen Gewerbeordnung die Hand bieten wollten, während dieselben in den benachbarten Orten und Ländern noch fortbestehen." Auf dem Lande dagegen wird die Zunft „als eine Qual für den Professionsmann" bezeichnet; „mancher thäte hier ein Handwerk lernen, wenn er nicht die Zunft fürchtete." Dieser Gegensatz von Stadt und Land, der in der Verschiedenheit des Betriebs und der Bildung liegt, führt dazu, daß sich sehr bald in der Epoche der völligen Gewerbefreiheit wieder fachliche freie Vereine bilden. Es ist dies ein Beweis dafür, daß der berufliche Zusammenschluß der Stadthandwerker tatsächlich ein Bedürfnis ist.

Durch Verordnung vom 16. Februar 1866 wurde die Aufhebung der in den Zunftbriefen enthaltenen Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs verkündet. Die Zunft war dadurch zum freien Verein geworden. Jetzt fehlte dem äußeren Gerüst das innere Leben. So lösten sie sich, noch darin durch die Regierung unterstützt, in den folgenden Jahren rasch und gänzlich auf. Keine mehr, bis auf die Lauterbacher Häfnerzunft, die ganz in Vergessenheit geraten war, besteht heute noch, obwohl sie hätten weiter existieren können. Wie wir weiter unten sehen werden, bildeten sich zum Ersatz zunächst in den einzelnen Städten Vereine der Handwerksmeister, sobald ein zufälliges Ereignis den Anstoß dazu gab. Der Gewerbeverein war aber auch jetzt ein Organ, wo jeder Handwerker genügenden Anschluß finden konnte, denn in Bezug auf Interessenvertretung und Förderung durch Schulen, Mustersammlungen ꝛc. hat dieser Verein die Zunft, die „Wahrerin ererbter Interessen", abgelöst und bei weitem übertroffen.

Bezeichnend ist die Stellung der Regierung gegenüber allen diesen Bestrebungen. Sie blieb der Politik des „laisser faire et laisser passer" das ganze Jahrhundert hindurch treu, indem sie es durch Verschleppung der Anträge an der Kammer und durch die Beseitigung

der notwendigsten Übelstände verstand, die Zunft immer mehr zu entrechten und zu entkräften. So wurde dadurch, daß man die alte Zunft endlich radikal beseitigte, der Boden gelockert, auf dem sich unsere modernen Organisationen entwickeln können, frei von „Zunftgeist".

III.

Die Vorläufer der modernen Wirtschaftskammern.

Eine natürliche Folge der liberalen Wirtschaftspolitik und ihrer Atomisierung der Gesellschaft ist das Bedürfnis sich durch Association zu stärken und zu schützen gegen die Willkürlichkeiten des Wirtschaftslebens. So charakterisieren die Vereine die folgende, liberale Periode der Interessenvertretungen. Wir können hier zwei Arten unterscheiden. Einmal reine Interessenvereine, wo der Berufsstand sich vereinigt zur gemeinsamen Vertretung, dann aber solche Vereine, die von nichtberufsständigen Personen aus idealen Beweggründen gebildet werden, und bei denen der Staat noch als wesentlicher Faktor auftritt. Erstere haben vor allem die Vertretung einer Berufsgruppe, letztere deren Hebung und Förderung im Auge. Doch bildet sich diese zweite Art sehr bald in ihrer Entwicklung zu Interessenvertretungen um.

Es war die Aufgabe der hessischen Regierung, die durch die Besitzergreifung von Mainz und Offenbach neu erworbene Handels- und Industrietätigkeit zu erhalten und zu fördern. Deshalb bildete man dort die schon bestehenden betreffenden Interessenvertretungen weiter aus und vervollkommnete sie zeitgemäß. Die jetzt folgende Periode kann man als die des Fortschritts und der Entwicklung bezeichnen. Es gilt dies auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens. Wie die liberale Wirtschaftspolitik die Zunftschranken zu zertrümmern suchte und darin endlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Erfolg hatte, so war es schon am Anfang des Jahrhunderts gelungen den Feudalverband aufzulösen. Andererseits war durch die Gründung des Zollvereins ein großer Wirtschaftskreis entstanden, der vor allem für Handel, Industrie und Gewerbe große Gefahren durch die jetzt uneingeschränkt wirkende ausländische Konkurrenz brachte. So trat als erste Aufgabe

die Beförderung an die betreffenden Organe heran, die Aufgabe die Berufsstände zu entwickeln und widerstandsfähig zu machen gegen die Einflüsse der liberalen Wirtschaftspolitik. Wesentlich als treibende Kraft war fernerhin noch die Verfassung, die dem hessischen Volke am Ende des zweiten Dezeniums des Jahrhunderts gegeben wurde, weil durch die Abgeordneten den einzelnen örtlichen Interessen eine Vertretung gesichert war, denn die Volksvertreter waren noch lange noch nicht so in Parteien eingegliedert und eingeengt wie heute. Dennoch hat die Verfassung in ihrer ersten Zeit in gewissen Sinne die Entwicklung der Handelskammern gehindert, indem die Volksvertretung die Aufgabe und die Tätigkeit der Kammer selbst übernahm. Als 1823 der Staatsregierung der Vorwurf gemacht wird, sie habe bei gewissen die Interessen des Handels angehenden Gesetzen die Handelskammern nicht befragt, so lautet deren Erklärung: „Unsere Verfassung hat dafür gesorgt, daß das Interesse des Handels in der Stände-Versammlung vertreten wird, denn hierauf beruht das besondere Wahlrecht, welches den größeren Städten des Großherzogtums gegeben worden ist."

Die einzelnen Interessenvertretungen stehen sich jetzt noch nicht als Gegner gegenüber, sondern als Helfer zur Seite. Ihre Hauptaufgabe ist Aufklärung, Ausbildung und Ermunterung; das Fachschulwesen bildet schon ein Hauptwirkungsfeld der Vereine. Daß aber dieses bei den Handelskammern vorläufig fehlt, charakterisiert ihre Stellung. Sie sind gegenüber den Vereinen schon Interessenvertretung im Sinne des Wortes für Handel (Großhandel) und für Industrie. Für letztere aber weniger in dem heutigen Sinne, denn die Kammer hatte vor allem die Aufgabe die Wege des Absatzes frei zu machen, sie hatte für die Distribution der Güter zu sorgen und neue Konsumtionsgebiete aufzufinden, nicht aber neue Gesichtspunkte für die Produktion zu gewinnen. Handel wie Industrie war mit dem Kleingewerbe, dem Handwerk, schon im Gewerbeverein vertreten. Der Industrie war also, rein äußerlich betrachtet, eine doppelte Vertretung gegeben, im inneren Wesen war aber nur eine Teilung des Gebietes vorhanden, indem die Handelskammern das Interesse der Industrie am Handel, der Gewerbeverein dasjenige am Gewerbe wahrnahm. Es war Aufgabe der Handelskammern die Interessen des Ortes nach nach außen zu vertreten im Gegensatz zu der Förderung des Berufsstandes nach Innen durch den Gewerbeverein. So verlangte auch die

Regierung bei Gründung der Handelskammern den Nachweis des Bedürfnisses durch Antrag der Interessenten. Aus diesem Grunde geht auch teilweise bei ihrer Gründung ein freier Verein voraus, was zeigt, daß wir es mit einem entwickelteren Berufsstand zu tun haben im Gegensatz zu den unentwickelten Berufsständen, die durch die beiden Vereine, den Gewerbverein und den landwirtschaftlichen Verein, vertreten werden.

Man könnte die Handelskammern zu dem folgenden Stadium der Entwicklung der Interessenvertretungen, zu der der sozialen Periode der Volkswirtschaft entsprechenden Kammerbildung rechnen, schon weil der Name darauf hinweist. Obwohl manche Momente dafür sprechen, fehlen noch die charakterisierenden Merkmale, nämlich die allgemeine Wahlberechtigung und die Ausdehnung des Bezirkes auf größere Gebiete oder das ganze Land. Dagegen bilden sich die Vereine auch sehr bald zu intensiven Interessenvertretungen aus und stehen darin den Handelskammern kaum nach.

1. Die Entwicklung der Handelskammern bis zur einheitlichen Gesetzgebung im Jahre 1871.

a) Die Handelskammer zu Mainz.

Dadurch daß die Handelskorporation als Mainz 1797 wieder unter französische Herrschaft kam aufgehoben worden war, fehlte dem Handel eine Interessenvertretung, die er jetzt um so mehr bedurfte, weil er durch die Kriegszeiten schwer Not gelitten hatte und immer noch litt. Dann aber war es auch das Verlangen der Regierung, vor allem des Präfekten Jeaubon St. André, der es mit der Stadt gut meinte, Maßregeln zur Hebung des Handels zu ergreifen. Und dazu hatte er, um ein ersprießliches Zusammenarbeiten zu sichern, den Rat des Berufsstandes nötig. So entstand schon bald nach Beseitigung der alten Handelsstandskorporation ein neues Organ zur Vertretung der Interessen des Handels in dem „commité de commerce de la commune de Mayence," das auch „Handlungs-Ausschuß" genannt wird. Es war durch eine Verordnung der Municipalität zu Mainz errichtet worden, (6 Pluviose = 25. Januar 1798), und bestand für die Stadt Mainz. Nicht aber wie die Denkschrift zum 100 jährigen Bestehen der Handelskammer Mainz

annimmt ist dies als Fortsetzung der Kommerz-Deputation anzusehen, die eine Behörde war, sondern sie trat an die Stelle der Handelsstandskorporation, und ging wie diese aus dem Berufsstand hervor. Der neue Handlungsausschuß ist ein autonomes Organ mit völliger Unabhängigkeit, das der Regierung beratend zur Seite zu stehen hat und unmittelbar mit ihr verkehrt. Es trug aber mehr einen provisorischen Charakter, denn ein Ersatz der Mitglieder durch Neuwahl war nicht vorgesehen.

Nachdem es längere Zeit so bestanden hatte, kam auf Drängen der Mitglieder selbst eine Neuwahl zustande, und zwar wurden von den Handelsleute zu Mainz 20 Männer gewählt, aus denen dann die Regierung 13 zu dem erneuten Ausschuß vereinigte. Daraufhin wurde von der Regierung am 14. Mai 1799 verordnet, daß von diesem Zeitpunkte an jährlich eine Neuwahl stattzufinden habe, in der abwechselnd 6 und 7 Mitglieder auszuscheiden hätten, wobei es bis zur Errichtung der „Chambre de commerce" im Jahre 1802 blieb. Es ist hervorzuheben, daß dieses Organ nur für die Stadt Mainz geschaffen worden war. Ein beratendes Organ für die Interessen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie für das ganze Departement Donnersberg bildete ein „conseil de commerce, agriculture et des arts." Seine Mitglieder wurden vom Präfekten aus den einzelnen Berufsständen ausgewählt, nachdem vorher Handlungsausschuß und Handelsgericht darüber befragt worden waren. Daß ein derartiges Organ in der damaligen Zeit wegen des zu großen Gebietes, wegen der verschiedenen Interessen, die zu vertreten waren, und wegen des Vorwaltens des Handelsstandes und der städtischen Vertreter (von den ebenfalls 13 Mitgliedern waren 7 aus Mainz) allen Berufsständen und Bevölkerungsklassen nicht die nötige Rücksicht zollen konnte, ist offensichtlich. Es konnte so auch nicht besonders wirksam sein.

Die beiden Organe, der Handlungs-Ausschuß und der conseil de commerce, agriculture et des arts, sind Vorläufer zu der jetzt folgenden reichsgesetzlichen Regelung. Denn sie verschwanden, nachdem durch Dekret vom 3. Nivose XI (25. Dezember 1802) an 21 französischen Städten Handelskammern (chambres de commerce), worunter auch in Mainz, gegründet wurden. Welchen Wert man gerade dieser neu zu errichtenden Kammer für das Emporkommen der Stadt Mainz beilegte, beweist das Schreiben des Präfekten

St. André an den Bürgermeister von Mainz. Es enthält dies folgende Stelle:

„Cette mesure, portant avec elle tous les motifs propres à stimuler votre sollicitude, et celle des negocians de cette ville pour la prosperité de son commerce, je ne récapitulerai point les diverses raisons, qui doivent vous engager à y donner une attention toute particulière, ... „

Wir bringen in Folgendem das französische Statut zum Abdruck, weil es grundlegend für die Organisation aller hessischen Handelskammern war [1]).

St. Cloud, le 3. Nivose de l'an XI de la République une et indivisible.

Chapitre I.
Formation des chambres de commerce.

1.

Il sera établi des chambres de commerce dans les villes de Lyon, Rouen . . . . . .Mayence . . . .

2.

Les chambres de commerce seront composées de quinze commerçans dans les villes, ou la population excède 50 000 âmes et de neuf dans toutes celles, ou elle est au dessous, independement du Préfet, qui en est membre né, et en a la presidence toutes les fois qu'il assiste aux séances. Le maire remplacera le Préfet dans les villes, qui ne sont pas chef-lieux de Préfecture.

3.

Nul ne pourra être reçu membre de la chambre, s'il n'a fait le commerce en personne au moins peudant dix ans.

4.

Les fonctions attribueés aux chambres de commerce sont: De présenter des vues sur les moyens d'accoître la prosperité du commerce, de faire connaître au gouvernement les causes qui en arrêtent les progrès, d'indiquer les ressources qu'on peut se procurer, de surveiller l'exécution des travaux puplics relatifs au commerce, tels par exemple que la curage des ponts, la navigation des revières, et l'exécution des lois et arrêtés concernant la contrebande.

[1]) Nach einer Abschrift im Archiv zu Mainz.

5.

Les chambres de commerce correspondront directement avec le ministre de l'Intérieur.

6.

Formation de chaque.

La première chambre de commerce serat faite comme il suit: Les Préfets et à leur défaut, les maires dans les villes qui ne sont pas chef-lieu de préfecture réuniront sous leur présideuce de 40 à 60 commerçans des plus distingués de la ville qui procéderont, par scrutin secret et à la pluralité absolue des suffrages à l'élection des membres qui doivent composer la chambre.

7.

Les membres de la chambre seront renouvellés par tiers tous les ans, les membres sortant pourront être réélus.

Pendant les deux premières années qui suivront la formation de la chambre, le sort prononcera quel sont ceux qui doivent sortir.

Les remplacement se feront par la chambre à la pluralité absolu des suffrages.

8.

Toute nommination sera transmise au ministre de l'Interieur pour recevoir son approbation. Le chambre de commerce presenteront aux ministre de l'Intérieur l'Etat de leurs dépenses et proposeront le moyens de les acquitter.

9.

Le ministre soumettra leurs demandes au gouvernement.

Chapitre II.

Formation d'un conseil général de commerce.

10.

Il y aura à Paris un conseil général de commerce. Le conseil sera établi près du ministre de l'Intérieur.

11.

Les membres du conseil général seront designés par les chambres de commerce.

Chaque chambre présentera deux sujets sur lesquels le premier consul en nommera quinze.

Ces quinze se réuniront à Paris une ou deux fois l'ans. Trois d'entre eux y seront toujours présent. Nul ne pourra être élu, s'il

n'est en activité de commerce dans la ville qui fait la députation, et s'il au moment de la nommination il n'y est présent.

12.

Le ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Le premier consul

Bonaparte.

Die Handelskammer hat also öffentlich-rechtlichen Charakter und es sind ihr neben der Aufgabe als Vertretungskörper auch noch behördliche Befugnisse zugewiesen. Das wesentlichste bei der neuen Organisation war die staatliche Aufsicht und Mitwirkung, dadurch daß der Präfekt „membre né" der Kammer war. Es steht dies im Gegensatz zu den 1791 aufgelösten alten französischen Handelskammern, ist aber ein unmittelbarer Vorteil für das Organ, denn so ist der Einfluß auf die Regierung und die Berücksichtigung der Wünsche in erhöhtem Maße gesichert. Es entspricht diese Bestimmung dem staatlichen Präsidenten bei dem Gewerbverein und dem landwirtschaftlichen Verein und ist denselben Bestrebungen der Regierung entsprungen. Zusammengehalten und in ihrer Wirkung auf die Reichsregierung verstärkt werden sämtliche Kammern des damaligen französischen Weltreiches durch den „conseil general de commerce" mit dem Sitz in Paris, der aus Mitgliedern der verschiedenen im Reich zerstreuten Handelskammern zusammengesetzt ist. Daß sich die Regierung die Auswahl zwischen zwei Deputierten vorbehielt, ist nicht von großer Bedeutung, denn den Handelskammern war Freiheit in der Auswahl dieser Männer gelassen. Nicht jede Kammer konnte aber einen Vertreter schicken, denn es wurden 21 Kammern gegründet und der conseil général de commerce bestand nur aus 15 Mitgliedern. Dieser war dem Ministerium des Innern zur Seite gegeben und bildete einen ständigen Ausschuß von 3 Personen, die zur Besorgung der laufenden Geschäfte in Paris blieben. Eine Verpflichtung der Regierung, bei jeder Tätigkeit diesen Rat sowie die Handelskammern zu befragen, bestand nicht.

Während so der Handelsrat die allgemeinen Interessen des ganzen Reiches zu vertreten hatte, war der Handelskammer die Wahrnehmung der örtlichen allgemeinen Interessen des Handels und des Verkehrs, nicht aber des Gewerbes aufgegeben. Dies letztere geschah

in der französischen Zeit durch die „chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et metiers“. Ein derartiges Organ wurde aber in Mainz nicht errichtet, obwohl nach Richard von Kaufmann im französischen Reich damals über 100 solcher Organe entstanden. Auch Nachforschungen im Archiv zu Mainz haben nicht ergeben, daß ein solches Organ in Mainz errichtet worden ist.

Besonders weitgehend sind die behördlichen Funktionen, die der Kammer neben der Vertretung der Interessen gegeben waren, denn dadurch, daß sie die auf den Handel Bezug habenden öffentlichen Arbeiten, und die sich auf den Schmuggel beziehenden Gesetze überwachen und durchführen sollte, war sie fast zur polizeibehörde geworden. Die Zahl der Mitglieder der Kammer, die wie beim conseil de commerce als Kaufleute tüchtig sein mußten, war entsprechend der Einwohnerzahl von Mainz auf 9 festgesetzt. Es ist kaum anzunehmen, daß der Präfekt regelmäßig oder öfters von seinem Recht als Präsident und Mitglied zu fungieren Gebrauch machte. Als die Kammer hessisch geworden war, bestand die Ausübung dieses Rechtes darin, daß der Regierungsvertreter nur einmal im Jahre, nämlich bei der Erneuerung der Kammer, der Sitzung beiwohnte, was wegen des ordentlichen Hergangs der Wahl zu wünschen war. Nur die erste Wahl fand durch 40 Notabeln, die der Präfekt aus dem Kaufmannsstand auswählte, statt. In der Folgezeit erneuerte sich die Kammer immer wieder selbständig, indem die ausscheidenden drei Mitglieder von den übrigen sechs wiedergewählt wurden, „teils als Kompliment, teils weil man gerne zusammenbleibt, teils um die Jugend entfernt zu halten“. Es beruhte so die Wahl auf Gegenseitigkeit. Die Art und Weise der Kostendeckung war ganz der Kammer überlassen und bedurfte späterhin der Bestätigung des Ministeriums des Innern. In der Regel wurden sie durch Zuweisung spezieller Einkünfte und durch Umlagen gedeckt; in Mainz hatte sich infolgedessen ein sogenannter Zulage-Centimes ausgebildet.

Bis zum Jahre 1841 war die einzige gesetzliche Grundlage das arrête vom 3. Nivose XI. Bei dem Übergang an Hessen im Jahre 1816 trat der jeweilige Regierungspräsident an die Stelle des Präfekten. Weil die Organisation zu veraltet und zu lückenhaft war, wurde 1839 in der II. Kammer ein Antrag gestellt, der vor allem eine zeitgemäße Neuerung des Wahlverfahrens ins Auge gefaßt hatte. Dieses war unhaltbar und ungerecht, es war veraltet in „Personen, Gewohnheiten

und Prinzipien." Neben dem Streben nach der Reorganisation der Wahl machte sich noch vor allem die Forderung der Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer auf die Städte Worms und Bingen geltend. Es mag eine gewisse Berechtigung gehabt haben, wenn man der Kammer „Stabilität und Einseitigkeit" der Ansichten vorwarf, aber andererseits war es auch für die Wirksamkeit der Kammer sehr schädigend, daß die Mitglieder, wenn sie „eingeschossen, fähig und arbeitslustig" waren, ausscheiden mußten. Neben dem Verlangen nach räumlicher Ausdehnung findet sich auch das nach Ausdehnung des Berufsstandes, denn seither war die Kammer eine Interessenvertretung des Handels von reinstem Wasser. Es wird verlangt, daß der Kammer mindestens ein Fabrikant als Mitglied angehören solle. Als Vorbild für die Reorganisation diente vor allem das Wahlrecht der französischen Handelskammern, das 1832 verbessert worden war. Weiter wurde dazu noch benutzt das réglement organique de la chambre de commerce in Amsterdam und das Statut der Handelskammer zu Frankfurt; aber auch die Neuerungen, die das Statut der Handelskammer Offenbach von 1821 aufwies, wurden hineingearbeitet. Grundlegende Bestimmungen wurden der Regelung der preußischen Handelskammerverhältnisse entnommen, wo 1831 das aus der französischen Zeit stammende Wahlrecht neu gestaltet worden war.

Für eine Vertretung von Worms und Bingen war die Handelskammer Mainz nicht zu gewinnen, höchstens sollte den beiden Städten das Recht gegeben werden Notabeln zu wählen. Weil aber so diesen doch jede wirkungsvolle Vertretung genommen worden wäre, so verzichteten sie lieber darauf. Worms bekam als Ersatz seine eigene Kammer, während Bingen noch unvertreten blieb. Durch das neue Statut der Handelskammer Mainz vom 23. April 1841 war die französische Verordnung ausdrücklich aufgehoben. Aber bis auf die Wahl behielt die Kammer ihr eigentliches Gepräge; nur daß noch die inneren Verhältnisse näher geregelt wurden, wobei man auf die seitherigen Gewohnheiten und die Vorbilder Rücksicht nahm. Der Regierungsvertreter leitete vor allem noch die Wahl; auch seine Stellung als erster ständiger Präsident war noch beibehalten. Zur regelmäßigen Geschäftsleitung wird ein Vizepräsident gewählt. Neu war der Wahlmodus, der einen besonderen Wahlkörper schuf. Dieser setzte sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern der Handelskammer einschließlich der zum Austritt bestimmten,
2. den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Mainz und
3. aus vierzig der ausgezeichnetsten Handelsleute und Fabrikanten zu Mainz.

Wie man noch am französischen Gesetz klebte beweist die Zahl 40 bei den Notabeln. Ebenfalls nach französischem Muster ist die Zuziehung der Mitglieder des Handelsgerichts zu Mainz zur Wahlberechtigung [1]). Nach preußischem Vorbild und nach dem der Handelskammer Offenbach ist die Einbeziehung der Industrie. Die Kammer kann sich direkt wie seither an das Ministerium des Innern und der Finanzen wenden, das die Wahl, die durch den Kreisrat aufgestellte Notabelnliste und den Voranschlag genehmigen muß. Dadurch aber, daß die Organisation ihre Wünsche und Anträge auch durch das Kreisamt unterbreiten konnte, erhielten diese jetzt durch die eventuelle Unterstützung des Kreisrats eine größere Durchschlagskraft. In der Wählbarkeit ist keine weitere Neuerung eingetreten, als daß die Zeit von 10 Jahren, während welcher der zu Wählende sein eigenes Geschäft betrieben haben mußte, auf 6 Jahre herabgesetzt wurde, was dem Statut von Offenbach entnommen ist. Bei den jährlich zu erneuernden Mitgliedern waren auch die verstorbenen oder die aus einem anderen Grunde ausgeschiedenen Mitglieder einbegriffen, sodaß nur immer ein Drittel erneuert wurde. Nur hier bei Mainz entscheidet das Dienstalter, während man in den anderen hessischen Kammern durch das Loos die Ausscheidenden bestimmte.

In der weiteren Entwicklung der Mainzer Handelskammer ist noch hervorzuheben, daß auf ihr Drängen hin 1864 eine Börse errichtet wurde. Die alte kurfürstliche Börse hatte schon lange aufgehört zu existieren. In der diesbezüglichen Ordnung war der Handelskammer die Leitung übertragen, die zur Verwaltung der Anstalt und zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus 6 ihrer Mitglieder einen Börsenvorstand bildete.

[1]) Das Handelsgericht Mainz ist eine französische Schöpfung, die wieder als Fortsetzung der kurfürstlichen Gerichtsbarkeit zur Erledigung von Handelsstreitigkeiten anzusehen ist.

b) Die Handelskammer zu Offenbach.

Nachdem Offenbach 1815 hessisch geworden war, kam es vor allem darauf an, den unter den Ysenburgern entstandenen „Flor" der dortigen Industrie und den damit eng verbundenen Handel zu erhalten und zu vergrößern. Unter der Ysenburger Herrschaft waren die dortigen Fabrikanten durch Monopolien und Gewerbesteuernachlässe begünstigt worden, was bei der Übernahme wegfiel. Auf ununterbrochenes Drängen wurden jedoch teilweise diese Vorzüge wieder gewährt. Um dem Handel auch noch ein Organ zur Wahrnehmung seiner Interessen zu geben, wurde durch Ausschreiben der großherzoglichen Regierung vom 27. August 1819 „die Handels- und Fabrikstadt Offenbach betreffend" der Stadt eine Handelskammer zugesichert, die anfangs des Jahres 1820 errichtet werden sollte. Eingelöst aber wurde das Versprechen erst durch das „Reglement, die Errichtung einer Handelskammer in Offenbach betreffend", das vom Ministerium des Innern und der Justiz am 21. Juli 1821 erlassen wurde.

Offenbach war bei der Errichtung der Handelskammer keineswegs ohne ein ähnliches Organ. So tritt 1819 ein Comité der Kaufleute auf, von dessen Entstehung und Geschichte wir aber weiter keine Kenntnis haben. Beim Bekanntwerden des Planes der Regierung eine Handelskammer zu errichten bringt dieses Comité bei dem Ministerium des Innern und der Justiz die Bitte vor, daß ihm die Rechte und Pflichten der beabsichtigten Kammer übertragen würden. Der Organisationsvorschlag ist eine Verknüpfung von Handelskammer und Handelsgericht. „Wenn eine Handelskammer nur dazu bestimmt sein sollte, der Regierung Notizen zu erteilen, so wäre ihr Wirkungskreis zwar nicht nutzlos jedoch sehr beschränkt"; deshalb sollten ihr folgende Aufgaben übertragen werden, die der Handelskammer mehr den Charakter eines Gewerbe-, Kaufmanns-, Handels- und Schiffahrtsgerichts gegeben hätten:

1. Die Entscheidung von Handlungsstreitigkeiten, die sich für eine Justizstelle nicht eignen,
2. Gutachten in Rechtsstreitigkeiten über Grundsätze und Gewohnheiten des Handels abzugeben.

3. Entscheidungen in Streitigkeiten Offenbacher Fabrikanten, sowohl gegeneinander selbst als auch gegen ihre Arbeiter und Untergebene, wo es auf Beeinträchtigung der ersteren oder der letzteren ankommt, oder wo Pflichtverletzungen und Gewissenlosigkeit zu unrechtmäßigen Handlungen verleitet, zu treffen.
4. Streitigkeiten von Kaufleuten mit Schiff- und Fuhrleuten zu erledigen.
5. Anordnungen und Verordnungen über das Verfahren bei dem städtischen Speditionswesen in Beziehung auf Schiffahrt, Landfuhrwesen, Krahnen und Lagerhaus, ebenso über die von Offenbach aus zu Wasser und zu Land zu bedingenden Frachten zu erlassen.
6. Aufsicht über die pünktliche Vollziehung der herrschaftlichen Verordnungen über das Handlungswesen zu führen.
7. Vorschläge und Gutachten zu verfassen, wobei zu wünschen wäre, daß ohne vorherige Zustimmung der Handelskammer, welche den Flor des Handels im Auge haben solle, keine Verordnung jener Art erlassen werden möchte.

Es war also ein doppeltes Bedürfnis zu befriedigen, es fehlte ein Gericht und eine Interessenvertretung. Aber ein Institut, wie es vorgeschlagen war, mußte von vornherein ausgeschlossen sein, denn dadurch wäre der Staat fast seiner Autorität über den Handel beraubt gewesen; gesetzgebende Behörde wäre die Handelskammer gewesen.

Demgegenüber sollte die Aufgabe der Offenbacher Handelskammer nach dem Reglement sein:

1. Ihre Ansichten über die Mittel, Handel und Manufakturen zu befördern zu eröffnen.
2. Der Staatsregierung die Hindernisse anzuzeigen, welche sich dem Flor des Handels entgegenstellen.
3. Neue Quellen des Nationalreichtums zu entdecken.

Zu der Vertretung des Handels tritt gegenüber dem Vorbild Mainz, das bis 1840 reine Handelsvertreterin war, noch die Aufgabe hinzu, auch die Interessen der Manufakturen wahrzunehmen. So waren von den 27 Mitgliedern der Kammer in den Jahren 1821 bis 1840 24 Angehörige der Industrie und 3 des Handels. Man sollte deshalb annehmen, daß der Hauptzweck des Organs die Vertretung

und Beförderung der Industrie gewesen wäre. Aber als dieser wird vielmehr die Vertretung und Förderung des Handels hingestellt; so findet sich auch bei einer der begründenden Sitzungen folgende Stelle im Protokoll: „sie hat obzwar örtlich jedoch den Flor des Handels im Allgemeinen im Auge zu behalten." In der Regierung hatte sie in ihrer Arbeit eine sehr gute Stütze. Es waren ihr aber auch im wesentlichen die Wege vorgezeichnet und es scheint, daß diese die Kammer in wichtigen Angelegenheiten überhaupt nicht berücksichtigte und ihren Rat nicht einholte. Denn in welchem Maße die Kammer an der Gründung des Zollvereins teilnahm und wie sie in den von der Regierung eingeleiteten Kampf gegen die Frankfurter Messe miteingriff ist nicht festzustellen. Auffallend und bezeichnet ist nur, daß in den Jahren 1827—1830 im Ganzen nur eine Sitzung stattfand. Überhaupt scheint die Tätigkeit der Kammer bis in die 60er Jahre hinein eine sehr minimale gewesen zu sein, was die Zahl der Sitzungen beweist. In den Jahren 1827, 1828, 1830, 1835, 1837 und 1841 fanden überhaupt keine statt, während man in den Jahren 1821—1841 im Ganzen 41 zählt, wovon 6 auf 1822 und 11 auf 1824 entfallen.

Bei der Bildung der Kammer wird wie bei Mainz ein Wahlkörper geschaffen. Es tritt hier zum erstenmal der Fall ein, daß das in der Steuerkraft ausgedrückte Interesse die Grundlage zur Wahlberechtigung sein soll. Nach § 5 des Reglements soll die Konstituierung der Kammer durch die Wahl derjenigen Kaufleute und Fabrikanten stattfinden, welche 100 fl Gewerbesteuerkapital haben. Dabei soll, wie in dem Ausschreiben von 1819 gesagt wird, „kein Unterschied der Religion und der Konfession gemacht werden", sondern nur angesehene Handelsleute und Fabrikanten sollten die Kammer bilden. Zum Zwecke der Wahl versammelt der Regierungsvertreter 30 bis 40 Personen, die noch gewissen anderen Bedingungen genügen müssen (6 Jahre Eigentümer und Vorsteher einer Handlung oder Fabrik ꝛc), und konstituiert aus ihrer Mitte die erste Kammer.

Bis auf die Wahlberechtigung war das Statut dem Mainzer vom 3. Nivose XI. nachgebildet. Die Kammer berichtet direkt an das Ministerium des Innern; die Zahl der Mitglieder beträgt 9; jedes Jahr tritt ein Drittel von ihnen aus, die wieder wählbar sind, und die Wahl findet durch die Kammer selbst statt. Sie muß durch das Ministerium des Innern bestätigt werden, wie es auch dem Regierungsbeamten frei steht, den Sitzungen der Kammer als Präsident beizuwohnen,

und wie auch das Budget die Genehmigung des genannten Ministeriums braucht. Eine neue Bestimmung ist, daß die Wahl des Präsidenten und des Sekretärs aus der Mitte der Mitglieder zu erfolgen hat, was, wie wir schon gesehen haben, ein in der Mainzer Kammer noch nicht zu Gesetz gewordener Gebrauch war. Ihre inneren Angelegenheiten regelte die Kammer in einem Statut, das leider nicht mehr vorhanden ist.

Bei der Neugestaltung der Organisation der Handelskammer zu Mainz wurde im Landtage 1839 auch darauf hingewiesen, daß das Wahlrecht der Kammer zu Offenbach, das fast genau dem Mainzer nachgebildet sei, in moderner Weise umgestaltet werden müsse. Obwohl der Abgeordnete d'Orville, der früher Mitglied der Offenbacher Kammer war, dies sehr warm unterstützte, hatte er keinen Erfolg. Wahrscheinlich waren ihre Mitglieder dagegen, und der Gedanke fand auch von anderer Seite her keine Unterstützung.

Der Bezirk der Kammer war vorläufig nur der der Stadt Offenbach; aber allmählich griff er auch noch auf Oberhessen über, während für Starkenburg später die Handelskammer Darmstadt zuständig war.

c) Die Handelskammer zu Worms.

Die Gründung dieser Handelskammer im Jahre 1842 ging aus einem schon lange gefühlten Bedürfnisse hervor. Schon 1839 wurde, wie wir gesehen haben, bei den Verhandlungen über die Reorganisation der Mainzer Handelskammer eine gewisse Vertretung des Handelsstandes zu Worms durch Zuwahl von Abgeordneten in die Handelskammer Mainz in Aussicht genommen. Unmittelbaren Anstoß gab dann das Verlangen eines Wormser Schiffers um Aufnahme in die Rangschiffahrt zwischen Köln, Worms, Mannheim und Rheinschanz, weshalb er sich an die Kommission des Schiffahrtsvereins zu Köln wenden mußte [1]). Um aber die Schiffahrt zu regeln und die regelmäßige Fahrt zu kontrollieren, wurde von dieser Stelle aus in einem Schreiben „an einen löblichen Handelsstand zu Händen der Herren Renz & Co." der Antrag gestellt, der Handelsstand möge aus seiner Mitte einen Handelsvorstand wählen, der sich der Schiffahrt besonders annehmen, mit der Schiffahrtskommission einen Vertrag schließen, und die Leitung des Schiffahrtswesens übernehmen solle. Dafür aber würde der Stadt Worms ein regelmäßiger Schiffahrtsverkehr gesichert sein. Damit

[1]) Vergl. Jahres-Bericht der Handelskammer Worms 1892/93. Gründung der Handelskammer.

war die Errichtung eines derartigen Organs dringend notwendig geworden, und der Bürgermeister dieser Stadt richtet deshalb ein Gesuch an das Kreisamt Worms, worin gebeten wird, daß er sich aus den verschiedenen Geschäftszweigen vier Kaufleute auswählen dürfe, um mit ihnen einen Handelsvorstand zu bilden. Dieser solle dann die erwähnten Funktionen übernehmen. Der Kreisrat war dem Gedanken gewogen. Er kam jedoch nicht um einen Handelsvorstand bei dem Ministerium des Innern ein, sondern er verlangte wie in Offenbach und Mainz eine Handelskammer. Das Ministerium gab dem Wunsche nach, verlangte jedoch als Bedürfnisnachweis ein diesbezügliches Gesuch des Rats sowie des Handelsstandes der Stadt Worms.

Die Organisation der Kammer ist eine fast genaue Nachbildung derjenigen zu Mainz; bis auf die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Wahlkörpers ist es eine fast wörtliche Kopie. Wie es verlangt wurde, besteht sie aus 5 Mitgliedern, die ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft auf eigene Rechnung persönlich und selbständig betreiben, in Worms ihren Wohnsitz haben, und durchaus unbescholtenen Rufes sind. Nicht aber wird wie in Offenbach und Mainz gefordert, daß das Geschäft eine gewisse Zeit betrieben sein muß. Obwohl 60 Mitglieder des Handelsstandes nach Darmstadt petitioniert hatten, wurden doch auf Wunsch des Kreisrates zur Wahl nur die 10 höchstpatentisierten Kaufleute oder Fabrikinhaber als Notabeln für die Wahl zusammenberufen, um die fünf Mitglieder unter dessen Aufsicht zu wählen. So glaubte man am sichersten der Gefahr zu entgehen, daß in die Kammer Personen kämen, die nicht hineingehörten. Jährlich scheiden zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, aus. Der Wahlkörper, der die Neuwahlen jährlich vornimmt, besteht aus 5 Handelskammermitgliedern, von denen die ausscheidenden auch wahlberechtigt sind, und den 5 in Worms ansässigen höchstpatentisierten Kaufleuten und Fabrikanten, zusammen also wieder 10.

Große Erwartungen konnte man von einem derartigen Organ nicht hegen; so hat es auch bald nach seiner Errichtung längere Zeit seine Tätigkeit infolge der politischen Wirren eingestellt (1847—1854). Bald nachdem man sie aber wieder aufgenommen hatte, machten sich bedeutende Reorganisationsbestrebungen geltend, indem man eine Ausdehnung der Wahlberechtigung wie auch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder verlangte. Es charakterisieren gerade die Wahlen die Handelskammern; sie waren nicht Organe des gesamten Handels,

sondern sie waren bis jetzt die Vertreterinnen des Großhandels und der Großindustrie. Aber dennoch war eine Ausdehnung der Wahlberechtigung wünschenswert, da sonst bei den anderen Kaufleuten und Industriellen das Interesse an der Kammer verloren gehen konnte. Die neue Bewegung war ganz und gar „demokratisch", wenn man mit einem Übergriff ins Politische so sagen darf, denn die von der Sektion Worms des volkswirtschaftlichen Vereins für Südwest-Deutschland an die Stadtverordneten zu Worms gerichtete Eingabe verlangte, daß diese bei dem Ministerium des Innern und der Justiz darüber vorstellig werden sollte. Insbesondere sollte dahin aus gewirkt werden, daß der gesamte Handelsstand einen Ausschuß wählen sollte, dem die Wahl der Handelskammermitglieder obzuliegen hätte. Es war also eine indirekte allgemeine Wahl verlangt. Der Stadtrat sah die Bitte teilweise als berechtigt an und stellte im Einverständnis mit dem Kreisrat an das Ministerium das Ansinnen, die Zahl der Mitglieder auf 7, und die Zahl der Notabeln auf 20 zu erhöhen. Durch Verfügung vom 13. Juni 1868 trat dann auch eine Erhöhung der Mitgliederzahl von 5 auf 7 ein und auch die Zahl der Notabeln wurde vergrößert.

Aber jetzt hatte sich die Interessensphäre der Handelskammer verändert, denn während 1842 von den 10 höchstpatentisierten Wormser Bürgern 98 Kaufleute waren und nur einer Fabrikant, so waren es 1862 4 Kaufleute und 6 Fabrikanten. Es zeigt sich hier deutlich wie sich die Industrie in die Handelskammern hineindrängt, dadurch daß sie wächst und selbst einen großen Teil des Handels übernimmt, und es zeigt sich aber auch ebenso deutlich, daß wie in Offenbach dem gemeinsamen Vorbilde Mainz gemäß das Hauptgewicht auf Handel und Verkehr gelegt wurde. Die Kammer selbst hatte mit dem Plan einer Erhöhung der Mitgliederzahl und der Ausdehnung des Wahlrechts auch denjenigen einer Vergrößerung des Bezirks verbunden. Alzey sollte noch ein bezogen werden, wozu in der Kammer einige auswärtige Mitglieder sitzen sollten. Wir können kein Motiv für diese Bestrebung angeben, können aber eventuell annehmen, daß sich dadurch die Kammer neue Beiträge verschaffen wollte, um das immer steigende Geldbedürfnis besser decken zu können.

In Bezug auf die Wahlberechtigung treten hier auch neue Gedanken auf, die ein Kompromiß zwischen den demokratischen Tendenzen und den bestehenden Zuständen herbeiführen wollen. In der Zukunft

sollen nur die Hälfte der Notabeln den 10 höchstbesteuerten angehören, während die andere Hälfte ausgezeichnete Kaufleute und Fabrikanten sein sollen, die nicht zu den höchsten Steuerzahlern gehören. Wir führen dies hier an, weil es zum Verständnis der jetzt folgenden einheitlichen Regelung beiträgt. In einem Organ zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen soll beides gleiche Berücksichtigung bei dem Wahlrecht finden, sowohl Intelligenz und Erfahrung als auch das Kapital. Sehr mit Vorsicht ist dagegen immer das allgemeine und gleiche Wahlrecht zu behandeln, trotz seiner unbedingten Gültigkeit auf politischem Gebiete, da es zur Ausschließung der leistungsfähigsten Elemente führen kann. Intelligenz und Erfahrung, Kapital und Zahl der Wähler sollen sich hier in einem das allgemeine Interesse treffenden Verhältnis ergänzen.

d) Die Handelskammern zu Darmstadt und Bingen.

Das Bedürfnis und der Plan in Darmstadt eine Handelskammer zu gründen war schon lange vorhanden und wurde immer durch das Bestehen einer solchen in Mainz, Offenbach und Worms aufrechterhalten. Man hielt es für unzweckmäßig, wenn nicht für eine Zurücksetzung, daß in Offenbach durch die dortige Handelskammer das Interesse der Landeshauptstadt vertreten wurde. Die Handelskammer Darmstadt entstand so endlich im Jahre 1862 auf Drängen des damaligen Kreisrates. Schon bei dessen Dienstantritt ermunterte er mehrere Industrielle und Kaufleute ihm möglichst genaue und ausgiebige Notizen über den Zustand des Handels und der Industrie zu geben. Um diese Kenntnis zu erweitern und die speziellen Wünsche von dem allgemeinen Bedürfnis zu scheiden, bittet er das Ministerium des Innern unter Hinweis auf die Entwicklung von Handel und Verkehr in der letzten Zeit um Errichtung einer Handelskammer. Die Regierung erklärte sich bereit und wollte auch die diesbezüglichen Kosten in das nächste Budget einstellen lassen, bis zu welchem Zeitpunkte aber die Kammer selbst dafür aufzukommen hatte.

Aus denselben Gründen und ebenfalls auf Wunsch der Regierung und der Interessentenkreise, wurde in Bingen eine Handelskammer gegründet, das schon früher bei der Regulierung der Verhältnisse zu Mainz eine Vertretung haben sollte. Wie das Statut von Darmstadt ist auch dieses dem der Handelskammer

von Mainz nachgebildet. Die Zahl der Mitglieder ist in Darmstadt auf 7, in Bingen auf 5 festgesetzt. Der Bezirk der Kammern, aus denen die Mitglieder gewählt werden, ist einmal die Stadt Darmstadt mit Bessungen, dann die Stadt Bingen. Bei der Auswahl der Notabeln ist jedoch ein Unterschied gemacht; in Bingen sollen es die höchstpatentisierten, in Darmstadt die höchstbesteuerten Fabrikbesitzer oder Handelsleute sein, von denen die Regierung zum Zwecke der Wahl noch eine kleinere Anzahl aussucht.

2. Die einheitliche Regelung der Handelskammern durch Gesetz vom 27. November 1871.

Die Handelskammern waren in der Struktur ihrer Organisation einander sehr ähnlich, weil sie alle Nachbildungen der Handelskammer Mainz waren. Auch die Wahl war im Grunde genommen dieselbe, weil sie überall durch eine beschränkten Interessentenkreis geschah. Es lag deshalb sehr nahe bei einer Neuordnung der Verhältnisse eine einheitliche, gesetzliche Form zu wählen. Die Bewegungsfreiheit der einzelnen Kammern durfte und sollte aber dabei in ihrer individuellen Gestaltung nicht gehemmt werden.

Veraltet und unzeitgemäß war vor allem das Wahlrecht, und die Bestrebungen zu dessen Umgestaltung haben wir schon bei der Handelskammer Worms kennen gelernt. Auf Veranlassung der dortigen Interessenten erfolgte in der II. Kammer auch ein Antrag, der aber keinen Erfolg hatte. Aus den Reihen der Kaufleute und Interessenten, welche der 3. oder 4. höchsten Gewerbesteuerklasse angehörten, sollte ein Wahlkörper gebildet werden, der die Wahlen vorzunehmen hätte.

Wenn man die Entwicklung des Wahlrechts überblickt, so sieht man hier, wie sich aus einer rein beratenden Körperschaft, die zur französischen Zeit noch einen behördlichen Charakter hatte, eine Interessenvertretung entwickelt, was mit der Vergrößerung des wahlberechtigten Personenkreises eintritt, und wie sich zu gleicher Zeit der plutokratische Charakter der Kammer demokratisiert. Offenbach ist in Bezug auf das Wahlrecht am weitesten zurück, woraus sich auch zum großen Teil die geringe Tätigkeit der Kammer erklären mag, denn hier wählen noch die Mitglieder selber ihre Ersatzmitglieder.

Es folgt dann Mainz, das, obwohl es eine große Zahl von Notabeln hat, der Regierung jedoch durch die unbestimmte Definition der Bedingungen, denen die Notabeln zu genügen hatten, großen Spielraum läßt. Die anderen Kammern, die an Wichtigkeit und Einfluß lange nicht an die beiden genannten heranreichten und heute noch heranreichen, sind, obwohl sie noch ziemlich exklusiv dem Berufsstand gegenüber dastehen, doch schon mehr Interessenvertretungen im Sinne des Wortes. Das neue, was jetzt eintritt, ist, daß der ganze Berufsstand wahlberechtigt wird, denn die Voraussetzungen, die der Wähler zu erfüllen hat, sollen nur die Nichtberufsständigen ausschließen, sollen aber alle Kaufleute und Industrielle einbegreifen.

Die beiden Hauptforderungen sind also: 1. Schaffung eines allgemeinen Gesetzes, und 2. Ausdehnung der Wahlberechtigung auf den ganzen Berufsstand. So wird lange bevor es bei den anderen Berufsständen geschieht, eine Zwangskorporation geschaffen. Es entsteht jetzt schon eine Kammer in modernem Sinne, denn allgemeine Wahlberechtigung ist vorhanden, eine Ausdehnung auf größere Bezirke aber kann noch nicht stattfinden, weil sich Handel und Industrie bis jetzt fast ausschließlich in der Stadt konzentrieren, und infolgedessen die Interessen des Landes zu winzig sind.

Die Handelskammern waren mit einer Neuregelung des Wahlrechts einverstanden. Ihr Bestreben war, bis auf die Kammer zu Offenbach, das alte Wahlrecht auszubilden, zu vereinheitlichen, und die Zahl der Notabeln zu erhöhen. Der betreffende Antrag, der aber als Wiederholung des in der vorigen Sitzungsperiode gestellten Antrags der Kammer zuging, schloß sich den Bestrebungen der Handelskammer selbst nicht an, sondern verlangte ein allgemeines Wahlrecht auf Grund der Einschätzung des Betreffenden in eine der ersten 4 Klassen der Gewerbesteuer. Eine derartige Ausdehnung des Wahlrechts sei vorteilhaft, da die in die vier ersten Klassen der Gewerbesteuer aufgenommenen Gewerbetreibenden den „höheren" Interessen von Handel und Industrie nicht fern ständen. Man hatte in den beiden ersten Anträgen vor allem ein anderes und einheitliches Wahlrecht verlangt, weil dies dringend notwendig geworden war; der Ausschuß fügte jedoch noch den Wunsch hinzu, daß die ganze Organisation möglichst einheitlich geregelt werde, und daß man sich dabei größter Rücksicht und Übereinstimmung mit dem einer ähnlichen Neuerung und Zusammenfassung unterliegenden preußischen Gesetze befleißige. Die

Regierung hatte sogar den Wunsch ausgesprochen, nicht nur Hessen sondern den ganzen norddeutschen Bund oder größere Teile desselben mit einem einheitlichen Gesetze zu versehen. In der Kammer war es aber kein einheitliches Bestreben, daß eine gesetzliche Regelung eintrat; nicht aber etwa, weil man von einem prinzipiellen Standpunkte ausging, sondern aus finanziellem Interesse war man dagegen, weil befürchtet wurde, die erstrebte Reorganisation würde durch den offiziellen Charakter, den sie dadurch erhalte, die Bildung eines „Zentral-Sekretariats der Handelskammern" verlangen, wodurch dem Staat neue Kosten verursacht würden. „Die Handelskammern sind Vereine" sagte man, „und diesen Vereinen steht das Recht zu, sich selbst gesetzlich zu regeln. Es ist deshalb kein Grund vorhanden, warum die Statuten der Handelsvereine durch ein Staatsgesetz geregelt werden sollen". Diese Ansicht charakterisiert die damalige Handelskammer und ordnet sie so bis zur einheitlichen gesetzlichen Regelung ganz gut in die Kategorie der behördlich unterstützten Vereine ein. Jetzt erst durch das Gesetz erhalten sie den öffentlich-rechtlichen Charakter und werden zur Kammer.

Nachdem das Handelskammergesetz für Preußen am 24. Februar 1870 veröffentlicht worden war, arbeitete auch das hessische Ministerium einen Gesetzentwurf aus, und legte diesen, nachdem er vorher noch den Handelskammern zu Mainz und Offenbach zur Begutachtung übergeben war, den Ständen vor.

In der Neuregelung ist das Wahlrecht der Kammer gleichmäßig gestaltet, und auch alle anderen Bestimmungen sind einheitlich gegeben unter großer Anlehnung an die preußische Organisation mit eingefügten Änderungen, welche die örtlichen und berufsständigen Verhältnisse in Hessen verlangen. Nach dem Gesetz vom 17. November 1871, die Handelskammern betreffend, haben diese die Bestimmung die Gesamtinteressen des Handels und der Manufakturen ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Fabriken durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Gegenüber dem preußischen Gesetze hat hier eine Einschränkung stattgefunden, denn bei ersterem sollen neben den Interessen des Handels auch die der Gewerbetreibenden wahrgenommen werden. Hätte man das getan, so wäre in Hessen eine Kollision mit der Aufgabe des Landes-Gewerbvereins und der Zentralstelle für die Gewerbe eingetreten. Die

Handelskammern haben den Charakter einer „Hilfsbehörde", und beziehen deshalb auch eine staatliche Dotation. Sie müssen die verlangten Gutachten abgeben, der Staat seinerseits ist aber nicht verpflichtet die Kammer bei jeder Gelegenheit zu befragen.

Als Grundlage der Wahlberechtigung ist die Voraussetzung zu erfüllen, daß der Betreffende einer der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer angehört. Um aber solche Gewerbetreibende fernzuhalten, deren Betrieb keinen handelsgeschäftlichen Betrieb enthält, schaltete man noch nach preußischem Muster die Eintragung der Firma in das Handelsregister ein, da wie gesagt wird, „der Eintrag in das Handelsregister das sicherste Kriterium dafür bietet, daß der betreffende Wähler Handelsgeschäfte betreibt und somit dem Handelsstande angehört, dessen Interesse wahrzunehmen die Bestimmung der Handelskammer ist." Wir sehen auch hier wieder die Ansicht auftauchen, daß es im wesentlichen die Interessen des Handels seien, die die Handelskammern zu vertreten hätten, woraus folgt, daß das Gewerbe soweit es einbezogen war, nur als Kraftspender für den Handel in Betracht kam. Es mag dies auch noch damit zusammenhängen, daß die Industrie, weil die Handelskammern fast durchgängig freihändlerisch waren, kein großes Interesse an ihnen hatte, und sich so zu ihrer Interessenvertretung freie industrielle Vereine schuf. So entstand schon 1868 in Mainz ein kleiner Kreis, fast ausschließlich der chemischen Industrie angehörend, welcher die Gründung eines Vereins bezweckte, in dem den Fachgenossen Gelegenheit gegeben würde, ihre Meinungen auszutauschen und persönlich bekannt zu werden. Indem sich noch Industrielle anderer Branchen hinzufanden, wurde so 1869 der Mittelrheinische Fabrikanten-Verein gegründet, dessen Hauptaufgabe es ist, „die Interessen der mittelrheinischen und resp. mitteldeutschen Industrie nach allen Richtungen hin, insbesondere auch der Staatsverwaltung und den gesetzgebenden Faktoren gegenüber zu wahren und zu vertreten."

Neu ist, daß jetzt auch Gesellschaften wahlberechtigt werden, was darauf hinweist, daß das rein materielle Interesse wahrgenommen werden soll, und nicht mehr die Person allein maßgebend ist. Nach dem preußischen Gesetz waren aber auch noch die Bergwerke wahlberechtigt, was man nicht aufnahm, weil einmal das Bedürfnis zur Errichtung von Organen zur Pflege des Handels nur in den Städten vorhanden war, wo der Bergbau naturgemäß nicht seinen Sitz hat, und weil

zweitens der in Hessen vorhandene Privatbergbau vielfach einen Nebenbetrieb hatte, der eine Aufnahme in die vier ersten Klassen der Gewerbesteuer und ein Eintrag in das Handelsregister mit sich brachte. Später erfolgte mit der Ausdehnung des Kammerbezirkes und dem Wachsen des Bergbaus auch dessen Einbeziehung. Um sich vor Einseitigkeit und der Übermacht des Kapitals zu schützen, wurde bestimmt, daß Handelsgesellschaften nur als solche, nicht aber die einzelnen Mitglieder derselben wahlberechtigt sein sollten. Ebenso darf eine Person, die in einem Handelskammerbezirk mehrmals, oder in verschiedenen Bezirken stimmberechtigt ist, dennoch nur eine Stimme abgeben, ihr Wahlrecht also nur in einem Bezirke ausüben. Wählbar zum Mitglied einer Handelskammer ist derjenige, welcher die Bedingungen zum Wahlrecht erfüllt, im Bezirk der Kammer seinen Wohnsitz hat und mindestens 25 Jahre alt ist. Eine Bestimmung über die persönliche Ehrenhaftigkeit des zu Wählenden hielt man nicht für nötig, weil man solches stillschweigend voraussetzte, und weil eine „gesetzliche Fixierung der weitergehenden Ansprüche auf den Ruf des Gewählten unüberwindliche Schwierigkeiten bieten, und man in den Handelsstand das Vertrauen setzen dürfe, daß derselbe seine Wahl nur auf solche Persönlichkeiten lenken würde, die sich im Besitze eines in jeder Beziehung unbescholtenen Rufes und der allgemeinen Achtung befinden". Neben dem Inhaber einer Firma kann noch wählbar sein: 1. ein persönlich haftender zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, 2. ein Mitglied des Vorstands einer Aktien-Gesellschaft oder Genossenschaft, 3. ein Prokurist. Es kam dem Gesetzgeber vor allem darauf an, diejenigen Personen, die leitende Stellungen einnahmen, und die Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen, der Kammer und so der Allgemeinheit nicht entgehen zu lassen. Der Prokurist wurde noch auf Antrag einiger Abgeordneten einbegriffen, weil damit ein sehr intelligenter Teil von Kaufleuten wählbar würde, und dieser Teil der Kaufleute es gerade sei, der die Geschäfte leite und der auch durch seine Gewinnbeteiligung und Entlohnung mit den materiellen Interessen des Geschäftes eng verbunden sei. Im preußischen Gesetz hatte man die Prokuristen nicht einbezogen, eben weil sie nicht Eigentümer waren. Es scheint uns diese Bestimmung von nicht großer Bedeutung, da doch sehr selten von ihr Gebrauch gemacht wird. Durch die Bestimmung, daß mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben

Gesellschaft nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Kammer sein dürften, ein Fall der in der Praxis ziemlich ausgeschlossen ist, soll die Garantie für eine möglichste Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung der Kammer gewährt werden, um die Unparteiischkeit und die Berücksichtigung aller Gesichtspunkte den Darstellungen und dem Urteil zu sichern. Um aber unliebsame Eventualitäten zu verhindern, fügte man noch die Bestimmungen ein, daß mit der Eröffnung des Konkursverfahrens, sowie mit dem Wegfall anderer Voraussetzungen, die die Wählbarkeit bedingen, die Mitgliedschaft erlischt.

Bei den seitherigen Regelungen der Handelskammern waren nähere Bestimmungen, die tiefer in den Geschäftsgang eingriffen, nicht vorhanden. Man ordnete dies alles durch eine Geschäftsordnung oder überhaupt nicht. Da aber das preußische Gesetz solche hatte, und da jetzt die Wahlen durch die Vermehrung der Zahl der Wahlberechtigten komplizierter wurden, so wurden genauere Vorschriften im Gesetz eingeführt. Zum Zwecke der Wahl konnte das Gebiet der Kammer in Wahlbezirke eingeteilt werden, was man in Bezug auf die Einbeziehung eines größeren Territoriums tat. Man hatte hier vor allem Gießen im Auge, denn es wäre doch vollständig unmöglich und ungerecht gewesen, wenn Landstädte wie Alsfeld, Lauterbach, Schlitz, Büdingen 2c. in Gießen hätten wählen müssen. Die Kammer selbst leitet das Wahlgeschäft. In der Vorlage sollte dies durch das Kreisamt geschehen. In dem Gesetz ist der Kammer die Aufstellung und Offenlegung der Wahlliste und die Entscheidung über derenRichtigkeit, die Leitung der Wahl selbst und die Veröffentlichung des Wahlergebnisses übertragen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Prüfung der Wahl unterliegt dem Ministerium des Innern. Die Kommission war sich einig in der Einführung der absoluten Majorität und der Entscheidung und Prüfung der Wahlgegenstände durch das Ministerium des Innern. Im übrigen waren aber Meinungsverschiedenheiten vorhanden, indem sich ein Teil der Mitglieder auf den Standpunkt stellte, daß es mit den Gesetzen des Großherzogtums nicht im Einklang stände, welche die Wahl „öffentlicher Funktionäre" den Staatsbeamten überlasse, daß aber auch durch die dadurch verursachten Kosten das Budget der Handelskammer noch mehr belastet würde. Die anderen Kammermitglieder aber wiesen darauf hin, daß im Interesse größerer Selbständigkeit den Handelskammern hier in größter Anlehnung an das preußische

Gesetz Selbstverwaltung gegeben werden müsse. Durch diese Selbständigkeit hätten sich die kaufmännischen Vereine gebildet, und wenn man diese nun auch den Kammern geben würde, so könnte man sicher auf eine sehr rege Beteiligung der Interessenten und auf das Streben der Organe, Industrie und Handel noch weiter zu fördern, rechnen. So war also die aus der französischen Zeit übernommene Wahlleitung durch die Regierung durch Selbstverwaltung ersetzt. Nur noch die Errichtung neuer Kammern lag in den Händen der Behörde. Die Dauer der Mitgliedschaft ist wie in Preußen auf 3 Jahre festgesetzt; jedes Jahr soll ein Drittel der Mitglieder ausscheiden. Diese Regel ist durchbrochen durch die Bestimmung, daß bei der jährlichen Drittelerneuerung die durch Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen zunächst wieder besetzt werden, und dann erst die ausscheidenden Mitglieder in Frage kommen. Bei gleichem Dienstalter bestimmt dann das Los die Ausscheidenden. So glaubte man den Organen eine größere Stabilität zu geben, insofern dann das einzelne Mitglied die Möglichkeit hatte, mehr als 3 Jahre der Kammer anzugehören. Andererseits war aber dieser sehr seltene Vorteil durch die Bestimmung entfernt, daß, wenn die normale Gesamtzeit der Mitglieder bei der Teilung durch drei nicht voll aufgehe, die nächst höhere durch drei teilbare Zahl zur Berechnung der ausscheidenden Personen zugrunde gelegt werden soll.

Ursprünglich war der Regierungsbeamte dem Charakter der Kammer als beratende Körperschaft entsprechend, als erster Präsident gedacht. Da er aber mit der Zeit diese Funktion nur noch bei der Neuwahl versah, wurde zur besseren Geschäftsleitung seit 1841 statutengemäß in Mainz ein Vizepräsident gewählt, was nur eine Kodifikation des seither gepflegten Gebrauches war. Jetzt aber ließ man, da die Wahl selbst geleitet wurde, die Stellung des Kreisrates und dessen Recht den Verhandlungen beizuwohnen fallen, um die Kammer ganz und gar selbständig zu machen, und um den Anschein einer Beeinflussung vonseiten der Regierung zu vermeiden. Eine Regelung der Sitzung hatte man ebenfalls für nötig befunden, denn durch die Ausdehnung des Wahlrechts auf einen größeren Kreis von Personen, deren Interessen, obwohl im allgemeinen gleichgerichtet, sich in manchen Punkten doch widerstreiten, was dann immer zu Reibereien führen kann, glaubte man durch eine gesetzliche Ordnung vorbeugen zu müssen. Durch die Veröffentlichung der Sitzungsberichte oder die Öffentlichkeit der Sitzung

selbst soll den Wählern die Möglichkeit geboten werden, die Mitglieder zu kontrollieren, um zu prüfen, ob sie sich von persönlichen oder allgemeinen Interessen bei ihrer Tätigkeit leiten lassen. Der Jahresbericht hat in erster Linie den Zweck der Regierung und den anderen Behörden brauchbare Grundlagen zu geben, andererseits soll er aber auch wieder einen Beweis dafür liefern, daß die Handelskammer ihrer Aufgabe gerecht geworden ist. Eine Veröffentlichung im Druck ist noch nicht vorgesehen, obwohl dies schon von verschiedenen Kammern vor Erlaß des Gesetzes geschah.

Im Gegensatz zu Preußen muß aber der Voranschlag der Kammer vom Ministerium des Innern genehmigt werden. Es kommt dies daher, weil die hessischen Handelskammern mit einem gewissen Zuschuß bedacht werden, was in Preußen nicht der Fall ist. Wenn der Staat auf der einen Seite sein Geld hingibt, so muß ihm auf der anderen Seite auch ein gewisses Recht gegeben werden Einfluß auf die Verwendung desselben zu haben. Im übrigen ordnen sie aber ihre Kassen- und Rechnungsverhältnisse selbst. In der Praxis verwendete man die Staatsgelder für die Kosten der Verwaltung der Kammerangelegenheiten, während man aber immer noch nebenbei freiwillige Beiträge von den Mitgliedern erhob. Man war in der zweiten Kammer für den staatlichen Zuschuß, weil man betonte, daß die Handelskammern einen staatlichen Zweck erfüllten, und daß dafür eine Dotation als Entschädigung am Platze sei. Andererseits wies man aber auch darauf hin, daß der landwirtschaftliche und der Gewerbeverein auch staatliche Zuschüsse bezögen, und es deshalb ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit sei, diese den Handelskammern auch zu gewähren. Mit dem Gesetz wird aber auch der Kammer das Recht gegeben, ihre Mehrkosten durch Umlagen auf ihre Wähler zu decken. Dieses Recht enthält, wie wir immer wahrnehmen werden, einen wesentlichen Anreiz vonseiten der Kammer für eine Vergrößerung ihres Gebietes einzutreten. Der staatlichen Dotation war vor allem der Abgeordnete Wernher entgegen; er fand dies „weder auf die Tätigkeit noch auf die öffentliche Stellung der Kammer von günstiger Wirkung." Hierbei berief er sich auf die Ausführungen des Abgeordneten Kertel aus Mainz in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts. In der Tat wäre es, wie es in Preußen der Fall ist, niemals zu einer Staatsdotation gekommen, hätte nicht die Regierung aus anderen Gründen die ursprünglichen Umlagen beseitigt, wie es in der französischen Zeit

der Fall war, und den Bedarf aus der Staatskasse nach Angabe des Voranschlags gedeckt. Weil aber die Dotation sich nicht im Verhältnis des wachsenden Bedürfnisses der Kammer erhöhte, so griff man wieder der Not gehorchend zur Deckung der Mehrkosten zu Mitgliederbeiträgen, was durch Gesetz jetzt zu einem Besteuerungsrecht wird. Es wird hierin dem preußischen Gesetze gefolgt, wo sich bei den rheinischen Kammern, die auch aus der französischen Zeit stammen, diese Art der Kostendeckung erhalten hatte. Ein gewisser Kreislauf ist aber zu konstatieren, der der Kammer den Vorteil der staatlichen Dotation bringt. Der Abgeordnete Wernher sprach die Befürchtung aus, daß sich durch die Dotation der Staat immer mehr Einfluß sichern würde, daß der Sekretär Staatsbeamter werde, und dieser dann lange nicht mehr die Interessen des Handelsstandes vertreten werde, daß dann bald das Organ einen mehr bureaukratischen Charakter erhalten würde, und dadurch die charakteristische Frische des Instituts, das seine Ansichten frisch aus dem Handelsleben schöpfe, notleiden würde. Er hat hier tatsächlich eine gewisse Gefahr richtig erkannt, die aber der Handelsstand, dadurch daß er es verstand sich immer selbständiger zu machen, überwand. Ein gegenteiliges Beispiel findet man bei den landwirtschaftlichen Vereinen, wo die Staatsstellung des ersten Präsidenten und des Sekretärs schließlich zur Behördenbildung und dann zur Spaltung in Interessenvertretung und Behörde führt. Derselbe Vorgang scheint sich auch in unseren Tagen bei dem Gewerbeverein entwickeln zu wollen, jedoch sind die Vorbedingungen andere.

So waren durch dieses Gesetz die ersten offiziellen Interessenvertretungen in Hessen geschaffen worden; der äußere Bau war errichtet und in der Folgezeit entwickelt sich die Kammer noch innerlich und dehnt sich allmählig über das ganze Land aus. Dies machte eine erneute gesetzliche Regelung im Jahre 1902 nötig, die im wesentlichen heute noch besteht.

3. Die Entstehung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Vereine.

Es war eine Folge und ein Bedürfnis der liberalen Wirtschaftsorganisation, daß sich Vereine zur Förderung und Hebung der Landwirtschaft bildeten, denn der Bauer war durch das Feudalwesen derartig unselbständig geworden, daß er jetzt, nachdem seine Person und sein Besitz frei war, sicher der Verarmung und dem Untergang

geweiht gewesen wäre, hätten nicht Regierung und edeldenkende Menschen sich dessen Aufklärung und Hebung zur Aufgabe gemacht. So entspringen Bauernbefreiung und landwirtschaftliche Vereinsbildung ein und demselben Streben, und erstere öffnet der letzteren ein weites Arbeitsfeld.

Ludwig I. hatte schon bei seinem Regierungsantritt 1790 einen Gesetzentwurf über die Bauernbefreiung ausgearbeitet, aber erst 19 Jahre später erfolgte der erste Schritt dazu, nicht in den hessischen Stammlanden, sondern im Herzogtum Westfalen. In den Stammlanden beginnt die Bauernbefreiung erst 1811 mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, und wird dann in der folgenden Zeit rascher durchgeführt und abgeschlossen als in den anderen deutschen Ländern. 1814 wird das Gemeindegut aufgeteilt, 1821 der Novalzehnt, 1824 der Privatzehnt, 1836 die Grundrente und 1849 die sonstigen Reallasten abgelöst.

In Hessen selbst entstanden nur ganz allmählig Bewegungen zur Bildung von Vereinen und mehrere Versuche zur Gründung solcher schlugen fehl, bis endlich durch den Notstand der Landwirte dazu getrieben (vor allem durch die Verbilligung der landwirtschaftlichen Produkte in den 20 er Jahren des Jahrhunderts), die Regierung auf dem Wege der Verordnung einen solchen Verein gründete. Nicht aber die Notlage der Landwirtschaft, die zum großen Teil auch durch die Bauernbefreiung hervorgerufen wurde, wies die Regierung allein darauf hin. Es schien deshalb eine Notwendigkeit zu sein, weil in den Nachbarstaaten Vereine allenthalben schon bestanden. So existierte in Kassel noch aus der Zeit Mosers stammend eine Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste, deren Wirksamkeit für die Landwirtschaft in der Hauptsache in der Verteilung von Preisen für die Aufhebung und Urbarmachung gemeiner Hütungen (Weiden) und für den Futterkräuterbau bestand. Ebenso hatte sich in Bayern im Jahre 1809 unter allerhöchster Genehmigung ein landwirtschaftlicher Verein gebildet, der vor allem die Aufklärung und Belehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung als seine Aufgabe ansah, und auch in Württemberg und Baden waren derartige Vereine entstanden [1]). Alle diese Vereine waren mehr oder weniger

[1]) Dr. J. D. A. Höck: Statistische Darstellung der Landwirtschaft in den deutschen Bundesstaaten. Nebst einem Grundriß der Landwirtschaftspolizei und den Statuten mehrerer Land- und forstwirtschaftlicher Vereine und Bildungsanstalten. Ulm 1824.

freie Vereine und mit dem Staat nicht durch eine Behörde verbunden, bis auf den zu Kassel, dessen Ausschuß verschiedene vom Staat ernannte Personen enthält, die Staatsbeamte waren. Er mag deshalb auch vorbildlich gewirkt haben.

Schon einige Jahre bevor sich in den Stammlanden Bestrebungen zur Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins geltend machten, kommt es in dem bis zum Jahre 1816 zum Großherzogtum gehörigen Herzogtum Westfalen zur Gründung einer sogenannten Landeskulturgesellschaft mit dem Sitz in Arnsberg. Bereits im Jahre 1808 bildete sich diese Gesellschaft aus höheren Beamten. Sie entwarfen ihre Statuten, die dann 1809 von Ludwig I. unter gleichzeitiger Zusicherung besonderen Schutzes und unter Gewährung einer Dotation von 300 fl jährlich bestätigt wurden. Den Behörden war der Verein wegen seines „patriotischen Endzwecks" noch besonders empfohlen. Er war vollständig frei organisiert und hatte sich „die Beförderung der Landeskultur und des bürgerlichen Wohlseins in ihrem ganzen Umfange" durch Belehrung, Unterstützung, Beispiel und Aufmunterung, insbesondere durch Prämien, zur Aufgabe gemacht. Zur Erreichung seines Zweckes setzte er sich mit den Behörden erforderlichen Falles in Verbindung. Die Mitgliedschaft war nur wohlhabenden Leuten vorbehalten, denn der Vereinsbeitrag betrug 2 Karolin für die ordentlichen Mitglieder und 1 Karolin für die außerordentlichen. In unserem heutigen Gelde sind das Beträge von 38 bis 40, resp. 19 bis 20 Mark. Der Verein bestand mit kurzer Unterbrechung auch als 1816 das Herzogtum Westfalen an Preußen überging weiter; Preußen leistete auch die Dotation weiter. Nachdem er noch einige Wandlungen durchgemacht hatte, wurde er mit Einführung des preußischen Landwirtschaftskammergesetzes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen untergeordnet.

Bestrebungen zur Gründung eines ähnlichen Vereins waren im Jahre 1819 im Odenwald von Hirschhorn ausgehend entstanden. Verschiedene Beamte erließen am 27. Juni 1819 eine „Einladung zur Stiftung eines Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft, der Fabrikation und des Handels im Odenwalde". Auskunft zu geben über die Wandlungen der Zollpolitik, die der Fabrikant nicht überblicken kann, Aufmunterung und Aufklärung der Bauern wie überhaupt des gemeinen Volkes, sollte die Aufgabe dieses Vereines sein. In der Beförderung der landwirt-

schaftlichen Betriebsformen wäre er als Fortsetzung der intensiven Tätigkeit der letzten souveränen Grafen von Erbach anzusehen gewesen. Besondere Aufmerksamkeit sollte noch dem landwirtschaftlichen Kredit zugewandt werden, eine Frage, die mit der Befreiung von Grund und Boden anfängt aktuell zu werden. Auch hier soll die Mitgliedschaft nur einem beschränkten Kreis von Personen vorbehalten sein, die aus Menschenfreundschaft diese Tätigkeit übernehmen. Über die Einladung war als Motto das Schiller'sche Wort: „Wirke Gutes! Du nährst der Menschheit göttliche Pflanze" gesetzt. Neben diesem sittlichen Ideal schwebt den einzelnen Männern auch ein wirtschaftpolitisches vor, — der Freihandel. „Solange die Regierungen nicht den freien Handel wiedergeben, liegt das Mittel zur Erreichung dieses schönen Zieles nur in dem Aufsuchen neuer und vermehrter Produktion des Ackerbaues und der Fabriken und in dem Aufsuchen neuer Handelsverbindungen."

Während wir hier noch im wesentlichen eine Bestrebung zur Förderung der ganzen Volkswirtschaft hatten, wird jetzt der Gedanke eines spezifisch landwirtschaftlichen Organs vertreten. Immer dringender auf einen derartige Verein hingewiesen durch die Nachbarstaaten und die Not der Landwirtschaft, ist es kein Geringerer als der damalige, hochberühmte Staatsminister du Thil, der dafür in seinem Vorschlag zur Gründung einer Ackerbau-Gesellschaft für das Großherzogtum Hessen propagandiert.[1]) Es sollte dies ein Verein sein, der vor allem das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf die technische Seite der Landwirtschaft legen sollte. Der Staatsregierung sollte er einen „Schatz geprüfter Notizen und gediegener Gutachten" geben, die eine Behörde nicht imstande wäre, zu erteilen. Man war der Ansicht, daß überhaupt die Wirksamkeit eines Vereins derer der Regierung bei weitem vorzuziehen sei, denn der Verein wirke wohl langsamer, aber viel sicherer auf die Erreichung seiner Ziele hin. Nicht weniger als 20 fl sollte der jährliche Beitrag betragen, was wohl der ausschlaggebende Grund war, daß zu dieser Zeit ein Verein nicht zustande kam.

Wenn aber auch jetzt noch 10 Jahre bis zur Gründung des hessischen landwirtschaftlichen Vereins hingingen, so war der Stein doch ins

---

[1]) Vergl. Dr. K. Zeller: Die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen. Anlage I.

Rollen gebracht. Die Regierung wollte einen Verein haben und damit war dies beschlossene Sache; in der Folgezeit handelte es sich nur noch im Landtage um die Bemessung der Dotation des Staates zu einem derartigen Organ. Zunächst erfolgte 1823 ein Antrag des Abgeordneten Wiemer auf Einrichtung einer landwirtschaftlichen Schule. Es wird der Antrag in beiden Häusern abgelehnt und die Bildung eines Vereins empfohlen, wobei man auf den bayerischen Verein und dessen Wirksamkeit hinweist. Infolge des fortgesetzten Fallens der Preise der landwirtschaftlichen Produkte in den Jahren 1819 bis 1827, sah sich die Regierung 1825 veranlaßt, die einzelnen Provinzialregierungen über Mittel und Wege zu befragen, wie der Landwirtschaft aufgeholfen werden könnte. Im folgenden Jahre wurden dann auf den Befehl des Großherzogs Landwirte, Freunde und Förderer dieses Gewerbes in Darmstadt zusammengerufen, um über Mittel und Wege zur Steuerung der Not und zur Hebung des Berufsstandes zu beraten; aber auch hier kam es nicht zu einer Vereinigung. Am 18. September 1826 wurde dann von dem Abgeordneten Dörnberg ein Antrag auf die unmittelbare Unterstützung der Landwirtschaft gestellt. Seine Tendenz ging auf Gründung eines Vereins hinaus, und die Regierung war natürlich dem sehr gewogen, indem sie vorschlug zur Hebung der Landwirtschaft 14 000 fl zu bewilligen. In der ersten Kammer wurde der Betrag auf 10 000 fl reduziert, die zweite setzte ihn auf auf 5000 fl herab. Damit gab sich die Regierung nicht zufrieden und verzichtete deshalb ganz auf die Verwirklichung des Kammerbeschlusses, weil sie die Mittel für zu gering hielt um sich einen Erfolg davon versprechen zu können. Deshalb stellte sie im Budget von 1829 eine Summe von 10 000 fl zur Bildung je einer „Ackerbau-Gesellschaft von Sachverständigen" in jeder der drei Provinzen ein. Der Landtag genehmigte aber nur 8000 fl, womit man sich vorläufig begnügte.

So ist die Entstehung des landwirtschaftlichen Vereins dem unbedingten Willen der Regierung zuzuschreiben. Infolgedessen erhielten dann auch die Vereine, besonders derjenige von Starkenburg, einen durchaus offiziellen Charakter. Durch Ausschreiben der Regierung der Provinz Starkenburg vom 13. Juni 1834 wurde den Landräten nicht nur dringend der Beitritt zum Verein empfohlen, sondern sie wurden außerdem noch angehalten unter den Landwirten ihres Bezirks Mitglieder zu werben, besonders aber die Ortsvorstände zum Eintritt zu bewegen.

Die Leitung der Bildung der Provinzialvereine geschah durch Regierungskommissäre, um welche sich dann die „Freunde und Kenner" der Landwirtschaft versammelten. Je zwei von dieser Versammlung gewählte Deputierte entwarfen dann in Darmstadt in einer Zusammenkunft die gemeinsamen Statuten. Das Gerippe dieses Statuts war schon durch Erlaß der großherzoglichen Regierung gegeben; es handelte sich nunmehr nur noch um den Ausbau und um die Aufstellung einer Geschäftsordnung. Hier schon wird die Dezentralisation in drei Provinzialvereine, die Bildung von Sektionen und Bezirksvereinen, und die Zentralisation aller Organe in einer Zentralbehörde festgelegt. Auf diese Weise wollte man Selbsthilfe und Staatshilfe vereinigen, was vorzüglich gelang, weil sowohl Regierung als auch die Mitglieder des Vereins ein und dieselbe Aufgabe hatten, die einen Berufsstand zu befördern. Es hat sich noch kein scheidender Interessengegensatz zwischen diesem und der Regierung ausgebildet, und letztere kann noch mit großem Erfolg leitend in die Tätigkeit eingreifen. Erst als in die Organisation die Masse des Berufsstandes eintritt, als dieser erstarkt und aufgeklärter wird, treten große Geldforderungen an den Staat „zur Hebung der Not der Landwirtschaft" heran. Die Ständekammern erzwingen diese im Gegensatz zu früher schließlich, aber es herrscht doch ein trennender Widerstreit zwischen Staat und Interessenvertretung, weil ersterer, um eine soziale Gerechtigkeit herrschen zu lassen, die Mehrforderungen des Vereins, unterstützt durch die politische Partei, nicht immer gutheißen kann.

Im Gegensatz zu den früheren ökonomischen Gesellschaften ist der Zweck des Vereins ein durchaus praktischer. Es ist also nicht Aufgabe proplematische Erörterungen zu pflegen, sondern es ist dies „Beförderung und Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Kultur im Großherzogtum Hessen in jeder Hinsicht".

Die Träger der Vereinstätigkeit sind die drei Provinzialvereine (Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen), die eine gemeinsame Spitze in der Zentralbehörde haben. Diese setzt sich aus einem von der Staatsregierung ernannten Präsidenten, der Staatsbeamter ist, und als solcher auch von dem Staate besoldet wird, und aus einem ebenfalls von dem Staate ernannten Sekretär, der aber Vereinsbeamter ist, zusammen. Ihre Aufgabe ist die Wirksamkeit der einzelnen Vereine zugleich für das Ganze möglichst fruchtbringend zu machen. Durch sie verkehren die Vereine mit dem Ministerium des Innern

und der Justiz, und soweit es alle angeht, auch mit auswärtigen Vereinen. Es ist die offizielle Stelle und hat deshalb dem Staat für die Gutachten zu sorgen. Ihr untersteht auch die Tätigkeit der Vereine, indem diese ihre Protokolle an sie einsenden müssen, um sie immer auf dem laufenden zu halten. Sie gibt auch die landwirtschaftliche Zeitschrift heraus, die ein wichtiges Mittel sein soll nützliche Erfahrungen, Belehrungen und Vorschläge zur Kenntnis der Vereinsmitglieder sowie des Publikums überhaupt zu bringen, und die auch als amtliches Organ der Zentralstelle gegenüber den Vereinen dienen soll [1]). Eine Körperschaft, in der sich alle drei Vereine zusammanschlossen, konnte von der Zentralbehörde alljährlich, wenn es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelte, aus je zwei von den einzelnen Ausschüssen gewählten Deputierten zusammengerufen werden. Als ihre Fortentwicklung kann man nach mehreren Umwandlungen die Landwirtschaftskammer ansehen.

Mitglieder des Vereins können „Landwirte und andere patriotische Männer, welchen die Beförderung der Landwirtschaft angelegen ist", werden. Weil jeder Verein für sich ein geschlossenes Ganze bildet, kann man Mitglied von mehreren sein. An der Spitze steht ein Präsident und ein Sekretär; bei dem Provinzialverein für Starkenburg sind zu gleicher Zeit der Präsident und der Sekretär der Zentralbehörde auch Präsident und Sekretär des Vereins, was der Grund dafür ist, weshalb dieser Verein später einen durchaus amtlichen Charakter annimmt. Alljährlich findet in jedem Verein eine Generalversammlung statt, in der die Wahlen stattfinden, und wo nach Abhören des Jahresberichtes noch landwirtschaftliche Fragen behandelt werden sollen. Innerhalb des Vereins ist eine territoriale Gliederung in Gau- oder Bezirksvereine und eine solche in Sektionen für einzelne Zweige der Landwirtschaft vorgesehen. Mit der Ausdehnung des Vereins und mit dem Eindringen in den Berufsstand macht sich hier eine mehr oder minder starke Differenzierung und Spezialisierung geltend, die aber auch auf der anderen Seite ihre Auslösung in zentralistischen Bestrebungen findet.

Der Beitrag jedes Mitglieds betrug 3 fl, wofür die Zeitschrift unentgeltlich geliefert wird. Die Bezirksvereine und Sektionen erheben für ihre Zwecke wieder eigene Beiträge. Nach der Natur ihrer Entstehung teilen sich die Geldmittel in zwei von einander getrennt

[1]) In Mainz wurde in den zwanziger Jahren schon eine landw. Zeitschrift von dem Freiherrn von Villiez herausgegeben, die sog. Rheinische landwirtsch. Wochenschrift für das Großh. Hessen.

gehaltene Klassen ein. Einmal sind dies die Staatszuschüsse, deren Verwendung die Genehmigung der Regierung bedarf, und dann alle sonstigen Einnahmen, vor allem die Mitgliederbeiträge, über die der Ausschuß frei verfügen kann. Die Mittel werden nach dem vom Ausschuß aufgestellten und beratenen Budget verausgabt. Das Protokoll darüber muß der Zentralstelle zugesandt werden, worin die Ansicht der Minorität angegeben sein muß, um hier keine einseitige Begünstigung aufkommen zu lassen. Dies ist aber bei dem freien Verein im Gegensatz zur Zwangsorganisation ziemlich ausgeschlossen, weil die Möglichkeit des Mitgliederverlustes zur größeren Rücksichtnahme auf das allgemeine Interesse zwingt.

In der Folgezeit setzt die Vereinstätigkeit sehr rege ein und machte sich die schon vorhandenen Bewegungen zur Gründung von Vereinen zunutze oder nahm bestehende in sich auf. So wurde der im Jahre 1830 von Oppenheim ausgehend in Rheinhessen entstandene Weinbauverein, der sich schon über ein größeres Gebiet ausgedehnt hatte, als Weinbausektion dem Provinzialverein für Rheinhessen einverleibt. Der Verein wird bei seiner Gründung ein „literarischer Körper" genannt, war also nur für bessere Kreise gedacht, weshalb es auch einen gewissen Kampf kostete, bis man alle Mitglieder zum Eintritt in den landwirtschaftlichen Verein bewegen konnte. Man wollte sich nicht zwingen lassen, jeden für 3 fl aufnehmen zu müssen. Bald fand dieser Vorgang auch Nachahmung in der Gründung einer Weinbausektion für die Provinz Starkenburg, resp. Bergstraße. Gegenüber dieser berufs- und fachlichen Spezialisierung, die sich später noch viel mehr ausbaute, haben wir auch schon Anfänge einer örtlichen Differenzierung. Dies geschieht vor allem mit der Bildung einer Sektion für den Odenwald, die ihre Tätigkeit in Erbach entfaltete, beschützt und unterstützt von den beiden Grafen von Erbach.

Eine Folge der raschen Ausbreitung des Vereins über das ganze Land war die Bildung der Bezirksvereine, die seit dem Ende der 30er Jahre entstanden, um mehr örtlichen und spezialen Interessen Sorge tragen zu können. Sie ersetzen so auch die Sektionen, die sich für die mehr geographisch bestimmten Gebiete des Landes gebildet hatten. Ihre Organisation zeigt aber in jeder der drei Provinzen Besonderheiten. In Starkenburg waren, wie wir weiter oben bereits bemerkten, schon 1838 die Landräte angehalten worden, für die Vereine

zu werben. Durch Erlaß der Regierung vom 2. Mai 1840 wurde den Kreis- und Landräten der Vorsitz der Vereine übertragen, was aber in ausgeprägter Weise nur in Starkenburg stattfand. In Oberhessen fand das Bezirksvereinswesen eine noch viel stärkere Ausbildung als in Starkenburg, weil dort die geographische Beschaffenheit des Landes eine größere Dezentralisation forderte, im Gegensatz zu Rheinhessen, wo sich vorerst überhaupt keine derartigen Organe bildeten. Ebenso schnell wie sie entstanden waren verschwanden aber auch diese Organe, sodaß in Starkenburg nur noch der Verein zu Erbach übrig blieb. Es mag dies vor allem an den politischen Wirren des Jahres 1848 gelegen haben, das wie es auch bei dem Gewerbeverein der Fall ist einen großen Rückgang der Zahl der Mitglieder mit sich brachte. Aber schon 1849 forderte der Präsident des Provinzialvereins für Starkenburg in einem Rundschreiben wieder zur Bildung von Bezirksvereinen auf, die auch jetzt nicht mehr den offiziellen Charakter trugen wie vorher, weil man 1848 davon abgekommen war die Regierungsbeamten weiterhin als Vorsitzende anzuerkennen. Es wäre dies auch jetzt wegen der Abänderung der Organisation der Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden gewesen. Scheinbar hat diese freiere Organisation sehr gut auf diese Vereine gewirkt. Ihre Tätigkeit, die sich in den 50er Jahren allmählig entwickelte, wird noch dadurch unterstützt, daß die Einnahmen der Provinzialvereinskasse ihnen 1853 zu $^1/_4$ und etwas später zu $^1/_3$ übertragen werden. Schon früher waren ihnen zur Bestreitung ihrer Geschäftsführung kleine Zuwendungen gemacht worden. In Rheinhessen hatten sich keine Bezirkskorporationen gebildet, weil man fürchtete, daß die geschäftlichen Angelegenheiten für die Besprechung landwirtschaftlicher Gegenstände keine Zeit lassen würden. Er wäre aber doch so in der Organisation eine Lücke geblieben. Diese füllte man durch die Bildung von sogenannten landwirtschaftlichen Besprechungen aus. Zu diesem Zwecke wurde 1853 die Provinz in 4 Bezirke (später in 12) geteilt, ohne daß irgend ein korporativer Zusammenschluß stattfand, denn man stand prinzipiell einer Vereinsbilduung innerhalb des Provinzialvereines außer den fachlichen Sektionen ablehnend gegenüber. Es ist dies einmal aus der politischen Anschauung der Beteiligten zu erklären, dem extremen Liberalismus, dann aber mag es auch mit den besseren verkehrsgeographischen Verhältnissen des Landes zusammen-

hängen, die im Gegensatz zu denen von Oberhessen und mancher Teile Starkenburgs stehen.

Eng verbunden mit dem aufklärenden Zweck der landwirtschaftlichen Vereine war die Entstehung von sogenannten landwirtschaftlichen Lesevereinen. Sie waren nicht den Provinzialvereinen angegliedert, sondern standen nur vielfach unter Leitung von deren Mitgliedern, unter Pfarrern, Lehrern und anderen Beamten. Ihr Zweck war nicht nur praktische Belehrung, sondern auch sittlich-religiöse Veredelung des Bauernstandes hatte man im Auge. Wo sich nun solche Vereine mehr durch Personen bildeten, die selbst Landwirte waren, nannten sie sich Orts- oder Lokalvereine, wie z. B. derjenige zu Büttelborn im Kreise Groß-Gerau. Dieser Verein hatte es besonders auf den Fortbildungsunterricht der männlichen aus der Schule entlassenen Jugend abgesehen. So enthielt dessen Lehrplan neben Deutsch, Rechnen, Formenlehre, Geschichte und Gesang vor allem auch Landwirtschaft und Vorlesen der Gesetze.

Für Spezialgebiete des landwirtschaftlichen und eng damit zusammenhängender Gewerbe bildeten sich auch bald nach der Entstehung der Provinzialvereine noch besondere Vereine, so der Gartenbauverein für die Provinz Starkenburg (1835) und der Seidenzuchtverein. Letzterer hatte es sich besonders zur Aufgabe gemacht die versuchte Kultur der Seidenraupe zu verbreiten und auszubauen, was aber mit einem gänzlichen Mißerfolge endete.

Ohne ihre Stellung weiter zu verändern wurde 1854 nach dem Muster Württembergs die seitherige Zentralbehörde in Großherzogliche Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine umgetauft. Es dehnt sich hiermit schon etwas die Interessensphäre der Behörde aus, denn jetzt umfaßt sie die ganze Landwirtschaft. Damit war aber den landwirtschaftlichen Vereinen die verbindende Spitze etwas entrückt, und es entsteht das Verlangen sich auf gemeinsamen Zusammenkünften gegenseitig auszusprechen, und mit vereinter Kraft Unternehmungen um desto nachhaltiger durchzuführen. Die erste derartige Zusammenkunft fand anläßlich der Feier des 25 jährigen Bestehens der Organisation 1857 statt, wo beschlossen wurde in Zukunft alle drei Jahre eine derartige Generalversammlung wieder abzuhalten.

Im Gegensatz zu den 50er Jahren, in denen die Zahl der Mitglieder infolge der politischen Wirren und der Reaktion sehr zurückgegangen

war, beginnt in der Zeit von 1860 bis in die 70er Jahre der Verein tiefer in das Volk einzudringen. Er bestand schon über 30 Jahre und hatte noch an vielen Orten des Landes keine Mitglieder, denn viel mehr und bedeutend länger verschließt sich bekanntlich der Bauer allem Neuen und ihm Unbekannten. Man begegnete den Beamten und Gutsbesitzern, die den Verein gegründet hatten und ihn leiteten, mit Mißtrauen und Abneigung. Die Lesevereine, die mehr oder minder doch nur Werke einzelner Personen gewesen waren, und die nicht eine größere Bewegung hervorgebracht hatten, waren auch dem allgemeinen organisatorischen Tiefstande in den 50er Jahren zum Opfer gefallen. So stellte man sich jetzt die Aufgabe des inneren Ausbaues des Vereinslebens, und dies geschah durch die Bildung der sogenannten landwirtschaftlichen Kränzchen und Kasinos. Vorbildlich wirkte hierin vor allem der ladwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen. Der Zweck dieser neuen Vereinigungen war nicht mehr so ausschließlich auf Belehrung gerichtet wie bei den Lesevereinen, obwohl hier gerade die neu eingeführten landwirtschaftlichen Wanderlehrer ein dankbares Publikum fanden [1]), sondern die Förderung des Genossenschaftswesens, die gemeinsame Beschaffung von Ackergeräten, Sämereien und Düngmittel war unter Ausschluß jeder politischen Tendenz ihre Hauptaufgabe geworden. Auch speziell örtliche Fragen sollten hier ihre Erledigung finden, und wie bei allen anderen Berufsvereinen mit mehr örtlichem Charakter war auch ein geselliger Zweck mit ihnen verbunden, um Standesehre und Standesbewußtsein zu fördern. Es ist dies als Frucht der Wirksamkeit der Provinzialvereine anzusehen, und weil die höher stehenden Elemente des Berufsstandes zunächst von ihnen ergriffen worden waren, so waren diese Kränzchen und Kasinos diesen auch für späterhin fast ausschließlich in Verbindung mit Beamten, Lehrern und Pfarrern vorbehalten. Im Jahre 1869 zählten wir 27 solcher Organe, 1870 waren es schon 73. Bestanden diese Kränzchen an einem Orte, so nannte man sie Lokalkränzchen im Gegensatz zu den Wanderkränzchen, die mehrere Ortschaften zusammenfaßten.

Die Ausdehnung des Vereins hatte einen landwirtschaftlichen Interessentenkreis geschaffen; dem Verein in Hag jetzt ein Berufsstand zugrunde. Dann waren 1871 die Handelskammern auf Grund des

[1]) Dr. G. Herth: Über die Wirksamkeit landwirtsch. Lokalvereine. Landw. Zeitschr. 1867, S. 345.

Handelsstandes organisiert worden und auch in anderen Staaten waren landwirtschaftliche Interessenvertretungen geschaffen worden (so schon 1842 das Landesökonomiekollegium in Preußen und 1868 der Landeskulturrat in Baden). Es wurde deshalb bei der hessischen Landwirtschaft der Wunsch wachgerufen, auch eine solche Vertretung zu haben. Andererseits waren mit der Zeit Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Gewerbe vor allem in Steuer- und Zollfragen entstanden. Man verlangte, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz nicht so weiter mit direkten Steuern überlastet würde, und der Weltmarkt fing langsam an mehr und mehr strittig gemacht zu werden[1]). Alle diese Erscheinungen mußte eine landwirtschaftliche Interessentengruppe herausbilden. Diese verlangte jetzt eine angemessene Interessenvertretung gegenüber dem Staat, etwa wie die Handelskammern, und gegenüber dem norddeutschen Bund, was durch die Bildung des deutschen Landwirtschaftsrates nötig geworden war. Auch bei der Regierung war der Wunsch vorhanden ein Organ zu haben, das sich aus Angehörigen der drei Provinzialvereine zusammensetzen sollte, und ihm besser und schneller als es seither die Zentralstelle und die gelegentlichen Versammlungen taten die nötigen Unterlagen für die Regierungstätigkeit bieten sollte. Was die Zentralstelle anbetrifft so war sie im Großen und ganzen nur das Sprachrohr gewesen, durch welches die Wünsche der Vereine an die Regierung gelangten. Die drei Ausschüsse der Provinzialvereine arbeiteten sehr langsam und boten auch kein richtiges Material, denn die Physiognomien, welche die Ausschußversammlungen trugen, war nach der Jahreszahl und dem Wetter sehr verschieden, und zeigte bald ein Übergewicht der einen bald der anderen Gegend, bald der Landwirte und bald der Kaufleute und Gewerbetreibenden, die vielfach dem Verein angehörten. Wie jede stärkere Bewegung zentralistische Tendenzen hat, so verlangte man auch hier einen Zentralausschuß. Der Befürchtung, daß durch dieses Organ das Arbeitsgebiet der Vereine geschmälert würde, begegnete man ganz richtig mit der Behauptung, daß dadurch gerade die Arbeitskraft der Provinzialvereine gelöst würde, weil ihnen ein großer Teil ihrer Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung abgenommen würde, und sie sich so mehr ihres eigentlichen Zweckes, der Förderung der Landwirtschaft, widmen könnten[2]).

Alle diese Bestrebungen fanden in einer Erweiterung der Zentral-

[1]) Seit 1874 teilt die landw. Zeitschr. Handelsberichte mit.

[2]) Stark: Die Vertretung der landw. Interessen. Landw. Zeitschr. 1871.

behörde ihren Ausdruck, indem jetzt die Zentralstelle durch Zuwahl von Abgeordneten durch die landwirtschaftlichen Provinzialvereine und durch Ernennung weiterer Mitglieder durch die Regierung zu einer beratenden Körperschaft ausgebaut wurde. Die Regierung hatte 6 Stimmen, die Vereine 12. Sie setzte sich zusammen:

I. Vonseiten der Regierung aus:
1. den Präsidenten des Provinzialvereins für Starkenburg, der von der Regierung ernannt wird;
2. dem Generalsekretär, ebenfalls von der Staatsbehörde ernannt;
3. vier weiteren höheren Beamten und sonstigen Staatsdienern, wobei besonders darauf gesehen werden soll, daß ein Vertreter der höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten (der Professeor für Landwirtschaft an der Landesuniversität), ein Vertreter des Finanzministeriums und einer der Ober-Forst- und Domänen-Direktion dabei sein soll.

II. Vonseiten der Vereine aus:
1. den Präsidenten der Provinzialvereine für Rheinhessen und Oberhessen und den Vizepräsident für Starkenburg;
2. drei weiteren von dem Ausschuß der Provinzialvereinen gewählten Mitgliedern.

In besonderen Fällen ist eine Ergänzung durch Sachverständige vorgesehen.

Dieser Beratungskörper ist verpflichtet dem Ministerium des Innern über allgemeine Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, die das Interesse der Landwirtschaft berühren, sowie in Angelegenheiten, welche sich auf die Förderung der landwirtschaftlichen Kultur beziehen, von ihr geforderte Gutachten zu erstatten, und ist befugt, auch ohne solche Veranlassung im Interesse der Landwirtschaft begründete Anträge dem genannten Ministerium zu unterbreiten. Hiermit war der Landwirtschaft eine Interessenvertretung gegeben, die aber noch stark unter dem Einfluß der Regierung stand. Diesen staatlichen Einfluß suchte man zu beseitigen sobald sich in den Vereinen neben den allgemeinen Zwecken zur Pflege der Landwirtschaft politische Tendenzen ausbildeten, hervorgerufen durch Zoll- und Steuerfragen. Gar zu oft wird jetzt den einzelnen Vereinen vorgeworfen, sie hätten ihre alten Zwecke aufgegeben und trieben Politik,

was sie allerdings zur Erreichung ihrer Ziele jetzt tun mußten. Ein wesentlicher Faktor zur politischen Schulung war auch die Einführung der Landgemeindeordnung (1874), die dem Bauersmann jetzt schon mehr Einblick in Volkswirtschaft und Verwaltung gab, und den Blick des Einzelnen etwas erweitern konnte. Um aber Politik ungestört treiben zu können, mußte man nach größerer Selbständigkeit und Unabhängigkeitm von der Regierung streben. Es fand diese Tendenz ihre erste Verwirklichung in einer Statutenänderung im Jahre 1877, wodurch dem Verein von Starkenburg das Recht gegeben wurde, sich ebenfalls wie die beiden anderen Vereine einen Präsidenten und einen Sekretär zu wählen. Dadurch wurde die Zentralstelle dem Vereinsleben mehr übergeordnet, ihr Präsident und Sekretär wurden mehr Staatsbeamte und Wahrer der Rechte und Ansprüche des Staates, und so mußte sich auch in der Folgezeit das Streben der Provinzialvereine zur Befreiung von der „Bevormundung des Staates" geltend machen.

Den Anstoß zur Spaltung gab der Antrag des Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, der 1885 in der zweiten Kammer gestellt wurde, und der „eine anderweitige Organisation der landwirtschaftlichen Vereine auf der Basis größerer Selbständigkeit der Provinzialvereine mit ständigen Sekretären und Beseitigung der landwirtschaftlichen Zentralstelle verlangte. Es sollte die „seitherige Verquickung von staatlichen und Vereinsfunktionen" beseitigt und der Vereinsorganismus auf dem Prinzip der freien Wahl aufgebaut werden; daneben lag es aber auch im Sinne des Antragstellers, die dem Staate in Bezug auf die Förderung der Landwirtschaft zufallenden Pflichten einer besonderen Instanz zu übertragen, und in ihr alle zu diesen Zwecken vom Staate errichteten Organe zu zentralisieren. Über die äußere Form der neu zu bildenden Organisation war man sehr verschiedener Ansicht. Es traten hier schon in stärkerem Umfange Bestrebungen zur Bildung eines Zwangsberufsverbandes auf. Die Bildung einer Zwangsberufskorporation wäre verfrüht gewesen, denn von den 25 000 hessischen Landwirten mit über 5 ha Grundbesitz war doch immer noch ein sehr kleiner Prozentsatz im landwirtschaftlichen Verein inkorporiert, der zur Zeit 3275 Mitglieder zählte, bei denen noch viele Beamte und sonstige Nichtlandwirte waren. Auch die Regierung war mit dem Gedanken einer Loslösung der Zentralstelle von den Vereinen einverstanden, die seither neben der

Vertretung der Interessen der Vereine auch schon mehr behördliche Funktionen erfüllte. Sie sollte zu einer „Mittelbehörde" ausgebildet werden, da auch die erweiterte Zentralstelle, deren Mitglieder regelmäßig nur einmal jährlich zusammenkamen, nach der Ansicht der Behörden wohl anregend und begutachtend, nie aber gestaltend wirken konnte, ihr also wie die früheren Organe das nötige Material für Gesetzgebung und Verwaltung nicht verschaffte.

Durch Gesetz vom 4. April 1888 wurde die großherzogliche Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine aufgehoben, und an deren Stelle die unmittelbar unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehende obere landwirtschaftliche Behörde geschaffen. Sie setzte sich aus einem Mitglied des genannten Ministeriums als Vorsitzenden, einem weiteren Beamten, einem landwirtschaftlich-technischen und einem kulturtechnischen Mitgliede zusammen; die Landeskulturinspektion wurde aufgehoben und ihre Beamten unmittelbar der oberen landwirtschaftlichen Behörde unterstellt. Es laufen in ihrer Hand alle zur Förderung der Landwirtschaft und der Landeskultur geschaffenen Institutionen zusammen; so ist die Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Meliorationswesens, die Überwachung des landwirtschaftlichen Prämienwesens und, was ihre Stellung besonders charakterisiert, die Wahrung und Vertretung des Staatsinteresses gegenüber den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften übertragen. Ferner ist ihr noch die Beratung und letztinstanzliche Entscheidung in Feldbereinigungssachen, in der Ausführung der Bestimmung der Gesetze „die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer „und" die Landeskulturgenossenschaften" betreffend, überwiesen.

Gegenüber dieser Behörde wurden die landwirtschaftlichen Vereine jetzt zu freien Organen. Der Staat hat kein eigentliches Aufsichtsrecht mehr, es ist ihm nur die Befugnis gegeben an den Beratungen des Landesausschusses und der Provinzialvereine seine Beamten teilnehmen zu lassen. An dem Grundsatz der Dreiteilung nach den drei Provinzen hielt man fest. Der Provinzialverein sollte als Einheit gelten, innerhalb dessen eine Gliederung in Bezirks- und Ortsvereine stattfinden konnte. Die Bildung von Ortsvereinen war jedoch wenig ausgedehnt. Die bestehenden Lokalvereine waren in erster Linie Konsumvereine. Die Ortsvereine mit den geringen Mitteln, die ihnen zur Verfügung standen, konnten nicht auf eigene Kosten

Vorträge veranstalten und Tierschauen abhalten; und wer sollte auch in den rund 1000 Ortschaften Hessens, wenn überall solche Organe bestanden hätten, diese Vorträge alle übernehmen, die doch nur an bestimmten Tagen möglich waren. Aufgabe der Provinzialvereine war die Vertretung der Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Großherzogtums in jeder Beziehung. Also „Interessenvertretung" ist jetzt die Hauptaufgabe des Vereins. Der seitherige Hauptzweck, die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebs und der landwirtschaftlichen Gewerbe ist nur besonders anempfohlen. Zur besseren Geltendmachung der gemeinsamen Interessen wird ein Landesausschuß der landwirtschaftlichen Vereine gebildet, welcher verpflichtet ist, der Regierung Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu erstatten. Dieser Ausschuß baut sich auf den Provinzialvereinen und den mittlerweile in ihrer Bedeutung sehr angewachsenen landwirtschatlichen Genossenschaften auf. Durch letztere war dem bäuerlichen Mittelstand eine Vertretung gegeben, weil bei ihm der genossenschaftliche Zusammenschluß viel mehr Bedeutung gewonnen hatte als bei den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Vereine, die vielfach nicht mittelständig waren. Sogar die landwirtschaftlichen Fachvereine können mit Zustimmung der Ausschüsse der Provinizalvereine Vertreter mit beratender, und bei der nötigen Beitragsleistung mit beschließender Stimme entsenden. Mindestens alle fünf Jahre sollte eine Generalversammlung der landwirtschaftlichen Vereine stattfinden. Wir halten dies für ein ganz überflüssiges und wirkungsloses Institut, da doch verhältnismäßig nur sehr wenig Landwirte kamen, da die Zeit ihres Zusammentritts viel zu weit auseinander lag, und da es durch den Ausschuß viel besser ersetzt war. Dazu war für den weit entfernt wohnenden Landwirt wegen zu großer Kostspieligkeit ein Erscheinen unmöglich.

Die Mittel der Vereine werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge und durch etwaige Zuschüsse des Staates. Diese waren jetzt nicht mehr in dem hohen Maße gedacht als seither, weil die obere landwirtschaftliche Behörde doch teilweise die Wirksamkeit der Vereine ersetzte. Die Kosten des Landesausschusses waren gemäß der Zusammensetzung auf die drei Provinzialvereine und die Genossenschaften verteilt ($^{12}/_{15}$die Provinzialvereine, — für den Verein für 4 Mitglieder des Ausschusses $^{4}/_{15}$, und $^{3}/_{15}$ den Genossenschaften für 3 Mitglieder).

In der Folgezeit setzt die Vereinstätigkeit erst richtig ein. Es kam jetzt darauf an den landwirtschaftlichen Mittelstand zu ergreifen, wozu der seitherige Mitgliederbeitrag von 5 Mark 20 Pfennige auf 3 Mark herabgesetzt wurde, um jedem Landwirt den Beitritt zu ermöglichen. Es stieg auch die Zahl der Mitglieder sehr stark, was auch mit der angestrengten Agitation landwirtsaftlich-politischer Vereine zusammenhängt. Als eine Folge dieser politischen Tätigkeit sind die hohen Beträge anzusehen, die jetzt zur Förderung der Landwirtschaft aufgebracht werden. Außer den seither den Vereinen zur allgemeinen Pflege überwiesenen Staatszuschüsse, über deren Verwendung sie nicht die Genehmigung der Regierung brauchten, wurden in der Finanzperiode 1894—97 noch eine Gesamtsumme von 28 900 Mark den Vereinen zur Förderung bestimmter Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebs zugewiesen (Viehzucht 20 000 Mark, Obst- und Gemüsebau 8000 Mark, Bienenzucht 900 Mark), nachdem die Regierung auf die direkte Verwendung dieser Beträge verzichtete. Die Verteilung auf die einzelnen Provinzialvereine fand nach Anhörung des Ausschusses von der Regierung statt. Um nun die Verwendung weiterer Mittel für bestimmte Zwecke zu erreichen, arbeitet der Landesausschuß einen Grundplan für die Organisation der Rindviehzucht im Großherzogtum Hessen aus, welcher zu seiner Ausführung einen Staatszuschuß von rund 150 000 Mark jährlich auf längere Zeit in Anspruch nimmt. (Die Gesamtsumme der der Landwirtschaft überwiesenen Mittel beträgt 207 834 Mark, davon 150 000 Mark für Rindviehzucht, 11 000 Mark für Pferdezucht, 24 000 Mark für Schweinezucht und 1500 Mark für Ziegenzucht). Die Mittel wurden genehmigt und die Verteilung und Verwendung dieser wurde den Vereinen und Ausschuß, resp. Landwirtschaftsrat übertragen, der als Erweiterung des seitherigen Landesausschusses gebildet wurde. Neben dieser Verwaltungsaufgabe (die Dotationen wurden in Pauschalsummen überwiesen; der Landwirtschaftsrat hatte dann unter Berücksichtigung des Voranschlags der Provinzialvereine dem Ministerium des Innern einen Hauptvoranschlag vorzulegen) stand diesem noch die Vertretung und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Provinzialvereine, sowie die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des landwirtschaftlichen Berufsstandes des Großherzogtums zu. Die Zahl der Mitglieder des Landwirtschaftrates betrug 24 gegen 15 vorher, indem die landwirtschaftlichen Vereine jetzt je 7 Personen

abordneten. Durch die Übertragung der verwaltenden Tätigkeit auf dieses Organ war es schon zu einer Art von offiziellem Organ zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen geworden. Überhaupt zielten die letzten Neuordnungen, die einen durchaus demokratischen Charakter zeigen, alle auf eine Kammer hin, so die Ausdehnung des Vereinskörpers durch Herabsetzung der Mitgliederbeiträge, die Spaltung in Staatsbehörde und Interessenvertretung, und die Stellung des Staates gegenüber dem Landwirtschaftsrat und den Vereinen. Diese Kammer brachte dann das Gesetz die Landwirtschaftskammer betreffend vom 16. Mai 1906. Wie wir weiter unten sehen werden, hat man dadurch versucht die Wirksamkeit der Vereine zu ersetzen. Diese lösten sich aber nicht sofort auf, sondern suchen teilweise ihre Aufgaben in neuer Weise zu modifizieren, ohne jedoch bis jetzt wieder größeren Einfluß erlangt zu haben.

4. Die Entstehung und Entwicklung des Landesgewerbevereins.

Es sind verschiedene Anlässe, die zur Entstehung des Landesgewerbvereins führen. Wie bei der Landwirtschaft, so war es auch hier das fortschreitende Durchdringen des Prinzips der ökonomischen Freiheit, die bei den Gewerben, die nicht mehr dem Zunftgeiste und Zunftzwange unterworfen waren, den Trieb zu freiem Zusammenschluß wachriefen und beförderten. Und da gerade Industrie und die besseren Gewerbe frei von der Zunft waren, so mußten diese Bestrebungen hier am meisten Anklang finden. Diese hatten aber auch durch Gründung des Zollvereins neben der Ausdehnung des Absatzgebietes einen großen auswärtigen Konkurrentenkreis bekommen, was ein Kampf um Erhaltung der bestehenden Industrie und um weiteren Ausbau derselben notgedrungen herbeiführen mußte. Zur Durchführung dieses Kampfes war der Verein bestimmt. Andererseits hatte man es in Hessen unterlassen, junge aufstrebende Industriezweige wie in anderen Ländern durch Subventionen zu unterstützen. Der teilweise Zollschutz hatte die bestehende Industrie auch technisch nicht auf die Höhe des Auslandes kommen lassen. Die verhältnismäßig niedrigen Arbeitslöhne leisteten dem noch Vorschub. Es war zuletzt auch ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, daß die Regierung, die dem landwirtschaftlichen Berufsstand die erforderlichen Mittel

nicht versagte, diese Bestrebungen auf gewerblichem Gebiete ebenfalls pekuniär unterstützte. Die Tätigkeit des Gewerbvereins richtete sich vor allem auf die technische Förderung des Gewerbes, und hierin in erster Linie auf die Industrie. Dabei wurden nicht einzelne Zweige gepflegt, sondern der Verein hatte einen durchaus polytechnischen Charakter, und seine Entwicklungsgeschichte bietet nicht nur ein Bild regen und fortschreitenden Vereinslebens, sondern enthält die gewaltigen Umwandlungen und Umbildungen, welche sich auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie in dreiviertel Jahrhundert vollzogen.

Bei seiner Gründung hatte der hessische Landesgewerbverein viele Vorgänger, denn in den anderen Staaten, in denen die Industrie rasch in hohe Blüte gekommen war, hatten sich derartige Vereine bereits gebildet. Aus den Berichten des Freiherrn von Wedekind [1]) geht hervor, daß diese Vereine alle infolge der sich entwickelnden oder zu entwickelnden Industrie mit direkter oder indirekter Unterstützung und Befürwortung des Staates entstanden waren. So war auch die Hauptaufgabe des Landesgewerbvereins, die Industrie zu heben und neue Zweige derselben zu schaffen zur Erhöhung des nationalen Wohlstandes. Die bewegenden Kräfte der Natur sollten ausgebeutet, das Kapital konzentriert, und so der Boden für die Entwicklung der Industrie hergerichtet werden. „Ein jeder Teil des Großherzogtums vermag seine Bewohner durch die Produkte seines Bodens zu nähren; allein zum Wohlstande wird noch gewerbliche Industrie erfordert, die den meisten Gegenden noch mangelt. Diese zu beleben ist das hohe Ziel unseres Vereins," lautet eine Stelle der Programmrede seines hochverdienten ersten Präsidenten Eckhardt. Das Kleingewerbe kommt erst zur Geltung und Berücksichtigung, als, hervorgerufen durch den Interessengegensatz, der durch die Ausbildung der Industrie zwischen ihr und dem Kleingewerbe entstanden war, eine mächtige organisatorische Strömung auftritt, die in dem Frankfurter Gewerbeparlament 1848 ihren Höhepunkt erreichte. Bis zu diesem Jahre hatte sich der Verein fast ausschließlich der Technik gewidmet, jetzt tritt auch noch eine wirtschaftspolitische Tätigkeit hinzu.

Der erste Antrag auf Gründung eines Organs wurde am 28. Februar 1833 von den Abgeordneten Fr. Schenk, E. E. Hoffmann

[1]) Vaterländische Berichte für das Großherzogtum Hessen und die übrigen Staaten des deutschen Handelsvereins.

und Elwert in der zweiten Kammer gestellt. Das Haus wird aufgefordert, „Großherzogliche Regierung zu ersuchen einen Gewerbverein nach Art des landwirtschaftlichen Vereins, jedoch mit den hierbei nötigen Abänderungen ins Leben zu rufen" und dazu 5000 fl im Budget aufzunehmen. Ähnlich wie bei dem landwirtschaftlichen Verein sollte es vor allem Aufgabe des Vereins sein, die Errungenschaften der Wissenschaft der Praxis dienstbar zu machen und auf sie befruchtend zu übertragen. Deshalb ist auch die Mitgliedschaft nicht für die breite Masse des Berufsstandes berechnet, worauf in der Diskussion über die Gründung hingewiesen wird, daß nämlich der Verein nicht aus den Interessenten hervorgehe, sondern das Werk einzelner Personen, des Staates und des Landtags sei. Man verkennt deshalb ganz und gar den Zweck des Organs, wenn man ihn etwa als eine Fortsetzung der Zunft ansieht. Ein Abgeordneter, der dieser Ansicht war, sagt in Bezug darauf: „Das Institut eines Gewerbevereins ist mir übrigens in unserem Vaterlande nicht neu. Ich betrachte dasselbe als eine Fortsetzung und Veredelung der seit Jahrhunderten bestehenden Zünfte. Wollen wir den historischen Ursprung erwägen, so war es kein anderer als die Hebung der Gewerbe". In gewisser Beziehung liegt hier ein wahrer Kern darin. Die Entwicklung des Vereins zeigt mannigfaltige Analogien zur derjenigen der Zünfte. Die Tendenzen aber, die zur Abschließung und berufsständigen Zwangsorganisation hindrängten wurden bis jetzt alle zum Vorteil für seine Entwicklung überwunden. Vorläufig steht er noch über dem Berufsstand, ebenso wie der landwirtschaftliche Verein in der ersten Zeit nach seiner Gründung. So wenig man diesen als eine Fortsetzung des feudalen Verbandes des Mittelalters ansehen kann, so wenig kann man dasselbe bei Gewerbeverein und Zunft annehmen. Beide Vereine sind nur Überleitungen von einer Form der berufsständigen Vertretung in eine andere (Zunft — Handwerkskammer, Feudalverband — Landwirtschaftskammer), von einer veralteten in eine neue Form.

Gegenüber den drei landwirtschaftlichen Provinzialvereinen haben wir es hier nur mit einem Zentralverein zu tun. Eine Teilung in Provinzen war nicht nötig, weil die gewerblichen Betriebsformen nicht so sehr die örtlichen Verschiedenheiten aufweisen wie die landwirtschaftlichen. An die Stelle der Bezirksvereine bei dem Schwesterorgan treten die

Sektionen und die Lokal(Orts-)Gewerbevereine, die sich unter Ausschluß des Provinzialverbandes zentralisieren.

Nachdem 1834 ein nochmaliger Antrag gestellt wurde, kam es bei den Budgetberatungen des Jahres 1835 zu einer Beschlußfassung, indem die Summe von 5000 fl einem Verein zur Beförderung des vaterländischen Gewerbewesens jährlich zugeschossen wurde. Als Gegenleistung für die Dotation war bestimmt, daß dieser den Behörden über das Gewerbewesen Berichte und Gutachten abgeben sollte. Seine Bildung vollzog sich in analoger Weise zum landwirtschaftlichen Verein. Zunächst wird Zweck und Ziel im Regierungsblatt bekannt gegeben, und als dessen Präsident der Ministerialrat Eckhardt in Aussicht genommen. Nachdem sich ungefähr 800 Mitglieder angemeldet hatten, wurde eine Kommission gebildet, die unter dem Vorsitz des Präsidenten die Statuten entwarf, die am 25. März 1837 von der Regierung genehmigt wurden. Eckhardt, der früher im Herzogtum Westfalen Beamter war, hatte dort schon bei der Gründung der Landeskulturgesellschaft zu Arnsberg mitgewirkt. Er war also hier eine geignete Persönlichkeit.

Mittel zur Durchführung des Zweckes des Vereins sind:

1. Korrespondenz mit den Mitgliedern über Zustand und Bedürfnisse des Gewerbes.
2. Prüfung neuer Erfindungen und Mitteilung an die Mitglieder.
3. Prämiierungen und Preisausschreiben.
4. Anschaffung von Zeitschriften und Büchern und Herausgabe der Verhandlungen des Vereins in Form einer Zeitschrift. Zu dieser Zeitschrift, die mehr für die Gebildeten berechnet war und die 1848 zu erscheinen aufhörte, traten 1838 die Monatsblätter, welche allgemein verständlich gehalten waren, und die die Mitglieder des Vereins über alle Neuerungen auf dem Gebiete der Technik unterrichten sollten.
5. Organisation von Ausstellungen der inländischen Industrie.
6. Beratung aller dieser Gegenstände in den Versammlungen und Ausschußsitzungen.

Wie bei dem Schwesterverein haben wir auch hier einen staatlichen Präsidenten, der das Bindeglied zwischen Verein und Regierung ist, und der deshalb der Regierung eine ständige Einsicht in die Tätigkeit des Vereins erlaubt, und andererseits auch dem Verein eine stetige Berücksichtigung seiner Wünsche sichert. Dadurch daß in der Stellung

des Präsidenten keine Wandlung eintrat, blieb er bis heute seinem ursprünglichen Zwecke der Pflege und Hebung des Gewerbes noch am nächsten, im Gegensatz zu der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereins. Nur hat sich das Objekt seiner Tätigkeit verändert, zuerst war es die Industrie, heute ist es das Handwerk in allererster Linie.

Zur Beratung und Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände wurden drei Ausschüsse gebildet, die ihre Berichte über den behandelten Stoff der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen hatten. Es sind dies:

1. Ein Ausschuß für die mechanische Technik,
2. ein Ausschuß für die chemische Technik,
3. ein Ausschuß für die Geschäfte des Vereins, die sich auf Manufakturen und Handel beziehen.

Die beiden ersten hatten 6, der letzte 12 Mitglieder. Weil der Gewerbeverein sich die Aufgabe stellte auch auf dem Gebiete des Handels seine Tätigkeit zu entfalten, war teilweise eine doppelte Vertretung gegeben, was wir schon oben hervorhoben. Es entstand aber dennoch vorläufig kein Kompetenzenstreit, was einmal daran liegt, daß man ohne weiteres einsah, daß Handel und Industrie nicht zu scheiden waren, dann aber auch daran, daß die Handelskammern noch schwach waren, und ihre Aufgaben mehr in lokaler Interessenvertretung sahen, gegenüber dem Gewerbeverein, der eine interlokale, nationale, allgemeine Interessenbeförderung im Auge hatte. Dadurch, daß späterhin Auszüge der Handelskammerjahresberichte im Gewerbeblatt veröffentlicht wurden, war auch hier eine gewisse Zentralisation vorhanden.

In welchem Umfange man sich den Verein dachte, beweist die Zahl der Personen, bei der die Generalversammlung beschlußfähig sein sollte. Sie betrug 15. Die Funktionen dieser Versammlung sind 1. Wahl des Ausschusses, 2. Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse, 3. Vorträge und Diskussion, 4. Zuerkennung von Prämien und 5. Aussetzung neuer Preisaufgaben. Die Mitgliedschaft setzt sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen; letztere ernennt der vereinte Ausschuß.

Das Rechnungswesen liegt dem Sekretär des Vereins ob. Dieser verwendet das Geld nach dem vom Gesamtausschuß aufgestellten Budget, das der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der

Justiz unterliegt, wie auch die Verwaltungsrechnungen der Revision dieser Behörde unterstellt sind. Die Einnahmen setzen sich im wesentlichen aus der Dotation des Staates und den Mitgliederbeiträgen (3 fl pro Mitglied und Jahr) zusammen.

In der weiteren Entwicklung kam es zuerst zur Bildung von sogenannten Lokalsektionen. In seiner Organisation war der Zentralverein zu schwerfällig, denn es war für die ausschließliche Mehrheit der Mitglieder nicht möglich alle Vierteljahr oder überhaupt den Vereinsversammlungen beizuwohnen. Es scheint uns, daß dies garnicht angenommen wurde, weil diese schon mit 15 Mitgliedern beschlußfähig war. Infolgedessen standen die Mitglieder zu dem Verein in keiner festeren Verbindung, und auch das örtliche Interesse in den einzelnen Städten und Landesteilen konnte wenig berücksichtigt werden. So bestimmte ein Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. August 1836, die Errichtung des Großherzoglichen Gewerbevereins betreffend, die Gründung von Lokalsektionen, „um den Mitgliedern des Großherzoglichen Gewerbvereins Gelegenheit zu geben die gewerblichen Interessen ihrer nächsten Umgebung gemeinschaftlich zu prüfen, und über die Beförderung derselben die geeigneten Vorschläge an den Gewerbverein gelangen zu lassen". Die Lokalsektion ist eine Vereinigung innerhalb des Vereins selbst; nur Mitglieder des Hauptvereins dürfen aufgenommen werden. Eine Gründung findet statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des vereinigten Ausschusses eine solche befürworten. Zur Bestreitung ihrer Kosten sind sie berechtigt einen Zuschlag zum Beitrag bis zu höchstens einen Gulden zu erheben. Außerdem wird noch ein Zuschuß vom Hauptverein geleistet, was 1842 zu einer Erhöhung der Dotation auf 8000 fl jährlich führte, wovon je 750 fl den Lokalsektionen Gießen und Mainz zugewiesen werden mußten. Die ersten derartigen Organe wurden in Gießen (Präsident war Prof. Liebig; die Sitzungen wurden in seinem Auditorium abgehalten) und in Darmstadt gegründet; es folgte sehr bald Mainz. Ihre geringen Mitgliederzahlen gingen sehr bald in die Höhe. Jetzt drangen vor allem die Handwerker in den Verein ein, und man hätte den Mitgliederbestand in solche, die vor allem die Beförderung des Gewerbes im Auge hatten, und die nicht in den Lokalsektionen inkorporiert sind, und in solche, die eine Vertretung des Berufsstandes verlangen, und die die Lokalsektionen bilden, teilen können. Die Aufgaben, die sie sich stellen, sind verschieden, je nach der Struktur

des Mitgliederbestandes, der leitenden Personen und der schon am Platze vorhandenen Interessenvertretungen. So tritt vor allem bei Darmstadt die Erforschung der Bedürfnisse des dortigen „Handwerkerstandes aller Klassen" in den Vordergrund; es wird aber auch gesagt, daß alle Bedürfnisse für Handwerker und Fabriken" Berücksichtigung finden sollen. Auch bei Mainz richtet man mehr seine Aufmerksamkeit auf das städtische Kleingewerbe, während bei Gießen, dem universellen Geiste des Leiters Liebig entsprechend, nicht bloß „die Vertretung der gewerblichen Interessen der Stadt Gießen von größter Wichtigkeit" sein sollte, „sondern auch manches angeregt werden könnte, und durch Vermittlung des Hauptvereins zustande gebracht werden könnte, was für das Emporblühen der Gewerbe und Industrie im Allgemeinen von Einfluß" wäre. Es boten sich dort die Professoren Liebig — Chemie, Buff — Physik und Schmitthenner — Nationalökonomie, zu allgemeinverständlichen, praktischen Vorträgen über „Gewerbs-, Handels- und Industrieinteressen" an. Diese Lokalsektionen bildeten sich in ihrer weitern Entwicklung zu eigentlichen Interessenvertretungen aus und sind in ihrer Stellung den Handelskammern analog, deren Aufgabe sie auch an Orten, wo keine Kammern bestanden, versahen. Sie trugen Leben in die Organisation, bildeten sich aber sehr rasch zu Handwerkervereinen mehr und mehr um. Es macht sich deshalb auch bald bei ihnen ein Streben nach größerer Selbständigkeit geltend, und die Tätigkeit des Hauptvereins geht immer mehr zurück. So sind 1848 von den 1080 Mitgliedern des Muttervereins 1048 in den Lokalsektionen inkorporiert.

Das Jahr 1848 bedeutet für den Verein eine Krisis. Die Handwerker in den Lokalsektionen hatten die Oberhand gewonnen und verlangten nun eine Umwandlung des Vereins, indem er ihren Bestrebungen auf gänzliche Beschränkung der Gewerbefreiheit dienstbar gemacht werden sollte. Infolgedessen hatte man einen großen Mitgliederverlust zu verzeichnen, weil alle liberalen Elemente, Beamte und vor allem der Industrie- und Handelsstand, ausschieden. Diese waren vielfach nicht in den Lokalsektionen inkorporiert, woher sich erklärt, daß 1848 ein so überwiegender Mitgliederbestand auf die örtlichen Organe entfiel. Im Gegensatz zu der seitherigen Aufklärung und Ermunterung des Gewerbestandes, wie es der liberalen Auffassung und dem Bedürfnis entsprach, verlangte man jetzt direkte Arbeitsbeschaffung und Arbeitsverteilung. Zu der technischen Aufgabe

sollte der Verein jetzt noch eine wirtschaftspolitische aufnehmen zur Hebung der „Not des Handwerks“ und zur Durchführung des Befähigungsnachweises. Daß alle diese Pläne nicht zur Ausführung kamen verhinderte vor allem das Eingreifen der Regierung. Sie erklärte sich wohl mit „einer sachgemäßen Organisation und Änderung“ der Statuten einverstanden, hielt aber im übrigen an den alten Formen fest. Die neuen Statuten wurden auf Grund der Wünsche der Lokalsektionen unter Zuziehung derselben von dem Zentralausschuß entworfen, wobei aber die Regierung außerdem noch wichtige Modifikationen vornahm. Der von den Lokalsektionen Darmstadt, Offenbach, Friedberg und Gießen eingereichte Entwurf stand ganz unter dem Einfluß der Ideen und des Gewerbeordnungsentwurfs des 1848er Handwerkerparlaments zu Frankfurt. Der Gewerbeverein soll „als eine weitere Entwicklung des Vereinsgeistes betrachtet werden, welcher in den Innungen seinen Anfang hat.“ Er sollte „als die Assoziation der Innungen“ konstruiert werden, und sollte eine „Vergesellschaftlichung des Gewerbestandes als die Vereinigung seiner Kräfte zum Fortschritt, zur Intelligenz und zum besseren Dastehen“ bilden, „mit seiner Basis dem gewerblichen Berufsstand unzertrennlich verwachsen.“ Der Landesgewerbeverein soll die Gesamtheit aller jetzt „Ortsgewerbevereine“ genannten territorialen Vereine bilden, die sich aus den an einem Ort oder Distrikt vorhandenen Innungen und aus den nicht zu den Innungen gehörigen Personen, welche sich für das Gewerbewesen interessieren, zusammensetzen. Daß bis jetzt der Verein gar keinen Verkehr mit der Zunft gehabt hatte, lag an seiner ganzen Aufgabe und Organisation. Er wirkte technisch, — die Zunft verfolgte politische Ziele. Der Verein war liberal, zentralisiert und dem Ministerium direkt untergeordnet, die Zunft war konservativ, dezentralisiert und dem Kreisamt untergeordnet. Es war klar, daß diese Gegensätze nicht alle ohne weiteres vereinigt werden konnten. Weiter wurde noch verlangt, daß die Person des Präsidenten vereint sein sollte mit der des Ministerialreferenten, daß in Zukunft die Regierung drei Kandidaten zu seiner Wahl aufstellen sollte, um ihm das gleichzeitige Vertrauen des Vereins und der Staatsregierung zu sichern, daß im Ministerium die Berufsstände durch sachkundige Mitglieder von Berg- und Ackerbau, Handel und „Arbeit“ (Gewerbe) vertreten werde, daß die Zeitschrift neben gewerblichen Aufsätzen auch volkswirtschaftliche Besprechungen und politische Artikel enthalten sollte, und daß vor

allem der seitherige Mitgliederbeitrag von 3 fl auf $^1/_2$ bis 1 fl herabgesetzt werden sollte. Für die seitherigen Ausschüsse war ein Gewerberat vorgesehen, zusammengesetzt aus $^3/_6$ Handwerker und Fabrikanten $^2/_6$ Kaufleuten und $^1/_6$ wissenschaftlich gebildeten Personen, wobei man Techniker und Staatswissenschaftler im Auge hatte. Das Streben ging in der Hauptsache auf die Fassung der Masse der Handwerker, was zu einer einseitigen Berufsstandspolitik geführt hätte. Die Regierung blieb sich in ihrer Abneigung gegen alles zünftige auch hier konsequent und ließ diesen Plan scheitern. Sonst aber wurden im wesentlichen folgende Neuerungen angenommen:

1. Herabsetzung des Beitrages von 3 fl auf 1 fl 36 kr; es ist das der erste Schritt zum berufsständigen Zusammenschluß, und dasselbe erfolgt bei dem landwirtschaftlichen Verein ein halbes Jahrhundert später unmittelbar vor Gründung der Kammer.
2. Änderung des Inhalts der Zeitschrift, von welcher jetzt jedes Mitglied ein Exemplar unentgeltlich erhält. Die beiden seitherigen Organe werden vereinigt und ihr Inhalt allgemeinverständlich gehalten. Die Masse des Berufsstandes war nicht vorgebildet für die wissenschaftlichen Ausführungen, wie sie seither die in Quartalheften erscheinenden Verhandlungen des Vereins boten.
3. Die Lokalsektionen, — jetzt Lokalgewerbevereine genannt, weil sie als ein geschlossenes Ganzes dastehen und nicht mehr Teile des Ganzen sind, — erhalten eine freiere Bewegung und eine selbständigere Stellung eingeräumt.
4. Die Generalversammlungen werden jetzt in den verschiedenen Hauptorten des Landes abgehalten und nicht mehr wie seither immer in Darmstadt.
5. Die drei Ausschüsse werden jetzt zu einem vereinigt, wie es in der Praxis auch schon der Fall war. Dieser besteht aus 48 aus der Wahl der Generalversammlung hervorgehenden Mitgliedern, die in allen Teilen des Landes wohnen sollen, unter eingehender Berücksichtigung der Vorstände der Lokalgewerbevereine, um diesen einen Einfluß zu sichern.
6. Sehr praktisch ist die Einführung von Kommissionen, die sowohl für Hauptfächer der Tätigkeit des Vereins als auch für einzelne

Territorien gebildet werden können, und die die seitherigen starren Einzelausschüsse ersetzen.

Besonders wurde jetzt die Beförderung und Bildung des jungen Handwerkerstandes durch Gründung und Unterstützung von Handwerkerschulen hervorgehoben und so der Zunft eine ihrer wichtigsten Aufgaben abgenommen. Von jetzt ab ist und bleibt das Handwerkerschulwesen ein Hauptpunkt des Wirkens des Vereins. Von der rein sachlichen Beförderung war man jetzt zu einer persönlichen übergangen, und damit ist der Großindustrie das Interesse an dem Verein als solchem genommen; sie hat nur noch, was sich immer mehr ausprägt, ein Interesse an der Ausbildung der Arbeitskräfte, worin der Verein durch seine Schulen so hervorragendes leistet. Hand in Hand damit geht die Ausbildung des Organs als Handwerkerinteressenvertretung, denn obwohl die 1848er Wünsche kaum von Erfolg gekrönt waren, so machte sich doch sehr bald eine Ablösung der anderen Berufsstände geltend. Dieser Vorgang kam aber erst in den 60er Jahren in Fluß.

Der Erfolg der Reorganisation war vorläufig negativ, durch die Herabsetzung des Mitgliederbeitrages waren die Finanzen sehr geschwächt. Ein Ersatz durch eine vermehrte Zahl der Mitglieder trat nicht ein; erst 1860 erreichte man dieselben Zahlen wieder wie vor der 48er Krisis, und die Beiträge der Mitglieder kamen erst 1875 wieder auf denselben Stand, denn wie bei der Landwirtschaft folgte auch bei dem Gewerbe in den 50 er Jahren nach der vorherigen Hochflut der organisatorischen Bestrebungen eine Ermattung. Erst in den 60 er Jahren kommt in die Tätigkeit des Vereins wieder inneres Leben. Aber seine Ziele waren doch andere geworden. Jetzt war er eine Interessenvertretung.

Dies drückt sich auch in Bestrebungen zur Bildung eines Organs aus, durch welches man sich größere Berücksichtigung bei der Staatsbehörde verschaffen wollte. Mit dem Statut von 1849 war zum erstenmal die Bezeichnung Zentralbehörde für Präsident und Sekretär aufgetreten. Die Denzentralisation machte aber in der folgenden Zeit eine stärkere Zusammenfassung nötig, und so wurde 1867 aus dem Präsidenten und Sekretär des Vereins, analog den landwirtschaftlichen Vereinen, die Großherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein gebildet. Dieses Organ stand mehr über dem Verein. Es ist dies das Resultat eines Landtagsantrags, den der Abgeordnete Edinger 1862 in der zweiten

Kammer stellte, und dem schon ein ähnlicher der Lokalgewerbevereine 1859 vorausging. Als Vorbild sollte die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe dienen und es sollten in ihr die Handelskammern und Gewerbevereine zusammenlaufen. Obwohl einzelne Kammern dafür waren [1]), so kam doch etwas derartiges nicht zustande. Dies mag daran gelegen sein, daß vor allem die wichtigste der Kammern, die zu Mainz, dem Plane nicht gewogen war, und daß man auch nicht ohne die Gefahr seine seitherige Selbstständigkeit zu verlieren sich zusammen mit dem Gewerbeverein einer solchen Behörde unterwerfen konnte. Dazu waren auch die Berufsstände, die in Handelskammern und Gewerbeverein ihre Vertretung suchten zu verschieden, denn der Gewerbeverein wurde immer mehr Sammelpunkt von Mittelstand und Handwerk.

Um die Zwecke des Handwerks besonders zu verfolgen und um den Bestrebungen zur Bildung von Innungen auch eine gewisse Konzession zu machen, wurde in Worms 1879 eine Vereinigung der dem Lokalgewerbeverein Worms angehörenden Handwerker gegründet. Das Statut zeigt einen starken Einschlag zur Innung, während die äußere Form die eines freien Vereins ist. Zu einer ähnlichen Bildung kam es etliche Jahre später in dem Verein selbständiger Gewerbetreibender zu Mainz (1892). Seine Tendenz richtete sich nach zwei Seiten; einmal wollte man sich wahren gegen die Lasten, die durch die soziale Gesetzgebung auf die Kleinmeister gelegt wurden, und dann wollte man im Stadtrat eine angemessene Vertretung gegenüber der Großindustrie und dem Handel haben. Wenn sich so die kleingewerbliche Körperschaftsbildung für nötig erwies, so konnte sich der Verein auch nicht direkt ablehnend den Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der Innungsverhältnisse entgegen stellen. Vielmehr wurden sie geradezu von gewissen Seiten für unbedingt nötig und wünschenswert gehalten. Die Thesen, die vom Lokalgewerbeverein Darmstadt über das Innungswesen aufgestellt wurden, gingen dahinaus, daß die vereinigten Innungen jederzeit dem Lokalgewerbeverein für die betreffende Stadt bilden sollten (dieselbe Idee wie 1848!). Dadurch hätte man tatsächlich der heutigen Spaltung in Innung und Gewerbeverein entgehen können. Direkt abgeneigt stand man aber mit Recht der Einführung jeglichen Innungszwangs entgegen, weshalb sich auch bald neben dem Gewerbeverein eine zwangsinnungsfreundliche Organisation in dem Zentralverband

[1]) Die Handelskammer Worms hatte die Sache angeregt.

hessischer Innungen und Berufsvereine, dem heutigen Verband hessischer Handwerker und Gewerbetreibender, 1896 bildete mit dem Zweck die innungsmäßige Organisation und wirtschaftliche Selbsthilfe des Gewerbes zu pflegen. Dadurch daß in der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 den Gewerbevereinen auch Stimmrecht zu der Handwerkskammer eingeräumt wurde, wurden sie in ihrer vollen Wirksamkeit erhalten und ihre Stellung als mittelständige Handwerkerinteressenvertretungen nahm immer mehr zu (1898 sind 62 % der Mitglieder des Vereins Handwerker, 1900 = 66%). Innung und Gewerbeverein treten jetzt als Ergänzungen auf, indem erstere sich immer mehr als Fachinnung ausbildet und in erster Linie in der Stadt ihren Sitz hat, während letzterer einen polytechnischen Charakter zeigt und alle die Personen vereinigt, die sich nicht in der Innung zusammenschließen konnten und wollten.

Das Streben der Vereine ging aber jetzt auch dahinaus, die Funktionen der Innungen teilweise auf die einzelnen Ortsgewerbevereine zu übertragen und so diesen die Vorteile der Innung zu verschaffen. Es wurde deshalb die Förderung des gewerblichen Schulwesens noch mehr ausgebaut und Lehrwerkstätten errichtet. Den Vereinen wurde schließlich wie den Innungen das Recht Gesellenprüfungen abzuhalten und Gesellenbriefe auszustellen übertragen. Ferner wurde noch der fachliche Zusammenschluß innerhalb des Vereins in den Städten wie auch die wirtschaftliche Selbsthilfe und das Versicherungswesen ausgebildet. Infolgedessen hat sich ein Wettstreit zwischen beiden Organen entsponnen, der wie es scheint jetzt mehr zur Vereinigung und friedlichen Zusammenarbeit geführt hat, indem man sich gegenseitig in seiner Zweckmäßigkeit und Existenzberechtigung anerkannte [1]). Neuerdings wird von der Regierung eine Abtrennung des Arbeitsgebietes der beiden Organe verlangt. Es wird dies aber eine Aufgabe sein, die sehr schwer, wenn überhaupt, zu lösen sein wird, und die manche ungleiche Behandlung des einen oder des anderen mit sich bringen wird. Denn einerseits haben sie sich zu sehr durchdrungen, und andererseits herrscht vielfach bei den Mitgliedern eine zu ausgeprägte Abneigung gegeneinander.

Eine unmittelbare Folge der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 war ein rapides Steigen des Mitgliederbestandes. (1897 = 5869;

[1]) Bassermann: Welche Aufgaben erwachsen dem Gewerbeverein aus dem Gesetz betr. Organisation des Handwerks. Gewerbeblatt 1897.

1898 = 7608 = 22 % Zunahme; 1900 = 9641). Auch die Zahl der Ortsgewerbevereine ging schnell in die Höhe und es wurde dies noch dadurch unterstützt, daß die seitherige Zahl von Personen, bei der ein solcher Verein gegründet werden konnte, von 40 auf 20 herabgesetzt wurde (1897 = 65; 1898 = 86; 1899 = 98). Die Hauptsorge aber ist, daß dem Gewerbverein jederzeit die Wahlberechtigung zur Handwerkskammer erhalten bleibt. Zu diesem Behufe wurde sogar der Antrag gestellt, daß die Ortsgewerbevereine mindestens bis zur Hälfte aus Handwerkern bestehen sollten, um der Forderung des des § 103 a, II R.-G.-O. zu genügen, wonach die Hälfte der Mitglieder der wahlberechtigten freien Vereine Handwerker sein muß. Eine derartige Bestimmung wurde jedoch nicht aufgenommen. Neuerdings arbeitet man darauf hin den betreffenden Paragraphen der R.-G.-O. ganz zu streichen.

Die nächste Folge der Vergrößerung der Mitgliederzahl und der Zahl der Ortsgewerbevereine war 1898 die Bildung von *Bezirksverbänden* als ein Zwischenglied zwischen den Ortsgewerbevereinen und der Zentralstelle. Das Großherzogtum wurde in 13 solcher Bezirke eingeteilt. Sie sind beratende Unterorgane, sollen aber auch die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen der Mitglieder untereinander pflegen. Der vorher schon geschaffene *engere Ausschuß* konnte die Geschäfte nicht mehr allein bewältigen.

Die Entwicklung des Landesgewerbevereins zeigt, daß sich sein Zweck und seine Aufgabe der Entwicklung des gewerblichen Berufsstandes angepaßt hat. Wie wir gesehen haben stellt ihm seine nationale Aufgabe und das Fehlen einer einheimischen Industrie als erstes Ziel die Schaffung einer solchen hin. Als dies erreicht ist und sich nun ein Gegensatz zwischen Großbesitz und Kleinbesitz, — Industrie und Handwerk, — herausbildet, sucht er diesen Interessenwiderstreit zunächst zu überbrücken und zu vereinigen, wendet sich aber in seiner Pflege dann vor allem dem bedürftigen Stand der Handwerker zu. Veredelung ist hierbei sein Hauptziel. Die Industrie bildet sich weiter fort ohne seine Hilfe. Wie er als Organ einer liberalen Weltauffassung gegründet wird, so bleibt er bis heute dieser ursprünglichen wirtschaftlichen Auffassung treu. Sein Streben war und ist, nicht zünftlerischen Abschluß und Zwang einzuführen, um dadurch etwa das Gewerbe zu heben, sondern durch Ausbildung des Einzelnen kräftige Wirtschaftsindividuen zu erzeugen, die stark genug sind, den Einflüssen beschränkter

Gewerbefreiheit standzuhalten. Denn nur dann, wenn dem Individuum immer ein gewisser Spielraum zur freien Entwicklung geboten ist, wenn sein Streben ist, nicht nur Auskommen zu haben und einseitige Machtpolitik auf Kosten anderer Berufsstände zu treiben, kann sich ein gesunder Staat entwickeln. Und wie es scheint hat in dieser Hinsicht der Verein die Innungsbestrebungen infiziert. Die Zwangsinnungen gewinnen kein größeres Feld, während zwischen freier Innung und Verein eine starke Annäherung und Interessengemeinschaft besteht. Diese Entwicklung ist aber auch ein Prüfstein dafür, daß die freie Innung ebensolche Berechtigung und einen ebensolchen sozialpolitischen Wert hat als der Gewerbeverein selbst. Beide verschaffen dadurch, daß sie als Ergänzungen auftreten, Hessens Gewerbestand eine sehr gute und fruchtbringende Pflege und Vertretung, der an erster Stelle aller deutschen Bundesstaaten steht. Aber der innere Konnex zwischen Handwerkskammer und Landesgewerbeverein ist doch noch nicht hergestellt, was zur einheitlichen Zusammenarbeit nötig wäre und sie noch viele mehr fördern würde.

Erst die neuesten Bestrebungen haben ein derartiges Ziel im Auge. Man will Gewerbeverein und Handwerkskammer in einem höheren Organ vereinigen. Die Personalunion, durch die der Vorsitzende des Landesgewerbevereins zu gleicher Zeit Staatsbamter ist, ist auf Schwierigkeiten geraten und soll aufgehoben werden. An die Spitze des Vereins soll ein Generalsekretär treten. Dafür soll die Zentralstelle gehoben werden und ihr Präsident soll Referent im Ministerium des Innern werden. In ihr soll Gewerbeverein und Handwerkskammer zusammenlaufen. Außer dem Generalsekretär des Landesgewerbevereins und dem Vorsitzenden der Handwerkskammer, sollen noch die Vorsitzenden der chemischen Prüfungsstation, der Handwerkerzentralgenossenschaft, des Gewerbemuseums und der Bibliothek und einzelne von der Regierung noch zu bestimmende Personen zu einer beratenden Körperschaft vereinigt werden, die dem Präsidenten der neuen Zentralstelle als Vorstand zur Seite treten soll. Diese Neuorganisation nach dem Vorbilde Württembergs könnte tatsächlich alle zur Pflege und Vertretung der Interessen des Gewerbes geschaffene Einrichtungen in sich vereinigen und leiten, und eine gemeinsame Arbeit herbeiführen. Es wäre dieser Vorgang, äußerlich betrachtet, ein Gegenstück zu der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereins, indem der erstarkte Berufsstand sich loslöst von der Aufsicht und

Bevormundung der Regierung, um jetzt freier und unabhängiger auch ihr gegenüber seine Interessen vertreten zu können. Eine Kammerbildung hat aber schon vorher stattgefunden, die sich jedoch nicht auf dem vereinigten Berufsstand, sondern auf Vereinen und Innungen wegen der Schwierigkeit der Abtrennung von Industrie und Handwerk aufbaut. Aber die Verhältnisse liegen hier doch etwas anders wie bei der Landwirtschaft. Es ist vor allem nicht Absicht des Gewerbevereins eine Änderung an der bestehenden Organisation herbeizuführen, sondern die Regierung will hier eine Vereinfachung in dem Gewerbebeförderungswesen. Ebenso will auch der dem Verein zu Grunde liegende Berufsstand keine Zwangsorganisation, sondern steht vielfach gerade im Gegensatz dazu. Und auch unter der Aufsicht des Staates fühlt man sich ganz und gar wohl, denn die staatliche Spitze arbeitet unter der Kontrolle des von den Vereinsmitgliedern gewählten Ausschusses, und das Ganze bildet so eine sehr glückliche Verbindung einer freiwilligen Vereinigung mit dem Staat. So drückt sich die Auffassung des Ausschusses des Vereins in folgender Beschlußfassung aus: [1])

I. „Die seitherige Organisation des Landesgewerbvereins, die sich durchaus bewährt hat, und bezüglich derer sich vom Standpunkt des Landesgewerbevereins bis jetzt ein Bedürfnis zur Änderung nicht ergeben hat, sei auch fernerhin zu belassen".

II. „Falls sich zum Zweck der Gewerbebeförderung eine Änderung der derzeitigen Einrichtungen und eine Vereinfachung derselben nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung als unabweisbar ergeben sollte, so sei:

1. Die Erhaltung der Zentralstelle für die Gewerbe in dem Sinne anzustreben, daß der Vorsitzende zum technischen Referenten in der Abteilung III des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in der Eigenschaft als vortragender Rat mit Sitz und Stimme bestellt werde, und dieser Zentralstelle die Handwerkskammer und der Landesgewerbeverein angegliedert (nicht unterstellt) werde; die Ministerialabteilung III würde somit die Behörde für die Förderung des Gewerbes und des Kunsthandwerks für die Leitung und Beaufsichtigung

[1]) Der Gewerbeverein für das Großherzogtum Hessen und die Großherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe. Denkschrift zur Feier des 75 jährigen Bestehens derselben.

des gewerblichen Unterrichtswesens bleiben, deren Aufgaben durch die Zentralstelle ausgeübt würden;

2. der Vorsitz des Landesgewerbevereins von dem der Zentralstelle zu trennen und der erstere einem von der Großherzoglichen Regierung — etwa aus den Beamten der Zentralstelle — zu ernennenden Vorsitzenden zum Zwecke der Erhaltung der Stellung des Landesgewerbvereins zu übertragen;
3. dann aber auch eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landesgewerbeverein und der Zentralstelle bezüglich der Bibliothek und der Sammlungen herbeizuführen, wenn auch zunächst das Eigentum des Landesgewerbevereins mit dem der Zentralstelle räumlich vereinigt bleiben könnte".

In der Zukunft wird also auch der staatliche Präsident beizubehalten sein, und auch der Dualismus von Handwerkskammer und Gewerbeverein wird bestehen bleiben. Aber wenn eine übergeordnete oder verbindende Zentralstelle gebildet wird, dann wird sich auch Handwerkskammer und Gewerbeverein sowohl in ihrer Tätigkeit als auch in ihrer Organisation mehr und mehr durchdringen, wenn nicht eine Grenze die Tätigkeit beider festlegt.

IV.

Die Bildung der modernen Wirtschaftskammern.

Die Bildung der Kammer ist eine natürliche Folge der Entwicklung der Berufsstände unterstützt und gefördert durch den sozialen Charakter der modernen Volkswirtschaft. Obwohl hier in Hessen Wandlungen und Verschiebungen eintraten, so ist doch die Kontinuität der Entwicklung gewahrt. Am deutlichsten zeigt sich das bei der Landwirtschaft, wo sich als unmittelbare Fortsetzung des Vereins die Kammer bildet, wenn auch hier dem Entwicklungsgang ein gewisser Zwang angetan wird. Bei Handel und Industrie vollzieht sich dieser Vorgang viel früher und undeutlicher. Wie wir zeigen haben wir ein Recht, die Handelskammern ursprünglich als eine Art Verein anzusehen, denn sie werden als solche bezeichnet und gehen teilweise aus ihnen hervor. Zur eigentlichen modernen Wirtschaftskammer werden sie aber erst 1871. Überhaupt haben diese Organe im allgemeinen, weil der zugrunde liegende Berufsstand immer schon an Bildung und Besitz höher steht, je nach den Umständen, unter denen die Förderung des

Handels aufgenommen wurde oder ein größerer Handel entstand, sehr verschiedenartige Vorläufer und Entwicklungen. Eine Form wie auch der Name stammt aus Frankreich, bald sind aber auch die mittelalterlichen Gilden und Zünfte, bald die Vereine, die in der liberalen Periode der Volkswirtschaft entstanden sind, die Organe, aus denen sich unsere Handelskammern entwickeln. Die Landesgesetzgebung faßt dann alle Organisationsformen einheitlich zusammen.[1]) Bei der Vertretung des Handwerkerstandes entsteht ein gewisser Parallelismus, indem sich der Verein nicht in der Kammer auflöst. Es liegt dies an den näheren hemmenden Umständen, obwohl die Kammer auch hier den Verein zu ersetzen sucht.

Der Bildung der Kammer geht die Loslösung des Vereins von der Staatsaufsicht voraus, ein Zeichen, daß das Interesse des Berufsstandes nicht mehr überall identisch ist mit dem des Staates. Der Verein hat seinen Zweck erfüllt; durch sein Wirken hat er den Berufsstand selbständig gemacht, und dieses Gefühl der Selbständigkeit und des Standesbewußtseins stemmt sich gegen die Autorität des Staats. Es ist dies der Kampf der Demokratie gegen Absolutismus, Aristokratie und Plutokratie. Diesen Vorgang bringt die Selbstverwaltung mit sich, die sich auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aufbaut. So sind Zwangsberufskorporationen durchaus demokratische Organe, was in gewisser Hinsicht eine Gefahr für ihre Wirksamkeit bildet.

In der sozialen Periode der Volkswirtschaft vollzieht sich der innere Ausbau der Organe, weil sich hier die Gebiete der Interessenvertretungen auf das ganze Land erstreckten und der ganze Berufsstand gefaßt wird. Der Schlußstein aller dieser Bestrebungen und die Grundlage der ferneren Entwicklung war die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, eines wirtschaftlichen Ministeriums. Diese Behörde, die als Abteilung dem Ministerium des Innern eingegliedert ist (M. d. J. Abt III), ist als Fortbildung der oberen landwirtschaftlichen Behörde anzusehen. Es trat hier eine Ausdehnung auf den Handels-, Gewerbe- und Arbeiterstand ein. Alle zur Vertretung und Beförderung der berufsständigen Interessen geschaffenen Institute sind in ihr

[1]) Vergl. Dr. jur. W. Kompe: Die deutschen Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Organe. Jahrb. f. Nationalök. und Staatw. herausgegeb. von B. Hildebrand. Bd. IV. Jena 1865.

zentralisiert. Sie ist die staatliche Spitze aller freien und offiziellen Interessenvertretungen.

Entsprechend dem Charakter als wirtschaftliches Ministerium setzt sich diese Ministerialabteilung aus staatlichen Verwaltungsbeamten, dem Vorsitzenden und zwei weiteren Beamten, und den Vertretern der Berufsstände zusammen. Dieses sind die Vorsitzenden des hessischen Handelskammertags, der Zentralstelle für die Gewerbe und der Handwerkskammer. Die Landwirtschaft ist durch zwei technische Mitglieder ständig vertreten, während den Arbeitnehmern im Bedürfnisfalle durch Zuziehung von Angehörigen derselben eine Vertretung gegeben ist.

Zur Aufgabe ist dieser Behörde gestellt: Obere Leitung 1. des landwirtschaftlichen Versuchs- und Unterrichtswesens und des kaufmännischen Unterrichtswesens, soweit es vom Staat dotiert ist, 2. das gewerbliche Unterrichtswesen, sowie alle mit der Zentralstelle für die Gewerbe verbundenen Einrichtungen und Anstalten. Es untersteht ihr außerdem noch die Leitung des Bodenmeliorations- und des Wasserversorgungswesens, die Aufsicht über die geologische Landesanstalt, die Bearbeitung der Fragen über Bodenkredit, Gewerbeordnung und der verwandten Gesetze mit Ausnahme der sozialen Arbeiterversicherung, des Geld-, Bank-, Zoll-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesens, soweit es nicht beim Ministerium des Innern zu behandeln ist. Neben dieser Tätigkeit liegt ihr vor allem noch die Wahrnehmung des Staatsinteresses gegenüber dem Landwirtschaftsrat (jetzt Landwirtschaftskammer) und den landwirtschaftlichen Vereinen, den landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Handelskammern und dem Handelskammertag, der Zentralstelle für die Gewerbe und dem Landesgewerbeverein und der damals noch zu bildenden Handwerkskammer ob.

Seither haben wir uns nur mit der Organisation der selbständigen Personen und der Arbeitgeber befaßt. Aber die Gewerbefreiheit und die Entwicklung des Großbetriebes bildet auch ein sehr reges organisatorisches Streben bei dem Arbeitnehmer, vor allem dem Lohnarbeiterstand, aus. Obwohl wir diese Tendenzen und die entstandenen Organisationen, die sehr rasch einen politischen Charakter annehmen, nicht näher erörtern können, so verdienen sie doch eingehendere Erwähnung.

1. Die neuere Entwicklung der Handelskammern.

Nach dem Gesetz von 1871 waren die Handelskammern örtliche Organe zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Handels und der Industrie. Es macht sich jetzt vor allem das Streben nach Ausdehnung des Bezirkes geltend. Dies geht sowohl von der Kammer als auch von den nicht einbezogenen Interessenten aus. Einmal sind es die immer steigenden Kosten der Kammer und das verhältnismäßige Zurückbleiben der Dotation das Staates, welche die Zuziehung zur Kostendeckung der um die Stadt liegenden Ortschaften nahe legt. Als Ersatz für die Steuerleistung muß dann diesen auch das Stimmrecht gegeben werden, dann aber ist es auch das Verlangen der größeren Landstädte nach einer Vertretung für Handel und Industrie. Neben der territorialen Ausdehnung findet auch eine berufliche statt. Der Kleinhandel, der auf dem Lande und in der Kleinstadt sitzt, dringt in die Kammer ein, was ebenso wie bei der Landwirtschaft und dem Gewerbe auch bei dem Handel zu einer Demokratisierung der Interessenvertretung führt. Wie wir weiter unten sehen werden, führt man zur Verhütung von Einseitigkeiten und der Übermacht der zahlreichen „Kleinen" über die minder zahlreichen „Großen" den § 18 im neuen Handelskammergesetz von 1902 ein. Bei der Landwirtschaft ist eine diesbezügliche Maßregel nicht nötig, weil die Verhältnisse fast umgekehrt liegen.

Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, der durch die Gründung des Reichs hervorgerufen wurde, und der auf Handel und Industrie belebend wirkte, ruft auch eine regere Tätigkeit der Handelskammern hervor. Eine Folge davon ist, daß die Zahl der Mitglieder der Kammer zu Darmstadt 1872 von 7 auf 15 erhöht wird. Es sollte dadurch eine fruchtbringendere Diskussion innerhalb der Kammer hervorgerufen werden, die bei der geringeren Zahl der Mitglieder sich nicht entwickeln konnte. Dann sollte aber die Kammer eine größere Mannigfaltigkeit erhalten, indem einer größeren Zahl von Industrie- und Handelszweigen Gelegenheit gegeben würde, einen Vertreter zu entsenden. Schon bei diesen Verhandlungen tritt im Ministerium des Innern der Gedanke auf, die Wählbarkeit auf alle Kaufleute und Fabrikanten der Provinz Starkenburg mit Ausnahme des Kreises Offenbach auszudehnen, was aber wegen der Schwierigkeit der Abstimmung noch

undurchführbar erschien. Man behielt also den Handelskammerbezirk Darmstadt-Bessungen bei. Bei Worms war schon 1868, wie wir gesehen haben, eine Erhöhung der Mitgliederzahl von 5 auf 7 eingetreten, und zwar weil die Zahl der Gewerbetreibenden und das vertretene Kapital in entsprechendem Maße gestiegen war. Da auch dies nicht ausreichend erschien, so erfolgte auf Antrag der Kammer 1872 eine nochmalige Erhöhung der Zahl der Mitglieder von 7 auf 9.

Eng verbunden mit der Entstehung des neuen Handelskammergesetzes von 1871 war die Gründung der Handelskammer Gießen. Ihre Inaussichtnahme hatte schon auf die Gestaltung dieses Gesetzes gewirkt. Aber dennoch fand die Einbeziehung eines größeren Bezirkes nicht statt; ihr Gebiet ist nur das der Stadt Gießen. Schon bei der Beratung des Staatshaushaltes von 1866/68 wurde von beiden Kammern der Stände an die Regierung das Ersuchen gestellt, im Falle daß Oberhessen, resp. Gießen eine Handelskammer wünsche zur Bewilligung der Mittel eine besondere Vorlage zu machen. Seither wurden die Interessen von Oberhessen durch die Kammer zu Offenbach wahrgenommen. Es hatte dies aber kaum irgend welchen Wert, weil das Gebiet zu ausgedehnt war und die Verschiedenheit der geographischen und wirtschaftlichen Gestaltung eine große Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse erzeugte. Infolgedessen hatte sich in Gießen, wo eine größere Industrie und ein ziemlich beträchtlicher mehr lokaler Handel bestand, schon ein Handelsverein gebildet, der ganz die Stelle einer Handelskammer vertrat [1]). Dieses Organ ist bei der Gründung der Kammer unmittelbar beteiligt und überträgt in der Folgezeit seine Tätigkeit mehr und mehr und schließlich ganz der Kammer. Der Kreisrat fordert zwecks Gründung eines offiziellen Organs diesen Verein sowie auch den Stadtrat von Gießen auf, ihre Ansichten darüber auszusprechen. Von beiden Seiten wird natürlich der Plan befürwortet. Speziell drückt der Handelsverein noch den Wunsch aus, daß um das Interesse der Kaufmannschaft und des Handelsstandes für dieses Organ zu erhalten, das aktive Wahlrecht möglichst weit ausgedehnt werden solle, und der Kreisrat nicht mehr wie sonst geborenes Mitglied sein solle. Die Kammer solle sich ganz autonom konstituieren und ihren Präsidenten und Vizepräsidenten selbst wählen. Wir haben hier ein charakteristisches Beispiel der Entwicklung einer Kammer aus einem Verein.

[1]) Bis 1828 bestand in Gießen eine Krämerzunft.

Der Handelsverein selbst war im Jahre 1862 gegründet worden, und verfolgte hauptsächlich den Zweck durch gemeinsame Beratung und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Interessen des Handels zu fördern. Durch Errichtung der Kammer war aber sein Wirkungskreis beschränkt, dennoch zählte er im Jahre 1877 über 100 Mitglieder. Von ihm ausgehend machte sich auch eine Bestrebung in Hessen geltend alle derartige Vereine in einem Verband zusammenzuschließen und zu zentralisieren. Trotzdem der Handelsverein Darmstadt-Bessungen sehr dafür eintrat, scheiterte der Gedanke doch an der Gleichgiltigkeit der anderen Vereine. So trat er dann versuchsweise dem mittelrheinischen Fabrikantenverein als korporatives Mitglied bei. Es scheint uns, daß diese Vereine es schon immer als ihre Aufgabe angesehen haben, doch mehr die Handelskammern örtlich zu ergänzen als zu ersetzen, daß deshalb auch niemals ein größeres Bedürfnis nach Zentralisation vorhanden war. Bis heute sind sie noch nicht zusammengeschlossen. 1883 löst sich der Handelsverein Gießen auf und überträgt der Kammer sein Archiv, die er also als unmittelbare Fortsetzung von sich selbst ansieht. Er konnte auch nicht gut seinen Zweck umändern, weil schon seit 1873 ein kaufmännischer Verein bestand, dessen Aufgabe die merkantile und allgemein wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder war. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Erteilung von Unterricht und die Anlage einer Bibliothek, hat aber auch gesellige Ziele im Auge.

Die jüngste hessische Handelskammer ist die von Friedberg, die 1898 errichtet wurde. Die erste Anregung zu ihrer Gründung wurde durch den Verein für Handel und gemeinnützige Zwecke zu Friedberg gegeben. Der Stadtrat war daraufhin bei dem Ministerium des Innern vorstellig, das dem Wunsche willfährig war und die Bewilligung der erforderlichen Gelder in Aussicht stellte. Von Seiten der Regierung ging aber erst noch eine Umfrage an die Interessenten vor der endgültigen Genehmigung des Staatszuschusses und der Errichtung voraus. Zum erstenmal haben wir hier eine Kammer, deren Bezirk ein größeres geschlossenes Gebiet umfaßt, denn er ist ursprünglich die Stadt und der Kreis Friedberg. Dies liegt vor allem an der geographischen Lage und der verhältnismäßig gleichen Bedeutung der einzelnen Orte, denn Friedberg ist wohl der größte jedoch nicht der ausschlaggebende Platz. Die Zahl der Mitglieder war neun und es fand eine Einteilung in 4 Wahlbezirke statt.

Schon während des letzten Viertels des vergangenen Jahrhunderts hatte man versucht die Bezirke der einzelnen Handelskammern festzulegen. Es entstand dieses Bestreben aus dem Wunsche der einzelnen Organe die umliegenden Ortschaften zur Umlage heranzuziehen. Um sich vor der Wegnahme dieser durch eine andere Kammer zu sichern, wollte man durch Verteilung des Gebiets eine Grenze ziehen. Es war dieser Gedanke schon auf dem hessischen Handelskammertag von 1892 ausgesprochen worden in einem Referat über die Änderung des bestehenden Handelskammergesetzes. Eine Bewegung hat schon 1872 bei Darmstadt, damals von der Regierung ausgehend, eingesetzt, und in den 80er Jahren wurde auch von Offenbach der Versuch gemacht, hier vor allem aus finanziellen Gründen, wenigstens den Bezirk des Handelsgerichts Offenbach zur Steuer heranzuziehen. Obwohl man 1882 mit einer Abgrenzung und Bezirksfeststellung im allgemeinen einverstanden war, hatten sich doch 1892 die Ansichten wesentlich geändert. Vor allem war die oberhessische und die Wormser Kammer gegen eine Vertretung der Landstädte. Es bildeten hier besondere Schwierigkeiten einmal die Größe des Bezirks, vor allem bei Gießen, und die Verschiedenheit der Interessen und Interessentengruppen von Stadt und Land. Schließlich kam man doch zu einer gewissen Einteilung, die auf gegenseitigen Abmachungen beruhte. Die Frage der Einteilung wurde wieder akut, als eine Gemeinde, die seither der Mainzer Kammer Steuer gezahlt hatte, von der Regierung Bingen zugewiesen worden war. Die betreffenden Verhandlungen auf dem hessischen Handelskammertag von 1897 führten dann zu einer Beschlußfassung, in der das Großherzogtum auf Vorschlag von Mainz hin in folgender Weise unter den einzelnen Kammern verteilt wurde:

1. Starkenburg mit Ausschluß des Kreises Offenbach gehört zur Handelskammer Darmstadt. Die Handelskammer Offenbach umfaßt den Kreis Offenbach.
2. Oberhessen gehört ausschließlich zur Handelskammer Gießen.
3. In Rheinhessen gehört der Kreis Bingen zur Handelskammer Bingen, die Kreise Alzey und Worms zur Handelskammer Worms und die Kreise Mainz und Oppenheim zur Handelskammer Mainz.

Es zeigte sich, daß dieser Beschluß ziemlich willkürlich war, und daß er, obwohl auch eine vollständige Befriedigung nie zu erreichen ist, vor allem in Rheinhessen viel Widerspruch wachrief. In Alzey

verlangte man eine selbständige Handelskammer und in Oppenheim, Wörrstadt und Wöllstein wurde der Zuteilung Protest entgegengesetzt. Auch die Regierung, der das Resultat der Verhandlungen mitgeteilt wurde mit dem Ersuchen, ihre zukünftigen Entscheidungen danach einzurichten, stellte sich auf den Standpunkt, daß zur entgültigen Zuteilung die Befragung der Interessenten notwendig sei. Diese hätten nach ihrer entschiedenen Mehrheit ihren Anschluß an die Handelskammer zu bestimmen. Als notwendige Konsequenz und Gegenleistung sei aber sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht zu erteilen. Damit erklärte sich 1898 der Handelskammertag auch einverstanden. Man fügte nur noch als praktische Gesichtspunkte hinzu, daß die Kreise Offenbach und Mainz den diesbezüglichen Handelskammern unbedingt zugeteilt werden sollten, daß bei der Zuteilung immer die politisch-geographisch am nächsten liegenden Orte zur Wahl gestellt würden, und daß bei Oppenheim und Alzey die Frage je einer besonderen Kammer noch außerdem berücksichtigt werde.

Die Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts auf einen größeren Bezirk trat zum erstenmal 1897 bei der Handelskammer Bingen ein. Der seitherige Bezirk, die Stadt Bingen, wird um mehrere Orte erweitert, und es tritt eine Einteilung in zwei Wahlkreise ein. Es geschah dies auf ein Gesuch der Interessenten an die Kammer durch das Ministerium des Innern, obwohl die Kammer selbst der Sache nicht geneigt war. Zu gleicher Zeit wurde auch die Zahl der Mitglieder von 5 auf 9 erhöht. In Oberhessen, wo die Verhältnisse noch ungerechter waren, war schon 1892 ein Antrag von Büdingen gestellt worden, der eine Aufnahme von Vertretern der Stadt Büdingen in die Handelskammer Gießen verlangte. Ebenso erging von Alsfeld 1895 vom dortigen kaufmännischen Verein aus der Antrag an diese Kammer auch dem dortigen Handelsstande in geeigneter Form Anschluß zu gewähren. Alle diese Fragen wurden fallen gelassen, weil sie wieder gegenüber den anderen Plätzen Ungerechtigkeiten hervorgerufen hätten, und auch die Einbeziehung vorläufig mit geschäftlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Alle diese Zustände drängten auf eine gleichmäßige Regelung, Zusammenfassung des ganzen Berufsstandes und Ordnung der Abgaben und Umlagenverhältnisse. Dies fand seine Verwirklichung in dem Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1892. Schon 1881 auf dem ersten hessischen Handelskammertag

hatte man Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes von 1871 gemacht. Es wurde hier verlangt:

1. Verleihung der rechtlichen Stellung einer juristischen Person.
2. Pflicht der Regierung, die Kammer bei allen Handel und Industrie betreffenden Angelegenheiten zu hören.
3. Einteilung in Handelkammerbezirke.
4. Regelung und Ausdehnung des Wahlrechts.
5. Regelung des Umlageverfahrens und des Rechnungswesens.

Die Regierung zeigte sich aber derartigen Änderungen nicht geneigt, weil sie manches für den Bestand und die Wirksamkeit der Organe nicht von erheblicher Bedeutung hielt, und weil sie aber auch glaubte, ohne gesetzliche Reorganisation dasselbe in jedem einzelnen Falle zu verfügen. Wenn auch dieser Standpunkt zu rechtfertigen war, so machten die vielen Wünsche, die in der Folgezeit vor allem in Bezug auf die Einbeziehung des Landes entstanden, jedoch eine einheitliche Regelung dringend notwendig. So wurde 1892 auf dem Handelskammertag wieder ein Entwurf besprochen. Als aber schon 1897 das preußische Gesetz auf die Höhe der Zeit gebracht war, als die Handwerkskammer entstanden war, und die Verhandlungen über die Landwirtschaftskammer in Gang kamen, konnte sich die Behörde nicht mehr dem Drängen des Berufsstandes verschließen und brachte 1901, nachdem der Handelskammertag ihr einen passenden Gesetzentwurf fertiggestellt hatte, einen solchen bei den Landständen ein. In dem neuen Gesetz sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder näher präzisiert, der vertretene Berufsstand schärfer abgegrenzt und das Geschäfts-, Rechnungs- und Kostenwesen in weiterem Umfange gesetzlich festgelegt. Grundsätzlich weitgehende Änderungen wurden aber nicht vorgenommen.

Als etwas Neues traten die gesetzlichen Bestimmungen über den hessischen Handelskammertag hinzu, die durch die Bildung der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern und der Zuziehung des jeweiligen Vorsitzenden des hessischen Handelskammertags zu ihr als außerordentliches Mitglied für nötig befunden worden waren.

Um die Kammer auf ihre Aufgabe in die Eisenbahnräte und sonstige derartige Organe Vertreter zu entsenden noch ausdrücklich hinzuweisen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß neben der Beförderung und Vertretung von Handel und Industrie auch das

Verkehrswesen berücksichtigt werden soll. Nach dem Gesetz von 1871 waren die Kammern mehr als Interessenvertretungen für den Handel gedacht, für die Industrie hielt sich die Zentralstelle für die Gewerbe zuständig, was noch 1888 von dieser verteidigt wird. In der praktischen Wirksamkeit hatte das aber weiter keine Bedeutung, denn hier fühlte man, daß die Interessen von Großindustrie mit denen vom Großhandel eng verbunden waren. Und so fand jetzt auch, da, wie wir oben zeigten, der Gewerbeverein sich in einen Handwerkerverein für den Mittelstand mehr und mehr umbildete, in der gesetzlichen Festlegung der wirkliche Zustand vollste Berücksichtigung. Die offizielle Stellung der Kammer wird besonders durch den Zusatz, daß sie in allen den Handel, die Industrie und das Verkehrswesen betreffenden Angelegenheiten gehört werden soll, betont. Auf die Verpflichtung, dies tun zu müssen hatte man sich aber nicht eingelassen.

Neben der Aufgabe als Organ zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen sind ihr noch weitgehende Funktionen als Selbstverwaltungskörper beigegeben. Es soll ihr hierdurch ein möglichst großes Einwirken auf sämtliche Berufsstände, vor allem den Handelsstand verliehen werden. Deshalb ist ihr die Errichtung und Aufsicht über Anstalten und Anlagen, die zur Förderng von Handel und Industrie, sowie der technischen und geschäftlichen Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Lehrlinge bezwecken, übertragen. Es ist dies mehr eine indirekte Förderung des Berufsstandes, indem man ihm bessere Arbeitskräfte verschaffen will. In gewissem Sinne ist dies auch eine sozialpolitische Maßregel, weil dadurch die kleineren Geschäfte, die sich mit Lehrlingen mit Volksschulbildung begnügen mußten, von jetzt ab auch eine wesentliche Beihülfe zur Ausbildung haben. Ebenso ist die Kammer zuständig für die Erteilung der öffentlichen Ermächtigung, wie sie Handelsmäkler zu Verkäufen und Käufen bedürfen, und für die Vereidigung derselben; gleichfalls für die Beaufsichtigung der Börse und ähnlicher solcher Anstalten und für die Bestellung der amtlichen Kursmakler. Jedoch bedürfen die Börsenordnungen der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Es unterliegt ihr ferner die öffentliche Anstellung und Vereidigung der in § 36 der R.-G.-O. bezeichneten Gewerbe. Die näheren Vorschriften über diese Personen bedürfen ebenfalls noch der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Schließlich hat sie noch Ursprungszeugnisse und andere dem Handelsverkehr dienende Bescheinigungen

auszustellen, wozu der Sekretär oder ein Mitglied bestimmt werden kann. Nach dem Entwurf sollte ihr auch noch die Entscheidung über Streitigkeiten, ob jemand der Innung angehöre oder nicht, zugewiesen werden (§ 100h, R.-G.-O.). Da aber doch die Kammer bei allen Handel und Industrie betreffenden Streitigkeiten angehört werden soll, und der Fall auch sehr selten eintritt, glaubte man darauf verzichten zu können; es wäre dies auch sehr unpraktisch gewesen, wenn man der einen Partei die Entscheidung zugewiesen hätte.

Es fand sodann auch die endgültige Festsetzung der Kammerbezirke, teilweise nicht ohne Schwierigkeiten, statt. Die Provinz Oberhessen war schon vorher durch Erlaß des Ministeriums unter die beiden Handelskammern Friedberg und Gießen geteilt worden, sodaß der Bezirk der Handelskammer Gießen Alsfeld und Lauterbach umfaßte, der der Kammer zu Friedberg die Kreise Friedberg, Büdingen und Schotten. Demgemäß wurde auch die Zahl der Mitglieder bei Gießen auf 18 und bei Friedberg auf 14 erhöht. Auch bei Worms war durch Bekanntmachung vom 19. Juni 1900 eine Erweiterung des Bezirks auf den Kreis Worms eingetreten und die Zahl der Mitglieder entsprechend auf 12 erhöht worden. So hatten schließlich ihren ursprünglichen Stadtbezirk nur noch die Kammern zu Offenbach, Darmstadt und Mainz. Die neue gesetzliche Festlegung änderte an der Einteilung in Oberhessen nichts und setzte folgendes fest:

1. Darmstadt umfaßt die Kreise Darmstadt, Groß-Gerau, Erbach, Bensheim, Heppenheim, mit Ausnahme der Bezirke der Gemeinden Lampertheim, Viernheim, Lorsch, Biblis, Bürstadt, Bobstadt, Hofheim, Wattenheim und Nordheim.
2. Zu Offenbach gehören die Kreise Offenbach und Dieburg.
3. Gießen umfaßt die Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach.
4. Friedberg die Kreise Friedberg, Büdingen und Schotten.
5. Worms den Kreis Worms sowie den Bezirk der bei Darmstadt ausgenommenen Ortschaften.
6. Mainz die Kreise Mainz und Oppenheim, und
7. Bingen die Kreise Bingen und Alzey.

Im Entwurf war ein anderer Gebietsumfang für die Handelskammer Worms vorgesehen; sie sollte nicht auf das rechte Rheinufer hinübergreifen, dafür aber einige Orte des Kreises Oppenheim erhalten, die Handelskammer Worms aber verlangte die ihr zugewiesenen rechtsrheinischen Orte, weil diese wirtschaftlich mit der Stadt

Worms verbunden seien und auch ganz außerhalb der Interessensphäre der Handelskammer Darmstadt lägen, dazu noch Oppenheim. Ersteres wurde auch für durchaus berechtigt gehalten, da diese Orte in Worms einen Markt für landwirtschaftliche Produkte finden und auch den dortigen Fabriken einen großen Teil ihres Arbeiterkontingentes stellen. In Oppenheim entschied man sich schließlich für Mainz, als man sich darüber klar geworden war, daß der Weinhandel in Mainz eine bessere Vertretung finden würde als in Worms. Energisch wehrte man sich aber vor einer Teilung des Kreises Oppenheim, weil dieser ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilde. In Oppenheim selbst hatte sich schon 1895 ein Organ zur Vertretung der Interessen von Handel und Industrie gebildet in der dortigen Handelsvereinigung. Es wurde als ein dringendes Bedürfnis empfunden, von Zeit zu Zeit die Interessenten des Handelsstandes zusammenzurufen, um über dessen Wohl und Wehe zu beraten und darüber Anträge zu stellen. An der Spitze des Vereins steht eine Kommission von 9 Mitgliedern, von denen mindestens 3 der Weinbranche angehören mußten.[1]) Bei der Entstehung des neuen Handelskammergesetzes trat der Verein vor allem an die Frage heran, ob nicht in Oppenheim selbst eine Kammer errichtet werden sollte. Da man aber einsah, daß durch die Nähe von Mainz und Worms die Kammer keine ausschlaggebende Stellung einnehmen konnte, da das vertretene Interesse zu winzig war, so handelte es sich nur noch darum, wo man sich am vorteilhaftesten anschließen konnte. Es war zuerst eine sehr starke Neigung für Worms vorhanden, weil man so glaubte den Weinhandel besser zu vertreten, wohl aber auch, weil man hoffte, bei einer kleineren Kammer größeren Einfluß zu erreichen als bei einer großen. So werden heute von den 18 Mitgliedern der Handelskammer Mainz 3 von Oppenheim abgeordnet. Die Handelsvereinigung Oppenheim ist als unmittelbares Anhängsel an die Kammer zu Mainz zu betrachten. Es ist dies ein Analogon zu den oberhessischen Verhältnissen, besonders zu Gießen. Alle diese Organe sind sozusagen Bezirksgremien ohne offiziellen Charakter, wie sie bei den bayerischen Handelskammern bestehen.

Das Wahlrecht wird in mancher Hinsicht verbessert und erweitert. Als Grundlage der Wahlberechtigung gilt wie seither die Veranlagung aller natürlichen und juristischen Personen in einer der vier ersten Gewerbesteuerklassen und die Eintragung ins Handels- oder Genossen-

[1]) Protokollbuch der Handelsvereinigung zu Oppenheim.

schaftsregister. Außerdem haben noch Bergwerksgesellschaften und Unternehmer solcher Betriebe Stimmrecht, welche von einem außerhalb des Kammerbezirks gelegenen im Handelsregister eingetragenen Hauptunternehmen aus kaufmännisch geleitet und vertreten werden, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Weiter wird noch festgesetzt, daß der Wahlberechtigte die bürgerlichen Ehrenrechte haben soll. Auch ist jetzt hier den Frauen das Wahlrecht gegeben. Im Entwurf war dies nicht beabsichtigt, und auch in der Kommission war die Mehrheit gegen ein Frauenstimmrecht. Es ging jedoch im Landtag der von der Minorität gestellte Antrag durch. Obwohl diese Bestimmung nur nebensächlich ist, so ist sie doch ganz und gar gerecht, denn bei einer Interessenvertretung soll vor allem der Besitz die Grundlage des Wahlrechts sein und nicht das Individuum. Warum soll eine Witwe oder eine alleinstehende Frau, die Besitzerin und Leiterin eines Betriebes ist, der den Voraussetzungen zum Wahlrecht genügt, nicht wählen dürfen? Es handelt sich hier nicht um politische sondern um wirtschaftliche Rechte, und allgemein sollte bei wirtschaftlichen Interessenvertretungen das Frauenstimmrecht durchgeführt werden, sofern die Frauen dieselben Stellungen wie die stimmberechtigten Männer einnehmen. Wir möchten hier nur an die alten Zünfte erinnern, wo die Rechte der Meisterswitwe sehr weitgehend waren. Im übrigen hat man in Hessen in der Wahl eines Drittels der Mitglieder des Kreistags durch die 50 resp. 100 Höchstbesteuerten ein Gegenstück hierzu. Die Bestimmungen über Vollmacht und Vertretung sind nur von sachlicher Bedeutung. Damit die individuellen Wünsche besser durchgeführt werden, ist bestimmt, daß eine Person oder Gesellschaft, welche in demselben Handelskammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, nur einmal abstimmen darf. In der Wählbarkeit ist eine Erweiterung dahin getroffen, daß nun auch um Handel und Verkehr verdiente Personen, die durch das Zurückziehen aus ihrer seitherigen Tätigkeit und Stellung ihre Wählbarkeit verloren haben, trotzdem gewählt werden können. Man will dadurch die Kammer vor einem Verlust von Arbeitskräften und Kenntnissen sichern, denn diese Personen können sich jetzt gerade ganz besonders einer solchen Tätigkeit widmen und stehen mehr über den einzelnen Interessenten. Auch wird den Wählern die Auswahl in erfahrenen Mitgliedern erleichtert. Jedoch darf die Zahl dieser

Mitglieder mit der der Prokuristen zusammengenommen ein Sechstel der Gesamtzahl nicht überschreiten. Mehrere Personen ein und desselben Unternehmens sind nicht wählbar.

Eine Besserung in Bezug auf das Wahlverfahren trat insofern ein, als der alte Zopf beseitigt wurde, nach dem die einzelnen Wähler numerierte Stimmzettel seither abgeben mußten, wodurch die Abstimmung revidiert werden konnte. Die Wahl ist jetzt geheim.

Die wichtigste Neuerung im ganzen Gesetz enthält der Artikel 18. Danach kann durch Statut bestimmt werden, daß die Wahlen innerhalb des ganzen Bezirkes oder einzelner Wahlbezirke nach den drei Erwerbsgruppen Industrie, Großhandel und Kleinhandel stattfinden. Die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Mitgliedern ist im Statut festzusetzen. Dabei richtet sich die Verteilung der Mitglieder nach den Gewerbesteuerkapitalien. Es muß aber jeder Gruppe mindestens ein Vertreter gesichert sein. Diese Bestimmung ist eine unmittelbare Folge des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Nicht wie es im ersten Augenblicke scheint, will man damit den Kleinhandel vor einer Vergewaltigung durch Großhandel und Industrie schützen, sondern man will die numerisch schwachen Berufsstände des Kapitals schützen vor einer Überwältigung durch die zahlreichen Kleinen. Indem man hierbei die Mitglieder der einzelnen Berufsgruppen nach den Gewerbesteuerkapitalien bemißt, macht man eine Abstufung nach dem Besitz. Dadurch aber, daß man hiermit feste Normen schafft, den Berufsstand abschließt, nimmt man dem Organismus das innere Leben; der abgeschlossene Teil wird interesselos, weil die Aussicht einen Vorteil gegenüber dem anderen zu erreichen verloren geht. Denn nur den Vorteil sieht man als „sein Recht" an. Dies ist aber das Phänomen, das erst die Wahl wertvoll macht. Weil nun einerseits die innere Beweglichkeit und Differenzierung des Berufsstandes beibehalten werden soll, andererseits aber bei Interessenvertretungen auch eine Abstufung nach dem Besitz nötig ist, so halten wir es für angebracht, daß eine Klassifikation der Stimmen nach dem Besitz stattfinden soll. Die Abtrennungen einzelner Lager ist der erste Schritt zur Bildung von neuen Organen zur Vertretung der Interessen desjenigen Berufsstandes, der sich benachteiligt sieht und fühlt. Hier kämen Detaillistenkammern in Frage, die sich sicher noch entwickeln. Zunächst drückt sich das in der Bildung von freien Vereinen aus. So sind in allen größeren Städten des Landes Detaillistenvereine entstanden,

die sich zu einem Verband der Detaillistenvereine im Großherzogtum Hessen zusammengeschlossen haben. Diese Vereine treten nicht in dem Maße, wenn überhaupt, den Handelskammern ergänzend zur Seite, wie wir das bei den Handelsvereinen und ähnlichen Organen gesehen haben, weil sie berufliche und nicht örtliche Spezialisationen sind. Deshalb auch war ein gemeinsames Interesse vorhanden und es konnte ein Landesverband zustande kommen, was bei den Handelsvereinen nicht der Fall war. Wenn bei der Entstehung des Gesetzes ein unmittelbares Bedürfnis zur Einfügung des Artikels 18 nicht vorhanden war, so war dies doch eine Vorsichtsmaßregel. Man wollte für jeden Fall versichert sein, daß das Gesamtinteresse von Handel und Industrie vertreten werde. Als Vorbilder galten hier das Wahlstatut der Handelskammer Frankfurt von 1897 und die Bestimmung des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes. In Frankfurt war man zu einer derartigen Bestimmung infolge der Übermacht der Detaillisten gekommen. Eingeführt ist bis jetzt die Bestimmung des § 18 bei den Handelskammern zu Darmstadt und Offenbach.

Alle zwei Jahre sollte die Hälfte der Mitglieder ausscheiden, sodaß die Mitgliedschaft 4 Jahre währt. Man hatte es für nötig befunden, daß eine Verlängerung derselben eintrat, weil einmal die eingearbeiteten Mitglieder erhalten werden sollten, und weil auch die Wahlen immer die richtigen Personen getroffen hatten. Es sollte außerdem nicht mehr alle Jahre die Wahlmaschine in Bwegung gesetzt werden wegen der entstehenden hohen Kosten, die vor allem bei den oberhessischen Kammern beträchtlich sind. Der jetzt bestehende Modus ist ein Kompromiß zwischen der Regierungsvorlage, die eine sechsjährige Dauer der Mitgliedschaft und eine zweijährige Wahlperiode wollte, und dem früheren Zustand einer einjährigen Wahlperiode und einer dreijährigen Dauer der Mitgliedschaft. Tritt in der Person eines Mitgliedes ein Umstand ein, der vor der Wahl die Wählbarkeit ausgeschlossen hätte, so erlischt die Mitgliedschaft. Der Handelskammertag hatte in der Vorlage noch die Erweiterung angeschlossen, daß ein Mitgleid, welches nach den Urteilen der anderen die öffentliche Achtung verloren hätte, mit $^2/_3$ Majorität ausgeschlossen werden könnte. Es zeigt dies wie auch heute das Gefühl der Standes- und Berufsehre ein nicht zu unterschätzender Faktor ist, der auch bei einer offiziellen Interessenvertretung noch größte Berücksichtigung verdient.

Die Verwendung der Mittel geschieht nach einem vom Ministerium des Innern genehmigten Voranschlag. Neben der Dotation des Staates steht der Kammer vor allem ein Besteuerungsrecht zu. Die Umlagen werden von den Wahlberechtigten als Zuschlag zu deren Gewerbesteuerkapitalien erhoben. Der geschäftliche Apparat arbeitet sehr billig; nur den auswärtigen Mitgliedern werden für die Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten vergütet.

Die Kammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Ein Abordnungsrecht in den beratenden Körper der Kammer von dieser Seite ist nicht vorbehalten. Das Organ kann durch das Staatsministerium aufgelöst werden. Von diesem Recht wird vor allem Gebrauch gemacht werden, wenn die Wahl eine zu einseitige Besetzung erbringen sollte, oder wenn die Kammer nicht voll und ganz die Interessen des Berufsstandes vertreten würde.

Durch die einheitliche gesetzliche Regelung der Organisation im Jahre 1871 waren die einzelnen Organe einander näher gerückt. Dadurch daß sie sich mehr und mehr von der Zentralstelle für die Gewerbe entfernten, machte sich jetzt das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß geltend. Dieser kam 1889 in dem Zusammentreten des ersten hessischen Handelskammertages zustande. Schon vorher hatte bei wichtigen Fragen ein reger Meinungsaustausch der einzelnen Kammern untereinander stattgefunden. Dies konnte jetzt in vergrößertem Maße geschehen. Durch die Gründung des hessischen Handelskammertags sollte aber auch gegenüber dem deutschen Handelstag, dem einzelne Kammern schon seit Gründung angehörten, ein speziell hessisches Interesse gewahrt werden, indem die Kammern als geschlossenes Ganze auftreten und versuchen sollten sich im bleibenden Ausschuß ein Mitglied zu sichern. Der Antrag auf Gründung eines hessischen Handelskammertags ging von der Kammer zu Offenbach aus, die sich vereint mit Mainz in einem Rundschreiben an die anderen Kammern wendete. Durch diese Zentralisation war somit auch jetzt dem Industrie- und Handelsstand ein einheitlicher Oberbau gegeben, der aber lange nicht den ausgesprochenen zentralistischen Charakter wie die analogen Organe bei Landwirtschaft und Kleingewerbe hat. Gerade dies ist der Vorteil, den diese Organisation gegenüber der Landwirtschaft hat. Es kommt hierdurch auch der berufsständige Wunsch bedeutend besser zur Oberfläche als vor allem bei der Landwirtschaftskammer.

2. Die Entstehung der Landwirtschaftskammer.

Die Organisation der Landwirtschaftskammer, die durch Gesetz vom 16. Mai 1906 geschaffen wurde, soll eine unmittelbare Fortsetzung der landwirtschaftlichen Vereine und des Landwirtschaftsrats darstellen, aus deren Tendenzen zu berufsständigem Zusammenschluß sie hervorgegangen ist. Die Entstehung der Landwirtschaftskammer ist eng verbunden mit der Reorganisation der Handelskammern. Diese riefen gelegentlich immer während des letzten Viertels des vergangenen Jahrhunderts das Verlangen nach einem ähnlichen Organ für die Landwirtschaft wach, sodaß die Bildung von Zwangsberufsverbänden schon verschiedenemal erfolglos erstrebt wurde. Der Berufsstand hatte noch nicht die Reife zur Selbstverwaltung erhalten, und die Zahl und Struktur des Mitgliederbestandes der Vereine zeigt wie wenig diese den landwirtschaftlichen Berufsstand und vor allem den landwirtschaftlichen Mittelstand (den Kleinbauern) ergriffen hatten. Nach Ekkehard[1]) sind 1886 die Besitzverhältnisse des landwirtschaftlichen Berufsstandes folgende:

42333	Landwirte	hatten	einen	Grundbesitz	von	1— 5 ha
16557	„	„	„	„	„	5— 10 „
6363	„	„	„	„	„	10— 20 „
1803	„	„	„	„	„	20— 50 „
228	„	„	„	„	„	50—100 „
161	„	„	„	„	„	100 und darüber.

Die landwirtschaftlichen Vereine dagegen hatten 3275 Mitglieder, wovon noch ein großer Prozentsatz Nichtlandwirte waren. Aber infolge der großen Geldaufwände, die zur Beförderung der Landwirtschaft seit den 80er Jahren gemacht wurden, und die am Anfang des Jahrhunderts sich sehr erhöhten, war auch die Mitgliederzahl auf rund 10 000 im Jahre 1905 gestiegen. Jetzt war der Verein schon mehr in den landwirtschaftlichen Mittelstand eingedrungen, und ein berufsständiger Zusammenschluß war näher gerückt. Wir müssen aber betonen, daß das landwirtschaftliche Vereinswesen zu dieser Zeit in vollster Blüte stand.

[1]) Ekkehardt: Ein Beitrag zur Frage der Reorganisation der landw. Vereine. Landw. Zeitschrift 1886.

Grundlegend bei der Organisation ist, daß alle Landwirte des Großherzogtums, die nähere Bestimmungen erfüllen, einen Berufsverband bilden, der zur teilweisen Kostendeckung herangezogen wird. An die Stelle des seitherigen Beitrags tritt eine nach dem Besitz abgestufte Steuer. Es ist dies in gewisser Hinsicht gerechtfertigt. Seither hatte die Allgemeinheit teilweise die Vorteile des Vereins genossen, aber nur die Mitglieder hatten dazu beigesteuert. Deshalb wurde jetzt die allgemeine Beitragspflicht eingeführt. Es drängt sich uns aber die Frage auf, hat jetzt der einzelne Landwirt, oder die Mehrzahl der Landwirte im Großherzogtum, ein Interesse an der Wirksamkeit der Kammer, das annähernd seiner Zahlung entspricht. Über die Antwort läßt sich sehr streiten. — Für die Beitragszahlung erhält jedes Mitglied das Wahlrecht, um so Anteil und Einfluß auf die Verwendung der Gelder zu haben. Der große Unterschied zwischen der seitherigen Organisation und derjenigen des Industrie-, Handels- und Handwerkerstandes einerseits und der neuen andererseits ist die ausgesprochene Zentralisation der Landwirtschaftskammer, während die anderen alle mehr oder weniger dezentralisiert sind. Wir erblicken hierin einen schweren Fehler, schon weil der Übergang von der alten Form in die neue zu schroff und mit zu wenig Rücksicht auf das Bestehende vor sich ging.

Bereits im Jahre 1876 forderte man aus Anlaß der Reorganisation der landwirtschaftlichen Vereine und der Zentralstelle eine Landwirtschaftskammer. Eine ähnliche Bewegung entstand 1886 aus demselben Anlaß. Es lag hierzu kein Bedürfnis vor, sondern es waren nur Pläne einzelner Personen. In Fluß kamen alle seitherigen Bestrebungen 1897 durch einen Antrag des Abgeordneten Köhler-Langsdorf, die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes im Großherzogtum Hessen betreffend. Der Antragsteller will die Bildung von Zwangskorporationen, die eine Verschmelzung von Genossenschafts- und landwirtschaftlichem Vereinswesen darstellen. Er verlangt einen gesetzlich organisierten und staatlich beaufsichtigten Landesverband von Gau- und Ortsgenossenschaften (sogenannten Bauerngemeinden) mit Selbstverwaltung und Zwangsbeitritt unter dem Titel: „Die hessische Bauernschaft". Die einzelnen „Bauerngemeinden" sollten sich einen „Bauernmeister" ꝛc. wählen, und an der Spitze sollte eine dem Vorsteher einer landwirtschaftlichen Abteilung des Ministeriums beigeordnete „Anwaltschaft" stehen, die den Charakter einer staatlichen Behörde

trägt, und die aus der Wahl der „Bauernmeister" hervorgeht. Dieser Vorschlag, der bei seiner Ausführung alle freiere Entwicklung gehindert hätte, und der durchaus sozialistisch und antiliberal war, hätte einen Staat im Staate entstehen lassen, charakterisiert aber eine Parteirichtung in unserem Landtage, die eine einseitige Interessenvertretung der Landwirtschaft ist als natürliche Reaktion auf gegenteilige Bestrebungen. Auf ganz besonderen Widerstand stieß er deshalb im Ministerium, und auch der Landwirtschaftsrat konnte sich mit diesem Phantasiegebilde nicht befreunden. Ersteres war besonders wegen der Einseitigkeit gegenüber den anderen Berufsständen dagegen, letzterer weil die landwirtschaftlichen Vereine überhaupt nicht berücksichtigt waren. Eine derartige Verschmelzung von Genossenschaft und Interessenvertretung wäre ein Rückgang in der Entwicklung gewesen, denn es hatte sich bis jetzt zwischen beiden eine Arbeitsteilung entwickelt. Es tritt aber hier auch ein durchaus demokratischer Zug wieder auf. Das Interesse des Kleinbauern konzentrierte sich vor allem auf die Genossenschaften und deren direkte und materielle Erfolge, während die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Vereins ihnen ferner stand. In den landwirtschaftlichen Genossenschaften waren die Kleinbauern inkorporiert, während dies in geringem Maße noch bei dem landwirtschaftlichen Verein der Fall war.

Der Antrag Köhler-Langsdorf wurde selbstverständlich nicht angenommen. Vielmehr wurde die Regierung vom Landtag ersucht, ihm eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, nach welcher im Großherzogtum die in Preußen seit 1896 bestehenden Landwirtschaftskammern in entsprechender Weise zur Einführung gelangen sollten. Da die Regierung längere Zeit verziehen ließ, ohne sich zu äußern und auch auf eine Interpellation des Abgeordneten Köhler nichts tat, wurde vom Abgeordneten Haas ein von 29 Abgeordneten unterstützter Initiativantrag auf Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen eingereicht. Der Haas'sche Entwurf lehnte sich an das preußische Gesetz an. Eine wesentliche Abweichung bildet aber die Art der Wahl. Sie sollte nicht wie in Preußen durch den Kreistag erfolgen, sondern die Kammer sollte unmittelbar aus dem Berufsstand hervorgehen auf Grund eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Hervorzuheben ist, daß besondere Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Vereine genommen

wurde. Denn neben den 36 Mitgliedern, die aus der Wahl des Berufsstandes hervorgehen sollten (2 pro Kreis), hatten die drei Vereine noch ein Abordnungsrecht für deren 15. Eine Ergänzung konnte sich die Kammer noch durch Zuwahl von Sachverständigen geben, die Vertreter der landwirtschaftlichen Fachvereine und andere um die Förderung der Landwirtschaft verdiente Personen sein sollten. Weitgehende Selbstverwaltung und das allgemeine Besteuerungsrecht sind selbstverständlich durchgeführt.

Der sehr eingehende vom Abgeordneten Frenay restattete Ausschußbericht enthält eine volle Anerkennung des Vereinswesens. Obwohl man den prinzipiellen Standpunkt festhielt, daß lediglich gewählte Abgeordnete die Kammer zusammensetzen sollten, wollte man aus rein „praktischen Erwägungen" im Gegensatz zu der späteren Stellungnahme den Vereinen eine noch größere Vertretung in der Kammer geben. Keineswegs hielt man wie später durch die Kammer die freien Vereine für überflüssig. Man sah in ihnen „die Pioniere, welche dem Fortschritt auf dem landwirtschaftlichen Gebiete Bahn gebrochen" hatten, und welche jetzt die Vorschule für die Landwirtschaftskammer bilden sollten. Nicht aber nur die Vereine, die seither schon offiziell anerkannt und im Landwirtschaftsrat vertreten waren, hatte man im Auge, sondern auch Vereine mit politischem Charakter wie der hessische Bauernbund (speziell für Oberhessen gegründet und jetzt im Bund der Landwirte aufgegangen) und der hessische Bauernverein sollten ein Abordnungsrecht haben (je 2 Mitglieder). Infolgedessen waren mit Ausnahme einiger Bezirksvereine alle Organisationen für die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, denn neben ihrem freien Fortbestehen wäre den Vereinen eine große Macht in die Hand gegeben worden. Sie hätten einmal schon die durch Gesetz bestimmten Vertreter entsandt und dann in der Wahl noch einen derartigen Ausschlag geben können, daß sie sozusagen doppelt vertreten gewesen wären. Man machte hier keinen Unterschied zwischem politischem und wirtschaftlichem Verein, zwischen politischer und wirtschaftlicher Interessenvertretung. Bei Vereinen mit allgemein beruflichem Zweck muß man die Organisation entweder ganz auf ihnen aufbauen, wobei aber nur die mit wirtschaftlicher Tendenz Berücksichtigung finden können, oder sie ganz unberücksichtigt und dann das Wahlrecht wirken lassen. Hier können sie vermöge ihrer Organisation sich den entsprechenden Einfluß sichern. Grundsätzlich

ist festzuhalten, daß die Vereine in ihrer Wirksamkeit durch die Kammer nicht gehindert werden sollen, daß sie als berufliche, territoriale Ergänzungen auftreten können, daß man ihnen aber neben dem Recht der Wahl kein oder nur ein geringes Sonderabordnungsrecht geben soll.

Die erste Kammer brachte die Vorlage zu Fall. Man war hier prinzipiell gegen eine Landwirtschaftskammer. Besonders mißfiel der demokratische Zug, der durch die Einführung des gleichen Wahlrechts und der unbedingten Steuerautonomie ihr gegeben war. Man muß hierbei bedenken, daß es Aristokraten waren, die in der Wirksamkeit des Vereins von Anfang an besonders hervortraten und Großes leisteten, die in Oberhessen und Starkenburg vor allem leitende Stellungen einnahmen, und daß dies durch die Übermacht der Masse aufhörte. Gegen sie richtete sich der „Zorn" einiger „Männer aus dem Volke", die aber ebenso herrschen wollten wie die Aristokraten.

Aber den Stein, der ins Rollen gebracht war, konnte man nicht mehr aufhalten. Nicht ein allgemeines Bedürfnis sondern ein allgemeiner Wunsch war die Errichtung einer berufsständigen Interessenvertretung für die Landwirtschaft geworden, der noch bekräftigt wurde durch die Verabschiedung des Handelskammergesetzes. So arbeitete nun die Regierung, wohl mehr der Not als dem eigenen Triebe gehorchend, einen Gesetzentwurf aus, der am 15. November 1904 den Ständen vorgelegt wurde. Er stellt eine gesetzliche Fassung der seitherigen Vereinsorganisation dar und ist so eine Weiterbildung dieser Organe ohne der Entwicklung einen Zwang anzutun. Erster Zweck war die Förderung des Berufsstandes, deshalb mußte man dezentralisieren. Es erschien der Regierung wesentlich, die in „engerem örtlichen Zusammenhang stehenden Berufsangehörigen eines Kreises oder seiner Teile und einer Provinz zu Verbänden mit einer gewissen Selbständigkeit zusammenzuschließen, und sie nicht nur in einen großen Landesverband aufnehmen zu lassen." Denn, fährt der Bericht fort, „eine wesentliche Förderung der landwirtschaftlichen Interessen ist bisher gerade in diesen kleineren Vereinigungen erreicht worden. Sie gerade sind geeignet alle die dazu befähigt erscheinen zur Mitarbeit heranzuziehen und möglichst jeden Berufsgenossen Anteil nehmen zu lassen, wodurch Förderliches und Nützliches geschaffen wird." Diese Organisation von unten nach oben war auch nicht rein berufsständig gedacht, sondern außer den näher umgrenzten Berufsangehörigen sollten auch Nichtlandwirte, die im Großherzogtum wohnhaft

sind, gegen Entrichtung eines Beitrags als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden. Wie drei landwirtschaftliche Provinzialvereine bestanden, so sollten auch drei landwirtschaftliche Provinzialverbände gebildet werden, die die Bezirksverbände zusammenfassen sollten. Diese wählen in einer Hauptversammlung die Mitglieder der Provinzialausschüsse. Sie sollten ein ausgesprochenes Selbstverwaltungsrecht haben und sollten sich innerhalb gesetzlicher Grenzen eigene Statuten geben können, waren also als Vertretungs- und Beratungskörper sowohl in technischen und wirtschaftlichen Fragen gedacht. Aus je 10 Abgeordneten für jede Provinz, die von dem Provinzialausschuß gewählt werden, setzt sich die Landwirtschaftskammer zusammen.

Diese dezentralistische Organisation, die geschaffen werden sollte, um den landwirtschaftlichen Berufsstand zu bearbeiten, wurde vom Ausschuß der zweiten Kammer verworfen. Es erschien ihm dies mit einem gewissen Recht viel zu kompliziert, und namentlich in Bezug auf die Wahl viel zu schwerfällig. Das wesentlichste aber, was man auszusetzen hatte, war, daß dadurch „die Schaffung einer einheitlichen Berufsvertretung nicht erreicht war". Wenn man aber diesen Unterschied zwischen Regierung und Landtag erklären will, so muß man sich vor allem über den Zweck klar werden, den diese damit verbanden. Erstere wollte Beförderung und brauchte dazu Dezentralisation, letzterer wollte Vertretung und mußte dazu alle Kräfte zusammenfassen, — zentralisieren. Es war ein Fehler des Regierungsentwurfs, daß er die Dezentralisation übertrieb und die Kräfte und Ansichten damit einer zu großen Zersplitterung aussetzte. Für die Regierung ist es aber zu erklären, denn dadurch hätte sie sich eine größere Macht und einen größeren Einfluß auf die Organe gesichert, daß man aber jetzt durch die übertriebene Zentralisation die Gliederung des berufsständigen Organismus lahmlegte, ist der Grund, der die Wirksamkeit der Landwirtschaftskammer am meisten beeinträchtigt. Der Ausschuß war der Meinung, daß eine Konzession an das historisch gewordene nicht mehr zeitgemäß sei. Der Verein solle die frei gewordenen Kräfte der Landwirtschaftskammer zuwenden. Wohl sei die Bildung von örtlichen und fachlichen Zusammenschlüssen wünschenswert und für die Kammer förderlich; aber an der Stelle der Provinzialvereine stehe jetzt doch die Kammer. Jetzt auch dringt im Gegensatz zu früher das Verlangen nach reiner Berufsständigkeit durch. Denn was dem

Handwerker, der Industrie und dem Handelsstand gegeben war, traute man sich auch zu, Selbstverwaltung auf Grund des allgemeinen Wahlrechts. In Bezug darauf fügte man aber hinzu, daß bei wirtschaftlichen Interessenvertretungen die Art der Wahl, ob direkt oder indirekt, keineswegs die gleiche Bedeutung habe, wie im politischen Leben. Wir aber meinen, wenn der Wahlmodus gleichgiltig ist, dann ist auch der Zwangsverband gleichgiltig, wenn er nicht aus finanziellem Interesse verlangt wird. Man hätte hier im Ausschuß bei der direkten Wahl, wie es beabsichtigt war, bleiben müssen, denn diese sollte als unbedingtes Postulat für alle Interessenvertretungen aufgestellt werden.

Nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen bilden sämtliche Landwirte im Gebiete des Großherzogtums, die ein gewisses landwirtschaftliches Vermögen besitzen einen Berufsverband, dessen Interessen durch eine aus der Wahl der Verbandsangehörigen hervorgegangenen Körperschaft, genannt Landwirtschaftskammer, vertreten werden [1]). Unterverbände bestehen nicht. Die Kammer setzt sich aus 45 Mitgliedern zusammen, 15 für jede Provinz. Im Entwurf waren nur 30, 10 für jede Provinz vorgesehen. Jedoch wegen der Zentralisation wurde eine höhere Zahl gewählt, um die innere Organisation der Kammer besser ausbauen zu können. Außerdem kann noch eine Erweiterung um höchstens 9 Mitglieder eintreten. Es soll hier den landwirtschaftlichen Fachvereinen und den landwirtschaftlichen Verbänden Rechnung getragen werden; zuletzt können noch andere im Großherzogtum wohnende Sachverständige zugezogen werden. Sie werden alle von der Kammer selbst zugewählt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Kammer als solche ist das ausübende Organ der Körperschaftsrechte des Berufsverbandes. Wie alle öffentlichen Interessenvertretungen ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die mit vier weiteren Mitgliedern den Vorstand bilden. Dieser hat die Kammer gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und hat die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten zu besorgen, soweit sie nicht der Vollversammlung der Kammer vorbehalten sind. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände sind ständige und vorübergehende Kommissionen gebildet. Nach näherer Vorschrift

[1]) Vergl. Gesetz über die Landwirtschaftskammer und seine Ausführung.

des Gesetzes regelt die Kammer ihre geschäftlichen Angelegenheiten durch eine Satzung selbst.

Ihre Aufgabe ist die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen einschließlich der waldwirtschaftlichen für den Privatwald II. Klasse. Unter Privatwald II. Klasse versteht man im Gegensatz zu den Domanialwaldungen (Waldungen des hessischen Staates und des großherzoglichen Hauses), den Kommunalwaldungen und den Privatwaldungen I. Klasse (solche Waldungen deren forstliche Bewirtschaftung durch eine vom Waldbesitzer damit vertraute Person geleitet wird, die die allgemeine Staatsprüfung für das höhere Forstfach in einem deutschen Bundesstaat bestanden hat), solche, die vor allem zu kleinbäuerlichem Besitz gehören. Es kommen hier vor allem die Eichenschälwaldungen im Odenwald in Betracht, die seither auch schon von den landwirtschaftlichen Vereinen berücksichtigt wurden, weil sie einen Nebebentrieb zur Landwirtschaft bilden. Als nähere Aufgabe wird noch bezeichnet: Wahrnehmung der wirtschaftlichen und technischen Interessen, Stellung von Anträgen an die Regierung, Schaffung von Einrichtungen zur Hebung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, für welche die Fürsorge vom Staat nicht unmittelbar übernommen ist (landwirtschaftlicher Bodenkredit, Feldbereinigung, Bodenmelioration und Wasserversorgung, Unterrichts- und Versuchswesen, Reblausbekämpfung, Versicherungswesen aller Art 2c.), und die Entsendung von Vertretern an andere Einrichtungen und Interessenvertretungen (Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, Eisenbahnrat, deutscher Landwirtschaftsrat 2c.).

Zur Interessenvertretung ist der Berufsstand zentralisiert, die Gliederung geschieht nur zur Verwaltung. Sie schließt sich eng an das Wahlsystem an. Das Großherzogtum ist in 675 Vertrauensmännerkreise geteilt, je 225 für die Provinz. Auf eine mittlere Landgemeinde fällt ein Vertrauensmann, auf größere mehrere, wie auch verschiedene kleinere zusammengefaßt werden können. 15 Vertrauensmännerkreise bilden einen Wahlbezirk, 15 Wahlbezirke hat eine Provinz. An der Spitze der Provinz steht ein Ausschuß, der aus den 15 Kammermitgliedern der Provinz und 30 anderen Personen gebildet wird, von denen je 2 von den 15 Vertrauensmännern jedes einzelnen der 15 Wahlkreise gewählt werden. Auch hier kann eine Ergänzung um höchstens 9 landwirtschaftliche Sachverständige mit beratender Stimme eintreten, deren Auswahl nach ebensolchen Grundsätzen wie bei der

Kammer selbst stattfindet, nur daß die Tätigkeit der Organe sich auf die Provinz erstrecken muß. Auch jeder Bezirk hat seinen Bezirksausschuß, der aus den 15 Vertrauensmännern besteht, zu denen noch Vertreter der im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten mit beratender Stimme hinzugezogen werden können. Die Ausschüsse sind nicht als Organe zur Vertretung speziell örtlicher Interessen, sondern als ausführende Körperschaften der Landwirtschaftskammer anzusehen, namentlich der provinziellen und bezirklichen landwirtschaftlich-technischen Aufgaben. Als deren unterstes Glied ist der Vertrauensmann gedacht.

Jeder Landwirt, der dem Berufsverband angehört, ist wahlberechtigt. Prinzipiell erkannte man die direkte Wahl an, griff aber angeblich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu der indirekten Wahl, wodurch dem Wähler vielfach das Interesse genommen wird. Verbandsangehörige sind Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem in dem Großherzogtum gelegenen eigenen Vermögen an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder an landwirtschaftlichem Betriebskapital, welches den Wert von mindestens 3000 Mark hat. Wenn hier der Besitz das Kriterium der Berufsverbandsangehörigkeit ist, so sollte es im Entwurf der Beruf sein. Alle Landwirte im Hauptberuf wollte man vereinigen; den anderen Interessenten sollte die freiwillige Mitgliedschaft für 5 Mark Beitrag das Jahr vorbehalten bleiben. Da dies aber voraussichtlich einen großen Ausfall an Beiträgen gebracht hätte, auf die man es vor allem abgesehen hatte, wurde ein Vermögen von 3000 Mark aus später noch zu erörternden Gründen als bestimmend für die Mitgliedschaft angenommen. Um aber auch hier das berufsständige Prinzip zu wahren, ist die Wählbarkeit bei nicht selbst ausübenden Landwirten auf 10 000 Mark festgesetzt. Umlagepflichtig sind sie aber doch schon von 3000 Mark an. Hofreite und Wald werden nicht miteingerechnet; ebenso findet ein Schuldenabzug nicht statt. Da man sich auf den Boden des allgemeinen und gleichen Wahlrechts stellte, und da man jeder Provinz eine gleiche Anzahl von Abgeordneten geben wollte, so mußte man eine solche Betriebsgröße wählen, die in allen drei Provinzen eine ziemlich gleiche Anzahl von Betrieben brachte. Das war, wie die Tabellen zeigen, bei den 3000 Mark-Betrieben der Fall. Es waren nach den von der Regierung angestellten

Ermittelungen in den folgenden Größenklassen an Betrieben vorhanden [1]):

Provinzen	2000 M	3000 M	5000 M	10000 M [2])
Starkenburg	27998	23644	17844	15494
Rheinhessen	27724	25284	21229	18094
Oberhessen	30250	26306	20668	16440
Großherzogtum	85972	75234	59741	50028

Die Vermögensverhältnisse waren folgendermaßen:
(in Millionen Mark)

Provinzen	2000 M	3000 M	5000 M	10000 M [2])
Starkenburg	318	307	284	404
Rheinhessen	492	486	471	625
Oberhessen	415	405	382	488
Großherzogtum	1225	1198	1137	1517

Diese für die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse so interessanten Zahlen zeigen, daß wohl die 3000 Mark-Bauern in verhältnismäßig gleicher Anzahl, wenn man die Besitzgrenze von 2000 Mark ausschaltet, vorhanden sind, und daß sich hierbei auch die Besitzverteilung noch am günstigsten stellt. Auch kommen diese der Grenze des Haas'schen Vorschlags nahe, da der Betrag von 3000 Mark Vermögen mit dem Mittelwert des Grundvermögens bei einem Grundsteuerkapital von 25 Mark ziemlich übereinstimmt, und auch die Zahl der Betriebe von 75 234 ist der Zahl der Betriebe, die einen ha und mehr umfassen, fast gleich (74 999). Zudem begreift der Berufsverband, wenn man die Grenze von 3000 Mark annimmt, sämtliche Pächter und Landwirte im Hauptberuf ein. Die Zwerg- und Nebenbetriebe, die doch gewöhnlich mit der eigentlichen Landwirtschaft wenig zu tun haben, sind ausgeschlossen. Es sind heute ungefähr, wenn wir die 1 ha-Grenze

[1]) II. K. 1903/06 Druckf. 501, Anlage 2 A, 2 B, 2 C, 2 D.
[2]) einschließlich Hofreite.

und 3000 Mark-Grenze gleichsetzen in dem Berufsverband 94,83 % sämtlicher Landwirte vereinigt. Für die einzelnen Provinzen stellt sich der Prozentsatz folgendermaßen:

Starkenburg 92,65 %
Oberhessen 96,64 %
Rheinhessen 94,81 %.

Auch hier zeigt sich wieder der durchaus demokratische Charakter der Kammer. Nur die Zahl nicht aber der Besitz wird berücksichtigt. Dieser ist nur Grundlage der Besteuerung. Um aber hier nicht das Gefühl einer Ungerechtigkeit für eine Provinz entstehen zu lassen, sucht man das günstigste Verhältnis heraus, dasjenige, welches der Gleichheit am nächsten kommt. Dieses ist aber keine wirkliche Gleichheit, sondern Gleichmacherei. Allem diesem kann man entgehen, wenn man jeder der drei Provinzen ihre eigene Kammer gibt. Diese kann sich dann den verschiedenen wirtschaftlichen und Besitzverhältnissen besser anpassen. Eine beratende obere Körperschaft, ähnlich wie der Handelskammertag, wäre nicht ausgeschlossen.

Die Wahl der Vertrauensmänner geschieht innerhalb der Vertrauensmännerkreise und ist direkt und geheim. Diese Vertrauensmänner wählen unter der Leitung eines eigens dazu ernannten Wahlkommissärs in geheimer Wahl mittels Stimmzettel den Abgeordneten zur Kammer und die beiden Mitglieder zum Provinzialausschuß. Das Wahlrecht ruht beim Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Konkurs oder sobald Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eingeleitet ist. Der Wähler muß deutscher Reichsangehöriger, männlichen Geschlechts und volljährig sein; die Stimmabgabe kann durch Bevollmächtigte (so bei weiblichen Personen), die aber nur eine Stimme abgeben dürfen, oder durch die gesetzlichen Vertreter stattfinden. Wählbar sind nur Landwirte, die 25 Jahre alt sind und den Bedingungen für das Wahlrecht genügen. Soweit die zu Wählende nicht selbst ausübende Landwirte sind tritt die oben erwähnte Bestimmung ein. Die erste Wahl leitete das Ministerium des Innern. Für die Zukunft wird eine von der Kammer ausgearbeitete Wahlordnung gelten. Auch kann für jede neue Wahl eine neue Einteilung der Wahlkreise von ihr angeordnet werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder ist eine ehrenamtliche; nur die baren Auslagen werden ersetzt, wie es bei den anderen Kammern auch geschieht. Aber die indirekte Wahl verteuert durch die große Zahl der Funk-

tionäre sehr den Apparat, hat also, außerdem daß der Wähler dadurch interessenlos wird, auch noch diesen finanziellen Nachteil.

In Bezug auf das Kosten- und Rechnungswesen ist der Kammer Selbstverwaltung übertragen; der Voranschlag bedarf aber der Genehmigung des Ministeriums des Innern, und die jährliche Rechnung wird von der Oberrechnungskammer geprüft. Die Quellen, aus denen die Mittel fließen, sind einmal der Staat durch die Dotation, und dann der Berufsstand durch die Umlagen. Diese sind als Ergänzung zum Staatszuschuß zu betrachten, denn sie sollen nur soweit erhoben werden, als die staatlichen Zuschüsse nicht ausreichen. Sie dürfen deshalb auch 20 Pfennige für das Tausend des der Umlagebemessung zu Grunde liegenden Vermögens nicht übersteigen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man den Mindestbetrag auf 50 Pfennig festgesetzt. Jeder Wahlberechtigte ist umlagepflichtig. Es sind dies, wie schon oben gesagt, die Eigentümer, Pächter, Niesbraucher und Nutznießer des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens und des landwirtschaftlichen Betriebskapitals im Werte von mindestens 3000 Mark. Man ergreift hier die Sache und nicht die Person, um auch die große Anzahl von juristischen Personen (Staat, Gemeinde und Stiftungen), einzuziehen. Nicht umlagepflichtig ist der Privatwald II. Klasse, dessen Interesse auch vertreten wird. Man will hierdurch den mit ihm verbundenen sich in einer Krisis befindenden Erwerb schonen. Das Ministerium des Innern hat ein Aufsichtsrecht über die Kammern, das durch einen Vertreter gewahrt wird. Dieser hat das Recht an allen Sitzungen der Kammer, der Provinz- und Bezirksausschüsse teilzunehmen. Dem Ministerium müssen deshalb alle Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Dem Regierungsvertreter muß auf Verlangen jederzeit das Wort gegeben werden. Die Regierung glaubte sich dieses Recht sichern zu müssen, weil die freiwillige Mitgliedschaft nicht mehr vorhanden war, die Regierungsbeamte also, die seither das staatliche Interesse durch ihre freiwillige Mitgliedschaft sicherten, nicht mehr an den Verhandlungen und dem Korporationsleben teilnehmen konnten, was man seither für besonders wichtig bei den lokalen Vereinen hielt. Mit dem Recht der Aufsicht ist auch die Befugnis des Landesherrn zur Auflösung der Kammer verbunden, was vor allem eintreten soll, wenn die Kammer nicht mehr eine Vertreterin wirtschaftlicher, sondern parteipolitischer Interessen ist.

Wenn man die Kammer als die Fortsetzung der Provinzialvereine anzusehen hat, so war doch damit nicht ganz die freie Vereinstätigkeit aufgegeben. Man war sich bei der Regierung und im Landtag darüber einig, daß diese nicht nur erhalten bleiben sollte, sondern noch bedeutend ausgedehnt werden müsse. Man verstand aber darunter nicht mehr wie früher einen landwirtschaftlichen Verein mit allgemeinen Zwecken, sondern örtliche Spezialvereine, wie Obst- und Gartenbauvereine, Tierzuchtvereine usw. Es war deshalb in dem Gesetz der Kammer die ihrer ganzen Organisation vielfach zuwiderlaufende Aufgabe zuerteilt, auf den freiwilligen Zusammenschluß der Berufsgenossen in örtlichen Berufs- und Fachvereinen hinzuwirken. Außerdem soll sie noch bei Erfüllung ihrer Aufgabe die Mitwirkung der sich über das ganze Land oder auf einzelne Provinzen erstreckenden landwirtschaftlichen Berufs- und Fachvereine in Anspruch nehmen. Sie sollen sogar durch die aus ihnen gewählten Vertreter noch besonders anerkannt werden.

Man erkennt hier den Gedanken und den Wert der freien Vereine gesetzlich an. Warum aber hat man neben den alten Vereinen Organe gebildet, ohne diese zu benutzen, ohne sie in den neuen Organismus zwanglos einzuordnen? Man nimmt dem bestehenden Organismus die Lebenskraft, zerstört ihn, und setzt anstatt dessen Verwaltungsbehörden. Denn den landwirtschaftlichen Kreis- oder Bezirksverein hat weder der Bezirksausschuß der jetzigen Kammer noch der Fachverein ersetzt. Hier ist eine große Lücke vorhanden. Wir verkennen nicht, daß Zentralisation zur Durchführung und Geltendmachung einheitlicher Gedanken und Wünsche nötig ist, aber sie darf nicht übertrieben und ohne Zusammenhang mit dem Berufsstand sein. Eine Interessenvertretung für den landwirtschaftlichen Berufsstand, die wegen dessen konservativen Charakters in der Hauptsache noch Interessenbeförderung sein muß, muß organisch gegliedert sein und darf diesem nicht als Verwaltungskörper gegenüberstehen. Hier hat der Verein die allergrößte Berechtigung und das hat die Regierungsvorlage auch erkannt. Der Provinzialverband hätte bestehen bleiben müssen, weil er historisch geworden war und weil die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse darauf hinweist. Die Kammer hat das Alte zerstört ohne es aber ersetzen zu können, denn der geplante örtliche Zusammenschluß bildet hierfür keinen Ersatz. Wir unterschätzen keineswegs den Wert der Obst- und Gartenbauvereine, der

Zuchtvereine usw., aber man muß doch zugeben, daß ein großes Stück Dilettantismus in ihnen steckt, und daß sich das mit den Zielen der früheren Vereine nicht vergleichen läßt.

Ganz anders machte man es in dem so oft vorbildlichen preußischen Staat. Dort arbeiten die Landwirtschaftskammern in engem Zusammenschluß mit den Vereinen. So ist eine Unterabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, die uns schon bekannte Landeskulturgesellschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg. Klagt man damit nicht die Zerstörer der hessischen landwirtschaftlichen Vereine an?

Es war der übertriebene demokratische Zug, der uns um die Vereine gebracht hat. Die alte lose Form ist erstarrt. Macht und Unabhängigkeit gewinnen wollte man gegenüber der Regierung und gegenüber den Aristokraten. Und dies ist auch vollauf gelungen. Aber der Berufsstand selber hat im Grunde genommen gerade noch so viel und so wenig zu sagen als vorher. Die Macht ist nur in andere Hände gekommen, vielfach in die politischer Führer.

3. Die Entwicklung der Innung seit Einführung der Gewerbeordnung und die Gründung der Handwerkskammer.

Eine Epoche vollständiger Gewerbefreiheit war 1866 dadurch hereingebrochen, daß durch das Gesetz die „Aufhebung der in den Zunftbriefen enthaltenen Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs" betr. den Zünften der letzte Rest ihrer öffentlich-rechtlichen Funktionen genommen wurde und sie infolgedessen verschwanden. Dies führt aber unmittelbar zur Entstehung des ersten fachlichen, kleingewerblichen Zusammenschlusses, der Vereinigung von Metzgermeistern zu Mainz, die sich 1881 zur Innung umbildet [1]). Deshalb wird als Gründungsdatum der Metzger-Innung Mainz der 14. 11. 1867 angegeben. Als einen besonderen Beweis für die allgemeine Notwendigkeit der Bildung von fachlichen Zusammenschlüssen zur Vertretung und Förderung kleingewerblicher Interessen können wir diesen Vorgang aber nicht ansehen, da die unmittelbare Ver-

[1]) Nähere Auskunft erteilte mir der Obermeister der Innung, Herr Gewerberat Falk, Mainz.

anlassung die Verlegung des damaligen Viehhofs war. Zu einem derartigen Organ wuchs sich die Vereinigung erst mit der Zeit aus.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat bekanntlich die Innung beibehalten und die Bildung neuer gesetzlich vorgesehen. Öffentlich-rechtliche Funktionen hatte sie aber keine erhalten, und es war ihnen auch die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus genommen. Für Oberhessen, als ein Teil des norddeutschen Bundes, galt dieses Gesetz schon mit seinem Inkrafttreten von 1869 ab, für das übrige Hessen erst seit dem Jahre 1870. Die Stimmung, mit der die Gewerbeordnung aufgenommen wurde, war geteilt. Davon Zeugnis gibt ein Streit, der zwischen dem Sekretär Leydecker der Handelskammer Darmstadt und dem Hofgerichtsadvokaten Reuling ausgebrochen war; ersterer, auf dem Standpunkt des absoluten Liberalismus stehend, wie damals die ausschließliche Mehrheit seiner Kollegen, bezeichnet infolgedessen die Einführung einer Gewerbeordnung als einen Rückschritt, während letzterer in ihr einen wesentlichen Fortschritt der Gewerbepolitik sieht, weil er die Schäden, die die absolute Gewerbefreiheit mit sich brachte, erkannt hatte.

Die in Hessen eingeführte Gewerbefreiheit setzte den Zünften derartig zu, daß keine derselben auch in modifizierter Form heute noch erhalten ist. Wenn aber das Jahr der Gründung der Lauterbacher Häfnerzunft als 1631 angegeben wird, so wird hier der Tatsache ein gewisser Zwang angetan. In allerletzter Zeit stellte sich bei einem Grundstücksverkauf heraus, daß in Lauterbach von alters her eine Häfnerzunft für den Bezirk der Stadtgemeinde besteht, die dann sofort unter demselben Namen mit 6 Mitgliedern neu organisiert wurde. Es zeigt dieses Beispiel auch praktisch, daß die Zünfte in Hessen nie aufgelöst wurden, daß aber das Gesetz von 1866 für sie doch ein radikales Ende bedeutete.

Neben dem ausgezeichnet und einzigartig organisierten hessischen Gewerbeverein konnte die Innungsorganisation erst mit der großen Innungsnovelle von 1897 und mit der Handwerkskammer richtig Wurzel fassen. Zunächst entstanden schon in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den größeren Städten des Landes dem Bedürfnis der Handwerker nach Zusammenschluß folgend fachliche Vereine, die sich dann später zu Innungen umwandelten. Von den jetzt noch bestehenden Korporationen ist es die Wagner-Innung zu Mainz

(1875) und die Metzger-Innung zu Darmstadt (1878). Erstere ist, ähnlich wie unsere Kartelle, eine Folge der grenzenlosen Unterbietung bei Arbeitsvergebungen, was bei den Wagnermeistern in Mainz den Gedanken wachrief, durch Zusammenschluß dies zu vermeiden und durch ein kollegiales Verhältnis die wirtschaftlichen Zustände zu verbessern. Die darüber gepflogenen Verhandlungen zeitigten die Gründung einer Vereinigung der Mainzer Wagnermeister zur „Hebung ihrer Interessen".[1]) Letztere wurde zur geschlossenen Vertretung der Interessen der Metzger Darmstadts gegründet. Der direkte Anlaß zu ihrem Zustandekommen war 1878 der Umstand, daß eine von 14 Darmstädter Metzgern vorgebrachte Beschwerde gegen die Erhöhung des städtischen Oktrois aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil sich nicht alle Metzgermeister dieser Beschwerde angeschlossen hätten. Außerdem waren noch verschiedene den Geschäftsbetrieb störende Polizeiverordnungen geplant, wie z. B. das Verbot das Fleisch auf die Straße zu hängen, gegen die man ankämpfen zu müssen glaubte.[2]) Hierher gehört auch die Vereinigung der dem Lokalgewerbeverein Worms angehörenden Handwerker und der Verein selbständiger Gewerbetreibender zu Mainz, obwohl die Entstehung des letzteren schon in ein fortgeschritteneres Stadium der Innungsgesetzgebung fällt. Mag die Ursache der Bildung aller derartiger Organe eine sehr verschiedene sein, so liegt doch ein örtliches und fachliches oder auch allgemeines Bedürfnis zur Wahrnehmung der Interessen kleingewerblicher Gruppen vor. Die durch die Mißstände im Lehrlings- und Gesellenwesen und durch die allgemeine Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit 1881 hervorgerufene Innungsgesetzgebung hatte aber kaum eine größere Wirkung auf die hessischen Handwerker gemacht, hatten sie doch im Gewerbeverein vorläufig ein ihren Ansprüchen genügendes Organ.

Erwähnt sei hier noch die Schrift des Pfarrers C. Sikinger von Oppenheim[3]), der den Gedanken der Gründung eines Gewerberats vertrat, welcher dem Ministerium des Innern als gutachtliche Behörde bei allen gewerblichen Maßnahmen zur Seite stehen sollte. Sikinger war ganz im Fahrwasser des berühmten Mainzer Bischofs Ketteler. Die Organisation sollte sich auf den zu bildenden Innungen

[1]) Nach Angabe des Herrn Obermeisters Jüdicke zu Mainz.

[2]) Nach Angabe des Herrn Obermeisters Lautz zu Darmstadt.

[3]) Dr. Sikinger: Das alte Zunftwesen und die moderne Gewerbefreiheit.

aufbauen. Gemäß der Aufgabe dieses Rates sollten zwei Sektionen gebildet werden, eine für die Verwaltung, der die Aufsicht über die Innungen zusteht, und eine zur Schlichtung der Streitigkeiten innerhalb derselben, die nicht durch die Innungsvorstände erledigt wurden. Für die Entwicklung der Organisation war dieser Vorschlag natürlich ohne Bedeutung; es beweisen aber die Ausführungen Sikingers, daß in Hessen dennoch auch der reine, unverfälschte Zunftgeist vorhanden war, wenn auch nur vereinzelt.

Dadurch, daß die Innung durch die Novelle von 1881 wieder zur öffentlich-rechtlichen Korporation wurde, und dadurch, daß ihre Befugnisse durch die Novellen von 1884 und 1887 ausgedehnt wurden (1886 wurden noch den Innungsverbänden Korporationsrechte verliehen), entstanden vorläufig nur in den größeren Städten immer mehr Innungen. Die früheren Vereinigungen bildeten sich dazu um. In folgender Zusammenstellung wollen wir ihre Verteilung auf die einzelnen Städte anführen:

Sitz der Innungen	Anzahl der Innungen[1]) im Jahre			
	1886	1887	1888	1893
Darmstadt	8	10	10	9
Mainz	5	7	7	9
Offenbach	2	2	2	2
Worms	2	2	1	3
Gießen	1	2	3	3
Heppenheim	—	1	2	2
Alzey	—	1	2	2
Groß-Gerau	—	—	1	1
Oppenheim	—	—	—	2

Am stärksten sind bei den Innungen die Berufe der Bäcker, Metzger, Barbiere und Friseure, Heilgehülfen und Perückenmacher

[1]) Die Zahlen sind den betr. Angaben des Gewerbeblatts entnommen.

vertreten. Es sind dies alles Gewerbe, denen der moderne Großbetrieb wenig schadet.

Der Berlepsche Entwurf, der Vorläufer zur großen Innungsnovelle von 1897, verlangte bekanntlich die fachliche Oganisation und verwarf die gemischten Innungen. Die kleingewerblichen Organisationen sollten ausschließlich Handwerksmeister, die ständig Lehrlinge oder Gesellen beschäftigen, umfassen. Hier tritt zum erstenmal der Gewerbeverein diesen Bestrebungen entgegen. Es handelte sich um eine Lebensfrage für ihn. Nach dem Entwurf hätten die Innungen einiger großen Städte es fertig gebracht den ganzen Handwerkerstand zu unterwerfen, während es gerade das Streben der Zentralstelle gewesen war, die Handwerker und Gewerbetreibende der Großstadt, Kleinstadt und des platten Landes zu vereinigen. Wie undurchführbar und ungerecht auch für Hessen dieses Projekt war zeigen folgende Zahlen. Noch nicht ein Viertel aller Handwerker saß in der Stadt und nur fünf Städte hätten Innungen dieser Art bekommen. Von den 24 Berlepschen Innungsgewerben waren in 10 in diesen 5 Städten die nötige Anzahl von Meistern vorhanden. Auch die Innung selbst hatte sich wie die oben angeführte Tabelle zeigt kaum eingeführt. Die 33 Innungen hatten 1291 Mitglieder, davon kamen über die Hälfte auf Darmstadt und Mainz. Andererseits hatten sie sich aber auch schon teilweise auf das flache Land ausgedehnt; 13 umfaßten das Gebiet eines Kreises, eine sogar das ganze Großherzogtum, was auch der Ausführung des Entwurfes entgegenstand.

Wie wir schon bei der Entwicklung des Gewerbevereins gesehen haben, ist der Zentralverband hessischer Innungen und Berufsvereine, der heutige Verband hessischer Handwerker und Gewerbetreibender, der 1896 entstand, eine unmittelbare Folgeerscheinung der innungsfreundlichen und feindlichen Stimmung dieser Zeit. Er bildete eine Konkurrenzunternehmung, — wenn man so sagen darf, — zu dem Gewerbeverein. Es hatten sich zu Mainz ungefähr 150 Personen, darunter 45 Deligierte, versammelt, um über die Lage des Handwerks im Allgemeinen und über die Organisation desselben im Besonderen, vor allem über die Einführung der Handwerkskammer, zu verhandeln. In erster Linie war dies eine Versammlung der städtischen Handwerker; um deshalb dem Vorwurf zu begegnen, daß bei dem Innungswesen die Handwerker auf dem Lande schlecht wegkämen, wurde besonders betont, daß wohl zuerst die städtischen

Innungen Vorkämpfer sein sollten, daß später aber sie auch über das ganze Land ausgedehnt werden sollten.

Einer der ersten Anträge, die von ihm ausgingen, war eine Eingabe an die Regierung um Errichtung von drei selbständigen Provinzialhandwerkskammern. Auf denselben Standpunkt der Dreiteilung stellte sich auch der Vorstand des Ortsgewerbevereins Darmstadt in einer Vorstellung an die zweite Kammer der Landstände. Die hier ausgesprochenen Forderungen lassen sich im wesentlichen in folgenden drei Punkten zusammenfassen:

1. Es sind drei Handwerkskammern, für jede Provinz eine mit dem Sitz in der Provinzialhauptstadt, zu errichten.
2. Die Deckung der Kosten geschieht mindestens zur Hälfte durch die Staatskasse und durch Umlagen, der Rest wird von den Kommunalverbänden zugeschossen.
3. Die einzelnen Kammern werden der Zentralstelle für die Gewerbe unterstellt. Diese Behörde hat dann aber fernerhin nicht mehr als Vorstand und Geschäftsstelle des Landesgewerbevereins zu fungieren.

Was den ersten Punkt, die Errichtung von drei Provinzialkammern anbetrifft, so konnte man sich nicht damit befreunden, schon wegen der entstandenen Kosten. Außerdem sah man in der Zentralstelle für die Gewerbe das Hauptorgan, und dann konnte man noch garnicht überblicken, in welchem Umfange die Tätigkeit der Handwerkskammer einsetzen würde. Die Regierung wollte erst dann eine Dreiteilung befürworten, wenn sich ein Bedürfnis dafür herausstellen sollte. Und diesem sollte auch noch vorläufig in der ersten Zeit durch Einrichtung je einer Abteilung für die Provinzen Rheinhessen und Oberhessen abgeholfen werden. Bei der Kostendeckung begegnet man Klagen, daß eine finanzielle Belastung durch die Handwerkskammern dem Handwerkerstand „wegen dessen meist ungünstigen Lage nicht aufgebürdet werden könne". Hätten aus diesem Grunde die Kreise an Stelle der Mitglieder Zuschuß zu den Kosten geleistet, so müßten wir dies aufs allerschärfste verurteilen, denn es muß immer bei Interessenvertretungen, die aus der Wahl des Berufsstandes hervorgehen, darauf gesehen werden, daß der Berufsstand mindestens einen Teil der Kosten selber deckt. Die Umlegung der Kosten auf die Interessenten begegnet hier besonderen Schwierigkeiten, weil man hier im Reichsgesetz keinen Berufsverband gebildet hat, wodurch man

geschickt dessen Abgrenzung umging. Wenn sich aber mit der Zeit ein Merkmal herausbildet, durch welches man den Berufsstand der Handwerker ganz ergreifen kann, so muß auch hier eine Zwangskörperschaft gebildet werden, schon um den anderen Berufsständen gerecht zu werden. Die Besteuerung der Einzelnen ist dann selbstverständlich und könnte auch heute schon in geringem Maße durchgeführt werden. Zudem ist die Lage der Handwerker, vor allem der städtischen, derartig, daß dies ohne weiteres gerechtfertigt ist. Was zuletzt noch die beabsichtigte Umwandlung der Zentralstelle für die Gewerbe anbetrifft, — eine Frage die neuerdings wieder aktuell ist, — so legte man dieser Behörde vonseiten der Regierung in der Organisation des Gewerbevereins zuviel Wert bei, als daß man eine Trennung zugeben konnte. Beraubt man den Gewerbeverein seiner staatlichen Spitze, so verliert dieser wie der Zwerg, dem die Tarnkappe genommen wurde, seine Kraft. Seine Organisation ist alsdann gelockert, und seine Wirksamkeit wird immer mehr abnehmen.

Durch Verordnung vom 12. Dezember 1899 wird eine Handwerkskammer für den Bezirk des Großherzogtums begründet auf Grund der §§ 103—103q der R.-G.-O. Ihre Aufgabe ist die Interessen des Handwerks ihres Bezirks zu vertreten; „insbesondere liegt ihr die Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens, Mitwirkung bei Gesellen- und Meisterprüfungen, Beratung der ins Handwerk einschlagenden Fragen und Unterstützungen der Gemeinden und Staatsbehörden durch Gutachten und Anträge ob". Sie soll in allen wichtigen das Gesamtinteresse des Handwerks oder einzelne Zweige desselben betreffenden Fragen gehört werden. Außerdem kann sie Veranstaltungen treffen und Schulen errichten zur gewerblichen, technischen und sittlichen Förderung des Berufsstandes. Dadurch hat sie einen ausgeprägt behördlichen Charakter neben ihrer Stellung als Interessenvertretung. Der Kammer sind die Rechte einer juristischen Person verliehen. Sie setzt sich aus 36 Mitgliedern und der gleichen Anzahl Ersatzmännern zusammen, die auf 6 Jahre gewählt werden. Alle drei Jahre scheidet davon die Hälfte aus. Eine Ergänzung durch Sachverständige kann noch durch Zuwahl von höchstens 7 nicht dem Handwerkerstand angehörigen Personen durch die Kammer selbst geschehen, die dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder haben. Außerdem bestellt die Aufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, einen Kommissar,

der bei jeder Sitzung einzuladen ist und beratende Stimme hat. Seine Befugnisse sind sehr weitgehend. Er hat das Recht Sitzungen einzuberufen, die Schriftstücke der Kammer einzusehen, Gegenstände zur Beratung zu stellen und gesetzwidrige Beschlüsse der Kammer und ihrer Organe mit aufschiebender Kraft zu beanstanden. Jährlich findet eine ordentliche Sitzung statt, jedoch können auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern durch den Vorstand außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dessen Aufgabe es ist, sie gerichtlich zu vertreten, zu verwalten und die Verhandlungen vorzubereiten. Die Bildung von ständigen und vorübergehenden Ausschüssen ist vorgesehen. Eine Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer findet sich in dem Gesellenausschuß, der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Kammer gebildet ist, welche sowohl Meister als auch Gesellen betreffen. Er besteht aus 12 Mitgliedern (ebensoviel Ersatzmänner), die aus der Wahl der Gesellen hervorgehen, und wirkt in den Prüfungsausschüssen mit. Diese setzen sich aus einem Vorsitzenden, der nicht Handwerker zu sein braucht, und aus 2 oder 4 Beisitzern, die zur Hälfte Gesellen und zur Hälfte Meister sein müssen, zusammen. Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich verwaltet, jedoch unter Ersatz der Reisekosten und der Vergütung von Tagegeldern. Einen wirtschaftspolizeilichen Charakter hat die Stellung des sogenannten Beauftragten, der zur Überwachung des Lehrlingswesens und der Einrichtung der Betriebsräume bestellt ist. So kommt zur Selbstverwaltung nach selbständige polizeiliche Aufsicht.

Wie bei den anderen Kammern so unterliegt auch hier der Voranschlag der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Kosten werden durch einen Staaatszuschuß und durch Umlagen gedeckt. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern wurde bestimmt, daß die Kreise einen Beitrag von einem Pfennig pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr zu leisten haben, und daß der Rest, die Hälfte des sich so ergebenden Betrages der gesamten Kreiszuschüsse die Dotation des Staates bildet. Die Umlagen betragen also $^2/_3$, die Dotation $^1/_3$ der Gesamtkosten. Außerdem können der Kammer zur Förderung bestimmter Zwecke besondere Mittel überwiesen werden.

Für die Wahl ist eine Wahlordnung erlassen. Es war bekanntlich ursprünglich in dem Entwurf der Novelle der Gewerbeordnung von 1897 keine Rücksicht auf die besonders in Süddeutschland bestehenden

Gewerbevereine genommen. Da dieser Fehler im Gesetz aber verbessert war, so handelte es sich jetzt darum einen Wahlmodus zu finden, in dem sowohl Gewerbeverein als auch Innung in entsprechender Weise Anerkennung fanden. Dann wollte man aber auch eine möglichst große Anzahl von Gewerben in der Kammer vertreten haben. Um Grundlagen dafür zu gewinnen stellte die Regierung Erhebungen an über die Art und die Zahl der in allen Orten des Großherzogtums über 1000 Einwohner vorhandenen Handwerker. Auf Grund dieser Vorbereitungen kam dann folgende Ordnung zustande. Es werden zwei Wahlkörper gebildet, deren Grundlagen im Gegensatz zu den anderen Kammern nicht die einzelnen Glieder des Berufsstandes, sondern fachliche und örtliche Organisationen, die Innungen und die Gewerbevereine, sind. Auch ganz freie Vereine können Wahlberechtigung haben. Bei diesen, sowie bei den offiziellen Gewerbevereinen, muß aber mindestens die Hälfte der Mitglieder Handwerker sein, wenn ihm das Wahlrecht gegeben werden soll. Weil grundsätzlich nur Handwerker wahlberechtigt sind, fallen von den einzelnen Korporationen folgende Mitglieder weg:

1. Fabrikanten,
2. Ehren- und sonstige Mitglieder, die keine ausübende Handwerker sind, und
3. solche, die ihren gewerblichen Beruf aufgegeben haben.

Für die Gewerbevereine zählen solche Mitglieder, die einer Innung zu gleicher Zeit angehören, für die sonstigen gewerblichen Vereine diejenigen nicht, die einer Innung oder einem Gewerbeverein angehören. Eine Person darf nicht mehr als eine Stimme abgeben; Mitgliedschaft in mehreren Innungen berechtigt nicht zu mehrfacher Stimmabgabe. Die Zahl der von jedem der zwei Wahlkörper zu wählenden Kammermitglieder wird vor jeder Wahl nach dem Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder durch das Ministerium festgesetzt. Zur Vornahme der Wahl ist das Gebiet des Großherzogtums in Wahlbezirke eingeteilt. Die innerhalb des Wahlbezirkes jedem einzelnen der beiden Wahlkörper zufallenden Kammermitglieder werden ebenfalls durch die Aufsichts behörde festgesetzt. Die Wahlen werden in den Generalversammlungen der betreffenden Korporationen vorgenommen, indem mit Stimmenmehrheit darüber beschlossen wird.

Wählbar sind auch nur diejenigen, die einer der angeführten Korporationen angehören, und zwar gilt auch hier die grundsätzliche Forderung, daß sie Handwerker sein müssen. Außerdem sind noch folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Alter von 30 Jahren.
2. Selbständiger Betrieb eines Handwerks im Kammerbezirk seit mindestens drei Jahren.
3. Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.
4. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.
5. Fähigkeit das Amt eines Schöffen zu bekleiden.

Zu dem Gesellenausschuß hat ein eigentliches Wahlrecht nur der Innungsgeselle. Der Wahlgang ist im wesentlichen der gleiche wie bei den Arbeitgebern. Das Gebiet des Großherzogtums ist in 6 Bezirke eingeteilt, von denen jeder ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat. Wählbar ist jeder volljährige Geselle deutscher Staatsangehörigkeit, der bei einem Innungsmeister einer hessischen Innung beschäftigt ist, und der die Befähigung zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen nicht verloren hat. Die so gewählten Gesellen versammeln sich unter Leitung des Vorsitzenden der Handwerkskammer und wählen dann aus der Mitte der bei Meistern, die den anderen wahlberechtigten Korporationen angehören, beschäftigten Gesellen die übrigen 6 Mitglieder und Ersatzmänner.

In Bezug auf die neueste Entwicklung der Innungen haben wir schon weiter oben gesehen, daß nach den Kämpfen von Verein gegen Innung eine Vereinigung eingetreten ist, indem beide sich in ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit anerkennen und zur gemeinsamen Arbeit anregen. Um die neuere Entwicklung zu beurteilen, haben wir folgende Tabelle zusammengestellt [1]).

---

[1]) Die Zahlen sind den Jahresberichten der Handwerkskammer Darmstadt für die betr. Jahre entnommen und teilweise noch durch die Kammer selbst ergänzt.

Jahr	Innungen: Anzahl der freien Innungen	Innungen: Anzahl der Zwangs-Innungen	Innungen: Anzahl der Zusammen	Innungen: Anzahl der Mitglieder der freien Innungen	Innungen: Anzahl der Mitglieder der Zwangs-Innungen	Innungen: Anzahl der Mitglieder der Zusammen	Ausdehnung des Bezirkes: Gemeinde freie Innung	Gemeinde Zwangs-Innung	Gemeinde Zusammen	Bezirk-Kreis freie Innung	Bezirk-Kreis Zwangs-Innung	Bezirk-Kreis Zusammen	Kreise—Provinz freie Innung	Kreise—Provinz Zwangs-Innung	Kreise—Provinz Zusammen	das ganze Großh. freie Innung	das ganze Großh. Zwangs-Innung	das ganze Großh. Zusammen	Gewerbevereine Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der sonstigen gewerbl. Vereine
1903	19	39	58	1400	1521	2921	26	8	34	11	11	22	1	—	1	1	—	1	116	10644	23
1905	44	16	60	1656	1093	2749	29	8	37	13	8	21	1	—	1	1	—	1	122	11025	35
1907	49	15	64	2024	963	2987	32	9	41	14	6	20	2	—	2	1	—	1	125	11022	34
1909	54	16	70	1865	1274	3139	35	7	42	15	9	24	2	—	2	2	—	2	128	11106	39

Die Tabelle umfaßt einen zu kleinen Zeitraum, um eine genauere Entwicklungstendenz daraus konstatieren zu können. Immerhin scheint sich auch der oben ausgesprochene Gedanke zu bewahrheiten, daß die innungsmäßige Organisation von dem Gewerbeverein beeinflußt ist, und daß auch die Innung diesen in seiner Tätigkeit zu ersetzen sucht. Die freien Innungen sind gewachsen, sowohl an Zahl als auch an Mitgliedern, während die Zwangsinnungen seit 1903 in beidem ein Fallen aufweisen. Einen besonderen Tiefstand zeigt das Jahr 1907. Abgenommen hat auch die durchschnittliche Zahl der auf eine Innung entfallenden Mitglieder (1903 = 50, 1909 = 43); infolgedessen haben sich die Mitgliederzahlen nicht verhältnismäßig erhöht. Über die Entwicklung der Ausdehnung des Bezirks läßt sich auch noch nichts Sicheres sagen; es scheint aber bei der freien Innung eine Neigung zur Ausdehnung desselben zu bestehen. Um zu zeigen wie überlegen noch der Gewerbeverein ist, haben wir die betreffenden Zahlen daneben gestellt. Dennoch meinen wir, daß auch bei ihm ein gewisser Stillstand in der Entwicklung eingetreten ist nach einer sehr ausgeprägten organisatorischen Periode, die infolge der Innungsgesetzgebung eintrat. Wie im großen wiederholt es sich hier auch im kleinen, — auf eine Periode des äußeren zahlenmäßigen Aufschwungs folgt eine Periode des inneren Ausbaues. Alle diese freien Organisationsformen — 189 freie Innungen und Gewerbevereine mit 12 971 Mitglieder, dazu noch 39 sonstige gewerbliche Vereine, gegen 16 Zwangsinnungen mit 1274 Mitglieder — zeigen doch den minder großen Wert der Zwangsinnungen. Wir halten größere zentralistische Zwangsberufsverbände schon aus finanziellen Gründen für nötig (etwa für die Provinz); innerhalb diesen können sich dann die einzelnen Innungen und Vereine organisch gliedern, wobei alle Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit herangezogen werden sollen. Immer aber muß das Prinzip der Gewerbefreiheit mit den sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung als notwendig ergebenden Beschränkungen aufrecht erhalten werden.

4. Die Bestrebungen zur Schaffung berufsständiger Interessenvertretungen für Arbeitnehmer.

Die Entwicklung des Großbetriebs führt zur Bildung einer Lohnarbeiterklasse. Es entsteht ein Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der sich aber erst mit der Zeit ausprägt und zur Bildung von Vereinigungen führt. Diese sind nicht sofort berufsständige Vereine, sondern sie werden von Männern gegründet, die sich Volksfreunde nennen, und denen es an der Hebung des Arbeiterproletariats gelegen ist. So entstehen zuerst die Arbeiterbildungsvereine und alsdann erst beginnt die Periode der Arbeitervereine. Hier hat es der Staat und die bürgerliche Gesellschaft versäumt sich einen Einfluß auf die Entwicklung dieser Organisationen zu sichern, wie er es bei den Berufsständen der Arbeitgeber tat, wodurch er immer der Parteipolitisierung der Interessenvertretungen entgegentrat. Daß diese Gefahr immer an die Organisationen herantrat beweist die Geschichte und beweist die Gegenwart.

Die ausgezeichnete Organisation der Arbeitervereine und ihre Ausdehnung zeigt, daß bei dem Berufsstand sowohl das Bedürfnis als auch die Reife zur Interessenvertretung vorhanden ist; letzteres aber lange nicht so sehr als das erstere. Bis heute aber ist man zu keinem kammermäßigen Organ gelangt. Es hindert dies vor allem der politische Charakter, der zudem teilweise noch staatsgefährlich ist, den die Gewerkschaften angenommen haben. Aber gerade durch die offiziellen Organe kann jetzt der Staat Einfluß auf die Arbeiterschaft gewinnen. Diese werden immer in einem Interessengegensatz zu den anderen Kammern stehen. Es liegt dies in ihrem Charakter als Vertreterin wirtschaftlicher Interessen. Wenn auch am Anfang noch die politischen Tendenzen der Arbeiterkammern unliebsame Folgen haben werden, so ist es gerade jetzt Aufgabe des Staates seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß dieser schwindet. Die neuere Entwicklung der Gewerkschaften scheint diesem entgegenzukommen, weil immer mehr die politischen Tendenzen zurückweichen. Von selbst wird sie zur rein wirtschaftlichen Interessenvertretung werden. Die Bildung von Arbeitskammern mit der Zuziehung von

Arbeitgebern bedeutete deshalb eine unnatürliche Form, weil wir gesehen haben, daß überall die Kammer sich aus dem freien Verein entwickelt hat; und diese sind hier die Gewerkschaften. Die neuen Organe zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Lohnarbeiterstandes werden wirkungslos werden, sobald man zwei Interessentenkreise darin vereinigt. Das beweisen auch schon die Erfahrungen bei den holländischen und belgischen Arbeitskammern [1]). Den bestehenden Organen ist also die größtmöglichste Berücksichtigung zu sichern.

Schon bei der Beratung des ersten allgemeinen Handelskammergesetzes im Jahre 1870 wurde vom Abgeordneten Edinger darauf hingewiesen, daß, sobald sich Arbeitervereine bilden würden, es eine Forderung der Gerechtigkeit wäre, diesen ebenfalls wie dem Gewerbeverein und den Handelskammern Unterstützung zu gewähren, sie also anzuerkennen. Die allgemeinen politischen Verhältnisse aber ließen dies nicht zu. Erst als man im Landtag über die Organisation der anderen Kammern verhandelte, wurde vom Abgeordneten Ulrich die berufsständige Organisation des Lohnarbeiterstandes verlangt. Eine Folge davon war, daß dann bei der Bildung der wirtschaftlichen Abteilung des Ministeriums des Innern der Arbeiterstand insofern berücksichtigt wurde, als bei Beratung von Gegenständen, die unmittelbar in seinem Interesse liegen, Arbeitnehmer hinzugezogen werden können. Hierbei wurden zuerst die Gewerkschaften berücksichtigt, sowohl die christlichen als auch die freien, die dem Ministerium eine Anzahl Vertreter vorschlagen, aus denen dieses dann die am geeignetsten erscheinenden Personen auswählt. Zuerst wurden 2, seit 1903 = 3, jetzt werden sogar 4 Arbeitnehmer herangezogen. Die letzte Erhöhung geschah 1909 auf eine Eingabe des Bundes technisch-industrieller Beamter des Gaues Hessen hin, und es wird jetzt so aus den Reihen dieser Art von Arbeitnehmern der vierte Vertreter herangezogen.

Da in der Folgezeit die Verhandlungen im Reichstag über eine gesetzlich geschaffene berufsständige Vertretung der Lohnarbeiterschaft keine Fortschritte machten, wurde vom Abgeordneten Frenay am 19. Dezember 1905 in der zweiten Kammer ein Antrag gestellt, wonach die Regierung ersucht werden sollte beim Bundesrat auf rascheste Einführung des Arbeitskammergesetzes hinzuwirken. Der Abgeordnete

[1]) Sammlung national-ökonomischer Aufsätze und Vorträge von M. Biermer. Bd. I. Arbeitskammern.

Ulrich aber stellte unmittelbar darauf einen Antrag auf Einführung einer berufsständigen Vertretung der Lohnarbeiterschaft („Arbeiter-Kammern"). Offenbar hatte er erkannt, daß in absehbarer Zeit eine reichsgesetzliche Regelung doch nicht zu erwarten war. Die beiden Anträge kamen zusammen zur Verhandlung, und man schloß sich dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses an, den Bundesrat um die berufsständige Organisation der Lohnarbeiterschaft zu ersuchen. Besonders bemerkenswert ist hierbei die Stellung des Regierungsvertreters, der es als einen „Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit" bezeichnete, „wenn man die Arbeiterschaft ebenfalls in sich organisiert", nachdem man den anderen Berufsständen eine offizielle Interessenvertretung gegeben hat. Die Minderheit des Ausschusses verlangte eine Gesetzesvorlage im Sinne des Abgeordneten Ulrich.

Aber mit der Organisation der Lohnarbeiterschaft haben noch lange nicht Arbeitnehmer eine Vertretung. Wenn in der Zukunft die einzelnen Gruppen mehr in dem Wirtschaftsleben hervortreten, werden auch deren Organisationen einen offiziellen Mantel verlangen, oder sie werden sich an die schon bestehenden Organe angliedern.

V.

Die freien Vereine zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen.

Wir können hier zwei Einteilungen machen, eine historisch-genetische und eine der zur Zeit bestehenden Formen, wobei man den Umfang und die Stellung zum, und das Verhältnis im Staate berücksichtigt. Es kommt uns hier darauf an, nach dem wir den Entwicklungsgang der offiziellen Organe gelernt haben, die jetzige Gruppierung der freien Vereine innerhalb der einzelnen Berufsstände zusammenzufassen.

Die Gründe zu ihrer Entstehung sind sehr verschiedenartig. Sie können sich zur Ergänzung und im Gegensatz zur Kammer bilden, je nachdem sich die Interessen differenzieren, spezialisieren und abzweigen. Es liegt in der Natur der Kammer, daß sie nicht dem Spezialinteresse dienen kann. Vielmehr ist sie gleichsam der Mittelpunkt, an den sich

die anderen Organe ankristallisieren. Treten diese aber in Gegensatz zu der Kammer oder sind die Gebiete ihrer Wirksamkeit zu verschieden und zu spezialisiert, so bilden sich vielfach große Verbände. Diese geben den einzelnen Vereinen den Halt, den sie an der Kammer nicht haben können.

Die freien Interessenvertretungen muß man einerseits unterscheiden von den Kartellen und andererseits von den Arbeitgeberverbänden, wenn letztere es als ihre Hauptaufgabe ansehen die Interessen, die im Gegensatz zu denen der Arbeitnehmer stehen, wahrzunehmen [1]). Die Kartelle aber scheiden aus, weil ihre Haupttätigkeit sich nicht auf eine allgemeine Interessenvertretung gegenüber dem Staat und der Gesellschaft richtet, auf die Beeinflussung von Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlicher Meinung, sondern weil sich diese auf ein rein materielles Gebiet beschränkt, auf Leitung der Preis- und der Absatzverhältnisse. Dennoch kann man auch hier keine feste Grenze ziehen, da dieser Zweck vielfach als Hauptzweck noch mit allgemeinen Zielen verbunden ist und teilweise sogar nur zeitlich hervortritt.

Wir könnten bei einer aufzählenden Darstellung der einzelnen Vereine eine Unterscheidung machen zwischen Interessentenverbänden für den ganzen Berufsstand und zwischen denen, die mehr speziellen Charakter haben. Der Einfachheit halber aber haben wir bei der jetzt folgenden Zusammenstellung eine Teilung in interlokale und lokale Vereine gemacht.

1. Handel und Industrie.

A) Interlokale Vereine:

1. Der mittelrheinische Fabrikanten-Verein zu Mainz. Der Verein setzt sich aus Fabrikanten und solchen Personen, welche der Industrie nahe stehen, zusammen. Es sind dies nicht nur natürliche sondern auch juristische Personen (A.-G., Vereine 2c.). So ist unter anderen auch die Großherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt Mitglied. Sein Zweck ist „allgemeine und gemeinsame

[1]) Friedrich Schomerus: Die freien Interessentenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung. Jahrb. f. Gesetzg., Verwaltung und Volkswirtsch. 25. Jahrg. 1901.

industrielle Interessen auf dem Wege des Meinungsaustausches in periodisch stattfindenden Versammlungen zu verfolgen, Fragen im Gebiete der Industrie zu diskutieren und entsprechende Beschlüsse und Resolutionen zu fassen, wie überhaupt die Interessen der mittelrheinischen und resp. mitteldeutschen Industrie nach allen Richtungen hin, insbesondere auch der Staatsverwaltung und den gesetzgebenden Faktoren gegenüber zu wahren und zu vertreten." Er erstand, wie wir schon gesehen haben, in den Jahren 1868 und 1869. In ihm nahm, wie in den anderen derartigen Vereinen, die Sozialpolitik ihren Anfang[1]). Einen Hauptbestandteil seiner Tätigkeit bildete am Anfang die Hebung, und Ausbildung des Arbeiterstandes. Vorbildlich war hier die „societé industrielle à Moulhouse", die bis heute noch ihren ausschließlich sozialpolitischen Charakter beibehalten und ihr Interesse auch Wissenschaft und Kunst zugewendet hat [2]). Um die Gebiete seines Wirkens noch besonders zu bezeichnen führen wir die Kommissionen an die 1874 bestanden. Es waren dies folgende:

I. Arbeiterangelegenheiten.
II. Altersversicherung.
III. Abänderung der Gewerbeordnung.
IV. Volkswirtschaft und Handelspolitik.
V. Technik.
VI. Patentwesen.

Unmittelbar aus dem Verein geht der Verein Concordia zur Förderung des Wohles der Arbeiter hervor, der sich ganz allgemein mit allen Wohlfahrtsbestrebungen für Arbeiter, Wohnungsfragen, Sparkassen, Ernährung usw. befaßte, aber im Jahre 1901 in der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen aufging, die seit kurzem Zentralstelle für Volkswohlfahrt heißt. Zur dauernden Erinnerung an den Verein Concordia hat die Zeitschrift der Zentralstelle den Namen „Concordia" erhalten.

Nach der Durchführung der Arbeiterversicherung und nach der Abzweigung des Vereins Concordia geht natürlich die direkte Beförderung des Arbeiterstandes mehr und mehr zurück. Der Gegensatz, der sich mit der Zeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herausgebildet hat, beseitigt diese Tätigkeit, die so hohe praktische Ideale, vielfach auch mit einem gewissen Dilettantismus verbunden, zu

[1]) Vergl. Steinman-Bucher: Die Nährstände. S. 11.
[2]) Volkswirtsch. Handbuch 1909.

verwirklichen suchte. Der Arbeiterstand selber ist aber auch leistungsfähig geworden, und sucht jetzt seine Interessen in eigenen Organisationen zu vertreten.

In seiner Wirksamkeit arbeitet der Verein mit den Handelskammern zusammen. Das zeigt schon die Personalunion zwischen dem Sekretär des Vereins und dem der Handelskammer zu Mainz.

2. Verband der Detaillisten-Vereine im Großherzogtum Hessen. Er ist, wie der Name schon sagt, der Zusammenschluß von örtlichen Detaillistenvereinen im Großherzogtum, nimmt aber auch Förderer und Gönner der Verbandssache als Einzelmitglieder auf. Nach § 2 des Statuts ist sein Zweck:

a) „Die gemeinsamen Interessen der im Großherzogtum Hessen bestehenden Vereine zum Schutze des Handels-, insbesondere des Detaillistenstandes, zu vertreten und zu fördern,
b) den kaufmännischen Mittelstand zu erhalten und zu kräftigen,
c) die Auswüchse des Erwerbslebens zu bekämpfen und solchen Bestrebungen entgegenzutreten, welche den Handel, insbesondere den Detailhandel, schädigen". Vor allem soll dies noch erreicht werden durch gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiete der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, durch Eingaben und Gutachten an die Behörden und durch Aufklärung des Publikums.

Der Verband kam 1907 zustande, indem sich die einzelnen hessischen Vereine aus dem Verband süd- und westdeutscher Detaillisten-Vereine lostrennten, um einen speziell hessischen Verband zu gründen. Dadurch wollte man den spezifisch hessischen Verhältnissen besser Rechnung tragen können, um so von der Regierung als maßgebendes Organ Anerkennung zu finden. 1910 gehören dem Verband 7 Vereine mit zirka 900 Mitglieder an. Ortsvereine sind in Darmstadt, Bensheim, Butzbach, Friedberg, Gießen und Worms vorhanden.

3. Verband rheinhessischer Weinhändler.

B) Lokale Vereine.

Wir führen diese nach den Handelskammerbezirken auf:

Darmstadt.

1. Handelsverein Darmstadt. Seine Aufgabe ist die Interessen des Handels und der Industrie nach allen Seiten kräftigst zu fördern.

Das Gebiet ist Darmstadt-Bessungen. Er zählt gegenwärtig 177 Mitglieder. Nicht wie die anderen Vereine hat sich dieser vor der Gründung der Handelskammer gebildet, auch nicht, wie 1871 in Bezug auf die Entstehung solcher Vereine erklärt wird, weil man unzufrieden war mit der Organisation und dem Wirken der Handelskammern, sondern er ist durch die Kammer selbst ins Leben gerufen worden. Man wollte ein Organ haben wie die anderen bedeutenden Städte des Großherzogtums, das die Mitglieder des Handelsstandes vereinigen und die Generalversammlung, die der Kammer fehlt, ersetzen sollte. Auf diese Weise hätten Verein und Kammer auch in Wechselwirkung zu treten, indem bei einer Erörterung der Standesinteressen die Kammer davon Kenntnis nehmen sollte. Ebenso hoffte man auch dadurch Standesgeist und Standesehre dieses Berufsstandes zu heben und zu stärken. Obwohl schon in den Jahresberichten der Handelskammer Darmstadt in den Jahren 1862 und 1863 zur Bildung eines solchen Vereins aufgefordert wurde, kam man erst im Laufe des Jahres 1865 zu einem Resultate. Für seine Entwicklung ist bezeichnend, daß er dem Hansabund beigetreten ist.

2. Kaufmännischer Verein Darmstadt.
3. Verkehrsverein Darmstadt.
4. Verein der Detaillisten Darmstadt.
5. Rabattsparverein Darmstadt.
6. Kaufmännischer Verein Bensheim.
7. Kaufmännischer Verein Heppenheim.

Offenbach.

1. Kaufmännischer Verein von 1890. Er hat 642 Mitglieder, unterhält eine Kranken- und eine Unterstützungskasse und vermittelt Stellen.

2. Katholischer kaufmännischer Verein. Er ist schon über 30 Jahre alt.

3. Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Offenbach.

4. Verein der Detaillisten von Offenbach.

5. Vereinigung der Lederwaren- und Reiseartikel-Fabriken, Offenbach.

6. Vereinigung der Schuh- und Schäftefabriken von Offenbach a. M., Frankfurt a. M. und Umgebung zu Offenbach.

Gießen.

1. Kaufmännischer Verein Gießen. Der Verein ist Inhaber der kaufmännischen Fachschule.

2. Verein der Detaillisten Gießen. Seit 1909 ist ihm ein Rabattsparverein eingegliedert.

3. Kaufmännischer Verein Alsfeld. Das Organ, das 1895 gegründet wurde, verfolgt rein kaufmännische Zwecke und sucht die allgemeinen Interessen sowohl selbständiger als auch unselbständiger Kaufleute zu fördern. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Besonders sucht er Sorge zu tragen auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Fortbildung seiner Mitglieder und Ausbildung der jungen, heranwachsenden Kaufleute. Seit 1899 unterhält er eine kaufmännische Fortbildungsschule, die wie in den anderen Plätzen vom Staate dotiert ist.

4. Handelsverein Lauterbach. Er verfolgt dieselben Zwecke wie das eben genannte Organ und unterhält auch eine kaufmännische Fortbildungsschule.

Friedberg.

1. Detaillistenverein Friedberg.
2. Detaillistenverein Butzbach.
3. Stadt- und Verkehrs-Verein Bad-Nauheim.

Mainz.

1. Kaufmännischer Verein.
2. Katholischer kaufmännischer Verein.
3. Verein Mainzer Kaufleute.
4. Verband deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen, Ortsgruppe Mainz.
5. Vereinigung der Mainzer Spediteure.
6. Möbelfabrikanten- und Meisterverband.
7. Kohlenhändler-Vereinigung.

8. Verein der Zigarren- und Tabakladeninhaber der Stadt Mainz.
9. Mainzer Milchhändler-Verein.
10. Rabattsparverein Moguntia.
11. Handelsvereinigung Oppenheim. Die Organisation hat den Zweck die „Handelsinteressen der dortigen Kaufmannschaft und Industrie zu heben, zu pflegen und zu vertreten; deren Schäden mit geeigneten Mitteln zu begegnen und abzuhelfen".

Worms.

1. Wormser Börsenverein.
2. Verein selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender (Detaillistenverein).
3. Verein der Schuhwarenhändler von Worms und Umgegend.
4. Verein der Tabak- und Zigarrenladeninhaber.
5. Verkehrsverein Worms.

Bingen.

1. Verkehrs-Verein Bingen.
2. Detaillistenverein Bingen.
3. Verein Alzeyer Kaufleute und Gewerbetreibender.

2. Landwirtschaft.

A) Interlokale Vereine.

Wir können hier unterscheiden zwischen 1. Vereinen mit politischem Charakter, 2. Vereinen mit rein wirtschaftlichem Charakter, 3. Zuchtvereinen und 4. Genossenschaften. Als Interessenvertretungen im eigentlichen Sinne scheiden die beiden letzten Arten aus [1]).

[1]) Vergl. Näheres. Landw. Kalender für das Großh. Hessen 1911, Bd. I.

1. Vereine mit politischem Charakter. Es kommt hier nicht darauf an in erster Linie die landwirtschaftliche Produktionsweise zu heben, sondern den Landwirtestand zu vertreten. Deshalb ist Politik nötig.

Es sind zu nennen:

a) Der hessische Bauernverein mit dem Sitz in Mainz. Gegründet wurde er 1883. Er sollte den Zweck haben die Hebung des Bauernstandes in sittlicher und materieller Hinsicht herbeizuführen, eine Aufgabe, welche die gleichzeitig entstehenden genossenschaftlichen Vereinigungen nicht voll erfüllen konnten [1]). Er erstreckt sich über die drei Provinzen und teilt sich in 9 Bezirksverbände mit 70 Lokalvereinen und rund 4600 Mitgliedern. (1. I. 1911). Bei der Gründung war erster Vorsitzender Graf zu Solms-Laubach, heute ist es der Zentrums-Abgeordnete Uebel zu Dieburg. Zur Aufgabe stellt sich der Verein die Hebung seiner Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht, Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und Hinwirkung auf Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes.

b) Geschäftsstelle des Bundes der Landwirte in Westdeutschland für Baden, Birkenfeld, Hessen, Hohenzollern, Hessen-Nassau, die Rheinpfalz u. a. zu Frankfurt. In ihm ging der von Köhler-Langsdorf und Hirschel begründete Bauernbund auf, der seinen Sitz vor allem in Oberhessen hatte.

Außerdem besteht im hessischen Landtag noch eine Fraktion Bauernbund.

2. Vereine mit rein wirtschaftlichem Charakter. Es sind dies in erster Linie die noch weiterbestehenden landwirtschaftlichen Provinzial- und Bezirksvereine.

a) Landwirtschaftlicher Verein für die Provinz Rheinhessen. Seit Bestehen der Landwirtschaftskammer hat der Verein seine größere Bedeutung verloren. Nach dem Wegfall der Staatsmittel konnte er eine eigene Zeitschrift nicht mehr herausgeben. Die Zahl der Mitglieder ging auf

[1]) Nach Mitteilungen des II. Vorsitzenden, des Herrn Pfarrers Blum zu Ober-Abtsteinach.

2200 zurück, und der Jahresbeitrag mußte auf eine Mark herabgesetzt werden. Der Verein hat eine größere Bücherei und ein Vermögen von ca. 40 000 Mark, was im wesentlichen seiner Auflösung entgegensteht [1]). Die Haupttätigkeit des Vereins besteht nun in der Verwaltung seines Vermögens und Belehrung seiner Mitglieder durch Erteilung von Auskünften; alles andere ist der Landwirtschaftskammer übertragen. Doch hat sich der Verein vorbehalten in wichtigen wirtschaftlichen Fragen, vor allem in speziell rheinhessischen Angelegenheiten Stellung zu nehmen. So greift man unter anderen die Landwirtschaftskammer stark an [2]). Gemäß seiner von Anfang an durchgeführten Zentralisation teilt er sich nicht in Bezirksvereine sondern in Vereinsbezirke ein. Es sind dies deren 12, die Vereinsbezirke Alzey, Bingen, Flonheim, Ingelheim, Mainz, Nieder-Olm, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt und Worms.

b) Landwirtschaftlicher Verein für die Provinz Oberhessen. Der Verein soll in der Folge eine Stelle bilden, wo sich die einzelnen Landwirte über Berufsfragen aussprechen können, um ihre Wünsche und Anregungen der Landwirtschaftskammer unterbreiten zu lassen. Weiter sollen durch ihn auch Vorträge über landwirtschaftliche Dinge für seine Mitglieder veranstaltet werden [3]). In Oberhessen bestehen ebenso noch sämtliche landwirtschaftliche Bezirksvereine, deren Vorsitzender immer der jeweilige Kreisrat ist. Es sind dies die Vereine zu Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach und Schotten.

c) In der Provinz Starkenburg bestehen als letzte Reste des früheren landwirtschaftlichen Provinzialvereins die Bezirksvereine von Bensheim, Groß-Gerau und Heppenheim.

3. Zuchtvereine. Diese sind ebenso wie die Genossenschaften Verbände vieler örtlichen Organe. Zu nennen sind hier:

[1]) Nach Mitteil. des Herrn Ökonomierats Dr. Ziegenbein, des Sekretärs des Vereins.

[2]) Vergl. Mainzer Journal vom 16. Dez. 1909 und Alzeyer Zeitung vom 29. Dez. 1907.

[3]) Frankfurter Zeitung vom 22. Dez. 1907.

a) Der Landespferdezuchtverein im Großherzogtum Hessen zu Darmstadt.
b) Der Landesverband der hessischen Obstbauvereine.
c) Der Landesverband der hessischen Geflügelzüchter.
d) Der Fischereiverein für das Großherzogtum Hessen zu Worms.
e) Der Obst- und Gartenbauverein für die Bergstraße und Umgegend zu Bensheim.
f) Oberhessischer Obstbauverein zu Friedberg.
g) Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Groß-Gerau.
h) Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Darmstadt.
i) Kreisobstbauverein Erbach.
k) Kreisobstbauverband Dieburg.
l) Obst- und Gartenbauverband des Kreises Offenbach.
m) Kreisobstbauverein Heppenheim.
n) Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Oppenheim.
o) Obst- und Gartenbauverein für den Kreis Worms.
p) Kreis-Obst- und Gartenbauverein des Kreises Mainz.
q) Starkenburger Bienenzuchtverein zu Darmstadt.
r) Verband der oberhessischen Geflügelzuchtvereine.
s) Verband der Oberhessischen Ziegenzuchtvereine.
t) Verband der Oberhessischen Schweinezuchtvereine.
u) Oberhessischer Bienenzuchtverein.
v) Rheinhessischer Geflügelzucht- und Vogelschutzverband.
w) Rheinhessischer Bienenzuchtverein.

4) Genossenschaften.

a) Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt.

b) Landwirtschaftliche Haupt-Genossenschaft für Oberhessen zu Friedberg.

c) Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine zu Darmstadt.

B. Lokale Vereine.

Es ist dies hier eine sehr große Menge der in den einzelnen Verbänden zusammengeschlossenen Ortsvereine, Fachvereine und Genossenschaften.

3. Kleingewerbe.

A. Interlokale Vereine.

Ausreichende Gelegenheit zur Organisation und zur Befriedigung des Bedürfnisses danach bieten die Gewerbevereine und die Innungen. An größeren Verbänden sind noch zu nennen:[1])

1. Verband hessischer Handwerker und Gewerbetreibender.
2. Handwerksmeister-Verband der Maingegend zu Groß-Steinheim.
3. Main-Rhein-Gau-Verband selbständiger Uhrmacher zu Mainz.
4. Verband hessischer Zimmermeister, Darmstadt.
5. Verband hessischer Spenglermeister, Darmstadt.
6. Kreisvorstand Darmstadt des deutschen Buchdruckereibesitzervereins, Darmstadt.

B. Lokale Vereine.

Es kommen hier außer den 127 Gewerbevereinen und den 73 Innungen noch eine Reihe sonstiger freier gewerblicher Vereinigungen in Betracht. Wir führen sie nach den einzelnen Städten an:

Darmstadt.

1. Dachdeckermeister-Vereinigung.
2. Buchbindermeister-Vereinigung.
3. Freie Vereinigung der Maurer und Bauunternehmer.
4. Freie Vereinigung selbständiger Schmiedemeister.
5. Freie Vereinigung selbständiger Spengler und Installateure.
6. Schuhmacher-Vereinigung.
7. Verein selbständiger Uhrmacher.

[1]) Siehe Jahresbericht der Handwerkskammer 1907 und 1908.

8. Vereinigung der Weißbinder-, Maler- und Lackierermeister.
9. Vereinigung der Zimmermeister.
10. Glasermeistervereinigung.
11. Schlosservereinigung.

Gießen.

1. Freie Vereinigung selbständiger Schlossermeister.
2. Schuhmacher-Vereinigung.
3. Freie Vereinigung selbständiger Spengler und Installateure.
4. Vereinigung selbständiger Uhrmacher.

Mainz.

1. Verein selbständiger Gewerbetreibender.
2. Dachdeckermeister-Vereinigung.
3. Schneidermeister-Verein.
4. Verein selbständiger Uhrmacher.

Offenbach.

1. Freie Vereinigung der Barbiere und Friseure.
2. Maler-, Lackierer- und Weißbinder-Vereinigung.
3. Freie Vereinigung der Sattler und Tapezierer.

Worms.

1. Freie Vereinigung selbständiger Barbiere, Friseure und Perückenmacher.
2. Freie Fachgruppe der Maler-, Lackierer- und Tünchermeister.

Alzey.

1. Freie Vereinigung der Barbiere und Friseure.

Bensheim.

1. Freie Vereinigung selbständiger Barbiere, Friseure und Heilgehülfen.

4. Arbeitnehmer.

Hier treten vor allem die Gewerkschaften in den Vordergrund. Über die Organisation der Beamten und technischen Angestellten können wir keine Angaben machen. Es sei nur erwähnt, daß viele kaufmännischen Beamten mit den Unternehmern zusammen die kaufmännischen Vereine bilden. Von den Gewerkschaften sind am stärksten die freien Gewerkschaften mit 48 576 Mitgliedern; die christlichen zählen nur 4069, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine nur 1000 Mitglieder.

VI.

Die Entwicklung der Finanzen.

Die mehr oder minder rege Tätigkeit der einzelnen Organe zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen hängt vor allem auch von der Menge der zur Verfügung stehenden Mittel ab. Im wesentlichen müssen wir hier zwei Geldquellen unterscheiden, durch die die Bedürfnisse der Organe befriedigt werden. Es sind dies der Staat und der Interessentenkreis. Der Staat gibt einen jährlichen Zuschuß, der entweder ein festgesetzter Betrag sein kann, oder der nur nach den voraussichtlichen Bedürfnissen bemessen wird. Die Beiträge der Interessenten sind entweder Umlagen, d. h. ein bestimmter Betrag der Kosten wird nach Maßgabe der Steuerbeanlagung oder anderer Merkmale ausgeschlagen, oder sie sind feste Sätze, die jedes Mitglied in gleicher Höhe zahlt. Bei dem landwirtschaftlichen Berufsstand richten sich die Umlagen nach dem Grundbesitz und den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, bei dem Gewerbe nach dem Gewerbesteuerkapital.

1. Die Handelskammern.

Wie schon bemerkt gingen die Mittel der Handelskammer Mainz, wie es heute noch in Preußen der Fall ist, in der französischen Zeit ausschließlich aus Umlagen hervor. Es wurde ein sogenannter „Zulage-

Centimes", ein gewisser Zuschlag zur Gewerbesteuer, erhoben; diese Besteuerung dehnte sich über ganz Rheinhessen aus, ergriff aber nur die Patente erster Klasse. Als die Rheinprovinz an das Großherzogtum kam eignete sich der Staat dieses Steuererhebungsrecht an, überwies aber der Kammer nur soviel, als sie in ihrem Voranschlag verlangte. Der Fiskus machte z. B. im Jahre 1820 einen Gewinn von 902 fl, denn er erhob einen Zulage-Centimes von 2332 fl, während die Kammer nur 1430 fl verlangte. Es rief dies natürlich die Mißbilligung der Interessenten hervor. Man drang deshalb in der zweiten Kammer der Stände noch in demselben Jahre darauf, daß der Überschuß dem nächstjährigen Budget gutgeschrieben wurde. So war der Anreiz genommen, diese Art der Sonderbesteuerung weiter zu erheben. Es trat noch im selben Jahre eine Änderung ein, indem beschlossen wurde, alle bisherigen „Zulageprozente" aufzuheben und anstatt deren die Kosten der damit gespeisten Organe und Institute durch die Staatskasse zu decken. So stellte man eine Einheit in der Besteuerung her. Dadurch daß nun jährlich ein gewisser Betrag gezahlt wurde, entstand die Dotation des Staates zu der Handelskammer Mainz, die dann ohne weiteres bei der Gründung der anderen Handelskammern und Interessenvertretungen verlangt und gegeben wurde.

Keineswegs war man mit der Aufnahme eines derartigen Zuschusses in den Staatsvoranschlag in der zweiten Kammer der Landstände einverstanden. Man stellte sich einmal auf den Standpunkt, daß die Kammer ein rein spezielles Interesse vertrete, was dadurch bewiesen sei, daß „früher" keine derartigen Organe bestanden hätten, und daß der Staat nur Mittel für allgemeine Zwecke aufbringen könne. Dann aber betonte man auch, daß sie viel mehr auf das allgemeine Interesse zu sehen hätten, Organe für dieses zu sein und als solche der Regierung zur Seite zu stehen hätten. Die Mainzer Abgeordneten aber, von denen der eine Handelskammermitglied war, zeigten Neigung zu dem Staatszuschuß, weil man auf anderer Seite davon gesprochen hatte, daß man mit der allgemeinen Erhebung einer Umlage auch den anderen Städten Rheinhessens das Recht geben müsse Vertreter zu entsenden. Dies war aber nicht erwünscht und so mußte man sich darauf beschränken, recht hohe Zuschüsse bei den Landständen herauszuschlagen.

Die Dotationen richteten sich am Anfang nach dem Voranschlag, der von der Handelskammer aufgestellt war, wurden aber mit der Zeit

auf einen durchschnittlichen Betrag fixiert. Man wollte schließlich nur die nötigsten Verwaltungskosten decken. Der Beitrag des Staates wuchs nicht in dem Verhältnis der Wichtigkeit der Kammer und der gesteigerten Kosten, sondern er blieb ziemlich konstant. Die Mehrkosten wurden deshalb durch freiwillige Beisteuern der Kammermitglieder gedeckt. Diesen Zustand beweisen die Dotationen der Kammer zu Mainz, die 1820 - 1430 fl, 1827/28 - 1120 fl, 1833/35 - 1100 fl und 1857/59 - 1350 fl betrugen. In den 20er Jahren war ein Rückgang der Kammertätigkeit neben anderen Gründen auch deshalb eingetreten. Offenbach, das bei der Gründung zunächst auf die Zolleinkünfte angewiesen war, hatte 1827/29 einen Zuschuß von 380 fl, 1830/32 einen solchen von 300 fl, den es bis 1860 behielt. Eine Erhöhung tritt 1860/62 ein, indem Offenbach 500 fl, Worms ebenfalls 500 fl und Mainz 1350 fl (zusammen 2350 fl) zugewiesen wurde. Bei der gesetzlichen Regelung im Jahre 1871 wurde den einzelnen Kammern das Recht gegeben, die im Voranschlag genehmigten Summen, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirks nach Maßgabe ihrer Gewerbesteuerkapitalien zu verteilen und von ihnen zu erheben. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß auf diese Weise ein Kreislauf in der Entwicklung entstand, durch den der Staat für seinen ursprünglichen Vorteil dann dauernd einen gewissen Zuschuß leisten mußte. Da dieses Gesetz dem preußischen nachgebildet war und man dort auf dem Standpunkt blieb, daß die Kosten aus den Mitteln der Wahlberechtigten aufzubringen seien, was den preußischen Kammern das Recht der Selbstbesteuerung und Selbstverwaltung brachte, erwog man dies auch für Hessen. Aber man sah schließlich doch davon ab, weil man einmal den Staatszuschuß hatte und die Kammern daran festhielten, und weil dann auch nach den Worten eines Abgeordneten „eine jährliche Subrepartition des zeitigen Aufwandes unter die Gewerbesteuerpflichtigen erster bis vierter Klasse der betreffenden Bezirke allzu kostspielig und minutiös erschien." Von jetzt ab bildete die Umlageerhebung eine immer wichtigere Art der Kostendeckung, eine Quelle, die bis zu einem gewissen Grade unerschöpflich ist. Wir geben in folgender Tabelle die Ausschlagskoeffizienten der einzelnen Kammern in den Jahren 1903/04 bis 1909/10 wieder.[1])

[1]) Vergl. Jahrb. der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. 2. Ausg. 1910.

Sitz der Handelskammer	1903/04 %	1904/05 %	1905/06 %	1906/07 %	1907/08 %	1908/09 %	1909/10 %
Darmstadt	1.720	1.645	1.689	1.847	1.890	2.255	2.136
Offenbach	1.730	1.660	1.810	1.840	2.200	2.247	2.090
Mainz	1.315	1.373	1.538	1.558	1.508	1.582	1.810
Worms	1.061	1.186	1.103	1.058	1.104	1.073	1.104
Bingen	1.587	1.502	1.826	1.987	1.873	1.959	1.959
Gießen	1.068	1.270	1.580	1.880	1.880	1.880	1.870
Friedberg	1.500	1.397	2.018	2.075	2.478	2.897	2.165
Durchschnitt	1.426	1.433	1.652	1.749	1.847	1.984	1.876

Trotzdem das Gewerbesteuerkapital beträchtlich gewachsen ist, hat sich der Zuschlagskoëffizient überall erhöht; die tatsächliche Umlageerhebung stellt sich wie folgt dar:

Sitz der Handelskammer	1903/04 M	1904/05 M	1905/06 M	1906/07 M	1907/08 M	1908/09 M	1909/10 M
Darmstadt	13947	14050	15400	17000	18115	22380	22595
Offenbach	13630	13357	14713	16055	20161	21454	21160
Mainz	16605	17105	19000	19500	19500	21013	24005
Worms	7000	7740	7150	7150	7632	8400	9000
Bingen	4280	4142	4877	5398	5527	5642	5739
Gießen	4449	5093	6595	6788	8175	8276	8275
Friedberg	1847	2425	3676	3779	4390	5090	4000[1]
Zusammen	61758	63912	71411	75670	83500	92255	94774

[1]) provisorisch.

Wie sich die Zuschüsse des Staates in einem längeren Zeitraum gestalteten zeigt folgende Zusammenstellung:

Sitz der Handels-kammer	1870 bis 1888 M	1889 bis 1897 M	1897 bis 1901 M	1901/02 M	1903 bis 1904 M	1905 bis 1910 M	Voran-schlag 1911 M
Mainz	2315	2315	4630	4630	4630	4630	4630
Offenbach	1030	1030	3000	3000	3000	3000	3000
Worms	1030	1030	2060	2060	2060	2500	2500
Bingen	515	1030	2060	2060	2060	2500	2500
Darmstadt	1030	1030	2060	2060	2060	3000	3000
Gießen	1030	1030	2060	2500	2500	2500	2500
Friedberg	—	—	2060	2500	2500	2500	2500
Handelkam-mertag	—	—	—	—	500	500	500
Zusammen	6950	7465	17930	18810	19310	21130	21130

Für die direkte Beförderung des Handelsstandes werden seit 1905 12 000 Mark, jetzt 17 500 Mark jährlich verwandt, und zwar für die Unterstützung der unter Leitung der Handelskammer und kaufmännischer oder ähnlicher Vereine stehenden Schulen. Die Kosten dieser Anstalten werden teilweise durch die Kammern selbst, teilweise durch gemeinnützige Vereine und Institute, die Gemeinden usw. gedeckt.

Stellt man nun die Zahlen nebeneinander, so sieht man, daß das Verhältnis von Umlagen zu Staatszuschuß sehr verschieden ist. Im Jahre 1909 ergibt sich folgendes:

Sitz der Handelskammer	Umlagen M	Staatszuschuß M	Prozentuales Verhältnis des Staatszuschusses zu den Umlagen %	Ausschlagskoëffizient %	Gewerbesteuerkapital M
Darmstadt	22380	3000	13,4	2,136	1057631
Offenbach	21454	3000	13,9	2,090	1012413
Mainz	21013	4630	22,3	1,810	1326149
Worms	8400	2500	29,7	1,104	797598
Bingen	5642	2500	44,3	1,959	292929
Gießen	8276	2500	31,4	1,870	442506
Friedberg	5090	2500	49,1	2,165	184798
Zusammen	92255	20630	22,3	1,875	5114024

Rechnet man den Zuschuß von jährlich 500 Mark zum Handelskammertag hinzu, so stellt sich der Durchschnittsprozentsatz des Verhältnisses von Staatszuschuß zu den Umlagen auf 22,9. Man sieht, daß dieses sehr verschieden ist. Am größten ist es bei den drei kapitalschwächsten Kammern, am kleinsten bei den kapitalstarken. Mainz macht hierin insofern eine Ausnahme, als es verhältnismäßig höher dotiert ist, weil es die bedeutendste und wichtigste hessische Kammer ist, und auch als Vorort der hessischen Handelskammern stärker in Anspruch genommen wird. Immerhin braucht ebenso wie bei Worms eine Erhöhung der Dotation wegen des geringen Ausschlagskoëffizienten nicht einzutreten. Die Kammer, welche finanziell am leistungsunfähigsten ist, ist die zu Friedberg. Sie zeigt den höchsten Ausschlags-

koëffizienten und hat das geringste Gewerbesteuerkapital. So ist auch der Staatszuschuß der verhältnismäßig höchste. Sie stellt ein zu winziges Interesse gegenüber den anderen Kammern dar, als daß ihr Einfluß von irgend einer größeren Bedeutung sein könnte. Eine Vereinigung mit Gießen wäre aus diesem Gesichtspunkte und aus finanziellem Interesse, trotz der sich wohl erhöhenden Spesen, diskutabel. Die Dotation des Staates zu der Handelskammer Gießen müßte dann natürlich 5000 Mark betragen, weil sie nicht der Kammer sondern dem ganzen Berufsstand zugute kommt.

2. Landwirtschaft und Gewerbe.

Bei dem landwirtschaftlichen und dem Gewerbeverein sind ganz andere Gesichtspunkte für die Beurteilung der finanziellen Gestaltung heranzuziehen. Ihre Aufgabe war Beförderung eines danieder-liegenden oder erst entstehenden Gewerbes. Erst mit einem Zuschuß und unter der Obhut des Staates konnten sie entstehen und arbeiten. Dieser bleibt sehr lange konstant (8000 fl), bis in neuerer Zeit die Beträge rasch und enorm anwachsen. Die Vereine haben mittler-weile ihren Charakter geändert und sind zu Interessenvertretungen geworden. Der sozialpolitische Charakter, den die Volkswirtschaft jetzt trägt, zeitigt weitgehende Beförderungspläne, die durch die Kammerbildung noch weitere Ausdehnung erlangen. Auf diese Weise steigern sich die Zuschüsse des Staates vor allem zur Landwirtschaft auf Riesensummen. Wir führen hier die Staatszuschüsse zu den landwirtschaftlichen Vereinen an. Dabei sind die bedeutend höheren Summen, die der Staat zur direkten Beförderung aufwandte, nicht einbegriffen. Es sind dies nur mehr oder weniger Zuschüsse zu den Verwaltungskosten.

Jahr	Zentralbehörde M	Landwirtschaftliche Vereine M	Landwirtschaftliche Genossenschaften M	Verteilung auf die einzelnen landwirtschaftlichen Vereine			Zusammen
				Oberhess. M	Rheinhess. M	Starkenb. M	
1871	8789	24480	—	9860	6800	7820	33269
1881	16006	26286	—	11543	6857	7886	42292
1890	[1]41950	19000	5000	7620	4860	6520	65950
1895	51256	22000	5000	8000	7000	7000	78256
1900|01	[2]15000	22000	10000	8000	7000	7000	47000
1903|04	15000	52000	5000	17660	16600	17790	72000
1905	15000	55000	5000	21840	17400	16230	75000
1906	36305						

Als Fortsetzung dieser Zuwendungen außer denen zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften sind die Staatszuschüsse zu den Kosten der Landwirtschaftskammer zu betrachten. Diese betrugen:

1906 - 155 390 Mark
1907 - 156 190 „
1908 - 144 190 „
1909 - 144 190 „
1910 - 144 190 „

Diese Beträge verteilen sich auf einzelne Gebiete in folgender Weise:

Jahr	Tierzucht	Obst- Weinbau, Gemüse- und Gartenbau	Landes-Kultur	Zusammen
1908	119920	14040	10230	144190
1909	119920	14040	10230	144190

[1]) Obere landwirtsch. Behörde.
[2]) Landwirtschaftsrat.

Im Einzelnen wurde 1908 für die Tierzucht aufgewandt:

Pferdezucht . . .	15 950	Mark
Rindviehzucht . .	77 470	„
Schweinezucht . .	12 080	„
Ziegenzucht . . .	7 620	„
Geflügelzucht . .	4 950	„
Bienenzucht . . .	2 000	„
Fischzucht	1 500	„

In den Voranschlag von 1911 will man eine Kürzung von 8300 Mark eintreten lassen und auch sonst noch einige Ersparnisse durch Herabsetzung der Tagegelder und Reisekostenvergütung erzielen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Zuschüsse zur Verbesserung der Landeskultur, des Obst- und Weinbaues usw. nicht alle verwandt wurden, sondern daß in den Jahren 1907 bis 1909 6553, 14121 und 7393 Mark erspart wurden. Wenn die Regierung hier diese kleinen Einschränkungen eintreten läßt, so handelt sie in vollem Recht. Es könnte noch in größerem Maße gespart werden. Die Mittel, die der hessische Staat für die Beförderung der Landwirtschaft aufwendet, betragen nach dem Hauptvoranschlag von 1911 über 700 000 Mark. Sie setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

1.	Landwirtschaftlicher Dispositionsfond	M.	3 000
2.	Landwirtschaftliches Vereins- und Genossenschaftswesen	„	3 000
3.	Unterrichts- und Versuchswesen	„	160 052
4.	Bodenmelioration und Wasserversorgung . . .	„	204 728
5.	Weinbau (Bekämpfung der Reblaus usw.). . .	„	49 000
6.	Landgestüt	„	129 881
7.	Genossenschaftliche und private Hengsthaltung .	„	6 000
8.	Fischzucht	„	200
9.	Bienenzucht	„	1 800
	zusammen	M.	557 661

Der Landwirtschaftskammer sollen überwiesen werden:

1.	Für Pferdezucht	M.	17 800
2.	„ Rindviehzucht	„	77 470
3.	„ Schweinezucht	„	12 080
4.	„ Ziegenzucht	„	7 620
5.	„ Geflügelzucht	„	4 950
	Übertrag	M.	119 920

	Übertrag	M. 119 920
6. „	Obst- und Gemüsebau usw.	„ 14 040
7. „	Bodenkultur	„ 10 230
	zusammen	M. 144 190
	Dazu obigen Betrag	M. 557 661
	Gesamtaufwand	M. 701 851

Diese Summe war schon in verschiedenen Vorjahren bedeutend überholt, denn man spart jetzt in Hessen.

Bei dem Gewerbeverein und der Zentralstelle haben wir auch ziemlich hohe Zuschüsse. Aber die Verwendung der Gelder geschieht in ganz anderer Weise, in erster Linie für belehrende Zwecke. Im einzelnen stellt sich das folgendermaßen dar:

Jahr	Zentralstelle und Gewerbeverein M	Gewerbeschulen M	Handwerkskammer M
1836	4818	—	—
1840	8500	—	—
1850	13600	—	—
1860	14018	—	—
1870	20400	—	—
1880	34286	22080 [1])	—
1890	39786	60619	—
1895	61900	121918	—
1900	98041	195112	—
1905	104982	193722	5600
1910	109371	253123	6000

[1]) Seit 1876, in welchem Jahre zum erstenmale eine Summe von M. 21 500 für die größeren gewerblichen Unterrichtsanstalten verwendet wurde. Seither wurde dies aus den Mitteln des Vereins bestritten.

Wir sehen hier, daß vor allem das Schulwesen große Summen verbraucht. Aber die gute Wirkung, die hierdurch auf das Gewerbewesen ausgeübt wird, kommt sowohl den Arbeitnehmern als auch den Arbeitgebern zugute. Eine Ausdehnung und Vervollkommnung desselben wird immer zu befürworten sein, und die momentanen Ausgaben des Staates werden diesem auf andere Weise wieder Erträge bringen. Auf diesem Gebiet könnte bei der Landwirtschaft noch sehr viel geleistet werden.

Überblickt man alle diese Zahlen, so erscheinen sie mindestens sehr ungleich. Die Zuschüsse zur Landwirtschaftskammer, wie vor allem auch die Aufwände für die Landwirtschaft durch den Staat selber sind im Verhältnis zu den anderen Berufsständen zu hoch. Für die einzelnen Berufszweige ergeben sich folgende Summen:

1. Landwirtschaft 1911			M. 701 851
2. Handel 1910			„ 32 330
3. Gewerbe:			
a) Handwerkskammer 1910 . . .	M. 6 000		
b) Zentralstelle für die Gewerbe und der Landesgewerbeverein 1910 Staatsbeitrag	M. 109 371		
Schulen	„ 253 124	„ 368 495	

Man sieht also, daß der in seiner Entwicklung am höchsten stehende Berufsstand, dessen offizielles Vertretungsorgan auch das selbständigste ist, der Handelsstand, die Staatskasse am allerwenigsten belastet. Die hohen Summen bei dem Gewerbestand kommen vor allem durch das ausgedehnte Schulwesen. Es lassen sich aber wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse alle diese Zahlen schwer vergleichen. Die Regierung hat etwas derartiges im Hauptvoranschlag von 1911 zwischen der Landwirtschaftskammer und den Handelskammern in einer Denkschrift versucht[1]). Der Vergleich, der hier zwischen den Gesamtausgaben der betreffenden Organe, dem Staatszuschuß und den Umlagen geführt ist, hinkt. Denn man hat bei den Handelskammern die Zuschüsse zu den Schulen mitgerechnet, die bei der Landwirtschaft vom Staate direkt verwendet werden. Man kann also

[1]) Denkschrift über die Staatszuschüsse für die Landwirtschaftskammer und die Handelskammern vom 1. November 1910.

hier nicht als Dotation des Staates 32 330 Mark gelten lassen, sondern nur 21 130 Mark. So stellt sich diese Rechnung für 1910 folgendermaßen:

1. Handelskammern:
   Ausgabe . . . . M. 137 033
   Umlagen . . . „ 99 891, d. i. in % der Ausgabe 72,9.
   Staatszuschuß . „ 21 130, d. i. in % der Ausgabe 15,4.
2. Landwirtschaftskammer:
   Ausgabe . . . . M. 571 112
   Umlagen . . . „ 290 000, d. i. in % der Ausgabe 50,8.
   Staatszuschuß . „ 146 690, d. i. in % der Ausgabe 25,7.

Man sieht hier, daß bei den Handelskammern der Staatszuschuß verhältnismäßig bedeutend geringer ist, und daß andererseits die entsprechende Umlageerhebung bedeutend höher ist. In dieser Hinsicht müßte ein Ausgleich herbeigeführt werden. Bei den anderen Interessenvertretungen läßt sich ein derartiger Vergleich nicht gut führen. Wir wollen hier noch die Beiträge der Berufsstände und den Staatszuschuß einander gegenüberstellen:

für das Jahr 1910

Interessenvertretung	Beitrag von seiten des Berufsstandes (Umlagen) M	Staatszuschuß Betrag M	Staatszuschuß in Prozent der Beiträge
Landwirtschaftskammer	290000	146690	50,5
Handelskammer	99891	21130	21,1
Handwerkskammer	15133	6000	39,6
Zentralstelle für die Gewerbe- und Landesgewerbevereine	44266	109371	247,0

Bis auf die Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein sieht man, daß die Staatszuschüsse absolut und relativ geringer sind, als die zu der Landwirtschaftskammer. Es liegt dies bei dem ersteren Organ an dem ganzen Aufbau der vereinsmäßigen Organisation. Aber es muß hier doch danach getrachtet werden, daß

in Zukunft auch der gewerbliche Berufsstand zur Umlage herangezogen wird. Wie das geschehen soll, darüber ist hier nicht der Platz zu polemisieren.

Die Regierung, die sparen will, hat nun in dem 1911er Budget nur die durchschnittlichen Ersparnisse, die in einer Reihe von Jahren gemacht wurden, abgestrichen. Weiter wagte man offenbar nichts zu verlangen. Nur legte man noch die Verminderung der Geldpreise und die Herabsetzung der Tage- und Reisekosten nahe. Ersteres wäre sehr zu erwünschen, denn es werden dafür viel zu viel Gelder ohne größeren Wert und ohne allgemein und gerecht verteilt zu sein verausgabt, und auch der ideelle Wert des Prämienwesens in seiner heutigen Form ist vielfach sehr in Frage zu stellen. Andererseits können aber auch gewisse Zuschüsse, die den Viehbeständen im wesentlichen zugute kommen, nicht verringert werden. Es kann hier aber eine Übertragung derart stattfinden, daß Beträge, die seither für andere Zwecke verausgabt wurden, für diese Verwendung finden. Vor allem könnte man das ganze, übertriebene Prämienwesen durch mehr fachliche Schulen und Vorträge ersetzen. Denn die Aufklärung und Vertiefung der Bildung und Sachkenntnis tut in erster Linie den Landwirten not; es ist dies dasselbe, was man in den 80 er Jahren als Schlußregebnis der landwirtschaftlichen Enquete erkannt hatte. Um aber bei den Handelskammern Abstreichungen machen zu können, ist vor allem eine größere Einschränkung bei der Landwirtschaftskammer nötig, sodaß sich die angeführten Prozentsätze wesentlich verringern. Auf dieses Resultat kommt auch die erwähnte Denkschrift der Regierung. Auch bei der Zentralstelle für die Gewerbe, dem Landesgewerbeverein und der Handwerkskammer sind die Dotation ganz und gar gerechtfertigt.

Schluß.

Zwei Faktoren vor allem sind es, die einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der Organisation der Interessenvertretungen ausüben. Es ist dies einmal die herrschende wirtschaftspolitische Idee, und dann die fortschreitende Entwicklung der Berufsstände. Diese beiden treibenden Kräfte bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Ihnen müssen sich die Organe anpassen, wenn sie nicht veraltet, unpassend und wirkungslos sein wollen.

Der Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen entspricht in erster Linie der Aufbau unserer Arbeit. Wir lehnen uns hierbei an die von Bücher aufgestellte Reihe der volkswirtschaftlichen Entwicklungsstufen an. Die Organe zur Pflege und zur Wahrung der Interessen in der Periode der Stadtwirtschaft sind Zunft, Innung und Gilde. Der Bauer ist noch feudal gebunden und geknechtet. Für uns scheidet alles dieses aus, da wir unsere Aufgabe darin erblickt haben, die Organisation im Territorialstaat darzustellen. Zünftige Organisationen in ihren früherem Werden und Vergehen werden nicht betrachtet. Nur soweit kommen sie zur Behandlung als sie neben den modernen Organen weiterbestehen.

I. Dem absoluten Charakter der Volkswirtschaft entsprechen die Kollegien, Kommissionen, Deputationen ꝛc. Im Zeitalter der Aufklärung gibt sich der absolute Fürst mit der polizeimäßigen Verwaltung des Staates nicht mehr zufrieden und er gründet deshalb Beamtenorganisationen zur Hebung des allgemeinen Nahrungsstandes oder einzelner Berufsstände. Auch die ersten Vereine entstehen hier. Es sind auch fast nur Beamte, die ihnen angehören. Andere derartige Versuche scheitern.

II. Den liberalen Ideen entspricht die Entwicklung des Vereinswesens. Besonders begünstigt wird dies noch dadurch, daß mehr und mehr die Koalitionsfreiheit sich ausbildet. In der liberalen Periode entwickeln sich die Berufsstände mächtig und mit großen Einseitigkeiten. Die Gegensätze und Gefahren, die in der Gesellschaft durch das freie

Wirken des Kapitals entstehen, verlangen aber bald das Eingreifen der Regierung. Einzigartig in ihrer Organisation stehen aber die hessischen Vereineda. Die Regierung hat hier schon von Anfang an eingegriffen und hat einen Einfluß auf sie ausgeübt, der ausgleichend wirkte. Die Vorteile, die ihnen daraus erwachsen sind, sind die stete Aufrechterhaltung eines reinen wirtschaftlichen Charakters und liberalen Geistes und die gleiche Verteilung aller Vorteile und Neuerungen des Vereins.

III. Den jetzt herrschenden sozialen Anschauungen entspricht mit der mehr und mehr sich ausbreitenden Demokratie die Bildung unserer modernen Wirtschaftskammer. Sie stellt den inneren Ausbau der bestehenden Interessenvertretung dar; die bestehenden Gewohnheiten und Zustände verhärten sich und nehmen gesetzliche Formen an. Der ganze Berufsstand wird jetzt einbezogen in den Kreis der Angehörigen der Kammer. Es ist dies sowohl eine finanzielle Notwendigkeit als es auch der sozialen Gerechtigkeit entspricht. Die Kammern haben ausgedehnte Selbstverwaltung auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Ihre jetzige charakteristische Gestaltung ist ein Produkt der allerneuesten Entwicklung. Als Hauptmerkmale kann man anführen [1]):

1. Sie sind gesetzlich geschaffene Organe und sind als solche Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Sie sind Zwangsorganisationen eines Berufsstandes (Zwangsberufsverbände). Die Mitglieder sind zur Kostendeckung verpflichtet. Eine staatliche Dotation ist nicht charakteristisch.
3. Ein mehr oder minder behördenartiger Charakter ist ausgebildet; sie sind aber keine Behörden, denn sie dienen nicht allgemeinen Staatszwecken, sondern den Interessen einer Personengruppe.
4. Als behördenartige Organe haben sie mancherlei öffentlichrechtliche oder polizeiliche Befugnisse, die sie teilweise der Staatsregierung abgenommen haben.
5. Für sie als Vertretungskörper ist die Wahl charakteristisch. Sie birgt aber in sich die Gefahr der Beherrschung der einen Interessengruppe über die andere. Dagegen kann Staatsaufsicht und Klassifikation der Stimmen wirken.
6. Mitglieder sind die Angehörigen der Interessengruppe. Eine Ergänzung findet durch Zuziehung von Sachverständigen statt.

[1]) Vergl. R. Höppner: Über Arbeiterkammern.

7. Aufgabe ist die Vertretung aller Interessen einer Berufsgruppe gegenüber dem Staat, der Volksvertretung, der Gesellschaft und anderer Interessenverbänden, und die Pflege des Berufsstandes sowohl in materieller als auch ideeller Weise und Übernahme der Funktionen der Selbstverwaltuug und des Polizeiwesens. Es besteht die Pflicht der Staatsregierung und anderen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erteilen. Ebenso können Anträge gestellt werden. Zur Beschleunigungdes ganzen Geschäftsbetriebes stehen sie deshalb mit dem Ministerium in Verbindung.
8. Im Gegensatz zu den politischen Vertretungskörpern können sie keine allgemeinverbindlichen Beschlüsse fassen und können auch keine unbedingte Berücksichtigung oder Erfüllung ihrer Ansichten verlangen.
9. Irgendwelcher Erwerbszweck ist ausgeschlossen.
10. Als volkswirtschaftliche Erscheinung sind sie ein Produkt der wirtschaftlichen Freiheit, vor allem der modernen sozialpolitischen Richtung und ihrer Annäherung an alte Formen.

Die heutigen Wirtschaftskammern haben ein allgemeines Interesse wahrzunehmen ohne aber speziellere Bedürfnisse zu verletzen. Ihre Ergänzung ins ganz Allgemeine und ins Spezielle, sowohl in bezug auf Raum, als auch auf Beruf und Besitz finden diese in dem weitverzweigten Netz der freien Vereine. Sie bilden so vielfach Kristallisationskerne für das Vereinsleben.

Eine gewisse Ähnlichkeit sowohl in der Organisation als in den Tendenzen innerhalb derselben ist zwischen der alten Zunft und der modernen Wirtschaftskammer vorhanden. Sie ist die „Zunft der Volkswirtschaft." Das Vereinswesen ist nur eine Überleitung von einer Zwangsberufsorganisation in die andere. In ihm vollzieht sich die Umbildung und die Entwicklung unserer modernen Verhältnisse. Diese bedürfen eines derartigen Vorgangs nicht mehr, sondern nur innerer Pflege, „des inneren Ausbaues", und äußerer Verteidigung. So kann man auch den Liberalismus als eine notwendige Übergangsform von einer Form einer gebundenen Organisation und Wirtschaft in die andere betrachten, „die die Volkswirtschaft von den erstarrten Überlieferungen der Stadtwirtschaft reinigt".

Treibende Kräfte zur Pflege und Vertretung der wirtschaftlichen Interessen sind einmal der Egoismus, das Streben zur Selbsterhaltung

und zum Genuß, ein materielles, subjektives Interesse, und dann das Streben zur Weltverbesserung, ein ethisches, sittliches und objektives Interesse. Der soziale Trieb erzeugt soziales Interesse, ein Klassen- und Berufsinteresse, in dem der Egoismus aber autoritativ wirkt (Klassenegoismus — Egoismus der geschlossenen Korporation). Vielfach ist zuerst eine wirtschaftspolitische Idee maßgebend. Ideale schweben den Einzelnen vor, bei deren Verwirklichung sie aber gar zu oft auf die rauhe Wirklichkeit stoßen. Ein materieller Charakter herrscht dann vor und reine Brot- und Magenfragen sind entscheidend.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Berufsstände und deren Entwicklung ändert sich aber auch der Zweck und die Zusammensetzung der Organe. Hiernach ergibt sich folgende Stufenleiter:

I. Der unentwickelte Berufsstand bedarf in erster Linie der Pflege. Deshalb nehmen sich die Beamtenschaft und sonstige angesehene und vermögende Personen seiner an. Es entstehen dann *reine Beamtenorganisationen*, die aus der „Pflege der Landesökonomie eine gemeinsame Sache machen." Zu ihnen gehört die Land-Kommission und deren Vorläufer, die Kommerzien-Kommission und die Landeskulturgesellschaft zu Arnsberg.

II. Im weiteren Verlauf bilden sich *gemischte Organisationen*. Die aufgeklärteren und fortgeschritteneren Elemente werden zur Tätigkeit herangezogen und wirken vorbildlich. Aber die Staatsregierung tritt noch leitend und maßgebend durch die Mitgliedschaft ihrer Beamten und deren Macht auf. Hierher gehören der landwirtschaftliche und der Gewerbeverein in ihrer Entstehung und in der längsten Zeit ihres Bestehens. Auch die Handelskammern haben lange eine derartige Zusammensetzung.

III. *Rein berufständige Organe* bilden den Schluß in der Entwicklung. Es sind dies sowohl *die freien Vereine* als auch *die Wirtschaftskammern*. Die ganze Entscheidungsmacht liegt in der Hand der durch die Zwangsberufsorganisation gewählten Abgeordneten. Infolgedessen haben diese Organe einen durchaus demokratischen Charakter im Gegensatz zu den aristokratischen und plutokratischen Erscheinungen in früheren Entwicklungsstufen. Weil aber dadurch Einseitigkeiten und Gefahren entstehen, so ist als Gegengewicht eine gewisse Aufsicht der Regierung nötig, um eine Vergewaltigung einer kleineren Interessentengruppe zu vermeiden. Hierher

gehört auch der § 18 des Handelskammergesetzes, der die kleine Gruppe des Großhandels und der Industrie gegen die Übermacht der zahlreichen Kleinhändler schützt. Nicht hierhin gehört die Genehmigung des Voranschlags. Es ist dies vielmehr als eine gerechte Forderung zu betrachten, daß der Staat, der auf der einen Seite sein Geld hingibt, dafür auch andererseits einen Einfluß, wenn auch nur einen passiven, auf dessen Verwendung ausüben kann.

Besondere Rücksicht ist auf die Wahl zu verwenden, denn sie kann die Beherrschung einer Interessentengruppe durch die andere herbeiführen. Als Grundforderung muß das direkte und allgemeine Wahlrecht verlangt werden. Aber es darf nicht, wie es in dem bekannten § 18 geschehen ist, eine Festlegung der Zahl der Abgeordneten in den einzelnen Besitzklassen oder in einzelnen Berufsgruppen geschehen. Dadurch wird bei diesen das Interesse am ganzen Organ untergraben. Dafür ist nichts anderes als eine Abstufung der Stimmenzahl nach dem Besitz der Wähler zu verlangen, etwa bis zu drei Stimmen für die Höchstbesteuerten. (Klein-, Mittel- und Großbesitz). Es ist diese Bestimmung viel vorteilhafter für die Kleinen als etwa der § 18. Ein direkter Druck auf die größeren Besitzer bleibt jetzt beibehalten. Für die Landwirtschaft wie auch für das Handwerk wäre eine derartige Differenzierung der Stimme vorläufig nicht nötig. Immer aber ist eine gewisse Staatsaufsicht aufrecht zu erhalten, die in jeder Hinsicht gegen jede politische Tendenz oder gegen Einseitigkeiten und Vergewaltigungen wirtschaftlicher Interessen vorgeht.

In der Entwicklung des Wahlrechts bei den Handelskammern kann man folgende Stufen feststellen:

I. Die Kammer erneuert sich selbst. Sie bildet mehr eine Hilfe der Regierung als eine Interessenvertretung.

II. Es wird ein beschränkter Wahlkörper gebildet (Notabeln), um eine möglichst gute und reine berufsständige Organisation zu erhalten.

III. Der ganze Berufsstand ist wahlberechtigt. Jetzt hat das Organ als Interessenvertretung Macht hinter sich stehen. Es zeigt dies die fortschreitende Demokratie. Deshalb ist es ein Widersinn die Wahl indirekt zu machen, wie es bei der Landwirtschaftskammer der Fall ist. Es wird dadurch das Interesse der Wähler an der Wahl untergraben.

Da die Aufgabe der offiziellen Organe die Wahrung der Interessen des ganzen Berufsstandes ist, so ist es selbstverständlich, daß innerhalb

desselben Bestrebungen entstehen, die eine spezielle Wahrnehmung erzielen wollen. Es ist nun hier die Frage, ist dabei der Zug nach der Berufsgruppe, nach dem Besitz oder nach dem Raum überwigend. Alle drei Momente sind sehr ineinander verstrickt. Was den Raum anbetrifft, so sollte man bei der Landwirtschaftskammer schon lange auf die Teilung in drei Provinzialkammern übergegangen sein. Es ist dies in erster Linie wegen Rheinhessen notwendig. Wie sich Besitz und Beruf in den Interessenvertretungen im Bau des sozialen Körpers zu einander verhalten, wollen wir versuchen in einer Skizze festzulegen.

Besitzstände	Berufsstände		
	Rohproduktion	Gewerbe	
	Landwirtschaft und Bergbau	Gewerbe im engere Sinn	Handel und Verkehr
Großbesitz	Landwirtschaftskammer	Handelskammer	
Mittelbesitz	Landwirtschaftskammer	Handwerkskammer	Handelskammer
Kleinbesitz	Landwirtschaftskammer	Handwerkskammer	teilweise ohne Vertretung
Arbeitnehmer	ohne Vertretung	Nur Gesellen der inkorpierten Kleingewerbetreibenden sind vertreten	Ohne Vertrung

Der Berufsstand ist am reinsten bei der Landwirtschaft beibehalten. Dazu drängt auch der Gegensatz gegenüber den anderen Berufsständen. Die Macht aber liegt hier in den Händen der mittleren und kleineren Landwirte. Der Großgrundbesitz ist in Hessen zu gering, als daß gegen die Kleinen hier eine bedeutende gegnerische Strömung entstehen könnte. Dazu ist man sich auch in den Hauptfragen einig. Wie es schon in dem Namen liegt vereinigt dagegen die Handwerkskammer einen Besitzstand, den Handwerkermittelstand. Hier hat man durch die Einbeziehung der Gesellen, die bei den in Innungen und Vereinen inkorporierten Kleingewerbetreibenden beschäftigt sind,

den Versuch gemacht, den Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überbrücken. Die Handelskammer ist das Organ, das verschiedene Besitzstände zusammenfaßt. Deshalb ist in ihnen auch ein so großes inneres Leben vorhanden. Während in den beiden anderen der Mittelstand herrscht, so ist hier der Großbesitz prädominierend. Bis auf die Landwirtschaft faßt sie den ganzen Großbesitz ein; und dieser gibt ihr sein Gepräge, was auch erhalten werden muß. Eine Folge davon ist, wie wir schon gesehen haben, die Bildung der Detaillistenvereine, die sich schon teilweise zu Detaillistenkammern erhärtet haben. Die heutige Entwicklung und die Bestimmung des § 18 ist ein Analogon zu der Abspaltung der Krämerzunft. Bei beiden widerstreiten sich die Interessen von Groß- und Kleinbesitz, von Großhandel und Detaillist. Im Großen und Ganzen wird der in der obigen Skizze festgelegte Aufbau der offiziellen Organe beibehalten bleiben bis auf die Handelskammern. Wenn auch hier die Bildung mittelständiger Detaillistenkammern noch lange nicht spruchreif ist, so wird es doch mit der Zeit dazu kommen. Der Zug der Organisation nach Besitzständen ist also vorhanden. Kaum aber wird diese Tendenz so stark sein, daß sie die Trennung in Berufsstände vereinigend überwindet, wie es schon vorgeschlagen wurde. Immer wird eine Trennung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe bestehen bleiben und eine zwangsmäßige Vereinigung beider ist vorläufig bei unseren hessischen Verhältnissen ganz unnatürlich. So ist in unseren modernen wirtschaftlichen Interessenvertretungen in erster Linie der Mittelstand organisiert. Auch bei den Handelskammern spielt er heute eine große Rolle. Der Großbesitz erfährt ebenso eine genügende Wahrung seiner Interessen. Nur der Arbeitnehmer wartet noch auf ein seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Organ. Es ist jetzt eine Pflicht der Regierung und der Volksvertretung hier Wandel zu schaffen. Dadurch könnte man auf die Arbeitermassen, die dem Sozialismus anheimgefallen sind, Einfluß gewinnen. Eine Vereinigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem Organ ergebe etwas der Entwicklung widerstehendes, das zur Wirkungslosigkeit verdammt wäre. Aber unbedingt ist darauf zu bestehen, daß sich die Staatsregierung einen größeren Einfluß sichert.

Der ursprüngliche Zweck unserer Volkskammer, der II. Kammer der Landstände, war in erster Linie den einzelnen Berufsständen Vertreter zu geben. Heute aber sind diese Vertreter in politischen Parteien eingegliedert. Trotzdem hat man doch auch bei uns eine starke berufsständige Vertretung in dem Bauernbund für die Landwirte und in der Sozialdemokratie für die Arbeiter. Dennoch ist diese noch bedeutend auszudehnen. In der ersten Kammer hat man hier schon Schritte durch die Berufung von berufsständigen Mitgliedern getan. Wie wäre es deshalb, wenn man auch in der zweiten Kammer einen größeren Prozentsatz der Mitglieder von den wirtschaftlichen Interessenvertretungen wählen ließe? Sicherlich würde ihr Niveau nicht verschlechtert, sondern bedeutend erhöht.

Literatur.

I. Akten.

1. Akten über das Mainzer Commerzienwesen im Archiv zu Mainz und im königlichen Kreisarchiv zu Würzburg.
2. Akten über Zunftwesen im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt.
3. Akten über Beförderung der Landwirtschaft und der Landeskultur im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt und im Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

Sonstige Quellen sind im Text angegeben.

II. Gedruckte Werke.

1. Biermer, M.: Über Arbeiterkammern. Sammlung nationalökon. Aufsätze und Vorträge. Bd. I. Heft II. 1905.
2. Derselbe: Organisation und Aufgabe der Handelskammern 1890.
3. Beobachter, der, — von Hessen und bei Rhein 1833.
4. Böttger, Hugo: Geschichte und Kritik des Handwerkergesetzes vom 26. VII. 1897. 1900.
5. Bovensiepen: Die kurhessische Gewerbepolitik 1909.
6. Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 7. Aufl. 1910.
8. Bundschuh, J. K.: Hessen nach seinen neuesten physischen, gewerblichen, wissenschaftlichen, politischen und örtlichen Verhältnissen. Lemgo 1804.
9. Denkschrift über die Bewilligung und ordnungsmäßige Verwendung der den landwirtschaftlichen Vereinen zur Förderung der Viehzucht, sowie des Obst- und Gemüsebaues überwiesenen Staatsmittel. (1903.)
10. Eigenbrodt, K. Chr.: Handbuch der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. 1817.
11. Ehrenberg, R.: Das Königliche Commerz-Collegium in Altona. Altona 1892.
12. Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes. Darmstadt 1908.
13. Fink, F.: Die Handwerkerschulen, die Landesbaugewerkschulen und die Kunstgewerbeschulen im Großherzogtum Hessen. 1887.
14. Derselbe: Übersicht über die Wirksamkeit des Gewerbvereins für das Großherzogtum Hessen. 1861.
15. Geschäftsbericht, I. und II., — der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen. 1907. 1908.

16. Gesellschaft, die ökonomische, — zu Karlsruhe. Archiv für den Menschen und Bürger. Bd. I. Leipzig 1780.
17. Gesellschaften, von ökonomischen —. Archiv für Deutschland, herausgeg. von Moser. Frankfurt und Leipzig 1785.
18. Gesetz über die Landwirtschaftskammer und seine Ausführung. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1906.
19. Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen.
20. Goldschmitt, H.: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16.—18. Jahrhundert. Berlin 1908.
21. Graetzer, R.: Die Organisation der Berufsinteressen. Berlin 1890.
22. Handelskammer zu Mainz, die — von 1798—1898. Denkschrift zum 100jährig. Bestehen. 1898.
23. Hampke, Th.: Handwerker oder Gewerbekammern. Jena 1893.
24. Derselbe: Der hessische Landesgewerbeverein und die Großh. Zentralstelle für die Gewerbe. Jahrbuch f. Nationalök. und Statistik. 3 F. 6 (61) 1893. S. 851.
25. Hauptvoranschlag der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen. 1906—1910.
26. Hauptvoranschläge der Staatseinnahmen uns Ausgaben des Großherzogtums Hessen.
27. Hessische Intelligenzblätter. 1772—1775.
28. Höppner, R.: Über Arbeiterkammern. Basel 1897.
29. Jahresberichte der Handelskammern zu Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz, Worms und Bingen.
30. Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstiger amtlicher Handelsvertretungen. Jahrgang 1905 und 1910.
31. Kaufmann, R. von: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas. Berlin 1879.
32. Künzel's Geschichte von Hessen. Friedberg 1856.
33. Landgraf, Dr. J.: Der Anteil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im letzten Dezennium. 1864 bis 1873. Jahrbuch f. Nationalökon. und Statistik. 1873, Bd. 21.
34. Ledderhose: Aus dem Leben und den Schriften des Ministers Fr. K. von Moser. Heidelberg 1871.
35. Lehne, Friedr.: Statistische Jahrbücher für das Departement vom Donnersberg. 1801—1809.
36. Leydecker, L.: Die norddeutsche Gewerbeordnung und die hessische Gewerbegesetzgebung. Darmstadt 1870.
37. Liechtenstein, Alois, Prinz: Über Interessenvertretung im Staate. Wien 1877.
38. Ludovici: Kaufmännisches Lexikon. Leipzig 1767. Artikel: Handelskollegium, Commerzien-Kammer, Commerzien-Rat.
39. Mahr, A.: Untersuchungen über die Durchführung des Handwerkergesetzes. 1908.
40. Medikus: Über die Ursachen, warum ökonomische Gesellschaften nicht immer den Nutzen gestiftet haben, den man von ihnen erwartet. Vorlesungen der kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft. Bd. II. Mannheim 1787.

41. Monatsblatt des Großherzogl.-Hessischen Gewerbevereins. 1839—1849.
42. Müller, Karl: Einige wohlgemeinte Wünsche eines hessischen Patrioten. 1833.
43. Noak, A.: Die gewerbliche Organisation im Deutschen Reiche, ihre Entwicklung und Wirkung. Vortrag. Wien 1907.
44. Ochenkowski, W. von: Die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe; ein Beitrag zur Organisation der öffentlichen Wirtschaftspflege. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 10. Jahrg. 1886.
45. Pabst, H. W.: Über die Verbesserung der Landwirtschaft, insbesondere im Großherzogtum Hessen. 1823.
46. Philippovich, Eugen von: Organisation der Berufsinteressen. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. VIII. 1899.
47. Reuling, W.: Die norddeutsche Gewerbeordnung und die hessische Gewerbegesetzgebung. 1870.
48. Rohrscheid, K. von: Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.
49. Sammlung, erste, — deren in Policey- und Commerzien-Sachen erlassenen churfürstlich-mainzischen Verordnungen. 1752.
50. Schäffle: Bau und Leben des sozialen Körpers. Bd. I. 1875.
51. Derselbe: Das Problem der Wirtschaftskammern. Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft. Bd. 51. (1895).
52. Derselbe: Zur Errichtung der Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Bd. 50 (1894).
53. Schmoller: Das deutsche Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. 1870.
54. Schomerus, Fr.: Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung. Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 25. 1901.
55. Sikinger, C.: Das alte Zunftwesen und die moderne Gewerbefreiheit. 1870.
56. Stadelmann: Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen. 1874.
57. Steinmann-Bucher: Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. 1886.
58. Tille, A.: Die Berufsstandpolitik im Gewerbe- und Handelsstande. Bd. IV.: Die politische Notwehr des Gewerbe- und Handelsstandes. 1910.
59. Ullmann, W.: Die hessische Gewerbepolitik von der Zeit des Rheinbundes bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. 1903.
60. Untersuchungen über die Durchführung des Handwerkergesetzes. Darmstadt 1906.
61. Verhandlungen, Berichte über die, — des Hessischen Handelskammertags.
62. Verhandlungen der I. und II. Kammer der Landstände für das Großherzogtum Hessen.
63. Volkswirtschaftliches Handbuch. Berlin 1909.
64. Vosberg-Rekow: Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen und die Reform der preuß. Handelskammern 1896.
65. Wedekind, G. W. Freiherr von: Vaterländische Berichte für das Großherzogtum Hessen. 1835.
66. Weidenhammer, R.: Die Landwirtschaft im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1882.

67. Wild, K.: Lothar Franz von Schönborn. Heidelberg 1904.
68. Zeitschrift der landwirtsch. Vereine des Großherzogtums Hessen. — Heute: Hessische landwirtsch. Zeitschrift.
69. Zeller: Die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen und deren Centralstelle. Darmstadt 1857. Nachtrag 1860.
70. Zoepfl, Gottfr.: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. 1894.

Außerdem wurden noch die einschlägigen Artikel im Handwörterbuch für die Staatswissenschaften benutzt, wie z. B. Zunft, Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern.

Lebenslauf.

Ich, Peter Gottschämmer, Sohn des Landwirts Philipp Gottschämmer zu Götzenhain im Kreise Offenbach, evangelischer Konfession, wurde am 29. Januar 1890 daselbst geboren. Die erste Schulbildung erhielt ich in der Volksschule meines Heimatortes. 1900 trat ich in die Quinta der höheren Bürgerschule zu Langen ein, die ich 1902 verließ, um in die Untertertia der Oberrealschule zu Offenbach überzusiedeln. Daselbst erwarb ich mir Ostern 1908 das Zeugnis der Reife und studierte zunächst S.S. 1908 und W.S. 1908/09 an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main Nationalökonomie, Geographie und Handelswissenschaften. S.S. 1909 setzte ich an der Universität Gießen meine Studien fort, wo ich während meines fünfsemestrigen Aufenthaltes nationalökonomische, geographische, philosophische, geschichtliche und juristische Vorlesungen hörte. Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten Arndt, Becker, Biermann, Biermer, Deckert, Freudenthal, Groos, Kinkel, Lambert, Messer, Roloff, Siebeck, Sievers, Vogt und Werner.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Biermer, dem ich deshalb an dieser Stelle meinen ganz besonderen Dank bezeugen möchte. Ebensolchen Dank möchte ich Großh. Ministerium des Innern, Abteilung III, Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt, Königl. Kreisarchiv zu Würzburg, der Stadtbibliothek und dem Archiv zu Mainz, der Zentralstelle für die Gewerbe, der Handwerkskammer, sowie den einzelnen Handelskammern des Großherzogtums für das freundliche Entgegenkommen und die bereitwillig gewährte Einsicht in wichtige Aktenstücke aussprechen.